

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG)

A. Problem

Nach Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages sind das Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – sowie das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung durch besonderes Bundesgesetz zum 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet überzuleiten. Für Versicherte der Rentenversicherung, die ihren Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 haben, ist die Rente nach den Grundsätzen des Rentenrechts der ehemaligen DDR zu zahlen, wenn sich nur hieraus ein Rentenanspruch oder wenn sich aus ihm eine höhere Rente als nach dem Recht des SGB VI ergibt.

Nach dem Einigungsvertrag sind Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung zu überführen. Der Einigungsvertrag sieht hierfür bestimmte Maßgaben vor, deren Einhaltung weder zu sachgerechten noch zu sozialpolitisch vertretbaren Ergebnissen führen würde. Die Vorgaben des Einigungsvertrages hinsichtlich einer Überführung durch Rechtsverordnung sind deshalb nicht einzuhalten.

Die geltenden Regelungen des Fremdrentengesetzes sind den politischen Veränderungen in den Herkunftsgebieten und den Verhältnissen anzupassen, die sich aus der Herstellung der deutschen Einheit ergeben.

B. Lösung

I. Überleitung des Rentenrechts in der Fassung des Rentenreformgesetzes

1. Geltung der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – für alle Rentenansprüche im Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1992. Für Versicherte und Rentner im Beitrittsgebiet bedeutet dies insbesondere:

- Ermittlung der Rente grundsätzlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen individuellen Entgelte
- Regelmäßige Anpassung der Renten entsprechend der Entwicklung von Nettolöhnen und -gehältern im Beitrittsgebiet
- Geltung der Altersgrenzen des SGB VI vom 1. Januar 1992 an
- Geltung der Regelungen des SGB VI über Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ebenfalls vom 1. Januar 1992 an; Leistung nach den bisher maßgeblichen Vorschriften gezahlter Invalidenrenten als Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in Abhängigkeit vom Umfang der Erwerbsminderung
- Geltung des Hinterbliebenenrentenrechts des SGB VI ab 1992 auch für Todesfälle vor 1992; Anspruch auf Witwerrente grundsätzlich bei Tod der Ehefrau nach 1985, bei Todesfällen vor 1986 nur bei überwiegendem Unterhalt durch die verstorbene Ehefrau
- Umstellung von Bestandsrenten auf der Grundlage der Anzahl der Arbeitsjahre und des individuellen Durchschnittseinkommens der letzten 20 Arbeitsjahre zum 1. Januar 1992; Weiterleistung von Differenzbeträgen, sofern bisheriger Zahlbetrag höher; Abschmelzung des Differenzbetrages ab 1996

2. Vertrauensschutzregelung

Zahlung einer Vergleichsrente für Versicherte, deren Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 liegt, nach den Grundsätzen des am 30. Juni 1990 geltenden Rechts der ehemaligen DDR unter Berücksichtigung der Rentenangleichung und der Rentenanpassungen vor dem 1. Januar 1992, wenn diese Rente höher ist als die nach SGB VI berechnete Rente oder wenn ein Rentenanspruch nur nach diesem Recht besteht

3. Finanzierungsregelungen

Herstellung des Finanzverbundes zwischen Rentenversicherung-Ost und Rentenversicherung-West ab 1. Januar 1992; Einführung eines Wanderungsausgleichs von der Arbeiterrenten- und Angestellten-Versicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung

II. Überleitung des Rechts der Unfallversicherung

1. Geltung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zur gesetzlichen Unfallversicherung für alle Versicherungsfälle im Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1992
2. Übernahme aller vor dem 1. Januar 1992 eingetretenen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten aus der Sozialversicherung des Beitrittsgebiets; keine Neuberechnung laufender Unfallrenten
3. Bei Überprüfung laufender Unfallrenten im Beitrittsgebiet: Bemessung der Unfallfolgen nach den Grundsätzen der Reichsversicherungsordnung; Wahrung des Besitzstandes
4. Übertragung des Hinterbliebenenrentenrechts der Reichsversicherungsordnung ab 1992 auf das Beitrittsgebiet auch für Todesfälle vor 1992
5. Anpassung der Unfallrenten und der Pflegegelder entsprechend der Anpassung der Renten in der Rentenversicherung im Beitrittsgebiet

III. Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungen der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung

1. Schließung noch bestehender Sonderversorgungssysteme und Überführung von in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüchen und Anwartschaften in die Rentenversicherung zum 31. Dezember 1991
2. Überführung entsprechend den Grundsätzen der Überleitung des SGB VI unter Berücksichtigung von Besonderheiten
3. Rentenberechnung unabhängig von tatsächlicher Beitragszahlung auf der Grundlage des jeweiligen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens
4. Bei Angehörigen des Sonderversorgungssystems des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Entgelts auf 65 v. H. des jeweiligen Durchschnittsentgelts
5. Bei Angehörigen der übrigen Sonder- und Zusatzversorgungssysteme Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Entgelts auf 100 v. H. des jeweiligen Durchschnittsentgelts mit Ermächtigung für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personengruppen zu bestimmen, bei denen auch das Einkommen zwischen dem jeweiligen Durchschnittsentgelt und der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze ganz oder teilweise Berücksichtigung finden soll; Kriterium der Erweiterung soll eine bei typisierender Betrachtung relativ geringe Staats- oder Systemnähe sein
6. Sofortige Begrenzung gleichartiger laufender Renten sowie Zusatz- und Sonderversorgungen im Vorgriff auf die Ergebnisse der individuellen Rentenfeststellung auf höchstens 1 500 DM bzw. 600 DM im Monat
7. Rentenfeststellung rückwirkend zum 1. Juli 1990; Nachzahlung, wenn zustehende Leistung höher als für Dezember 1991

zu zahlende monatliche Beträge; bei zustehender niedrigerer Leistung keine Rückforderung überzahlter Beträge sowie Weiterleistung des Differenzbetrages zu den für Dezember 1991 zu zahlenden monatlichen Beträgen bis zu deren Aufzehrung durch Rentenanpassungen

8. Vorbehalt einer Einzelfallüberprüfung mit dem Ziel der Kürzung oder Aberkennung von Leistungen bei Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit oder bei schwerwiegendem Mißbrauch der eigenen Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer
9. Erstattung der der Rentenversicherung durch die Überführung entstehenden Kosten durch den Bund, der Rückgriffsansprüche gegen die Länder im Beitrittsgebiet und gegen Parteien mit Zusatzversorgungen in der ehemaligen DDR erhält

IV. Anpassung des Fremdrentenrechts

Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für Aussiedler auf der Grundlage des Integrationsprinzips in Abhängigkeit vom Aufenthaltsort in alten oder neuen Bundesländern

- Bei Zuzug nach dem 31. Dezember 1990 aus einem FRG-Herkunftsgebiet in die alten Bundesländer Gewährung von FRG-Leistungen auf einem Niveau, das dem Lohnniveau strukturschwacher Regionen des alten Bundesgebiets entspricht (80 v. H. der bisherigen FRG-Leistung)
- Bei Zuzug nach dem 31. Dezember 1990 aus einem FRG-Herkunftsgebiet in die neuen Bundesländer Gewährung von FRG-Leistungen auf dem Rentenniveau (Ost) – derzeit ca. 46 v. H. des Rentenniveaus (West) –; bei Anstieg des Rentenniveaus (Ost) auf 80 v. H. des Rentenniveaus (West) Weitergewährung der bisher auf Ost-Niveau erbrachten Leistungen auf 80 v. H. des Rentenniveaus (West)
- Aberkennung oder Kürzung von Leistungen bei Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder ihre Stellung in den Herkunftsgebieten in schwerwiegendem Maße zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht haben
- In Anlehnung an die Regelungen im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz grundsätzlich Begrenzung der FRG-Leistung auf die Renten von Durchschnittsverdienern bei Personen, die in den Herkunftsgebieten Tätigkeiten ausgeübt haben, die im Falle ihrer Verrichtung in der ehemaligen DDR zu einer Mitgliedschaft in einem Sonder- oder Zusatzversorgungssystem geführt hätten, und bei Personen, die in einem Staatssicherheitsdienst beschäftigt waren, auf 65 v. H. der Rente eines Durchschnittsverdieners

V. Sozialzuschlag

Wegfall des Sozialzuschlags bei verheirateten Berechtigten zum 1. Juli 1992, wenn das Einkommen des Ehegatten eine bestimmte

Höhe (zwei Siebtel der Bezugsgröße [Ost], zur Zeit rd. 440 DM/Monat) übersteigt. Wegfall der übrigen Sozialzuschläge zum 1. Januar 1995.

Ersetzung der wegfallenden Sozialzuschläge ggf. durch Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Rentemehrausgaben/Einsparungen im 1. Jahr aufgrund der Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet insbesondere für folgende Bereiche:

(Basis 1991)

Mehrausgaben:

- Altersgrenzen: 2 bis 2,5 Mrd. DM
- Invalidenrenten: 1 bis 1,5 Mrd. DM
- Hinterbliebenenrenten: 4 Mrd. DM

Der Auffüllbetrag von 3,5 Mrd. DM (Wertbasis 1991) entspricht potentiellen Einsparungen durch die Umstellung der Bestandsrenten in gleicher Höhe.

2. Anstieg des Bundeszuschusses aufgrund der Überleitung des SGB VI im Jahr 1992 um 1,9 Mrd. DM, im Jahr 1993 um 2,2 Mrd. DM und im Jahr 1994 um 2,2 Mrd. DM
3. Anstieg des Beitragssatzes unter Zugrundelegung der derzeitigen Annahmen zur Wirtschaftsentwicklung aufgrund des Finanzverbundes und der Überleitung des SGB VI von 17,7 v. H. im Jahr 1992 auf 18,9 v. H. im Jahr 1993 und 18,8 v. H. im Jahr 1994
4. Aufgrund des Wanderungsausgleichs von Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung sowie aufgrund der Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung per Saldo Entlastung des Bundes im Jahr 1992 um 0,9 Mrd. DM, im Jahr 1993 um 1,1 Mrd. DM und im Jahr 1994 um 1,3 Mrd. DM.
5. Einzelheiten sind aus der Übersicht in Teil C der Begründung ersichtlich

Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG)

Gliederung

Artikel	Seite
1 Änderung SGB VI	3
2 Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets .	61
3 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG	77
4 Versorgungskürzungsgesetz	83
5 Änderung SGB IV	84
6 Änderung SGB V	85
7 Änderung RVO	85
8 Änderung AVG	90
9 Änderung RKG	90
10 Änderung ArVNG	90
11 Änderung AnVNG	91
12 Änderung KnRVNG	91
13 Änderung FRG	91
14 Änderung FANG	95
15 Änderung GAL	98
16 Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte	99
17 Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirt- schaftlichen Erwerbstätigkeit	99
18 Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes	99
19 Änderung WGSVG	100
20 Änderung des Änderungsgesetzes NS-Verfolgung	100
21 Änderung des Rentenreformgesetzes 1992	101
22 Änderung AFG (West)	101
23 Änderung AFG (Ost)	101
24 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	101
25 Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	102
26 Versicherungsschutz von Arbeitnehmern in knappschaftlich versicher- ten Betrieben	102
27 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	102
28 Änderung des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs	102
29 Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsaus- gleich	102
30 Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsge- biet	102
31 Änderung der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung	105

Artikel	Seite
32 Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung	105
33 Änderung der Aufwendungserstattungs-Verordnung	105
34 Geltung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften im Beitrittsgebiet .	105
35 Anrechnung von Exportleistungen auf Renten im Beitrittsgebiet	106
36 Überprüfung von Feststellungsbescheiden	106
37 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	106
38 Gesetz zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet	107
39 Aufhebung von Vorschriften	107
40 Inkrafttreten	107

Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 S. 1337), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Sechsten Buches wird wie folgt gefaßt:

„Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) Gesetzliche Rentenversicherung

Inhaltsübersicht

ERSTES KAPITEL Versicherter Personenkreis

ERSTER ABSCHNITT Versicherung kraft Gesetzes

- § 1 Beschäftigte
- § 2 Selbständig Tätige
- § 3 Sonstige Versicherte
- § 4 Versicherungspflicht auf Antrag
- § 5 Versicherungsfreiheit
- § 6 Befreiung von der Versicherungspflicht

ZWEITER ABSCHNITT Freiwillige Versicherung

- § 7 Freiwillige Versicherung

DRITTER ABSCHNITT

Nachversicherung und Versorgungsausgleich

- § 8 Nachversicherung und Versorgungsausgleich

ZWEITES KAPITEL

Leistungen

ERSTER ABSCHNITT

Rehabilitation

ERSTER UNTERABSCHNITT

Voraussetzungen für die Leistungen

- § 9 Aufgabe der Rehabilitation
- § 10 Persönliche Voraussetzungen
- § 11 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen
- § 12 Ausschluß von Leistungen

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Umfang und Ort der Leistungen

ERSTER TITEL

Allgemeines

- § 13 Leistungsumfang
- § 14 Ort der Leistungen

ZWEITER TITEL

Medizinische und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation

- § 15 Medizinische Leistungen zur Rehabilitation
- § 16 Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation
- § 17 Leistungen an Arbeitgeber
- § 18 Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte
- § 19 Dauer berufsfördernder Leistungen

	DRITTER TITEL Übergangsgeld		§ 39 Altersrente für Frauen
§ 20	Anspruch		§ 40 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute
§ 21	Berechnungsgrundlage bei medizinischen Leistungen		§ 41 Stufenweise Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren
§ 22	Berechnungsgrundlage bei berufsfördernden Leistungen		§ 42 Vollrente und Teilrente
§ 23	Weitergeltung der Berechnungsgrundlage		
§ 24	Höhe		ZWEITER TITEL
§ 25	Dauer		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
§ 26	Anpassung		§ 43 Rente wegen Berufsunfähigkeit
§ 27	Anrechnung von Einkommen		§ 44 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit
			§ 45 Rente für Bergleute
	VIERTER TITEL Ergänzende Leistungen		
§ 28	Art der Leistungen		DRITTER TITEL
§ 29	Haushaltshilfe		Renten wegen Todes
§ 30	Reisekosten		§ 46 Witwenrente und Witwerrente
			§ 47 Erziehungsrente
	FÜNFTER TITEL Sonstige Leistungen		§ 48 Waisenrente
§ 31	Sonstige Leistungen		§ 49 Renten wegen Todes bei Verschollenheit
	SECHSTER TITEL Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen		VIERTER TITEL Wartezeiterfüllung
§ 32	Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen		§ 50 Wartezeiten
			§ 51 Anrechenbare Zeiten
	ZWEITER ABSCHNITT Renten		§ 52 Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich
	ERSTER UNTERABSCHNITT Rentenarten und Voraussetzungen für einen Rentenanspruch		§ 53 Vorzeitige Wartezeiterfüllung
§ 33	Rentenarten		
§ 34	Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und Hinzuverdienstgrenze		FÜNFTER TITEL Rentenrechtliche Zeiten
			§ 54 Begriffsbestimmungen
	ZWEITER UNTERABSCHNITT Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten		§ 55 Beitragszeiten
	ERSTER TITEL Renten wegen Alters		§ 56 Kindererziehungszeiten
§ 35	Regelaltersrente		§ 57 Berücksichtigungszeiten
§ 36	Altersrente für langjährig Versicherte		§ 58 Anrechnungszeiten
§ 37	Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige		§ 59 Zurechnungszeit
§ 38	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit		§ 60 Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung
			§ 61 Ständige Arbeiten unter Tage
			§ 62 Schadensersatz bei rentenrechtlichen Zeiten

DRITTER UNTERABSCHNITT
Rentenhöhe und Rentenanpassung

ERSTER TITEL
Grundsätze

§ 63 Grundsätze

ZWEITER TITEL
Berechnung und Anpassung der Renten

§ 64 Rentenformel für Monatsbetrag der Rente

§ 65 Anpassung der Renten

§ 66 Persönliche Entgeltpunkte

§ 67 Rentenartfaktor

§ 68 Aktueller Rentenwert

§ 69 Verordnungsermächtigung

DRITTER TITEL
Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte

§ 70 Entgeltpunkte für Beitragszeiten

§ 71 Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)

§ 72 Grundbewertung

§ 73 Vergleichsbewertung

§ 74 Begrenzte Gesamtleistungsbewertung

§ 75 Entgeltpunkte für Zeiten nach Rentenbeginn

§ 76 Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich

§ 77 Zugangsfaktor

§ 78 Zuschlag bei Waisenrenten

VIERTER TITEL
Knappschaftliche Besonderheiten

§ 79 Grundsatz

§ 80 Monatsbetrag der Rente

§ 81 Persönliche Entgeltpunkte

§ 82 Rentenartfaktor

§ 83 Entgeltpunkte für Beitragszeiten

§ 84 Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)

§ 85 Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag)

§ 86 Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich

§ 87 Zuschlag bei Waisenrenten

FÜNFTER TITEL
Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen

§ 88 Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen

VIERTER UNTERABSCHNITT
Zusammentreffen von Renten und von Einkommen

§ 89 Mehrere Rentenansprüche

§ 90 Witwenrente und Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe

§ 91 Aufteilung von Witwenrenten und Witwerrenten auf mehrere Berechtigte

§ 92 Waisenrente und andere Leistungen an Waisen

§ 93 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

§ 94 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld

§ 95 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosengeld

§ 96 Nachversicherte Versorgungsbezieher

§ 97 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

§ 98 Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften

FÜNFTER UNTERABSCHNITT
Beginn, Änderung und Ende von Renten

§ 99 Beginn

§ 100 Änderung und Ende

§ 101 Beginn und Änderung in Sonderfällen

§ 102 Befristung und Tod

SECHSTER UNTERABSCHNITT
Ausschluß und Minderung von Renten

§ 103 Absichtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit

§ 104 Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Straftat

§ 105 Tötung eines Angehörigen

DRITTER ABSCHNITT
Zusatzleistungen

§ 106 Zuschuß zur Krankenversicherung

§ 107 Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern

§ 108 Beginn, Änderung und Ende von Zusatzleistungen

VIERTER ABSCHNITT

Rentenauskunft

- § 109 Rentenauskunft

FÜNFTER ABSCHNITT

Leistungen an Berechtigte im Ausland

- § 110 Grundsatz
- § 111 Rehabilitationsleistungen und Krankenversicherungszuschuß
- § 112 Renten bei verminderter Erwerbsfähigkeit
- § 113 Höhe der Rente
- § 114 Besonderheiten für berechtigte Deutsche

SECHSTER ABSCHNITT

Durchführung

ERSTER UNTERABSCHNITT

Beginn und Abschluß des Verfahrens

- § 115 Beginn
- § 116 Besonderheiten bei Rehabilitation
- § 117 Abschluß

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Auszahlung und Anpassung

- § 118 Auszahlung im voraus
- § 119 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Deutsche Bundespost
- § 120 Verordnungsermächtigung

DRITTER UNTERABSCHNITT
Berechnungsgrundsätze

- § 121 Allgemeine Berechnungsgrundsätze
- § 122 Berechnung von Zeiten
- § 123 Berechnung von Geldbeträgen
- § 124 Berechnung von Durchschnittswerten und Rententeilen

DRITTES KAPITEL

Organisation und Datenschutz

ERSTER ABSCHNITT

Organisation

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Zuständigkeitsaufteilung

- § 125 Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger
- § 126 Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Rentenversicherung der Arbeiter

- § 127 Versicherungsträger
- § 128 Beschäftigte
- § 129 Selbständig Tätige
- § 130 Örtliche Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten
- § 131 Sonderzuständigkeit der Seekasse für Leistungen

DRITTER UNTERABSCHNITT

Rentenversicherung der Angestellten

- § 132 Versicherungsträger
- § 133 Beschäftigte
- § 134 Selbständig Tätige
- § 135 Sonderzuständigkeit der Seekasse

VIERTER UNTERABSCHNITT

Knappschaftliche Rentenversicherung

- § 136 Versicherungsträger
- § 137 Beschäftigte
- § 138 Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten
- § 139 Nachversicherung
- § 140 Sonderzuständigkeit für Leistungen
- § 141 Besonderheit bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen

<i>FÜNFTER UNTERABSCHNITT</i>	
<i>Zuständigkeit für Mehrfachversicherte</i>	
§ 142	Zuständigkeit für Mehrfachversicherte
 <i>SECHSTER UNTERABSCHNITT</i>	
<i>Beschäftigte der Versicherungsträger</i>	
§ 143	Bundesunmittelbare Versicherungsträger
§ 144	Bundesbahn-Versicherungsanstalt und Seekasse
§ 145	Landesunmittelbare Versicherungsträger
 <i>SIEBTER UNTERABSCHNITT</i>	
<i>Verband Deutscher Rentenversicherungsträger</i>	
§ 146	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
 ZWEITER ABSCHNITT	
Datenschutz	
§ 147	Versicherungsnummer
§ 148	Datenverarbeitung beim Rentenversicherungsträger
§ 149	Versicherungskonto
§ 150	Dateien bei der Datenstelle
§ 151	Auskünfte der Deutschen Bundespost
§ 152	Verordnungsermächtigung
 <i>VIERTES KAPITEL</i>	
<i>Finanzierung</i>	
 ERSTER ABSCHNITT	
Finanzierungsgrundsatz und Rentenversicherungsbericht	
 <i>ERSTER UNTERABSCHNITT</i>	
<i>Umlageverfahren</i>	
§ 153	Umlageverfahren
 <i>ZWEITER UNTERABSCHNITT</i>	
<i>Rentenversicherungsbericht und Sozialbeirat</i>	
§ 154	Rentenversicherungsbericht
§ 155	Aufgabe des Sozialbeirats
§ 156	Zusammensetzung des Sozialbeirats

ZWEITER ABSCHNITT	
Beiträge und Verfahren	
 <i>ERSTER UNTERABSCHNITT</i>	
<i>Beiträge</i>	
 ERSTER TITEL	
Allgemeines	
§ 157	Grundsatz
§ 158	Beitragssätze
§ 159	Beitragsbemessungsgrenzen
§ 160	Verordnungsermächtigung
 ZWEITER TITEL	
Beitragsbemessungsgrundlagen	
§ 161	Grundsatz
§ 162	Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter
§ 163	Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter
§ 164	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen
§ 165	Beitragspflichtige Einnahmen selbständig Tätiger
§ 166	Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter
§ 167	Freiwillig Versicherte
 DRITTER TITEL	
Verteilung der Beitragslast	
§ 168	Beitragstragung bei Beschäftigten
§ 169	Beitragstragung bei selbständig Tätigen
§ 170	Beitragstragung bei sonstigen Versicherten
§ 171	Freiwillig Versicherte
§ 172	Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit
 VIERTER TITEL	
Zahlung der Beiträge	
§ 173	Grundsatz
§ 174	Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen
§ 175	Beitragszahlung bei Künstlern und Publizisten
§ 176	Beitragszahlung und Abrechnung bei Bezug von Sozialleistungen
§ 177	Beitragszahlung von Pflegepersonen
§ 178	Verordnungsermächtigung

	FÜNFTER TITEL
	Erstattungen
§ 179	Erstattung von Aufwendungen
§ 180	Verordnungsermächtigung
	SECHSTER TITEL
	Nachversicherung
§ 181	Berechnung und Tragung der Beiträge
§ 182	Zusammentreffen mit vorhandenen Beiträgen
§ 183	Erhöhung und Minderung der Beiträge bei Versorgungsausgleich
§ 184	Fälligkeit der Beiträge und Aufschub
§ 185	Zahlung der Beiträge und Wirkung der Beitragszahlung
§ 186	Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung
	SIEBTER TITEL
	Versorgungsausgleich
§ 187	Zahlung von Beiträgen
§ 188	Verordnungsermächtigung
	ACHTER TITEL
	Berechnungsgrundsätze
§ 189	Berechnungsgrundsätze
	ZWEITER UNTERABSCHNITT
	<i>Verfahren</i>
	ERSTER TITEL
	Meldungen
§ 190	Meldepflichten bei Beschäftigten und Hausgewerbetreibende
§ 191	Meldepflichten bei sonstigen versicherungspflichtigen Personen
§ 192	Meldepflichten bei Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst
§ 193	Meldung von sonstigen rechtserheblichen Zeiten
§ 194	Vorausbescheinigung über Arbeitsentgelt
§ 195	Verordnungsermächtigung

	ZWEITER TITEL
	Auskunfts- und Mitteilungspflichten
§ 196	Auskunfts- und Mitteilungspflichten
	DRITTER TITEL
	Wirksamkeit der Beitragszahlung
§ 197	Wirksamkeit von Beiträgen
§ 198	Unterbrechung von Fristen
§ 199	Vermutung der Beitragszahlung
§ 200	Änderung der Beitragsberechnungsgrundlagen
§ 201	Beiträge an nicht zuständige Träger der Rentenversicherung
§ 202	Irrtümliche Pflichtbeitragszahlung
§ 203	Glaubhaftmachung der Beitragszahlung
	VIERTER TITEL
	Nachzahlung
§ 204	Nachzahlung von Beiträgen bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation
§ 205	Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen
§ 206	Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute
§ 207	Nachzahlung für Ausbildungszeiten
§ 208	Nachzahlung für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige
§ 209	Berechtigung und Beitragsberechnung zur Nachzahlung
	FÜNFTER TITEL
	Beitragserstattung und Beitragsüberwachung
§ 210	Beitragserstattung
§ 211	Sonderregelung bei der Zuständigkeit zu Unrecht gezahlter Beiträge
§ 212	Beitragsüberwachung
	DRITTER ABSCHNITT
	Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen und Erstattungen
	ERSTER UNTERABSCHNITT
	<i>Beteiligung des Bundes</i>
§ 213	Bundeszuschuß
§ 213 a	Veränderung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet
§ 214	Liquiditätssicherung
§ 215	Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Schwankungsreserve und Finanzausgleich

- § 216 Schwankungsreserve
- § 217 Anlage der Schwankungsreserve
- § 218 Finanzausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten
- § 219 Finanzverbund in der Rentenversicherung der Arbeiter
- § 220 Aufwendungen für Rehabilitation, Verwaltung und Verfahren
- § 221 Ausgaben für das Anlagevermögen
- § 222 Ermächtigung

DRITTER UNTERABSCHNITT

Erstattungen

- § 223 Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich
- § 224 entfallen
- § 225 Erstattung durch den Träger der Versorgungslast
- § 226 Verordnungsermächtigung

VIERTER UNTERABSCHNITT

Abrechnung der Aufwendungen

- § 227 Abrechnung der Aufwendungen

FÜNFTE KAPITEL

Sonderregelungen

ERSTER ABSCHNITT

Ergänzungen für Sonderfälle

ERSTER UNTERABSCHNITT

Grundsatz

- § 228 Grundsatz
- § 228 a Besonderheiten für das Beitrittsgebiet
- § 228 b Maßgebende Werte in der Anpassungsphase

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Versicherter Personenkreis

- § 229 Versicherungspflicht
- § 229 a Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet
- § 230 Versicherungsfreiheit
- § 231 Befreiung von der Versicherungspflicht
- § 231 a Befreiung von der Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet
- § 232 Freiwillige Versicherung
- § 233 Nachversicherung
- § 233 a Nachversicherung im Beitrittsgebiet
- § 234 Höherversicherung

DRITTER UNTERABSCHNITT

Rehabilitation

- § 235 Rehabilitation
- § 235 a Anpassung des Übergangsgeldes im Beitrittsgebiet

VIERTER UNTERABSCHNITT

Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

- § 236 Hinzuverdienstgrenze
- § 237 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit
- § 238 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute
- § 239 Knappschaftsausgleichsleistung
- § 240 Rente wegen Berufsunfähigkeit
- § 241 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit
- § 242 Rente für Bergleute
- § 243 Witwenrente und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten
- § 243 a Rente wegen Todes an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten im Beitrittsgebiet
- § 244 Anrechenbare Zeiten
- § 245 Vorzeitige Wartezeiterfüllung
- § 246 Beitragsgeminderte Zeiten
- § 247 Beitragszeiten
- § 248 Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland
- § 249 Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung
- § 249 a Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung im Beitrittsgebiet
- § 250 Ersatzzeiten
- § 251 Ersatzzeiten bei Handwerkern
- § 252 Anrechnungszeiten
- § 252 a Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet
- § 253 Pauschale Anrechnungszeit
- § 254 Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung
- § 254 a Ständige Arbeiten unter Tage im Beitrittsgebiet

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Rentenhöhe und Rentenanpassung

- § 254 b Rentenformel für Monatsbetrag der Rente
- § 254 c Anpassung der Renten
- § 254 d Entgeltpunkte (Ost)

- § 255 Rentenartfaktor für Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten
- § 255 a Aktueller Rentenwert (Ost)
- § 255 b Verordnungsermächtigung
- § 256 Entgeltpunkte für Beitragszeiten
- § 256 a Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet
- § 256 b Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte Beitragszeiten
- § 257 Entgeltpunkte für Berliner Beitragszeiten
- § 258 Entgeltpunkte für saarländische Beitragszeiten
- § 259 Entgeltpunkte für Beitragszeiten mit Sachbezug
- § 259 a Besonderheiten bei Rentenbeginn vor 1996
- § 259 b Verordnungsermächtigung
- § 260 Beitragsbemessungsgrenzen
- § 261 Beitragszeiten ohne Entgeltpunkte
- § 262 Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt
- § 263 Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten
- § 263 a Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten mit Entgeltpunkten (Ost)
- § 264 Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich
- § 264 a Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich im Beitrittsgebiet
- § 264 b Zuschlag bei Waisenrenten
- § 265 Knappschaftliche Besonderheiten
- § 265 a Knappschaftliche Besonderheiten bei rentenrechtlichen Zeiten im Beitrittsgebiet
- § 266 Erhöhung des Grenzbetrags

SECHSTER UNTERABSCHNITT

Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

- § 267 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

SIEBTER UNTERABSCHNITT

Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten

- § 268 Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten

ACHTER UNTERABSCHNITT

Zusatzleistungen

- § 269 Steigerungsbeträge
- § 270 Kinderzuschuß
- § 270 a Rentenauskunft

NEUNTER UNTERABSCHNITT

Leistungen an Berechtigte im Ausland

- § 271 Höhe der Rente
- § 272 Besonderheiten für berechtigte Deutsche

ZEHNTER UNTERABSCHNITT

Organisation

- § 273 Zuständigkeit der Bundesknappschaft
- § 273 a Zuständigkeit in Zweifelsfällen
- § 274 Besonderheiten bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen
- § 274 a Zuständigkeit für selbständig Tätige im Beitrittsgebiet

ELFTER UNTERABSCHNITT

Finanzierung

ERSTER TITEL

Sozialbeirat

- § 275 Sozialbeirat

ZWEITER TITEL

Beiträge

- § 275 a Beitragsbemessungsgrenzen im Beitrittsgebiet
- § 275 b Verordnungsermächtigung
- § 276 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter
- § 277 Beitragsrecht bei Nachversicherung
- § 277 a Durchführung der Nachversicherung im Beitrittsgebiet
- § 278 Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung
- § 278 a Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung im Beitrittsgebiet
- § 279 Beitragspflichtige Einnahmen bei Hebammen und Handwerkern
- § 279 a Beitragspflichtige Einnahmen mitarbeitender Ehegatten im Beitrittsgebiet
- § 279 b Beitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte
- § 279 c Beitragstragung im Beitrittsgebiet
- § 279 d Beitragszahlung im Beitrittsgebiet

- § 280 Beiträge zur Höherversicherung
- § 281 Nachversicherung
- § 281 a Zahlung von Beiträgen im Rahmen des Versorgungsausgleichs im Beitrittsgebiet
- § 281 b Verordnungsermächtigung

DRITTER TITEL

Verfahren

- § 281 c Meldepflichten im Beitrittsgebiet
- § 282 Nachzahlung bei Heiratserstattung
- § 283 Nachzahlung bei Heiratsabfindung früherer Beamtinnen
- § 284 Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte
- § 284 a Nachzahlung bei anzurechnenden Kindererziehungszeiten
- § 285 Nachzahlung bei Nachversicherung
- § 286 Versicherungskarten
- § 286 a Glaubhaftmachung der Beitragszahlung und Aufteilung von Beiträgen
- § 286 b Glaubhaftmachung der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet
- § 286 c Vermutung der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet
- § 286 d Beitragserstattung

VIERTER TITEL

Berechnungsgrundlagen

- § 287 Berechnungsgrundlagen für Beitragsatz, Beitragsbemessungsgrenze und Bundeszuschuß
- § 287 a Berechnungsgrundlage für die Beitragsbemessungsgrenzen im Beitrittsgebiet
- § 287 b Berechnung der Ausgaben für Rehabilitation, Verwaltung und Verfahren
- § 287 c Ausgaben für Bauvorhaben im Beitrittsgebiet
- § 287 d Bundeszuschuß im Beitrittsgebiet und Erstattungen
- § 287 e Veränderung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet
- § 287 f Getrennte Abrechnung
- § 288 Verordnungsermächtigung

FÜNFTER TITEL

Erstattungen

- § 289 Wanderversicherungsausgleich
- § 289 a Besonderheiten beim Wanderversicherungsausgleich
- § 290 Erstattung durch den Träger der Versorgungslast
- § 290 a Erstattung durch den Träger der Versorgungslast im Beitrittsgebiet

- § 291 Erstattung für Kinderzuschüsse
- § 291 a Erstattung von Invalidenrenten für Behinderte
- § 291 b Erstattung für Zeiten der Verbüßung einer Strafe mit Freiheitsentzug
- § 292 Verordnungsermächtigung
- § 292 a Verordnungsermächtigung für das Beitrittsgebiet

SECHSTER TITEL

Vermögensanlagen der Bundesknappschaft

- § 293 Vermögensanlagen der Bundesknappschaft

ZWÖLFTER UNTERABSCHNITT

Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921

- § 294 Anspruchsvoraussetzungen
- § 294 a Besonderheiten für das Beitrittsgebiet
- § 295 Höhe der Leistung
- § 295 a Höhe der Leistung im Beitrittsgebiet
- § 296 Beginn und Ende
- § 296 a Beginn der Leistung im Beitrittsgebiet
- § 297 Zuständigkeit
- § 298 Durchführung
- § 299 Anrechnungsfreiheit

ZWEITER ABSCHNITT

Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts

ERSTER UNTERABSCHNITT

Grundsatz

- § 300 Grundsatz

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Leistungen zur Rehabilitation

- § 301 Leistungen zur Rehabilitation

DRITTER UNTERABSCHNITT

Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

- § 302 Anspruch auf Regelaltersrente in Sonderfällen
- § 302 a Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- § 303 Witwerrente
- § 304 Waisenrente
- § 305 Wartezeit

VIERTER UNTERABSCHNITT

Rentenhöhe

- § 306 Grundsatz
- § 307 Umwertung in persönliche Entgelt-
punkte
- § 307 a Persönliche Entgeltpunkte bei Bestands-
renten des Beitrittsgebiets
- § 307 b Bestandsrenten aus überführten Renten
des Beitrittsgebiets
- § 308 Umstellungsrenten
- § 309 Aktueller Rentenwert für 1992
- § 310 Verordnungsermächtigung

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

*Zusammentreffen von Renten
und von Einkommen*

- § 311 Rente und Leistungen aus der Unfallver-
sicherung
- § 312 Mindestgrenzbetrag bei Versicherungs-
fällen vor dem 1. Januar 1979
- § 313 Rente wegen Berufsunfähigkeit oder für
Bergleute und Arbeitslosengeld
- § 314 Einkommensanrechnung auf Renten
wegen Todes
- § 314 a Einkommensanrechnung auf Renten
wegen Todes aus dem
Beitrittsgebiet

SECHSTER UNTERABSCHNITT

Zusatzleistungen

- § 315 Zuschuß zur Krankenversicherung
- § 315 a Auffüllbetrag
- § 316 Unterbringung von Rentenberechtigten

SIEBTER UNTERABSCHNITT

Leistungen an Berechtigte im Ausland

- § 317 Grundsatz
- § 318 Ermessensleistungen an besondere Per-
sonengruppen
- § 319 Zusatzleistungen

SECHSTES KAPITEL

Bußgeldvorschriften

- § 320 Bußgeldvorschriften

Anlagen

- Anlage 1 Durchschnittsentgelt in DM/RM

- Anlage 2 Jährliche Beitragsbemessungsgren-
zen in DM/RM

- Anlage 2 a Jährliche Beitragsbemessungs-
grenzen des Beitrittsgebiets in DM

- Anlage 3 Entgeltpunkte für Beiträge nach
Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklas-
sen

- Anlage 4 Beitragsbemessungsgrundlage für
Beitragsklassen

- Anlage 5 Entgeltpunkte für Berliner Bei-
träge

- Anlage 6 Werte zur Umrechnung der Bei-
tragsbemessungsgrundlagen von
Franken in Deutsche Mark

- Anlage 7 Entgeltpunkte für saarländische
Beiträge

- Anlage 8 Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklas-
sen und Beitragsbemessungs-
grundlagen in RM/DM für Sachbe-
zugszeiten, in denen der Versi-
cherte nicht Lehrling oder Anlern-
ling war

- Anlage 9 Hauerarbeiten

- Anlage 10 Werte zur Umrechnung der Bei-
tragsbemessungsgrundlagen des
Beitrittsgebiets

- Anlage 11 Verdienste für freiwillige Beiträge
im Beitrittsgebiet

- Anlage 12 Gesamtdurchschnittseinkommen
zur Umwertung der anpassungsfä-
higen Bestandsrenten des Beitritts-
gebiets

- Anlage 13 Definition der Qualifikationsgrup-
pen

- Anlage 14 Bereich

- Anlage 15 Entgeltpunkte für glaubhaft ge-
machte Beitragszeiten mit freiwilli-
gen Beiträgen

- Anlage 16 Höchstverdienste bei glaubhaft ge-
machten Beitragszeiten ohne frei-
willige Zusatzrentenversicherung"

2. In § 3 Satz 3 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ werden durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Ort der Leistungen

Leistungen zur Rehabilitation werden im Inland erbracht. Die Träger der Rentenversicherung können nach gutachterlicher Äußerung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger für bestimmte Erkrankungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Ausnahmen hiervon zulassen, wenn Leistungen im Ausland aufgrund gesicherter medizinischer Erkenntnisse für diese Erkrankungen einen besseren Rehabilitationserfolg erwarten lassen. Im Rahmen der Vorbereitung einer gutachterlichen Äußerung können Leistungen im Ausland erbracht werden, wenn dies erforderlich ist, um diese Äußerung zu ermöglichen.“

6. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Versicherte, die im Inland nicht einkommensteuerpflichtig sind, werden für die Feststellung des entgangenen Nettoarbeitsentgelts die Steuern berücksichtigt, die bei einer Steuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.“
7. § 32 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Zuzahlung ist für längstens 14 Tage zu erbringen, wenn die stationäre Heilbehandlung der Krankenhausbehandlung vergleichbar ist oder sich an diese ergänzend anschließt.“
8. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Eine Erziehung ist im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort

gewöhnlich aufgehalten hat. Einer Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht gleich, wenn der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind im Ausland gewöhnlich aufgehalten hat und während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat. Dies gilt bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten im Ausland auch, wenn der Ehegatte des erziehenden Elternteils solche Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil er zu den in § 5 Abs. 1 und 4 genannten Personen gehörte oder von der Versicherungspflicht befreit war.“

- c) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
9. § 75 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und nicht in einem Verfahren, das nach § 198 zur Fristunterbrechung führt,“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht für

 1. eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht,
 2. freiwillige Beiträge nach Satz 1 Nr. 2, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit während eines Beitragsverfahrens oder eines Verfahrens über einen Rentenanspruch eingetreten ist.“
 10. § 90 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wird die Rente verspätet beantragt, mindert sich die einzubehaltende Rentenabfindung um den Betrag, der dem Berechtigten bei frühestmöglicher Antragstellung an Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zugestanden hätte.“
 11. In § 93 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
 12. In § 98 Satz 1 werden jeweils die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
 13. Die Überschrift nach § 109 wird wie folgt gefaßt:

„Fünfter Abschnitt
Leistungen an Berechtigte im Ausland“
 14. § 110 wird wie folgt gefaßt:

„§ 110
Grundsatz

(1) Berechtigte, die sich nur vorübergehend im Ausland aufhalten, erhalten für diese Zeit Leistungen wie Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

(2) Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten diese Leistungen, soweit nicht die folgenden Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland etwas anderes bestimmen.

(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nur anzuwenden, soweit nicht nach über- oder zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist."

15. In § 112 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

16. § 114 wird wie folgt gefaßt:

„§ 114

Besonderheiten für berechtigte Deutsche

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte von berechtigten Deutschen werden zusätzlich ermittelt aus

1. Entgeltpunkten für beitragsfreie Zeiten,
2. dem Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten und
3. Abschlägen an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich, soweit sie auf beitragsfreie Zeiten oder einen Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten entfallen.

Die nach Satz 1 ermittelten Entgeltpunkte werden dabei in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten und die nach § 272 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 272 Abs. 2 Satz 1 ermittelten Entgeltpunkte zu allen Entgeltpunkten für Beitragszeiten einschließlich Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz stehen.

(2) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten von berechtigten Deutschen wird zusätzlich aus

1. beitragsfreien Zeiten in dem sich nach Absatz 1 Satz 2 ergebenden Verhältnis und
2. Berücksichtigungszeiten im Inland ermittelt."

17. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

18. In § 130 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

19. In § 131 werden die Worte „bei diesem Versicherungsträger haben“ durch die Worte „aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zurückgelegt haben“ ersetzt.

20. In § 150 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

21. In § 156 Abs. 3 werden die Worte „Westdeutsche Rektorenkonferenz“ durch das Wort „Hochschulrektorenkonferenz“ ersetzt.

22. In § 163 Abs. 2 wird nach Satz 3 eingefügt:

„§ 1152 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

23. § 165 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei Seelotsen das Arbeitseinkommen,“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. bei Küstenschiffern und Küstenfischern das in der Unfallversicherung maßgebende beitragspflichtige Arbeitseinkommen,“

24. In § 166 Nr. 4 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

25. In § 170 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

26. § 172 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(2) Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wären.“

27. § 174 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „und Arbeitseinkommen“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Durchschnittsentgelt“ durch das Wort „Arbeitseinkommen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

28. In § 177 Abs. 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
29. § 178 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Bundesminister für Frauen und Jugend“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
30. In § 179 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
31. § 181 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird angefügt:

„Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die dem Grundwehrdienst entsprechenden Dienstzeiten von Zeit- und Berufssoldaten ist 80 v. H. der jeweiligen Bezugsgröße.“
32. § 187 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
 - In Nummer 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
 - Dem Satz 1 wird angefügt:

„Hat das Familiengericht das Verfahren über den Versorgungsausgleich ausgesetzt, tritt für die Beitragshöhe an die Stelle des Zeitpunkts des Endes der Ehezeit der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens über den Versorgungsausgleich.“
33. In § 191 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
34. Dem § 200 wird angefügt:

„Bei Senkung des Beitragssatzes gilt abweichend von Satz 1 der Beitragssatz, der in dem Monat maßgebend war, für den der Beitrag gezahlt wird.“
35. § 206 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Geistliche und sonstige Beschäftigte der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige vergleichbarer karitativer Gemeinschaften, die als Vertriebene an-
- erkannt sind und vor ihrer Vertreibung eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 ausgeübt haben, können, sofern sie eine gleichartige Beschäftigung oder Tätigkeit im Inland nicht wieder aufgenommen haben, auf Antrag für die Zeiten der Versicherungsfreiheit, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1943 zurück, freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.“
- In Absatz 3 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
36. § 210 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 3 werden nach den Worten „Waisen, wenn“ die Worte „wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit“ eingefügt.
 - Dem Absatz 3 wird angefügt:

„Beiträge, die im Beitrittsgebiet gezahlt worden sind, werden nur für Zeiten nach dem 30. Juni 1990 erstattet.“
 - In Absatz 5 werden die Worte „Versicherten, die eine Sach- oder Geldleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen haben,“ durch die Worte „Haben Versicherte eine Sach- oder Geldleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen,“ ersetzt.
 - In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Erstattung“ die Worte „nach Absatz 1“ eingefügt.
37. § 221 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 221
Ausgaben für das Anlagevermögen
- Für die Schaffung oder Erhaltung nicht liquider Teile des Anlagevermögens dürfen Mittel nur aufgewendet werden, wenn dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Träger der Rentenversicherung zu ermöglichen oder zu sichern. Mittel für die Errichtung, die Erweiterung und den Umbau von Gebäuden der Eigenbetriebe der Träger der Rentenversicherung dürfen nur unter der zusätzlichen Voraussetzung aufgewendet werden, daß diese Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Träger der Rentenversicherung erforderlich sind. Die Träger stellen gemeinsam im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sicher, daß die Notwendigkeit von Bauvorhaben nach Satz 2 nach einheitlichen Grundsätzen beurteilt wird.“
38. § 222 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 222
Ermächtigung
- (1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Umfang der gemäß § 221 Satz 1 zur Verfügung stehenden Mittel zu be-

stimmen. Dabei kann auch die Zulässigkeit entsprechender Ausgaben zeitlich begrenzt werden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates den Umfang des Verwaltungsvermögens abzugrenzen.“

39. § 223 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Wanderversicherungsausgleich“ wird um die Worte „und Wanderungsausgleich“ ergänzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine pauschale Erstattung kann vorgesehen werden.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zahlen der Bundesknappschaft einen Wanderungsausgleich. Der auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entfallende Anteil am Wanderungsausgleich bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen. Für die Berechnung des Wanderungsausgleiches werden miteinander vervielfältigt:

1. Die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der am 1. Januar 1991 in der knappschaftlichen Rentenversicherung Versicherten,
2. das Durchschnittsentgelt des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, wobei für das Beitrittsgebiet das Durchschnittsentgelt durch den Faktor der Anlage 10 für dieses Jahr geteilt wird,
3. der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird.

Als Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten auch sonstige Versicherte (§ 166). Der Betrag des Wanderungsausgleiches ist mit einem Faktor zu bereinigen, der die längerfristigen Veränderungen der Rentnerzahl und des Rentenvolumens in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt.“

40. § 224 wird gestrichen.

41. § 226 wird wie folgt gefaßt:

„§ 226

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung

und Durchführung der Erstattung von Aufwendungen durch den Träger der Versorgungslast zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung gemäß § 223 Abs. 3 zu bestimmen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Ermittlung des Wanderungsausgleichs nach § 223 Absatz 6 zu bestimmen.“

42. In § 228 werden die Worte „nicht mehr eintreten können“ durch die Worte „nicht mehr oder nur noch übergangsweise eintreten können“ ersetzt.

43. Nach § 228 wird eingefügt:

„§ 228 a

Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

(1) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Arbeitsentgelten, Arbeitseinkommen oder Beitragsbemessungsgrundlagen

1. an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße (Ost)),
2. an die Beitragsbemessungsgrenze anknüpfen, ist die Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet (Beitragsbemessungsgrenze (Ost), Anlage 2 a)

maßgebend, wenn die Einnahmen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt werden. Satz 1 gilt für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen bei sonstigen Versicherten entsprechend. Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit nach § 44 Abs. 2 ist die Bezugsgröße (Ost) maßgebend, wenn der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat.

(2) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen Alters

1. an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße (Ost)),
2. an den aktuellen Rentenwert anknüpfen, ist der aktuelle Rentenwert (Ost)

maßgebend, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird. Wird in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt, ist bei der Hinzuverdienstgrenze die Bezugsgröße und der aktuelle Rentenwert maßgebend.

(3) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes an den aktuellen Rentenwert anknüpfen, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) maßgebend, wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat."

44. Nach § 228 a wird eingefügt:

„§ 228 b

Maßgebende Werte in der Anpassungsphase

Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind, soweit Vorschriften dieses Buches auf die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer oder auf das Durchschnittsentgelt abstellen, die für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet ermittelten Werte maßgebend, sofern nicht in den nachstehenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist."

45. Nach § 229 wird eingefügt:

„§ 229 a

Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig waren und nicht nach §§ 1 bis 3 versicherungspflichtig sind, bleiben in der jeweiligen Tätigkeit oder für die Zeit des jeweiligen Leistungsbezugs versicherungspflichtig. Selbständig Tätige und mitarbeitende Ehegatten werden jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht nach Satz 1 befreit, wenn sie die Befreiung bis zum 31. Dezember 1994 beantragen. Die Befreiung wirkt vom 1. Januar 1992 an, wenn sie bis zum 30. Juni 1992 beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Tätigkeit beschränkt.

(2) Im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erfüllen und in der Krankenversicherung der Landwirte als Unternehmer versichert sind, sind versicherungspflichtig. Sie werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die selbständige Tätigkeit als Landwirt beschränkt."

46. Nach § 231 wird eingefügt:

„§ 231 a

Befreiung von der Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet

Selbständig Tätige, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in jeder Beschäftigung oder Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Sie können jedoch bis zum 31. Dezember 1994 erklären, daß die Befreiung von der Versiche-

rungspflicht enden soll. Die Befreiung endet vom Eingang des Antrags an."

47. In § 232 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs" durch die Worte „im Ausland" ersetzt.

48. In § 233 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wehrpflichtige, die während ihres Grundwehrdienstes vom 1. März 1957 bis zum 30. April 1961 nicht versicherungspflichtig waren, werden für die Zeit des Dienstes nachversichert, auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen."

49. Nach § 233 wird eingefügt:

„§ 233 a

Nachversicherung im Beitrittsgebiet

(1) Personen, die vor dem 1. Januar 1992 aus einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeschieden sind, in der sie nach dem jeweils geltenden, dem § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 230 Abs. 1 Nr. 3 sinngemäß entsprechenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden nachversichert, wenn sie

1. ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind und
2. einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden (§ 307 a Abs. 8, § 307 b Abs. 1);

Zeiten einer Beschäftigung außerhalb des kirchlichen Dienstes vor dem 9. Mai 1945 werden jedoch nur berücksichtigt, soweit sie auch bei einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Rente berücksichtigt würden. Der Nachversicherung werden die bisherigen Vorschriften, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Beitrittsgebiets anzuwenden sind oder anzuwenden waren, fiktiv zugrundegelegt; Regelungen, nach denen eine Nachversicherung nur erfolgt, wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt beantragt worden ist, finden keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung vor dem 1. Januar 1992 verloren haben, entsprechend. Für Personen, die aus einer Beschäftigung mit Anwartschaft auf Versorgung nach kirchenrechtlichen Regelungen oder mit Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ausgeschieden sind, erfolgt eine Nachversicherung nach Satz 1 oder 2 nur, wenn sie bis zum 31. Dezember 1994 beantragt wird.

(2) Personen, die nach dem 31. Dezember 1991 aus einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeschieden sind, in der sie nach § 5 Abs. 1 nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, wer-

den nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften auch für Zeiten vorher nachversichert, in denen sie nach dieser Vorschrift oder dem jeweils geltenden, dieser Vorschrift sinngemäß entsprechenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, wenn sie einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden. Dies gilt für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung nach dem 31. Dezember 1991 verloren haben, entsprechend.

(3) Pfarrer, Pastoren, Prediger, Vikare und andere Mitarbeiter von Religionsgesellschaften im Beitrittsgebiet, für die aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Religionsgesellschaften und der Deutschen Demokratischen Republik Beiträge zur Sozialversicherung für Zeiten im Dienst der Religionsgesellschaften nachgezahlt wurden, gelten für die Zeiträume, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, als nachversichert, wenn sie einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.

(4) Diakonissen, für die aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen im Beitrittsgebiet und der Deutschen Demokratischen Republik Zeiten einer Tätigkeit in den Evangelischen Diakonissenmutterhäusern und Diakoniewerken vor dem 1. Januar 1985 im Beitrittsgebiet bei der Gewährung und Berechnung von Renten aus der Sozialversicherung zu berücksichtigen waren, werden für diese Zeiträume nachversichert, wenn sie einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden. Dies gilt entsprechend für Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die vor dem 1. Januar 1985 im Beitrittsgebiet eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1984 aus der Gemeinschaft ausgeschieden sind, geht die Nachversicherung nach Satz 1 oder 2 für Zeiträume vor dem 1. Januar 1985 der Nachversicherung nach Absatz 1 oder 2 vor.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Zeiten, für die Ansprüche oder Anwartschaften aus einem Sonderversorgungssystem des Beitrittsgebiets im Sinne des Art. 3 § 1 Abs. 3 des Rentenüberleitungsgesetzes erworben worden sind."

50. Nach § 235 wird eingefügt:

„§ 235 a
Anpassung des Übergangsgeldes
im Beitrittsgebiet

Ist Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld ein im Beitrittsgebiet erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, erhöht sich das Übergangsgeld nach dem Ende des Bemessungszeitraums jeweils in den Zeitabständen

und um den Vomhundertsatz wie die Renten im Beitrittsgebiet."

51. In § 236 wird nach Absatz 2 eingefügt:

„(2a) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres nach den bis dahin im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften, besteht eine Hinzuverdienstgrenze nicht."

52. § 240 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Worte „nach Nummer 4 oder 5" durch die Worte „nach Nummer 4, 5 oder 6" ersetzt.

b) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „oder" gestrichen.

c) Der Nummer 5 wird das Wort „oder" angefügt.

d) Nach Nummer 5 wird eingefügt:

„6. Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992"

52a. Nach § 241 wird eingefügt:

„§ 241 a
Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit

Für Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erwerbsunfähig waren und seitdem ununterbrochen erwerbsunfähig sind, gelten Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991 als Pflichtbeitragszeiten."

53. Nach § 243 wird eingefügt:

„§ 243 a
Rente wegen Todes an vor dem 1. Juli 1977
geschiedene Ehegatten im Beitrittsgebiet

Bestimmt sich der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach dem Recht, das im Beitrittsgebiet gegolten hat, ist § 243 nicht anzuwenden. In diesen Fällen besteht Anspruch auf Erziehungsrente bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist."

54. § 248 wird wie folgt gefaßt:

„§ 248
Beitragszeiten im Beitrittsgebiet
und im Saarland

(1) Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, in denen Personen aufgrund gesetzlicher Pflicht nach dem 8. Mai 1945 mehr als drei Tage Wehrdienst im Beitrittsgebiet geleistet haben.

(2) Den Beitragszeiten nach Bundesrecht stehen Zeiten nach dem 8. Mai 1945 gleich, für die Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind; dies gilt entsprechend für Beitragszeiten im Saarland bis zum 31. Dezember

1956. Beitragszeiten im Beitrittsgebiet sind nicht

1. Zeiten der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung,
2. Zeiten, in denen wegen des Bezugs einer Rente oder einer Versorgung nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets Versicherungs- oder Beitragsfreiheit bestanden hat,
3. Zeiten der freiwilligen Versicherung vor dem 1. Januar 1991 nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947, es sei denn, sie sind mindestens in der in Anlage 11 genannten Höhe gezahlt worden.

(3) Die Beitragszeiten werden abweichend von den Vorschriften des Dritten Kapitels der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn für die versicherte Beschäftigung Beiträge nach einem Beitragssatz für bergbaulich Versicherte gezahlt worden sind. Für selbständig Tätige, die im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig waren, sind

1. die Landesversicherungsanstalten, wenn die Versicherten eine Tätigkeit überwiegend körperlicher Art ausüben,
2. die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, wenn die Versicherten eine Tätigkeit überwiegend geistiger Art ausüben,

zuständig.“

55. § 249 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Anrechnung einer Kindererziehungszeit steht der Erziehung im Inland die Erziehung im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze gleich.“

b) In Absatz 6 werden die Jahreszahl „1993“ jeweils durch die Jahreszahl „1994“ und die Jahreszahl „1994“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

c) In Absatz 7 werden die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1994“ und die Jahreszahl „1994“ jeweils durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

56. Nach § 249 wird eingefügt:

„§ 249 a

Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung im Beitrittsgebiet

(1) Elternteile, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, sind von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen, wenn sie vor dem 1. Januar 1927 geboren sind.

(2) Haben die Eltern im Beitrittsgebiet ihr Kind vor dem 1. Januar 1992 in dessen erstem Lebensjahr gemeinsam erzogen, so können sie bis zum 31. Dezember 1994 übereinstimmend erklären, daß der Vater das Kind überwiegend erzogen

hat; die Kindererziehungszeit wird dann insgesamt dem Vater zugeordnet. Ist ein Elternteil bis zum 31. Dezember 1994 gestorben, kann der überlebende Elternteil die Erklärung bis zum 31. März 1995 allein abgeben. Die Erklärung ist nicht zulässig, wenn für die Mutter ein Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Altersrente oder Invalidenrente besteht oder aus deren Versicherung ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht oder bestanden hat.

(3) Haben die Eltern im Beitrittsgebiet ihr Kind vor dem 1. Januar 1992 für einen Zeitraum, für den eine Kindererziehungszeit nicht anzurechnen ist, gemeinsam erzogen, können sie bis zum 31. Dezember 1994 durch übereinstimmende Erklärung bestimmen, daß die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung dem Vater zuzuordnen ist; die Zuordnung kann auf einen Teil der Berücksichtigungszeit beschränkt werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

57. § 250 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ und die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)“ durch die Worte „das Beitrittsgebiet“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 5 wird eingefügt:

„5 a. im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 eine Strafe mit Freiheitsentzug verübt haben, für die sie rehabilitiert worden sind, oder im Anschluß an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,“

b) In Absatz 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ ersetzt.

58. Nach § 252 wird eingefügt:

„§ 252 a

Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet

(1) Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet sind auch Zeiten nach dem 8. Mai 1945, in denen Versicherte

1. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen eine

versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,

2. vor dem 1. Januar 1992
 - a) Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung,
 - b) Vorruhestandsgeld oder
 - c) Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung

bezogen haben,

3. vor dem 1. März 1990 arbeitslos waren oder
4. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente, Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von 66⅔ vom Hundert oder Kriegsbeschädigtenrente aus dem Beitrittsgebiet bezogen haben.

Für Zeiten nach den Nummern 2 und 3 gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit.

(2) Lassen sich im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung als Arbeitsausfalltage eingetragene Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet zeitlich nicht zuordnen, zählen je 30 solcher Tage in einem Kalenderjahr als ein Kalendermonat mit beitragsfreien Anrechnungszeiten wegen Krankheit, ein verbleibender Rest als ein weiterer Kalendermonat solcher Anrechnungszeiten.“

59. In § 253 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „spätestens vom Kalendermonat der Vollendung des 16. Lebensjahres des Versicherten“ durch die Worte „spätestens vom Kalendermonat, in dem der Tag nach der Vollendung des 16. Lebensjahres des Versicherten fällt“ ersetzt.

60. Nach § 254 wird eingefügt:

„§ 254 a
Ständige Arbeiten unter Tage
im Beitrittsgebiet

Im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 überwiegend unter Tage ausgeübte Tätigkeiten sind ständige Arbeiten unter Tage.“

61. Die Überschrift vor § 255 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Fünfter Unterabschnitt
Rentenhöhe und Rentenanpassung

§ 254 b

Rentenformel für Monatsbetrag der Rente

(1) Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden persönliche Entgeltpunkte (Ost) und ein aktueller Rentenwert (Ost) für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente aus Zeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet gebildet, die an die Stelle der persönlichen Entgeltpunkte und des aktuellen Rentenwerts treten.

(2) Liegen der Rente auch persönliche Entgeltpunkte zugrunde, die mit dem aktuellen Rentenwert zu vervielfältigen sind, sind Monatsteilbeträge zu ermitteln, deren Summe den Monatsbetrag der Rente ergibt.“

62. Nach § 254 b wird eingefügt:

„§ 254 c
Anpassung der Renten

Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrundeliegt, werden angepaßt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) durch den neuen aktuellen Rentenwert (Ost) ersetzt wird.“

63. Nach § 254 c wird eingefügt:

„§ 254 d
Entgeltpunkte (Ost)

(1) An die Stelle der ermittelten Entgeltpunkte treten Entgeltpunkte (Ost) für

1. Zeiten mit Beiträgen für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit,
2. Pflichtbeitragszeiten aufgrund gesetzlicher Wehrpflicht oder Bezugs von Sozialleistungen,
3. Zeiten der Erziehung eines Kindes,
4. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen vor dem 1. Januar 1992 oder danach zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 279 b) bei gewöhnlichem Aufenthalt

im Beitrittsgebiet und

5. Zeiten mit Beiträgen für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit,
6. Zeiten der Erziehung eines Kindes,
7. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen bei gewöhnlichem Aufenthalt

im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Reichsgebiets-Beitragszeiten).

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Zeiten vor dem 19. Mai 1990

1. von Versicherten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt
 - a) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten, solange sie sich im Inland gewöhnlich aufhalten, oder
 - b) im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten,
2. mit Beiträgen aufgrund einer Beschäftigung bei einem Unternehmen im Beitrittsgebiet, für

das Arbeitsentgelte in Deutsche Mark gezahlt worden sind.

Satz 1 gilt nicht für Zeiten, die von der Wirkung einer Beitragerstattung nach § 286 d Abs. 3 nicht erfaßt werden.

(3) Sind für einen Kalendermonat sowohl Entgeltpunkte als auch Entgeltpunkte (Ost) zu berücksichtigen, gelten für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente die für diesen Kalendermonat ermittelten Entgeltpunkte (Ost) als Entgeltpunkte."

64. Nach § 255 wird eingefügt:

„§ 255 a

Aktueller Rentenwert (Ost)

(1) Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist der Betrag, der sich im Dezember 1991 ergibt, wenn der aktuelle Rentenwert (§ 68 Abs. 1) mit dem Verhältnis aus einer verfügbaren Standardrente im Beitrittsgebiet und einer verfügbaren Standardrente im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet vervielfältigt wird.

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der erforderlich ist, um das Verhältnis zwischen einer verfügbaren Standardrente und dem durchschnittlichen Nettoentgelt im Beitrittsgebiet in der Höhe aufrecht zu erhalten, die dem Verhältnis der entsprechenden Werte im Gebiet der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet entspricht."

65. Nach § 255 a wird eingefügt:

„§ 255 b

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den zur Aufrechterhaltung des in § 255 a Abs. 2 bestimmten Verhältnisses zwischen einer verfügbaren Standardrente und dem durchschnittlichen Nettoentgelt im Beitrittsgebiet erforderlichen aktuellen Rentenwert (Ost) und den Termin für seine Veränderung zu bestimmen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Ende eines jeden Kalenderjahres

1. für das vergangene Kalenderjahr den Wert der Anlage 10
2. für das folgende Kalenderjahr den vorläufigen Wert der Anlage 10

als das Vielfache des Durchschnittsentgelts der Anlage 1 zum Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet zu bestimmen."

66. In § 256 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „für die eine Nachzahlung bei Heiratsabfindung früherer Beamtinnen, für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte oder bei Nachversicherung er-

folgt ist (§§ 283 bis 285)“ durch die Worte „für die eine Nachzahlung nach §§ 283 bis 285 erfolgt ist“ ersetzt.

67. Nach § 256 wird eingefügt:

„§ 256 a

Entgeltpunkte für Beitragszeiten
im Beitrittsgebiet

(1) Für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 8. Mai 1945 werden Entgeltpunkte ermittelt, indem der mit den Werten der Anlage 10 vervielfältigte Verdienst (Beitragsbemessungsgrundlage) durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und für das davorliegende Kalenderjahr ist der Verdienst mit dem Wert der Anlage 10 zu vervielfältigen, der für diese Kalenderjahre vorläufig bestimmt ist.

(2) Als Verdienst zählen der beitragspflichtige Arbeitsverdienst, die versicherungspflichtigen Einkünfte sowie der Verdienst, für den Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 oder danach zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 279 b) gezahlt worden sind. Für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 gelten die in Anlage 11 genannten Beträge, für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 154) gilt das Zehnfache der gezahlten Beiträge als Verdienst.

(3) Wird nachgewiesen, daß die jeweiligen Arbeitsverdienste und Einkünfte

1. in der Zeit vor dem 1. März 1971 den monatlich versicherten Betrag von 600 Mark,
2. in der Zeit vom 1. März 1971 bis zum 31. Dezember 1976 den monatlich versicherten Betrag von 1 200 Mark,
3. in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 30. November 1989 von Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte, in eigener Praxis tätigen Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden, Inhabern von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätigen und anderen selbstständig Tätigen sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten den monatlich versicherten Betrag von 1 200 Mark,
4. in der Zeit vom 1. Dezember 1989 bis 30. Juni 1990 von den in Nummer 3 genannten Personen den monatlich versicherten Betrag von 2 400 Mark

überschritten haben, werden zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage auch die nachgewiesenen Arbeitsverdienste und Einkünfte oberhalb dieser Grenzen berücksichtigt. Werden

die Arbeitsverdienste oder Einkünfte oberhalb dieser Grenzen glaubhaft gemacht, werden die überschreitenden Beträge zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

(4) Für Zeiten, in denen Personen aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst im Beitrittsgebiet geleistet haben, werden für jedes volle Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt.

(5) Für Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit werden für jedes volle Kalenderjahr mindestens 0,75 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt.

(6) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sondersversorgungssystem im Sinne des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) vom . . . 1991 (BGBl. I S. . . .) tritt anstelle des nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Verdienstes der nach dem AAÜG maßgebende Verdienst. Als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem gelten auch Zeiten, die vor Einführung eines Zusatzversorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung oder in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung zurückgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurückgelegt worden wären."

68. Nach § 256 a wird eingefügt:

„§ 256 b

Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte
Beitragszeiten

(1) Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung von Entgeltpunkten als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr einer Vollzeitbeschäftigung die Durchschnittsverdienste berücksichtigt, die sich

1. nach Einstufung der Beschäftigung in eine der in Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppen und
2. nach Zuordnung der Beschäftigung zu einem der in Anlage 14 genannten Bereiche

für dieses Kalenderjahr ergeben, höchstens jedoch fünf Sechstel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung werden die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 werden Entgeltpunkte aus fünf Sechsteln der sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 des Fremdrentengesetzes ergebenden Werte ermittelt.

(2) Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,0625, mindestens jedoch die

nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(3) Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten mit freiwilligen Beiträgen werden für Zeiten bis zum 28. Februar 1957 die Entgeltpunkte der Anlage 15 zugrunde gelegt, für Zeiten danach für jeden Kalendermonat die Entgeltpunkte, die sich aus fünf Sechsteln der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Beiträge ergeben.

(4) Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten im Beitrittsgebiet für die Zeit vom 1. März 1971 bis zum 30. Juni 1990 gilt Absatz 1 nur soweit, wie glaubhaft gemacht ist, daß Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Kann eine solche Beitragszahlung nicht glaubhaft gemacht werden, ist als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr höchstens ein Verdienst nach Anlage 16 zu berücksichtigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständig Tätige entsprechend anzuwenden."

69. § 257 wird wie folgt gefaßt:

„§ 257

Entgeltpunkte für Berliner Beitragszeiten

(1) Für Zeiten, für die Beiträge zur

1. einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. Januar 1949,
2. einheitlichen Sozial- oder Rentenversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (West) in der Zeit vom 1. Februar 1949 bis zum 31. März 1952 oder
3. Rentenversicherung der Landesversicherungsanstalt Berlin vom 1. April 1952 bis zum 31. August 1952

gezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt

1. für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. März 1946 das Fünffache der gezahlten Beiträge,
2. für die Zeit vom 1. April 1946 bis zum 31. Dezember 1950 das Fünffache der gezahlten Beiträge, höchstens jedoch 7 200 Reichsmark oder Deutsche Mark für ein Kalenderjahr.

(2) Für Zeiten, für die freiwillige Beiträge oder Beiträge nach Beitragsklassen gezahlt worden sind, werden die Entgeltpunkte der Anlage 5 zugrunde gelegt."

70. In § 259 Satz 1 werden nach den Worten „Anlage 8“ die Worte „ , für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil“ eingefügt.

71. Nach § 259 wird eingefügt:

„§ 259 a
Besonderheiten bei
Rentenbeginn vor 1996

(1) Bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 1996 werden für Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten oder
2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten,

für Beitragszeiten vor dem 19. Mai 1990 anstelle der nach §§ 256 a und 256 b zu ermittelnden Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ermittelt; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung der Entgeltpunkte die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,075 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Für glaubhaft gemachte Zeiten werden fünf Sechstel der Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zeiten, die von der Wirkung einer Beitragserrstattung nach § 286 d Abs. 3 nicht erfaßt werden.“

72. Nach § 259 a wird eingefügt:

„§ 259 b
Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchschnittsverdienste in Ergänzung der Anlage 14 festzusetzen.“

73. In § 260 Satz 2 werden die Worte „saarländische Beitragszeiten“ durch die Worte „Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland“ ersetzt.

74. In § 262 Abs. 2 werden nach dem Wort „zugeordnet“ die Worte „; dabei werden Kalendermonaten mit Entgeltpunkten (Ost) zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet“.

75. Nach § 263 wird eingefügt:

„§ 263 a
Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie
und beitragsgeminderte Zeiten mit
Entgeltpunkten (Ost)

Nach der Gesamtleistungsbewertung ermittelte Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten und der Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten werden in dem Verhältnis als Entgeltpunkte (Ost) berücksichtigt, in dem die für die Ermittlung des Gesamtleistungswerts zu-

grunde gelegten Entgeltpunkte (Ost) zu allen zugrunde gelegten Entgeltpunkten stehen. Dabei ist für Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten § 254 d entsprechend anzuwenden.“

76. Nach § 264 wird eingefügt:

„§ 264 a
Zuschläge oder Abschläge
bei Versorgungsausgleich
im Beitrittsgebiet

(1) Ein zugunsten oder zu Lasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich wird durch einen Zuschlag oder Abschlag an Entgeltpunkten (Ost) berücksichtigt, soweit das Familiengericht die Umrechnung des Monatsbetrags der übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) angeordnet hat.

(2) Die Entgeltpunkte (Ost) werden in der Weise ermittelt, daß der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch den aktuellen Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit geteilt wird. Liegt der Berechnung des Monatsbetrags der Rentenanwartschaft ein Angleichungsfaktor (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) zugrunde, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit auf Anordnung des Familiengerichts vor der Durchführung der Teilung nach Satz 1 mit dem Angleichungsfaktor zu vervielfältigen.

(3) Die Entgeltpunkte (Ost) treten bei der Anwendung der Vorschriften über den Versorgungsausgleich an die Stelle von Entgeltpunkten.“

77. Nach § 264 a wird eingefügt:

„§ 264 b
Zuschlag bei Waisenrenten

Der Zuschlag bei Waisenrenten besteht aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost), wenn der Rente des verstorbenen Versicherten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen.“

78. Nach § 265 wird eingefügt:

„§ 265 a
Knappschaftliche Besonderheiten
bei rentenrechtlichen Zeiten
im Beitrittsgebiet

(1) Entgeltpunkte aus dem Leistungszuschlag werden in dem Verhältnis als Entgeltpunkte (Ost) berücksichtigt, in dem die Kalendermonate mit ständigen Arbeiten unter Tage, die gleichzeitig Beitragszeiten mit Entgeltpunkten (Ost) sind, zu allen Kalendermonaten mit ständigen Arbeiten unter Tage stehen.

(2) Sind Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich in Entgeltpunkten (Ost) zu berücksichtigen (§ 264 a), wird bei der Umrechnung von Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) der Monatsbetrag der Anwartschaften für den geschiedenen Ehegatten, für den die

knappschaftliche Rentenversicherung die Versicherung durchführt, durch das 1,3333fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) geteilt."

79. In § 266 werden nach den Worten „Anspruch auf eine Rente“ die Worte „nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ eingefügt.

80. § 269 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Höherversicherung“ die Worte „und für Beiträge nach § 248 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden die Worte „ , bei Beiträgen für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 dem Kalenderjahr der Entwertung der Beitragsmarke,“ gestrichen.

81. Nach § 270 wird eingefügt:

„§ 270 a
Rentenauskunft

Versicherte, die Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegt haben, erhalten in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1999 auf Antrag Rentenauskünfte, wenn sie das 59. Lebensjahr vollendet haben. Die Rentenauskünfte können auch von Amts wegen erteilt werden."

82. Die Überschrift nach § 270 wird wie folgt gefaßt:

„Neunter Unterabschnitt
Leistungen an Berechtigte im Ausland“

83. § 271 wird wie folgt gefaßt:

„§ 271
Höhe der Rente

Bundesgebiets-Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die nach den vor dem 9. Mai 1945 geltenden Reichsversicherungsgesetzen

1. Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Inland oder

2. freiwillige Beiträge für die Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland oder außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze

gezahlt worden sind. Kindererziehungszeiten sind Bundesgebiets-Beitragszeiten, wenn die Erziehung des Kindes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist."

84. § 272 wird wie folgt gefaßt:

„§ 272
Besonderheiten für berechtigte Deutsche

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte von berechtigten Deutschen, die vor dem 19. Mai 1940 geboren sind und vor dem 19. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, werden zusätzlich ermittelt aus

1. Entgeltpunkten für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, begrenzt auf die Höhe

der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten,

2. dem Leistungszuschlag für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, begrenzt auf die Höhe des Leistungszuschlags für Bundesgebiets-Beitragszeiten,

3. dem Abschlag an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich, der auf Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz entfällt, in dem Verhältnis, in dem die nach Nummer 1 begrenzten Entgeltpunkte für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu allen Entgeltpunkten für diese Zeiten stehen und

4. dem Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten aus Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz in dem sich nach Nummer 3 ergebenden Verhältnis.

(2) Zu den Entgeltpunkten von Berechtigten im Sinne von Absatz 1, die auf die Höhe der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten begrenzt zu berücksichtigen sind, gehören auch Reichsgebiet-Beitragszeiten. Bei der Ermittlung von Entgeltpunkten aus einem Leistungszuschlag, aus einem Abschlag aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und für den Zuschlag bei einer Waisenrente sind Reichsgebiets-Beitragszeiten wie Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen."

85. § 273 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für Beschäftigte ist die Bundesknappschaft auch zuständig, wenn die Versicherten aufgrund der Beschäftigung in einem nichtknappschaftlichen Betrieb bereits vor dem 1. Januar 1992 bei der Bundesknappschaft versichert waren, solange diese Beschäftigung andauert.“

86. Nach § 273 wird eingefügt:

„§ 273 a
Zuständigkeit in Zweifelsfällen

Ob im Beitrittsgebiet ein Betrieb knappschaftlich ist, einem knappschaftlichen Betrieb gleichgestellt ist oder die Zuständigkeit der Bundesknappschaft für Arbeitnehmer außerhalb von knappschaftlichen Betrieben, die denen in knappschaftlichen Betrieben gleichgestellt sind, gegeben ist, entscheidet in Zweifelsfällen das Bundesversicherungsamt."

87. Nach § 274 wird eingefügt:

„§ 274 a
Zuständigkeit für selbständig Tätige
im Beitrittsgebiet

Für selbständig Tätige, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig waren und nach § 229 a versicherungspflichtig sind, sind

1. die Landesversicherungsanstalten, wenn die Versicherten eine Tätigkeit überwiegend körperlicher Art ausüben,

2. die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, wenn die Versicherten eine Tätigkeit überwiegend geistiger Art ausüben,

zuständig.“

88. Nach § 275 wird eingefügt:

„ § 275 a

Beitragsbemessungsgrenzen
im Beitrittsgebiet

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden entsprechend der Entwicklung der Brutto- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Jahr im Beitrittsgebiet verändert. Die veränderten Beträge werden nur für den Zeitraum, für den die Beitragsbemessungsgrenzen gelten, auf das nächsthöhere Vielfache von 1 200 aufgerundet.“

89. Nach § 275 a wird eingefügt:

„ § 275 b

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beitragsbemessungsgrenzen in Ergänzung der Anlage 2 a festzusetzen.“

90. Nach § 277 wird eingefügt:

„ § 277 a

Durchführung der Nachversicherung
im Beitrittsgebiet

(1) Bei der Durchführung der Nachversicherung von Personen, die vor dem 1. Januar 1992 aus einer nachversicherungspflichtigen Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben, ist die Beitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge mit den entsprechenden Werten der Anlage 10 und mit dem Verhältniswert zu vervielfältigen, in dem im Zeitpunkt der Zahlung die Bezugsgröße (Ost) zur Bezugsgröße steht; die Beitragsbemessungsgrundlage ist nur bis zu einem Betrag zu berücksichtigen, der dem durch die entsprechenden Werte der Anlage 10 geteilten Betrag der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten entspricht. § 181 Abs. 4 und § 277 Satz 3 bleiben unberührt. Für Personen, die nach § 233 a Abs. 1 Satz 2 als nachversichert gelten, erfolgt anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung.

(2) Für Pfarrer, Pastoren, Prediger, Vikare und andere Mitarbeiter von Religionsgesellschaften im Beitrittsgebiet, die nach § 233 a Abs. 3 als nachversichert gelten, gilt die Nachversicherung mit den Entgelten als durchgeführt, für die Beiträge nachgezahlt worden sind. Die Religionsgesellschaften haben den Nachversicherten die jeweiligen Entgelte zu bescheinigen.

(3) Für Diakonissen und Mitglieder geistlicher Genossenschaften im Beitrittsgebiet, die nach § 233 a Abs. 4 nachversichert werden, ist Beitragsbemessungsgrundlage für Zeiten

1. bis zum 31. Mai 1958 ein monatliches Arbeitsentgelt von 270 Deutsche Mark,

2. vom 1. Juni 1958 bis 30. Juni 1967 ein monatliches Arbeitsentgelt von 340 Deutsche Mark,

3. vom 1. Juli 1967 bis 28. Februar 1971 ein monatliches Arbeitsentgelt von 420 Deutsche Mark,

4. vom 1. März 1971 bis 30. September 1976 ein monatliches Arbeitsentgelt von 470 Deutsche Mark und

5. vom 1. Oktober 1976 bis 31. Dezember 1984 ein monatliches Arbeitsentgelt von 520 Deutsche Mark.

Die Beitragsbemessungsgrundlage ist für die Berechnung der Beiträge mit den entsprechenden Werten der Anlage 10 und mit dem Verhältniswert zu vervielfältigen, in dem im Zeitpunkt der Zahlung die Bezugsgröße (Ost) zur Bezugsgröße steht. § 181 Abs. 4 und § 277 Satz 3 bleiben unberührt.“

91. Nach § 278 wird eingefügt:

„ § 278 a

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage
für die Nachversicherung im Beitrittsgebiet

(1) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist für Zeiten im Beitrittsgebiet

1. bis zum 31. Dezember 1956 ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 Deutsche Mark,

2. vom 1. Januar 1957 bis zum 30. Juni 1990 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 20 vom Hundert der durch den Wert der Anlage 10 geteilten jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten,

3. vom 1. Juli 1990 an ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 40 vom Hundert der jeweiligen Bezugsgröße (Ost).

(2) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Ausbildungszeiten im Beitrittsgebiet ist

1. bis zum 31. Dezember 1956 ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 Deutsche Mark,

2. vom 1. Januar 1957 bis zum 30. Juni 1990 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 10 vom Hundert der durch den Wert der Anlage 10 geteilten jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten,

3. vom 1. Juli 1990 an ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 20 vom Hundert der jeweiligen Bezugsgröße (Ost).

(3) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung ist der Teil

des sich aus Absatz 1 ergebenden Betrages, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

92. Nach § 279 wird eingefügt:

„§ 279 a
Beitragspflichtige Einnahmen
mitarbeitender Ehegatten
im Beitrittsgebiet

Beitragspflichtige Einnahmen bei im Beitrittsgebiet mitarbeitenden Ehegatten sind die Einnahmen aus der Tätigkeit.“

93. Nach § 279 a wird eingefügt:

„§ 279 b
Beitragsbemessungsgrundlage
für freiwillig Versicherte

Beitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte, die Beiträge zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zahlen und

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben sowie
2. vor dem 19. Mai 1990 im Beitrittsgebiet in den letzten 12 Kalendermonaten Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben,

ist ein Siebtel der Bezugsgröße (Ost). Im übrigen gilt die Beitragsbemessungsgrundlage des § 161 Abs. 2. § 228 a gilt nicht.“

94. Nach § 279 b wird eingefügt:

„§ 279 c
Beitragstragung im Beitrittsgebiet

(1) Soweit Vorschriften dieses Buches bei der Beitragstragung an den Betrag von 610 Deutsche Mark oder den Betrag von 750 Deutsche Mark anknüpfen, ist dieser Betrag für das Beitrittsgebiet in dem Verhältnis zu mindern, in dem die Bezugsgröße (Ost) zu der Bezugsgröße steht. Der Betrag ist auf volle zehn Deutsche Mark aufzurunden. Besteht eine Beschäftigung innerhalb desselben Zeitraums im Beitrittsgebiet und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet, sind die Beschäftigungen zusammenzurechnen. Für die Beitragstragung ist die für den jeweiligen Beschäftigungsort maßgebende Grenze anzuwenden.

(2) Die Beiträge werden bei Bezug von Vorruhestandsgeld nach den Vorschriften für das Beitrittsgebiet von der zahlenden Stelle allein getragen.

(3) Die Beiträge werden bei mitarbeitenden Ehegatten von diesen und den selbständig Tätigen je zur Hälfte getragen.“

95. Nach § 279 c wird eingefügt:

„§ 279 d
Beitragszahlung im Beitrittsgebiet

Für die Zahlung der Beiträge von mitarbeitenden Ehegatten gelten die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Für die Beitragszahlung gelten die selbständig Tätigen als Arbeitgeber.“

96. Nach § 281 wird eingefügt:

„§ 281 a
Zahlung von Beiträgen im Rahmen des
Versorgungsausgleichs im Beitrittsgebiet

(1) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um

1. Rentenanwartschaften, die durch einen Abschlag an Entgeltpunkten (Ost) gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder aufzufüllen,
2. aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts Rentenanwartschaften zum Ausgleich angleichungsdynamischer Anrechte (§ 1 Abs. 2 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) in Entgeltpunkten (Ost) zu begründen,
3. die Erstattungspflicht für die Begründung von Rentenanwartschaften in Entgeltpunkten (Ost) zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten abzulösen (§ 225 Abs. 2, § 264 a).

(2) Für die Zahlung von Beiträgen werden die Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) umgerechnet. Die Entgeltpunkte (Ost) werden in der Weise ermittelt, daß der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch den aktuellen Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit geteilt wird.

(3) Für je einen Entgeltpunkt (Ost) ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der im Zeitpunkt der Beitragszahlung geltende Beitragssatz auf das für das Kalenderjahr der Beitragszahlung zugrundezulegende Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet angewendet wird. Als Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet ist das durch den vorläufigen Wert der Anlage 10 geteilte vorläufige Durchschnittsentgelt im übrigen Bundesgebiet zugrundezulegen.

(4) § 187 Abs. 4 und 5 gilt auch für die Zahlung von Beiträgen im Rahmen des Versorgungsausgleichs im Beitrittsgebiet.“

97. Nach § 281 a wird eingefügt:

„§ 281 b
Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt in der Rechtsverordnung über die Bestimmung des Durchschnittsentgelts zusätzlich Faktoren für die

1. Umrechnung von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge und umgekehrt,
2. Ermittlung des Wertes von angleichungs-dynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes (Angleichungsfaktoren)

bekannt. Dabei kann er von Rundungsvorschriften der Berechnungsgrundsätze abweichen, um genauere Ergebnisse zu erzielen."

98. Vor § 282 wird eingefügt:

„§ 281 c

Meldepflichten im Beitrittsgebiet

Eine Meldung nach § 28 a Abs. 1 bis 3 des Vierten Buches haben für im Beitrittsgebiet mitarbeitende Ehegatten die selbständig Tätigen zu erstatten, § 28 a Abs. 5 sowie die §§ 28 b und 28 c des Vierten Buches gelten entsprechend."

99. Nach § 284 wird eingefügt:

„§ 284 a

Nachzahlung bei anzurechnenden
Kindererziehungszeiten

Elternteile, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten und denen eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten noch erforderlich sind, soweit die Wartezeit nicht durch laufende Beitragszahlung vom 1. Januar 1993 an bis zum Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt werden kann. Beiträge können nur für Zeiten nach dem 31. Dezember 1986 nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind."

100. In § 286 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Regelungen in der Versicherungsunterlagen-Verordnung“ durch die Worte „des § 286 a Abs. 1“ ersetzt.

101. Nach § 286 wird eingefügt:

„§ 286 a

Glaubhaftmachung der Beitragszahlung und
Aufteilung von Beiträgen

(1) Fehlen für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 die Versicherungsunterlagen, die von einem Träger der Rentenversicherung aufzubewahren gewesen sind, und wären diese in einem vernichteten oder nicht erreichbaren Teil des Karten- oder Kontenarchivs aufzubewahren gewesen oder ist glaubhaft gemacht, daß die Versicherungskarten bei dem Arbeitgeber oder Versicherten oder nach den Umständen des Falles auf dem Wege zum Träger der Rentenversicherung verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden sind, sind die Zeiten der Beschäftigung oder Tätigkeit als Beitragszeit anzuerkennen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Versicherte eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aus-

geübt hat und daß dafür Beiträge gezahlt worden sind. Satz 1 gilt auch für freiwillig Versicherte, soweit sie die für die Feststellung rechtserheblichen Zeiten glaubhaft machen. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.

(2) Sind in Unterlagen

1. Arbeitsentgelte in einem Gesamtbetrag für die über einen Lohn- oder Gehaltszahlungszeitraum hinausgehende Zeit,
2. Anzahl und Höhe von Beiträgen ohne eine bestimmbare zeitliche Zuordnung

bescheinigt, sind sie gleichmäßig auf die Beitragszahlungszeiträume zu verteilen. Bei der Zahlung von Beiträgen nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen sind die niedrigsten Beiträge an den Beginn und die höchsten Beiträge an das Ende des Beitragszahlungszeitraums zu legen. Ist der Beginn der Versicherung nicht bekannt, wird vermutet, daß die Versicherung mit der Vollendung des 14. Lebensjahres, frühestens am 1. Januar 1923, begonnen hat. Ist das Ende der Versicherung nicht bekannt, wird vermutet, daß die Versicherung mit dem

1. Kalendermonat vor Beginn der zu berechnenden Rente bei einer Rente wegen Alters, bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, oder bei einer Erziehungsrente,
2. Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
3. Tod des Versicherten bei einer Hinterbliebenenrente

geendet hat. Für die knappschaftliche Rentenversicherung wird als Beginn der Versicherung die satzungsmäßige Mindestaltersgrenze vermutet."

102. Nach § 286 a wird eingefügt:

„§ 286 b

Glaubhaftmachung der Beitragszahlung
im Beitrittsgebiet

Machen Versicherte glaubhaft, daß sie im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1991 ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben und von diesem entsprechende Beiträge gezahlt worden sind, sind die dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegenden Zeiträume als Beitragszeit anzuerkennen. Satz 1

gilt auch für freiwillig Versicherte, soweit sie die für die Feststellung rechtserheblichen Zeiten glaubhaft machen. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.“

103. Nach § 286 b wird eingefügt:

„§ 286 c
Vermutung der Beitragszahlung
im Beitrittsgebiet

Sind in den Versicherungsunterlagen des Beitrittsgebiets für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 Arbeitszeiten oder Zeiten der selbständigen Tätigkeit ordnungsgemäß bescheinigt, wird vermutet, daß während dieser Zeiten Versicherungspflicht bestanden hat und für das angegebene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die Beiträge gezahlt worden sind. Satz 1 gilt nicht für Zeiten, in denen eine Rente aus der Rentenversicherung oder eine Versorgung bezogen wurde, die nach den bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften zur Versicherungs- oder Beitragsfreiheit führte.“

104. Nach § 286 c wird eingefügt:

„§ 286 d
Beitragserrstattung

(1) Sind Beitragszeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt, gilt § 210 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß eine Sachleistung, die vor dem 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet in Anspruch genommen worden ist, eine Erstattung nicht ausschließt.

(2) Die Wirkung der Erstattung umfaßt nicht Beitragszeiten, die nach dem 20. Juni 1948 und vor dem 19. Mai 1990 im Beitrittsgebiet oder nach dem 31. Januar 1949 und vor dem 19. Mai 1990 in Berlin (Ost) zurückgelegt sind, wenn die Erstattung bis zum 31. Dezember 1991 durchgeführt worden ist. Sind für diese Zeiten Beiträge nachgezahlt worden, werden auf Antrag anstelle der Beitragszeiten nach Satz 1 die gesamten nachgezahlten Beiträge berücksichtigt. Werden die nachgezahlten Beiträge nicht berücksichtigt, sind sie zu erstatten.“

105. Nach § 287 wird eingefügt:

„§ 287 a
Berechnungsgrundlage für die
Beitragsbemessungsgrenzen
im Beitrittsgebiet

Bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zum 1. Januar 1992 ist von dem Zwölffachen des nicht gerundeten Betrages auszugehen, der zur Festsetzung der zuletzt festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze (Ost) für das Jahr 1991 geführt hat. In der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) zum 1. Januar

1992 in dem Verhältnis zu erhöhen, in dem die knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze über der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten liegt. Bei der Verhältnisermittlung ist von den nicht gerundeten Beträgen in Deutsche Mark auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 1991 errechnet wurden. Die knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze (Ost) ist nur für das Kalenderjahr, für das die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) bestimmt wird, auf das nächsthöhere Vielfache von 1 200 aufzurunden.“

106. Nach § 287 a wird eingefügt:

„§ 287 b
Berechnung der Ausgaben für Rehabilitation,
Verwaltung und Verfahren

Bei der Anwendung von § 220 Abs. 1 ist die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet jeweils getrennt festzustellen und für das Beitrittsgebiet ab 1993 zugrunde zu legen. Ausgangswert für die Ausgaben der Träger der Rentenversicherung soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig sind, sind fünf vom Hundert ihrer Rentenausgaben im Jahr 1992, soweit sie den Berechnungen der Bundeszuschüsse-Beitrittsgebiet zugrunde zu legen sind.“

107. Nach § 287 b wird eingefügt:

„§ 287 c
Ausgaben für Bauvorhaben im Beitrittsgebiet

Bei der Anwendung von § 221 Satz 2 und 3 ist der Bedarf und die Notwendigkeit von Bauvorhaben für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu beurteilen.“

108. Nach § 287 c wird eingefügt:

„§ 287 d
Bundeszuschuß im Beitrittsgebiet
und Erstattungen

(1) § 287 Abs. 4 gilt für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet.

(2) Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung im Beitrittsgebiet die Aufwendungen für Kriegsbeschädigtenrenten, Sozialzuschläge und für die Auszahlung der weiteren Sonderleistungen.

(3) Das Bundesversicherungsamt verteilt die Beträge nach Absatz 2, setzt die Vorschüsse fest und führt die Abrechnung durch. Für die Abrechnung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter ist § 227 Abs. 1 anzuwenden.“

109. Nach § 287 d wird eingefügt:

„§ 287 e
Veränderung des Bundeszuschusses
im Beitrittsgebiet

(1) § 213 Abs. 2 gilt für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet.

(2) Der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuß Beitrittsgebiet), und der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuß Beitrittsgebiet), werden jeweils für ein Kalenderjahr in der Höhe geleistet, die sich ergibt, wenn die Rentenausgaben für dieses Kalenderjahr einschließlich der Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 und abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile mit dem Verhältnis vervielfältigt werden, in dem die Bundeszuschüsse in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zu den Rentenausgaben desselben Kalenderjahres einschließlich der Aufwendungen aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 stehen. Die Zuschüsse des Bundes sind in dem Verhältnis auf die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu verteilen, das dem Verhältnis der Verteilung auf die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet entspricht.“

110. Nach § 287 e wird eingefügt:

„§ 287 f
Getrennte Abrechnung

Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Abrechnung und die Verteilung nach § 219 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt.“

111. § 288 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember 1991 die Anlage 2a um die bestimmten Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) für die Jahre 1991 und 1992 zu ergänzen.“

112. Nach § 289 wird eingefügt:

„§ 289 a
Besonderheiten
beim Wanderversicherungsausgleich

Wurde der letzte Beitrag bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet gezahlt, erstatten die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter im Beitrittsgebiet der Bundesknappschaft den Anteil der Leistungen, der nicht auf Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung entfällt. Dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Die jährliche Abrechnung führt das Bundesversicherungsamt entsprechend § 227 durch.“

113. Nach § 290 wird eingefügt:

„§ 290 a
Erstattung durch den Träger
der Versorgungslast im Beitrittsgebiet

Bei Renten, die nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnet worden sind, werden die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung für die Berücksichtigung von Zeiten, für die bei Renten, die nach den Vorschriften dieses Buches berechnet werden, eine Nachversicherung als durchgeführt gilt, pauschal vom Bund und sonstigen Trägern der Versorgungslast erstattet.“

114. Nach § 291 wird eingefügt:

„§ 291 a
Erstattung von Invalidenrenten
und Aufwendungen
für Pflichtbeitragszeiten
bei Erwerbsunfähigkeit

(1) Die Länder erstatten den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen für Rententeile aus der Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991.

(2) Die Länder erstatten den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen für die Zahlung von Invalidenrenten für Behinderte.“

115. Nach § 291 a wird eingefügt:

„§ 291 b
Erstattung für Zeiten der Verbüßung
einer Strafe mit Freiheitsentzug

Die Länder erstatten den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen für Rententeile aus der Anrechnung von Zeiten im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 bei Personen, die eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßt haben, für die sie rehabilitiert worden sind, einschließlich der Aufwendungen für die Anrechnung solcher Zeiten bei diesen Personen, in denen sie im Anschluß an einen Freiheitsentzug wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos waren.“

116. § 292 wird wie folgt gefaßt:

„§ 292

Verordnungsermächtigung

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung von Kinderzuschüssen zu bestimmen; dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Die Abrechnung mit den Trägern der Rentenversicherung erfolgt durch das Bundesversicherungsamt; für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gilt § 219 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß § 287 d zu bestimmen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß § 289 a zu bestimmen.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß den §§ 291 a, 291 b durch die Länder zu bestimmen, wobei eine pauschale Erstattung vorgesehen werden kann.“

117. Nach § 292 wird eingefügt:

„§ 292 a

Verordnungsermächtigung
für das Beitrittsgebiet

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die pauschale Erstattung nach § 290 a unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Beitrittsgebiet zu bestimmen. Die Abrechnung mit den Trägern der Rentenversicherung erfolgt durch das Bundesversicherungsamt; für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gilt § 219 Abs. 2 entsprechend.“

118. § 294 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Mutter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren ist, erhält für jedes Kind, das sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland lebend geboren hat, eine Leistung für Kindererziehung. Der Geburt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht die Geburt im je-

weiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze gleich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Einer Geburt in den in Absatz 1 genannten Gebieten steht bei einer Mutter, die

1. zu den in § 1 des Fremdrentengesetzes genannten Personen gehört oder

2. ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. September 1939 aus einem Gebiet, in dem Beiträge an einen nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles wie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze entrichtete Beiträge zu behandeln waren, in eines der in Absatz 1 genannten Gebiete verlegt hat,

die Geburt in den jeweiligen Herkunftsgebieten gleich.“

c) In Absatz 5 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

119. Nach § 294 wird eingefügt:

„§ 294 a

Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

Hatte eine Mutter am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet und bestand für sie am 31. Dezember 1991 ein Anspruch auf eine Altersrente oder Invalidenrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts, ist § 294 nicht anzuwenden. Bestand ein Anspruch auf eine solche Rente nicht, besteht Anspruch auf die Leistung für Kindererziehung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch, wenn die Mutter vor dem 1. Januar 1927 geboren ist.“

120. Nach § 295 wird eingefügt:

„§ 295 a

Höhe der Leistung im Beitrittsgebiet

Die monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung beträgt für Mütter bei Geburten im Beitrittsgebiet und diesen gleichstehenden Geburten 75 vom Hundert des jeweils für die Berechnung von Renten maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost). Dies gilt nicht für Mütter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 entweder

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet oder

2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet

hatten. Die Leistung wird auf zehn Deutsche Pfennig nach oben gerundet.“

121. Nach § 296 wird eingefügt:

„§ 296 a

Beginn der Leistung im Beitrittsgebiet

Die Leistung für Kindererziehung beginnt für eine Mutter, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatte, frühestens am 1. Januar 1992.“

122. In § 300 wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(3 a) Absatz 3 Satz 1 gilt nicht, wenn eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente wegen Alters oder wegen Todes nach dem 31. Dezember 1991 neu festzustellen ist.

(3 b) Ist eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente neu festgestellt worden, werden Leistungen für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 nicht erbracht.“

123. § 302 wird wie folgt gefaßt:

„§ 302

Anspruch auf Regelaltersrente
in Sonderfällen

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente aus eigener Versicherung und ist der Versicherte vor dem 2. Dezember 1926 geboren, wird die Rente vom 1. Januar 1992 an ausschließlich als Regelaltersrente geleistet.

(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres, gilt diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, die vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente geleistet wird oder gilt, kann diese weiterhin nur in voller Höhe in Anspruch genommen werden.“

124. Nach § 302 wird eingefügt:

„§ 302 a

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder eine Bergmannsinvalidenrente, ist diese Rente vom 1. Januar 1992 an eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn die Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 nicht überschritten wird, andernfalls wird sie als Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet.

(2) Die Hinzuverdienstgrenze wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße, mindestens 400 Deutsche Mark nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten von jeweils einem Betrag bis zur Höhe dieser Beträge im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Mehrere

Beschäftigungen und selbständige Tätigkeiten werden zusammengerechnet.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Bergmannsrente aus dem Beitrittsgebiet, wird diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Rente für Bergleute geleistet.“

125. § 307 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Absatz 1 sind

1. Erziehungsrenten, auf die am 31. Dezember 1991 ein Anspruch bestand,
2. Renten, die nach Artikel 23 §§ 2 oder 3 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) berechnet worden sind und nicht mit einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Rente zusammentreffen,

für die Zeit vom 1. Januar 1992 an neu zu berechnen.“

126. Nach § 307 wird eingefügt:

„§ 307 a

Persönliche Entgeltpunkte aus Bestandsrenten
des Beitrittsgebiets

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente, werden für den Monatsbetrag der Rente persönliche Entgeltpunkte (Ost) ermittelt. Dafür werden die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr, höchstens jedoch 1,8 Entgeltpunkte, mit der Anzahl an Arbeitsjahren vervielfältigt. Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte erhöht sich für jedes bisher in der Rente berücksichtigte Kind um 0,75.

(2) Die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr ergeben sich, wenn

1. die Summe aus dem
 - a) für Renten der Sozialpflichtversicherung ermittelten 240fachen beitragspflichtigen Durchschnittseinkommen und
 - b) für Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung ermittelten 600 Mark übersteigenden Durchschnittseinkommen, vervielfältigt mit der Anzahl der Monate der Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung,
- durch
2. das Gesamtdurchschnittseinkommen, das sich in Abhängigkeit vom Ende des der bisherigen Rentenberechnung zugrundeliegenden 20-Jahreszeitraums aus Anlage 12 ergibt,

geteilt wird. Sind mindestens 35 Arbeitsjahre zugrunde zu legen und ergeben sich durchschnittliche Entgeltpunkte je Arbeitsjahr von weniger als 0,75, wird dieser Wert auf das 1,5fache, höchstens

aber auf 0,75 erhöht. Bei den 35 Arbeitsjahren nach Satz 2 ist zusätzlich zu den Arbeitsjahren nach Absatz 3 eine Kindererziehungspauschale zu berücksichtigen. Die Kindererziehungspauschale beträgt bei einem Kind zehn Jahre, bei zwei Kindern 15 Jahre und bei mehr als zwei Kindern 20 Jahre, wenn diese Kinder bisher in der Rente berücksichtigt worden sind.

(3) Als Arbeitsjahre sind zugrunde zu legen

1. die Jahre einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und
2. die Zurechnungsjahre wegen Invalidität vom Rentenbeginn bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten.

(4) Für die bisher in der Rente

1. als Arbeitsjahre im Bergbau berücksichtigten Zeiten werden Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung zugrundegelegt,
2. als volle Jahre der Untertagetätigkeit berücksichtigte Zeiten werden für jedes volle Jahr vom elften bis zum zwanzigsten Jahr 0,25 und für jedes weitere Jahr 0,375 zusätzliche Entgeltpunkte für einen Leistungszuschlag ermittelt; die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten der Untertagetätigkeit zu gleichen Teilen zugeordnet.

(5) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Halbwaisenrenten beträgt 36,8967, derjenige bei Vollwaisenrenten 33,3374 Entgeltpunkte. Liegen der Rente Entgeltpunkte aus Arbeitsjahren im Bergbau zugrunde, beträgt der Zuschlag bei Halbwaisenrenten 27,6795 und bei Vollwaisenrenten 24,9999 Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(6) Sind für eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente wegen Alters, auf die am 31. Dezember 1991 Anspruch bestand, persönliche Entgeltpunkte nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelt worden, sind diese persönlichen Entgeltpunkte einer aus der Rente abgeleiteten Hinterbliebenenrente zugrunde zu legen.

(7) Sind der im Dezember 1991 geleisteten Rente ein beitragspflichtiges Durchschnittseinkommen oder die Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht zugeordnet, sind sie auf der Grundlage des bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rechts zu ermitteln.

(8) Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, die persönlichen Entgeltpunkte in einem maschinellen Verfahren aus den vorhandenen Daten über den Rentenbeginn und das Durchschnittseinkommen zu ermitteln. Hinterbliebenenrenten sind mindestens 35 Arbeitsjahre mit jeweils 0,75 Entgeltpunkten zugrunde zu legen. Auf Antrag des Berechtigten ist die Rente daraufhin zu überprüfen, ob die zugrundegelegten Daten der Sach- und Rechtslage entsprechen. Ein Anspruch auf Überprüfung besteht nicht vor dem 1. Januar 1994.

(9) Abweichend von Absatz 1 ist eine Rente nach den Vorschriften dieses Buches neu zu berechnen, wenn eine nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente mit einer

1. Zusatzrente aus Beiträgen an die Versicherungsanstalt Berlin (West), die Landesversicherungsanstalt Berlin oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. Dezember 1961,
2. nach Artikel 23 §§ 2 oder 3 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) berechneten Rente oder
3. nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte im Ausland berechneten Rente

zusammentrifft.“

127. Nach § 307 a wird eingefügt:

„§ 307 b

Bestandsrenten aus überführten Renten
des Beitrittsgebiets

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz überführte Rente des Beitrittsgebiets, ist eine neue Rentenberechnung nach den Vorschriften dieses Buches vorzunehmen.

(2) Die neue Rentenberechnung erfolgt für Zeiten des Bezugs der als Rente überführten Leistung, frühestens für die Zeit ab 1. Juli 1990. Dabei tritt anstelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 der Wert 14,93 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 der Wert 17,18 Deutsche Mark und für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 der Wert 19,76 Deutsche Mark.

(3) Eine Nachzahlung erfolgt nur, soweit der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt. Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung, wird diese solange weitergezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht. Die überführte Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung endet mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid über die neu berechnete Rente bekanntgegeben wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn im Einzelfall festgestellt wird, daß in einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Bestandsrente Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem berücksichtigt worden sind."

128. In § 311 Abs. 1, 3 und 4 werden jeweils nach den Worten „Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente“ die Worte „nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ eingefügt.

129. Nach § 314 wird eingefügt:

„§ 314 a
Einkommensanrechnung
auf Renten wegen Todes
aus dem Beitrittsgebiet

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts oder bestand ein solcher Anspruch nur deshalb nicht, weil die im Beitrittsgebiet geltenden besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, werden vom 1. Januar 1992 an auf die Witwenrente oder Witwerrente die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes angewendet.

(2) Hatte der Versicherte oder die Witwe oder der Witwer am 18. Mai 1990 den gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet, ist § 314 Abs. 1 bis 4 nicht anzuwenden.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Waisenrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts oder bestand ein solcher Anspruch nur deshalb nicht, weil die im Beitrittsgebiet geltenden besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, werden vom 1. Januar 1992 an auf die Waisenrente die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes angewendet."

130. Nach § 315 wird eingefügt:

„§ 315 a
Auffüllbetrag

Ist der für den Berechtigten nach Anwendung des § 307 a ermittelte Monatsbetrag der Rente für Dezember 1991 niedriger als der für denselben Monat ausgezahlte und nach dem am 31. Dezember 1991 geltenden Recht weiterhin zustehende Rentenbetrag einschließlich des Ehegattenzuschlags, wird ein Auffüllbetrag in Höhe der Differenz geleistet. Bei dem Vergleich werden die für Dezember 1991 geleisteten Rentenbeträge zuvor um 6,50 vom Hundert erhöht; Zusatzrenten nach § 307 a Abs. 8 Nr. 1 sowie Zusatzrenten nach der Verordnung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29, S. 154) bleiben außer Betracht. Der Auffüllbetrag wird vom 1. Januar 1996 an bei jeder Rentenanpassung um ein Fünftel des Auffüllbetrags, mindestens aber um 20 Deutsche Mark vermindert; durch die Verminderung darf der bisherige Zahlbetrag der Rente nicht unterschritten werden. Ein danach noch verbleibender Auffüllbetrag wird bei den folgenden Rentenanpassungen im Umfang dieser Rentenanpassungen abgeschmolzen."

131. Die Überschrift nach § 316 wie folgt gefaßt:

„Leistungen an Berechtigte im Ausland“

132. § 317 wird wie folgt gefaßt:

„§ 317
Grundsatz

(1) Bestand Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt, von dem an geänderte Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland gelten, wird die Rente allein aus Anlaß der Rechtsänderung nicht neu berechnet. Dies gilt nicht, wenn dem Berechtigten die Rente aus Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nicht oder nicht in vollem Umfang gezahlt werden konnte. Die Rente ist mindestens aus den bisherigen persönlichen Entgeltpunkten weiterzuleisten.

(2) Eine Rente an einen deutschen Hinterbliebenen eines Versicherten, der am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland hatte und diese Rente bis zu seinem Tode bezogen hat, ist mindestens aus den persönlichen Entgeltpunkten des verstorbenen Versicherten zu leisten, aus denen seine Rente geleistet worden ist.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, bei der der Anspruch oder die Höhe von der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig war, und wurde hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage berücksichtigt oder hätte sie berücksichtigt werden können, gilt dies auch weiterhin."

133. § 318 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Versicherte, die nicht Deutsche sind und sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, können die Rente wie Deutsche bei einem entsprechenden Aufenthalt erhalten, wenn sie

1. zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reichs oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen in diese Gebiet nicht zurückkehren konnten,
2. Vertriebene (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Bundesvertriebenengesetz) aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten sind und als solche im Inland anerkannt sind oder
3. früher deutsche Staatsangehörige waren und als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder ähnlichen gemeinnützigen Tätigkeiten außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik

Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 beschäftigt waren und bis zum 31. Dezember 1984 Anspruch auf eine Rente entstanden ist.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

134. In § 319 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

135. Nach Anlage 2 wird eingefügt:

„Anlage 2 a

Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen
in DM des Beitrittsgebiets

Zeitraum	Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	Knappschaftliche Rentenversicherung
1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990 ..	32 400	32 400
1. Januar 1991 bis	36 000	36 000

136. Der einleitende Satz der Anlage 9 wird wie folgt gefaßt:

„Folgende im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet ausgeübte Arbeiten vor dem 1. Januar 1969 sind“

137. Nach Anlage 9 wird angefügt:

„Anlage 10

Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
1945	1,0000	
1946	1,0000	
1947	1,0000	
1948	1,0000	
1949	1,0000	
1950	0,9931	
1951	1,0502	
1952	1,0617	
1953	1,0458	
1954	1,0185	
1955	1,0656	
1956	1,1029	
1957	1,1081	
1958	1,0992	
1959	1,0838	
1960	1,1451	
1961	1,2374	
1962	1,3156	

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
1963	1,3667	
1964	1,4568	
1965	1,5462	
1966	1,6018	
1967	1,5927	
1968	1,6405	
1969	1,7321	
1970	1,8875	
1971	2,0490	
1972	2,1705	
1973	2,3637	
1974	2,5451	
1975	2,6272	
1976	2,7344	
1977	2,8343	
1978	2,8923	
1979	2,9734	
1980	3,1208	
1981	3,1634	
1982	3,2147	
1983	3,2627	
1984	3,2885	
1985	3,3129	
1986	3,2968	
1987	3,2548	
1988	3,2381	
1989	3,2330	
1990		
1991		...

138. Nach Anlage 10 wird eingefügt:

„Anlage 11

Verdienst für freiwillige Beiträge im Beitrittsgebiet

Monatsbeitrag in Mark	entsprechender Verdienst im Zeitraum	
	1. Februar 1947 bis 31. Dezember 1961	1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1990
3	15	keine
6	30	Beitragszeit nach
9	45	§ 248
12	60	75
15	75	90
18	90	105
21	105	120
24	120	135
27	135	150
30	150	180
36	180	210
42	210	240
48	240	270
54	270	300
60	300	

139. Der Anlage 11 wird angefügt:

„Anlage 12

Gesamtdurchschnittseinkommen
zur Umwertung
der anpassungsfähigen Bestandsrenten
des Beitrittsgebiets

Gesamtdurchschnittseinkommen

Ende des 20-Jahreszeitraums		
Jahr	Monat	
1991	November	...
1991	Oktober	...
1991	September	...
1991	August	...
1991	Juli	...
1991	Juni	...
1991	Mai	...
1991	April	...
1991	März	...
1991	Februar	...
1991	Januar	...
1990	Dezember	...
1990	November	...
1990	Oktober	...
1990	September	...
1990	August	...
1990	Juli	...
1989		189 270
1988		183 713
1987		178 310
1986		173 135
1985		168 201
1984		163 519
1983		158 903
1982		154 388
1981		149 942
1980		145 607
1979		141 487
1978		137 345
1977		133 121
1976		128 871
1975		124 729
1974		120 696
1973		116 845
1972		112 988
1971		109 090
1970		105 211
1969		101 325
1968		97 328
1967		92 938
1966		88 355
1965		83 957
1964		79 766
1963		75 732
1962		71 821
1961		68 029
1960		64 374
1959		60 824

Ende des 20-Jahreszeitraums		
Jahr	Monat	
1958		57 433
1957		54 362
1956		51 589
1955		48 975
1954		46 485
1953		44 106
1952		42 001
1951		40 151
1950		38 521
1949		37 116
1948		36 056
1947		35 615
1946		
und		
früher		35 560

140. Nach Anlage 12 wird angefügt:

„Anlage 13

Definition der Qualifikationsgruppen

Versicherte sind in eine der nachstehenden Qualifikationsgruppen einzustufen, wenn sie deren Qualifikationsmerkmale erfüllen und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben. Haben Versicherte aufgrund langjähriger Berufserfahrung Fähigkeiten erworben, die üblicherweise denen von Versicherten einer höheren Qualifikationsgruppe entsprechen, sind sie in diese Qualifikationsgruppe einzustufen.

Qualifikationsgruppe 1
Hochschulabsolventen

1. Personen, die in Form eines Direkt-, Fern-, Abend- oder externen Studiums an einer Universität, Hochschule, Ingenieurhochschule, Akademie oder an einem Institut mit Hochschulcharakter ein Diplom erworben oder ein Staatsexamen abgelegt haben.
2. Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wissenschaftlicher Leistungen ein wissenschaftlicher Grad oder Titel zuerkannt worden ist (z. B. Attestation im Bereich Volksbildung, Dr. h.c., Professor).
3. Inhaber gleichwertiger Abschlußzeugnisse staatlich anerkannter höherer Schulen und Universitäten.

Hierzu zählen nicht Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z. B. Teilstudium), das nicht mit dem Erwerb eines Diploms oder Staatsexamens abschloß.

Qualifikationsgruppe 2
Fachschulabsolventen

1. Personen, die an einer Ingenieur- oder Fachschule in einer beliebigen Studienform oder extern den Fachschulabschluß entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erworben

- haben und denen eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung erteilt worden ist.
2. Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Beitrittsgebiet der Fachschulabschluß bzw. eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung zuerkannt worden ist.
 3. Personen, die an staatlich anerkannten mittleren und höheren Fachschulen außerhalb des Beitrittsgebiets eine Ausbildung abgeschlossen haben, die der Anforderung des Fachschulabschlusses im Beitrittsgebiet entsprach, und ein entsprechendes Zeugnis besitzen.
 4. Technische Fachkräfte, die berechtigt die Berufsbezeichnung „Techniker“ führten, sowie Fachkräfte, die berechtigt eine dem „Techniker“ gleichwertige Berufsbezeichnung entsprechend der Systematik der Berufe im Beitrittsgebiet (z. B. Topograph, Grubensteiger) führten.

Hierzu zählen nicht Teilnehmer an einem Fachschulstudium, das nicht zum Fachschulabschluß führte, und Meister, auch wenn die Ausbildung an einer Ingenieur- oder Fachschule erfolgte.

**Qualifikationsgruppe 3
Meister**

Personen, die einen urkundlichen Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister bzw. als Meister des Handwerks besitzen bzw. denen aufgrund langjähriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde.

Hierzu zählen nicht in Meisterfunktion eingesetzte oder den Begriff „Meister“ als Tätigkeitsbezeichnung führende Personen, die einen Meisterabschluß nicht haben (z. B. Platzmeister, Wagenmeister).

**Qualifikationsgruppe 4
Facharbeiter**

Personen, die über die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die Facharbeiterprüfung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind oder denen aufgrund langjähriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Facharbeiterqualifikation zuerkannt worden ist.

Hierzu zählen nicht Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung oder der Erwachsenenqualifizierung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe im Beitrittsgebiet ausgebildet worden sind.

**Qualifikationsgruppe 5
Angelernte und ungelernete Tätigkeiten**

1. Personen, die in der Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung eine

Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes abgeschlossen haben und im Besitz eines entsprechenden Zeugnisses sind.

2. Personen, die in einer produktionstechnischen oder anderen speziellen Schulung für eine bestimmte Tätigkeit angelernt worden sind.
3. Personen ohne Ausbildung oder spezielle Schulung für die ausgeübte Tätigkeit.

141. Nach Anlage 13 wird angefügt:

„Anlage 14

Bereich

Energie- und Brennstoffindustrie	Tabelle 1
Chemische Industrie	Tabelle 2
Metallurgie	Tabelle 3
Baumaterialienindustrie	Tabelle 4
Wasserwirtschaft	Tabelle 5
Maschinen- und Fahrzeugbau ..	Tabelle 6
Elektrotechnik / Elektronik / Gerätebau	Tabelle 7
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie)	Tabelle 8
Textilindustrie	Tabelle 9
Lebensmittelindustrie	Tabelle 10
Bauwirtschaft	Tabelle 11
Sonstige produzierende Bereiche	Tabelle 12
Produzierendes Handwerk ...	Tabelle 13
Land- und Forstwirtschaft	Tabelle 14
Verkehr	Tabelle 15
Post- und Fernmeldewesen ...	Tabelle 16
Handel	Tabelle 17
Bildung, Gesundheitswesen, Kultur und Sozialwesen	Tabelle 18
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen	Tabelle 19
Staatliche Verwaltung und Gesellschaftliche Organisationen	Tabelle 20
Sonstige nichtproduzierende Bereiche	Tabelle 21
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften ..	Tabelle 22
Produktionsgenossenschaften des Handwerks	Tabelle 23

Bereich:

Energie- und Brennstoffindustrie

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	5 371	4 139	4 377	3 218	2 622
1951	5 995	4 746	4 976	3 675	3 005
1952	6 404	5 178	5 386	3 995	3 278
1953	6 745	5 550	5 728	4 267	3 513
1954	7 028	5 866	6 011	4 495	3 712
1955	7 582	6 406	6 518	4 892	4 052
1956	7 861	6 709	6 782	5 108	4 243
1957	7 981	6 872	6 902	5 216	4 343
1958	8 289	7 193	7 180	5 443	4 543
1959	8 545	7 465	7 408	5 632	4 712
1960	9 290	8 163	8 056	6 142	5 150
1961	10 150	8 966	8 800	6 727	5 651
1962	10 965	9 730	9 502	7 281	6 128
1963	11 689	10 415	10 120	7 773	6 553
1964	12 720	11 376	11 002	8 469	7 150
1965	13 691	12 285	11 826	9 123	7 712
1966	14 484	13 036	12 494	9 657	8 173
1967	14 656	13 227	12 623	9 776	8 282
1968	15 484	14 009	13 315	10 331	8 758
1969	16 593	15 046	14 244	11 071	9 392
1970	18 545	16 850	15 892	12 372	10 499
1971	20 341	18 516	17 400	13 567	11 516
1972	22 349	20 379	19 082	14 902	12 649
1973	25 037	22 866	21 338	16 688	14 161
1974	27 715	25 348	23 576	18 463	15 661
1975	30 138	27 149	24 314	19 244	16 560
1976	32 525	29 544	26 820	21 008	17 732
1977	35 012	32 063	29 439	22 876	18 959
1978	35 781	32 839	30 225	23 890	20 255
1979	36 981	34 055	31 412	25 166	22 029
1980	40 926	37 726	34 514	27 479	23 435
1981	43 557	40 222	36 538	28 911	24 049
1982	44 903	41 417	37 598	29 631	24 572
1983	46 165	42 545	38 570	30 305	25 066
1984	46 455	42 785	39 320	30 926	25 773
1985	46 723	43 018	40 297	31 387	26 847
1986	47 542	43 602	41 121	32 148	26 900
1987	49 929	45 662	43 249	34 009	27 929
1988	51 441	46 954	44 762	35 088	28 958
1989	52 290	47 678	45 704	35 757	29 662

Bereich:

Chemische Industrie

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 993	3 848	4 070	2 992	2 437
1951	5 574	4 412	4 627	3 417	2 794
1952	5 954	4 814	5 008	3 715	3 048
1953	6 272	5 160	5 326	3 967	3 266
1954	6 535	5 454	5 589	4 180	3 452
1955	7 046	5 952	6 056	4 546	3 765
1956	7 311	6 241	6 308	4 751	3 946
1957	7 430	6 398	6 426	4 856	4 044
1958	7 725	6 703	6 691	5 072	4 234
1959	7 971	6 963	6 910	5 253	4 396
1960	8 645	7 596	7 496	5 715	4 792
1961	9 332	8 242	8 090	6 184	5 195
1962	10 126	8 986	8 774	6 724	5 659
1963	10 778	9 603	9 331	7 167	6 042
1964	11 837	10 587	10 238	7 881	6 654
1965	12 824	11 507	11 078	8 546	7 224
1966	13 587	12 229	11 720	9 060	7 667
1967	13 723	12 385	11 819	9 154	7 754
1968	14 458	13 080	12 432	9 646	8 178
1969	15 538	14 089	13 338	10 367	8 794
1970	17 476	15 879	14 976	11 659	9 894
1971	19 219	17 495	16 440	12 819	10 881
1972	20 796	18 963	17 756	13 866	11 770
1973	23 306	21 285	19 863	15 534	13 182
1974	25 855	23 648	21 994	17 225	14 611
1975	28 383	25 568	22 898	18 124	15 596
1976	30 050	27 296	24 780	19 410	16 382
1977	32 282	29 562	27 143	21 092	17 481
1978	33 148	30 423	28 001	22 132	18 764
1979	34 345	31 627	29 173	23 373	20 459
1980	37 178	34 271	31 354	24 962	21 289
1981	39 004	36 018	32 719	25 889	21 535
1982	40 315	37 185	33 756	26 604	22 062
1983	41 639	38 374	34 789	27 334	22 609
1984	42 016	38 697	35 563	27 971	23 310
1985	42 427	39 063	36 592	28 501	24 379
1986	43 371	39 777	37 514	29 328	24 541
1987	44 970	41 127	38 954	30 631	25 156
1988	46 006	41 993	40 033	31 381	25 898
1989	47 312	43 139	41 353	32 353	26 839

Tabelle 3

Bereich:

Metallurgie

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	5 963	4 596	4 861	3 573	2 911
1951	6 660	5 272	5 528	4 083	3 338
1952	7 117	5 755	5 986	4 440	3 644
1953	7 500	6 171	6 369	4 745	3 906
1954	7 819	6 526	6 687	5 001	4 130
1955	8 430	7 122	7 247	5 440	4 505
1956	8 656	7 388	7 467	5 625	4 672
1957	8 703	7 494	7 526	5 688	4 736
1958	8 952	7 768	7 754	5 878	4 907
1959	9 139	7 984	7 923	6 023	5 040
1960	9 800	8 611	8 498	6 478	5 432
1961	10 578	9 343	9 171	7 010	5 889
1962	11 366	10 086	9 849	7 547	6 352
1963	12 026	10 716	10 412	7 997	6 742
1964	13 225	11 828	11 438	8 805	7 434
1965	14 202	12 744	12 268	9 464	8 000
1966	14 944	13 450	12 890	9 964	8 433
1967	15 043	13 576	12 956	10 034	8 500
1968	15 787	14 283	13 575	10 533	8 930
1969	16 986	15 402	14 581	11 333	9 614
1970	18 919	17 190	16 212	12 622	10 711
1971	20 773	18 909	17 769	13 855	11 760
1972	22 653	20 656	19 342	15 105	12 821
1973	25 204	23 018	21 480	16 799	14 256
1974	27 751	25 381	23 607	18 487	15 682
1975	30 367	27 355	24 498	19 390	16 686
1976	32 171	29 223	26 529	20 780	17 539
1977	34 249	31 364	28 798	22 377	18 546
1978	35 422	32 509	29 921	23 650	20 051
1979	36 662	33 760	31 140	24 949	21 838
1980	39 861	36 744	33 616	26 764	22 826
1981	41 412	38 241	34 739	27 487	22 865
1982	42 765	39 445	35 808	28 220	23 402
1983	43 947	40 501	36 718	28 849	23 862
1984	43 989	40 514	37 233	29 284	24 405
1985	44 287	40 775	38 196	29 751	25 447
1986	45 478	41 710	39 336	30 752	25 733
1987	46 911	42 901	40 634	31 953	26 241
1988	47 761	43 594	41 560	32 578	26 886
1989	48 503	44 225	42 394	33 168	27 514

Bereich:

Baumaterialienindustrie

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 437	3 419	3 616	2 658	2 166
1951	4 955	3 922	4 113	3 037	2 484
1952	5 295	4 281	4 453	3 304	2 711
1953	5 580	4 591	4 739	3 530	2 906
1954	5 817	4 855	4 975	3 720	3 072
1955	6 267	5 294	5 387	4 043	3 349
1956	6 592	5 627	5 687	4 284	3 558
1957	6 791	5 848	5 873	4 438	3 696
1958	7 157	6 211	6 199	4 699	3 923
1959	7 486	6 540	6 490	4 934	4 128
1960	8 237	7 238	7 143	5 445	4 566
1961	8 957	7 912	7 766	5 936	4 987
1962	9 687	8 596	8 394	6 432	5 414
1963	10 362	9 233	8 971	6 891	5 809
1964	11 270	10 079	9 747	7 503	6 335
1965	12 291	11 029	10 617	8 190	6 924
1966	13 082	11 774	11 284	8 722	7 382
1967	13 245	11 953	11 408	8 835	7 484
1968	14 038	12 701	12 072	9 366	7 940
1969	15 980	14 489	13 717	10 662	9 044
1970	17 236	15 660	14 770	11 499	9 758
1971	19 104	17 390	16 341	12 742	10 816
1972	20 613	18 796	17 600	13 745	11 666
1973	23 006	21 011	19 607	15 334	13 013
1974	25 677	23 484	21 842	17 105	14 510
1975	28 116	25 328	22 683	17 953	15 449
1976	29 814	27 082	24 585	19 257	16 254
1977	31 398	28 753	26 401	20 515	17 003
1978	32 071	29 434	27 091	21 413	18 155
1979	33 187	30 561	28 189	22 585	19 769
1980	35 943	33 133	30 312	24 133	20 582
1981	37 691	34 805	31 618	25 017	20 810
1982	39 112	36 075	32 749	25 810	21 403
1983	40 236	37 081	33 617	26 413	21 847
1984	40 626	37 416	34 386	27 045	22 539
1985	40 611	37 391	35 026	27 281	23 335
1986	41 528	38 086	35 919	28 081	23 498
1987	42 642	38 998	36 937	29 046	23 853
1988	43 310	39 532	37 687	29 542	24 380
1989	44 461	40 540	38 861	30 404	25 221

Tabelle 5

Bereich:

Wasserwirtschaft

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 491	3 461	3 660	2 690	2 192
1951	5 014	3 969	4 162	3 074	2 513
1952	5 357	4 332	4 506	3 342	2 743
1953	5 645	4 644	4 794	3 571	2 940
1954	5 883	4 910	5 032	3 763	3 107
1955	6 336	5 353	5 446	4 088	3 386
1956	6 632	5 661	5 722	4 310	3 579
1957	6 798	5 854	5 879	4 443	3 700
1958	7 129	6 186	6 175	4 681	3 908
1959	7 420	6 482	6 433	4 891	4 092
1960	8 118	7 134	7 040	5 367	4 500
1961	8 637	7 629	7 488	5 724	4 809
1962	9 268	8 224	8 031	6 154	5 179
1963	9 807	8 738	8 491	6 522	5 498
1964	10 660	9 534	9 220	7 097	5 992
1965	11 735	10 530	10 137	7 820	6 611
1966	12 553	11 298	10 828	8 370	7 083
1967	12 585	11 358	10 839	8 395	7 111
1968	13 362	12 089	11 490	8 915	7 558
1969	14 433	13 087	12 390	9 630	8 169
1970	16 113	14 641	13 808	10 750	9 123
1971	17 895	16 290	15 308	11 936	10 132
1972	19 395	17 686	16 560	12 932	10 977
1973	22 141	20 221	18 869	14 757	12 523
1974	24 532	22 437	20 869	16 343	13 863
1975	27 086	24 400	21 852	17 295	14 883
1976	28 675	26 047	23 646	18 522	15 633
1977	29 592	27 099	24 881	19 334	16 024
1978	29 877	27 421	25 238	19 948	16 913
1979	30 591	28 170	25 984	20 818	18 222
1980	33 218	30 620	28 014	22 303	19 021
1981	35 196	32 501	29 525	23 361	19 433
1982	36 751	33 898	30 772	24 252	20 111
1983	37 611	34 662	31 424	24 690	20 422
1984	38 519	35 475	32 602	25 642	21 370
1985	38 176	35 148	32 925	25 645	21 936
1986	39 464	36 194	34 134	26 686	22 330
1987	40 702	37 223	35 256	27 724	22 768
1988	42 154	38 477	36 681	28 754	23 730
1989	43 397	39 570	37 932	29 676	24 618

Bereich:

Maschinen- und Fahrzeugbau

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	5 191	4 001	4 231	3 110	2 534
1951	5 796	4 588	4 811	3 553	2 906
1952	6 193	5 008	5 209	3 864	3 171
1953	6 525	5 369	5 541	4 128	3 398
1954	6 801	5 676	5 816	4 350	3 592
1955	7 340	6 201	6 309	4 736	3 923
1956	7 543	6 439	6 508	4 902	4 071
1957	7 592	6 537	6 566	4 962	4 132
1958	7 817	6 783	6 771	5 132	4 285
1959	7 988	6 978	6 925	5 265	4 405
1960	8 577	7 537	7 437	5 670	4 754
1961	9 368	8 274	8 122	6 208	5 215
1962	10 221	9 070	8 857	6 787	5 712
1963	10 798	9 621	9 349	7 180	6 053
1964	11 732	10 493	10 147	7 811	6 595
1965	12 757	11 448	11 020	8 501	7 186
1966	13 541	12 187	11 681	9 029	7 641
1967	13 723	12 385	11 819	9 154	7 754
1968	14 458	13 080	12 432	9 646	8 178
1969	15 881	14 400	13 633	10 596	8 989
1970	17 690	16 073	15 159	11 802	10 015
1971	19 392	17 652	16 587	12 934	10 979
1972	21 222	19 352	18 120	14 151	12 011
1973	23 705	21 650	20 203	15 800	13 408
1974	26 213	23 975	22 299	17 463	14 813
1975	28 650	25 809	23 114	18 294	15 742
1976	30 561	27 760	25 201	19 739	16 661
1977	32 242	29 526	27 110	21 065	17 459
1978	33 148	30 423	28 001	22 132	18 764
1979	34 265	31 554	29 105	23 318	20 411
1980	37 093	34 193	31 282	24 905	21 241
1981	39 179	36 180	32 866	26 005	21 632
1982	40 671	37 513	34 055	26 839	22 257
1983	42 046	38 749	35 129	27 601	22 830
1984	42 554	39 192	36 018	28 329	23 609
1985	42 914	39 511	37 012	28 828	24 659
1986	43 942	40 301	38 007	29 714	24 864
1987	45 100	41 245	39 066	30 720	25 228
1988	45 920	41 915	39 958	31 323	25 850
1989	46 844	42 712	40 944	32 033	26 573

Bereich:

Elektrotechnik / Elektronik / Gerätebau

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 814	3 710	3 924	2 884	2 350
1951	5 375	4 255	4 462	3 295	2 694
1952	5 743	4 644	4 830	3 583	2 940
1953	6 051	4 978	5 139	3 828	3 151
1954	6 307	5 264	5 394	4 034	3 331
1955	6 803	5 747	5 848	4 390	3 636
1956	6 975	5 953	6 017	4 532	3 764
1957	7 002	6 030	6 056	4 576	3 811
1958	7 192	6 241	6 230	4 722	3 942
1959	7 332	6 405	6 356	4 832	4 043
1960	7 864	6 910	6 819	5 198	4 359
1961	8 584	7 582	7 442	5 688	4 779
1962	9 344	8 292	8 097	6 204	5 222
1963	9 926	8 844	8 594	6 601	5 564
1964	10 891	9 740	9 420	7 251	6 122
1965	11 913	10 690	10 290	7 938	6 711
1966	12 714	11 443	10 967	8 477	7 174
1967	12 881	11 625	11 094	8 592	7 279
1968	13 665	12 363	11 751	9 117	7 729
1969	15 022	13 621	12 896	10 023	8 502
1970	16 781	15 248	14 381	11 196	9 501
1971	18 528	16 866	15 849	12 358	10 490
1972	20 156	18 380	17 210	13 440	11 408
1973	22 707	20 738	19 352	15 134	12 843
1974	25 033	22 895	21 295	16 677	14 146
1975	27 429	24 709	22 129	17 515	15 071
1976	29 068	26 404	23 970	18 775	15 847
1977	30 636	28 055	25 759	20 016	16 589
1978	31 553	28 958	26 653	21 067	17 861
1979	32 868	30 267	27 918	22 367	19 578
1980	35 730	32 936	30 132	23 990	20 460
1981	37 997	35 088	31 875	25 221	20 979
1982	40 003	36 897	33 495	26 398	21 891
1983	41 277	38 040	34 487	27 096	22 412
1984	41 927	38 614	35 487	27 911	23 260
1985	42 206	38 859	36 401	28 352	24 251
1986	42 845	39 294	37 058	28 971	24 243
1987	43 806	40 062	37 945	29 838	24 505
1988	44 722	40 821	38 916	30 505	25 175
1989	45 482	41 471	39 754	31 102	25 801

Bereich:

Leichtindustrie (ohne Textilindustrie)

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 024	3 101	3 279	2 410	1 964
1951	4 493	3 556	3 729	2 754	2 252
1952	4 800	3 881	4 037	2 995	2 457
1953	5 058	4 161	4 295	3 199	2 634
1954	5 271	4 400	4 508	3 371	2 784
1955	5 695	4 812	4 896	3 675	3 044
1956	5 930	5 062	5 116	3 854	3 201
1957	6 047	5 207	5 229	3 952	3 291
1958	6 308	5 474	5 464	4 142	3 457
1959	6 531	5 705	5 662	4 304	3 601
1960	7 099	6 238	6 156	4 693	3 935
1961	7 675	6 779	6 654	5 086	4 273
1962	8 314	7 378	7 205	5 521	4 646
1963	8 836	7 873	7 650	5 876	4 954
1964	9 693	8 669	8 383	6 453	5 448
1965	10 468	9 393	9 043	6 976	5 897
1966	11 035	9 932	9 519	7 358	6 227
1967	11 288	10 187	9 722	7 529	6 378
1968	11 916	10 781	10 247	7 950	6 740
1969	12 666	11 485	10 873	8 451	7 169
1970	14 376	13 062	12 320	9 591	8 139
1971	15 939	14 509	13 634	10 631	9 024
1972	17 538	15 992	14 974	11 694	9 926
1973	19 677	17 971	16 770	13 115	11 130
1974	21 850	19 984	18 587	14 556	12 347
1975	24 034	21 650	19 389	15 347	13 206
1976	25 651	23 300	21 152	16 568	13 984
1977	26 982	24 709	22 687	17 629	14 611
1978	27 843	25 554	23 519	18 590	15 761
1979	28 914	26 626	24 560	19 677	17 223
1980	31 429	28 972	26 505	21 102	17 997
1981	33 226	30 682	27 872	22 054	18 345
1982	34 969	32 254	29 280	23 076	19 136
1983	36 298	33 452	30 327	23 828	19 709
1984	36 949	34 030	31 274	24 597	20 499
1985	37 246	34 292	32 123	25 020	21 401
1986	38 367	35 188	33 185	25 944	21 709
1987	39 624	36 238	34 323	26 990	22 165
1988	40 485	36 954	35 229	27 615	22 790
1989	41 610	37 940	36 370	28 454	23 604

Tabelle 9

Bereich:

Textilindustrie

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	3 539	2 727	2 884	2 120	1 727
1951	3 951	3 128	3 280	2 422	1 981
1952	4 221	3 413	3 551	2 634	2 161
1953	4 448	3 660	3 777	2 814	2 317
1954	4 636	3 869	3 965	2 965	2 449
1955	4 986	4 212	4 286	3 217	2 664
1956	5 246	4 478	4 526	3 409	2 831
1957	5 406	4 655	4 675	3 533	2 942
1958	5 699	4 945	4 936	3 742	3 124
1959	5 963	5 209	5 169	3 930	3 288
1960	6 573	5 776	5 699	4 345	3 643
1961	7 123	6 292	6 176	4 721	3 966
1962	7 761	6 887	6 725	5 153	4 337
1963	8 321	7 414	7 204	5 533	4 665
1964	9 041	8 086	7 819	6 019	5 082
1965	9 779	8 775	8 447	6 517	5 509
1966	10 369	9 332	8 944	6 914	5 851
1967	10 537	9 509	9 075	7 029	5 954
1968	11 124	10 063	9 565	7 421	6 292
1969	12 200	11 062	10 472	8 140	6 905
1970	13 441	12 213	11 518	8 967	7 610
1971	14 961	13 619	12 797	9 979	8 470
1972	16 442	14 993	14 039	10 963	9 306
1973	18 545	16 937	15 805	12 360	10 489
1974	20 634	18 872	17 553	13 746	11 660
1975	22 699	20 448	18 312	14 494	12 472
1976	24 237	22 015	19 986	15 654	13 213
1977	25 898	23 716	21 775	16 921	14 024
1978	26 806	24 602	22 643	17 897	15 174
1979	27 756	25 559	23 576	18 888	16 533
1980	30 152	27 794	25 428	20 244	17 266
1981	32 175	29 712	26 991	21 356	17 765
1982	33 588	30 980	28 124	22 165	18 381
1983	34 804	32 075	29 079	22 848	18 898
1984	35 335	32 543	29 908	23 523	19 603
1985	35 651	32 824	30 748	23 949	20 485
1986	37 226	34 141	32 198	25 172	21 063
1987	38 805	35 488	33 613	26 432	21 707
1988	40 357	36 836	35 117	27 528	22 718
1989	41 610	37 940	36 370	28 454	23 604

Bereich:

Lebensmittelindustrie

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 095	3 156	3 338	2 454	1 999
1951	4 573	3 620	3 796	2 803	2 292
1952	4 886	3 951	4 109	3 048	2 501
1953	5 148	4 235	4 372	3 257	2 681
1954	5 365	4 478	4 589	3 432	2 834
1955	5 782	4 885	4 970	3 731	3 090
1956	6 053	5 167	5 222	3 934	3 267
1957	6 206	5 344	5 367	4 056	3 378
1958	6 510	5 649	5 639	4 274	3 568
1959	6 777	5 920	5 875	4 466	3 737
1960	7 405	6 507	6 421	4 895	4 105
1961	7 960	7 031	6 901	5 275	4 432
1962	8 620	7 649	7 469	5 723	4 817
1963	9 114	8 121	7 891	6 060	5 109
1964	9 987	8 932	8 638	6 649	5 614
1965	10 824	9 712	9 350	7 213	6 097
1966	11 587	10 429	9 995	7 726	6 539
1967	11 925	10 762	10 271	7 955	6 738
1968	12 523	11 329	10 768	8 355	7 083
1969	13 550	12 286	11 631	9 040	7 669
1970	15 232	13 839	13 052	10 162	8 623
1971	16 946	15 426	14 496	11 303	9 594
1972	18 634	16 992	15 910	12 425	10 546
1973	20 842	19 035	17 763	13 892	11 789
1974	23 209	21 227	19 743	15 462	13 115
1975	25 827	23 266	20 836	16 491	14 191
1976	27 418	24 905	22 610	17 710	14 948
1977	28 989	26 547	24 375	18 941	15 698
1978	29 638	27 201	25 036	19 788	16 777
1979	30 631	28 207	26 018	20 845	18 246
1980	33 218	30 620	28 014	22 303	19 021
1981	34 889	32 218	29 267	23 158	19 263
1982	36 395	33 569	30 474	24 017	19 916
1983	37 837	34 870	31 613	24 838	20 544
1984	38 429	35 393	32 527	25 582	21 320
1985	38 574	35 515	33 269	25 913	22 165
1986	39 464	36 194	34 134	26 686	22 330
1987	40 357	36 908	34 957	27 489	22 575
1988	41 298	37 696	35 936	28 170	23 248
1989	42 674	38 910	37 299	29 182	24 208

Bereich:

Bauwirtschaft

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 347	3 350	3 543	2 604	2 122
1951	4 797	3 797	3 982	2 941	2 405
1952	5 066	4 096	4 261	3 161	2 594
1953	5 276	4 341	4 481	3 338	2 748
1954	5 435	4 537	4 648	3 476	2 871
1955	5 765	4 870	4 955	3 719	3 081
1956	6 210	5 301	5 358	4 035	3 352
1957	6 552	5 642	5 666	4 282	3 566
1958	7 071	6 136	6 125	4 643	3 876
1959	7 575	6 617	6 567	4 992	4 177
1960	8 475	7 447	7 349	5 603	4 698
1961	9 260	8 180	8 029	6 137	5 156
1962	10 012	8 884	8 675	6 648	5 595
1963	10 520	9 374	9 108	6 996	5 898
1964	11 480	10 267	9 929	7 643	6 453
1965	12 646	11 348	10 924	8 427	7 124
1966	13 610	12 250	11 740	9 075	7 680
1967	13 882	12 528	11 957	9 260	7 844
1968	14 901	13 481	12 813	9 942	8 428
1969	16 348	14 823	14 034	10 907	9 253
1970	18 465	16 777	15 823	12 319	10 454
1971	19 996	18 202	17 104	13 337	11 321
1972	21 801	19 879	18 614	14 536	12 339
1973	24 305	22 197	20 714	16 199	13 747
1974	26 821	24 531	22 816	17 868	15 156
1975	29 451	26 530	23 760	18 806	16 182
1976	31 307	28 438	25 816	20 221	17 068
1977	32 804	30 040	27 582	21 433	17 764
1978	33 348	30 606	28 169	22 265	18 877
1979	34 026	31 333	28 902	23 155	20 268
1980	36 497	33 643	30 779	24 505	20 899
1981	38 435	35 493	32 242	25 511	21 221
1982	39 736	36 651	33 271	26 221	21 745
1983	41 141	37 915	34 373	27 007	22 338
1984	41 568	38 284	35 183	27 672	23 061
1985	42 206	38 859	36 401	28 352	24 251
1986	43 196	39 616	37 362	29 209	24 441
1987	44 194	40 417	38 281	30 103	24 722
1988	44 936	41 016	39 102	30 651	25 296
1989	45 695	41 665	39 940	31 247	25 921

Bereich:

Sonstige produzierende Bereiche

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	6 091	4 545	4 844	3 388	2 639
1951	6 530	5 026	5 303	3 737	2 931
1952	6 690	5 277	5 517	3 914	3 087
1953	6 752	5 434	5 631	4 019	3 187
1954	6 749	5 520	5 673	4 071	3 244
1955	6 970	5 781	5 894	4 251	3 402
1956	7 332	6 153	6 227	4 512	3 625
1957	7 551	6 400	6 431	4 680	3 774
1958	7 968	6 812	6 799	4 967	4 019
1959	8 325	7 171	7 111	5 215	4 233
1960	9 155	7 939	7 823	5 757	4 687
1961	9 880	8 618	8 442	6 233	5 088
1962	10 686	9 370	9 126	6 759	5 531
1963	11 299	9 954	9 642	7 162	5 873
1964	12 244	10 831	10 437	7 774	6 388
1965	13 215	11 734	11 250	8 402	6 916
1966	13 972	12 448	11 878	8 893	7 331
1967	14 131	12 628	11 994	9 001	7 430
1968	14 808	13 270	12 547	9 437	7 798
1969	15 910	14 294	13 457	10 143	8 389
1970	17 697	15 936	14 941	11 284	9 338
1971	19 578	17 667	16 497	12 483	10 335
1972	21 203	19 170	17 832	13 518	11 193
1973	23 571	21 349	19 785	15 025	12 439
1974	25 922	23 516	21 715	16 518	13 670
1975	28 308	25 240	22 329	17 125	14 369
1976	29 570	26 611	23 907	18 137	14 884
1977	30 954	28 109	25 579	19 249	15 472
1978	31 667	28 846	26 340	20 266	16 781
1979	32 982	30 174	27 639	21 647	17 712
1980	35 580	32 575	29 560	22 956	18 908
1981	37 108	34 021	30 610	23 548	19 499
1982	38 550	35 297	31 734	24 300	20 226
1983	39 844	36 448	32 720	24 966	20 917
1984	40 299	36 870	33 633	25 790	21 579
1985	40 565	37 127	34 602	26 333	22 121
1986	41 643	37 958	35 637	27 244	22 336
1987	42 525	38 649	36 457	28 063	22 540
1988	43 125	39 112	37 152	28 500	23 018
1989	44 281	40 116	38 333	29 349	23 845

Bereich:

Produzierendes Handwerk

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	2 820	2 173	2 299	1 689	1 377
1951	3 081	2 439	2 557	1 889	1 544
1952	3 220	2 604	2 709	2 009	1 649
1953	3 320	2 731	2 819	2 100	1 729
1954	3 385	2 826	2 895	2 165	1 788
1955	3 566	3 013	3 065	2 301	1 906
1956	3 873	3 306	3 341	2 517	2 090
1957	4 119	3 547	3 562	2 692	2 242
1958	4 481	3 889	3 882	2 942	2 456
1959	4 839	4 227	4 195	3 189	2 669
1960	5 486	4 820	4 757	3 627	3 041
1961	6 215	5 490	5 389	4 119	3 460
1962	6 980	6 194	6 048	4 634	3 900
1963	7 370	6 567	6 381	4 901	4 132
1964	7 906	7 070	6 837	5 263	4 444
1965	8 624	7 738	7 449	5 746	4 858
1966	9 541	8 587	8 230	6 362	5 384
1967	9 922	8 955	8 546	6 619	5 607
1968	10 727	9 705	9 224	7 157	6 067
1969	11 267	10 216	9 672	7 517	6 377
1970	12 746	11 581	10 923	8 504	7 216
1971	14 213	12 938	12 158	9 480	8 047
1972	15 589	14 215	13 311	10 395	8 823
1973	17 446	15 933	14 869	11 628	9 868
1974	19 240	17 597	16 366	12 817	10 872
1975	20 944	18 867	16 897	13 373	11 508
1976	22 194	20 160	18 301	14 335	12 099
1977	23 609	21 620	19 851	15 425	12 785
1978	24 253	22 259	20 487	16 193	13 729
1979	24 761	22 801	21 032	16 850	14 749
1980	27 043	24 928	22 806	18 157	15 485
1981	28 323	26 155	23 759	18 799	15 638
1982	29 713	27 406	24 879	19 607	16 260
1983	30 776	28 363	25 714	20 203	16 711
1984	31 523	29 033	26 682	20 985	17 489
1985	31 842	29 318	27 463	21 391	18 297
1986	32 485	29 793	28 097	21 966	18 381
1987	33 070	30 244	28 646	22 526	18 499
1988	34 194	31 211	29 755	23 324	19 249
1989	35 867	32 703	31 349	24 527	20 346

Bereich:

Land- und Forstwirtschaft

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	2 793	2 159	2 281	1 684	1 377
1951	3 158	2 506	2 626	1 948	1 598
1952	3 416	2 769	2 879	2 144	1 766
1953	3 644	3 005	3 100	2 319	1 916
1954	3 845	3 216	3 294	2 474	2 050
1955	4 199	3 554	3 616	2 725	2 264
1956	4 605	3 938	3 979	3 009	2 508
1957	4 946	4 266	4 284	3 250	2 716
1958	5 434	4 723	4 714	3 588	3 005
1959	5 926	5 184	5 145	3 927	3 296
1960	6 782	5 968	5 890	4 508	3 792
1961	7 490	6 625	6 504	4 991	4 206
1962	8 172	7 261	7 092	5 455	4 604
1963	8 567	7 643	7 429	5 726	4 841
1964	9 131	8 176	7 910	6 110	5 172
1965	10 345	9 293	8 950	6 927	5 871
1966	11 383	10 257	9 836	7 629	6 475
1967	11 806	10 668	10 187	7 919	6 728
1968	12 815	11 608	11 041	8 600	7 314
1969	14 195	12 888	12 211	9 530	8 112
1970	16 202	14 741	13 916	10 883	9 269
1971	18 243	16 635	15 651	12 274	10 467
1972	19 920	18 187	17 045	13 366	11 383
1973	22 420	20 495	19 139	15 014	12 774
1974	25 169	23 031	21 431	16 813	14 282
1975	27 664	24 933	22 342	17 708	15 255
1976	29 336	26 654	24 203	18 973	16 025
1977	30 791	28 194	25 883	20 102	16 653
1978	31 392	28 810	26 517	20 959	17 769
1979	32 278	29 728	27 424	21 982	19 247
1980	35 005	32 264	29 514	23 488	20 026
1981	36 745	33 923	30 806	24 351	20 237
1982	37 973	35 019	31 784	25 034	20 748
1983	39 601	36 496	33 086	25 996	21 502
1984	39 834	36 695	33 731	26 552	22 146
1985	39 944	36 794	34 480	26 905	23 045
1986	40 556	37 213	35 107	27 493	23 040
1987	41 222	37 717	35 736	28 148	23 155
1988	42 192	38 534	36 747	28 859	23 861
1989	43 738	39 903	38 262	29 990	24 922

Bereich:

Verkehr

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	5 000	3 888	4 103	3 056	2 518
1951	5 545	4 425	4 632	3 465	2 864
1952	5 884	4 792	4 977	3 739	3 101
1953	6 155	5 098	5 256	3 964	3 297
1954	6 370	5 349	5 476	4 145	3 458
1955	6 825	5 799	5 897	4 479	3 746
1956	7 180	6 161	6 225	4 744	3 978
1957	7 396	6 401	6 427	4 913	4 130
1958	7 794	6 795	6 784	5 201	4 381
1959	8 152	7 154	7 101	5 459	4 609
1960	8 973	7 918	7 818	6 026	5 097
1961	10 029	8 894	8 736	6 749	5 719
1962	10 735	9 563	9 345	7 237	6 142
1963	11 292	10 098	9 821	7 621	6 478
1964	12 325	11 061	10 709	8 327	7 086
1965	13 298	11 972	11 540	8 990	7 659
1966	14 295	12 907	12 387	9 668	8 245
1967	14 536	13 158	12 576	9 831	8 390
1968	15 434	14 002	13 329	10 435	8 910
1969	16 741	15 221	14 434	11 317	9 667
1970	18 926	17 243	16 292	12 798	10 938
1971	21 189	19 343	18 214	14 338	12 264
1972	23 049	21 074	19 774	15 582	13 323
1973	26 224	24 007	22 446	17 697	15 117
1974	28 753	26 350	24 550	19 358	16 513
1975	31 734	28 643	25 711	20 468	17 692
1976	33 300	30 298	27 555	21 700	18 400
1977	35 281	32 355	29 752	23 241	19 357
1978	36 206	33 277	30 674	24 368	20 749
1979	37 834	34 892	32 235	25 956	22 801
1980	40 365	37 261	34 146	27 323	23 402
1981	42 411	39 207	35 668	28 339	23 668
1982	43 844	40 482	36 800	29 118	24 239
1983	45 303	41 800	37 954	29 956	24 887
1984	45 724	42 164	38 803	30 659	25 661
1985	46 451	42 823	40 159	31 435	26 989
1986	48 009	44 088	41 618	32 686	27 463
1987	50 234	46 004	43 611	34 451	28 424
1988	50 657	46 300	44 172	34 780	28 828
1989	51 518	47 033	45 114	35 443	29 517

Bereich:

Post- und Fernmeldewesen

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 519	3 514	3 708	2 762	2 275
1951	4 796	3 827	4 006	2 997	2 477
1952	4 869	3 966	4 119	3 095	2 566
1953	4 875	4 038	4 163	3 140	2 611
1954	4 828	4 055	4 151	3 142	2 621
1955	4 949	4 205	4 276	3 248	2 717
1956	5 241	4 497	4 544	3 463	2 904
1957	5 435	4 703	4 723	3 610	3 035
1958	5 766	5 027	5 018	3 847	3 241
1959	6 071	5 327	5 288	4 065	3 432
1960	6 765	5 970	5 894	4 543	3 843
1961	8 743	7 754	7 616	5 884	4 986
1962	9 418	8 389	8 199	6 349	5 388
1963	10 066	9 002	8 756	6 794	5 775
1964	10 895	9 778	9 467	7 361	6 264
1965	11 559	10 406	10 030	7 814	6 657
1966	12 189	11 005	10 562	8 243	7 030
1967	12 313	11 145	10 652	8 327	7 106
1968	12 821	11 632	11 073	8 669	7 402
1969	13 892	12 631	11 978	9 391	8 022
1970	15 438	14 065	13 289	10 439	8 922
1971	17 840	16 286	15 335	12 072	10 326
1972	19 479	17 810	16 711	13 169	11 259
1973	21 751	19 912	18 617	14 678	12 538
1974	24 515	22 466	20 932	16 505	14 079
1975	26 180	23 630	21 211	16 886	14 595
1976	27 631	25 139	22 863	18 005	15 267
1977	28 959	26 557	24 421	19 077	15 888
1978	29 475	27 091	24 972	19 838	16 892
1979	30 275	27 921	25 795	20 770	18 246
1980	33 045	30 504	27 954	22 368	19 158
1981	34 958	32 317	29 400	23 359	19 508
1982	35 815	33 069	30 061	23 785	19 800
1983	37 775	34 855	31 648	24 979	20 752
1984	39 127	36 081	33 204	26 236	21 958
1985	40 066	36 937	34 638	27 114	23 279
1986	40 394	37 094	35 016	27 501	23 107
1987	41 001	37 548	35 596	28 119	23 200
1988	42 496	38 841	37 056	29 177	24 184
1989	43 068	39 319	37 715	29 629	24 675

Bereich:

Handel

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 275	3 315	3 501	2 597	2 132
1951	4 606	3 667	3 840	2 862	2 359
1952	4 748	3 860	4 010	3 003	2 483
1953	4 826	3 991	4 116	3 095	2 568
1954	4 853	4 070	4 167	3 146	2 619
1955	5 042	4 279	4 352	3 298	2 754
1956	5 375	4 608	4 656	3 541	2 965
1957	5 611	4 853	4 873	3 719	3 121
1958	5 993	5 222	5 213	3 991	3 358
1959	6 352	5 571	5 530	4 246	3 582
1960	7 079	6 244	6 165	4 747	4 013
1961	7 684	6 813	6 691	5 167	4 377
1962	8 352	7 439	7 270	5 628	4 776
1963	8 764	7 838	7 623	5 917	5 029
1964	9 437	8 471	8 201	6 380	5 432
1965	10 227	9 209	8 877	6 920	5 898
1966	10 816	9 767	9 375	7 322	6 248
1967	11 316	10 246	9 794	7 663	6 545
1968	12 070	10 954	10 430	8 174	6 985
1969	13 120	11 935	11 320	8 889	7 602
1970	14 736	13 432	12 695	9 987	8 546
1971	16 430	14 997	14 121	11 112	9 502
1972	17 798	16 263	15 252	11 994	10 239
1973	20 115	18 423	17 232	13 609	11 640
1974	22 233	20 392	19 013	15 035	12 855
1975	24 507	22 142	19 899	15 889	13 765
1976	25 904	23 593	21 481	16 974	14 434
1977	27 160	24 931	22 948	17 988	15 028
1978	27 402	25 204	23 252	18 520	15 805
1979	28 244	26 064	24 094	19 441	17 103
1980	30 550	28 215	25 873	20 740	17 791
1981	31 894	29 501	26 857	21 384	17 895
1982	33 106	30 588	27 830	22 076	18 423
1983	34 363	31 723	28 824	22 795	18 974
1984	35 081	32 367	29 805	23 598	19 789
1985	35 909	33 125	31 079	24 382	20 969
1986	36 826	33 839	31 958	25 156	21 178
1987	37 198	34 084	32 323	25 581	21 144
1988	37 761	34 532	32 955	25 993	21 582
1989	38 777	35 422	33 986	26 751	22 317

Bereich:

Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 635	3 521	3 737	2 687	2 148
1951	4 971	3 888	4 088	2 960	2 380
1952	5 102	4 085	4 257	3 103	2 507
1953	5 166	4 214	4 356	3 193	2 593
1954	5 168	4 282	4 392	3 236	2 639
1955	5 366	4 504	4 586	3 396	2 780
1956	5 719	4 854	4 908	3 651	3 000
1957	5 964	5 111	5 133	3 834	3 162
1958	6 271	5 417	5 407	4 055	3 355
1959	6 615	5 756	5 711	4 298	3 567
1960	7 396	6 476	6 389	4 825	4 015
1961	8 021	7 063	6 929	5 251	4 381
1962	8 677	7 675	7 489	5 686	4 749
1963	9 152	8 127	7 889	6 000	5 017
1964	9 890	8 813	8 513	6 484	5 427
1965	10 682	9 550	9 180	7 002	5 866
1966	11 351	10 177	9 737	7 437	6 234
1967	11 785	10 593	10 090	7 716	6 470
1968	12 367	11 142	10 566	8 089	6 784
1969	13 298	12 006	11 338	8 689	7 287
1970	15 024	13 591	12 781	9 805	8 221
1971	17 448	15 809	14 805	11 363	9 520
1972	18 719	16 986	15 845	12 169	10 187
1973	20 726	18 828	17 491	13 424	11 214
1974	22 914	20 837	19 282	14 796	12 337
1975	24 323	22 116	20 473	15 668	13 044
1976	24 451	22 237	20 583	15 717	13 065
1977	25 682	23 361	21 645	16 474	13 673
1978	26 234	23 869	22 115	16 777	13 905
1979	27 285	24 833	23 007	17 399	14 399
1980	28 301	25 764	23 869	17 995	14 871
1981	30 672	27 930	25 874	19 448	16 050
1982	32 514	29 615	27 434	20 560	16 974
1983	33 283	30 326	28 093	20 971	17 320
1984	33 911	30 881	28 608	21 304	17 577
1985	34 265	31 181	28 916	21 499	17 720
1986	35 036	31 750	29 680	22 193	17 816
1987	35 667	32 229	30 285	22 840	17 942
1988	36 969	33 332	31 556	23 715	18 746
1989	39 802	35 844	34 150	25 612	20 381

Bereich:

Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	5 988	4 548	4 827	3 471	2 774
1951	6 433	5 031	5 290	3 831	3 080
1952	6 624	5 302	5 526	4 027	3 255
1953	6 715	5 477	5 662	4 150	3 370
1954	6 733	5 578	5 722	4 216	3 438
1955	7 012	5 885	5 993	4 437	3 633
1956	7 474	6 343	6 414	4 770	3 921
1957	7 778	6 665	6 694	5 000	4 123
1958	8 220	7 101	7 088	5 315	4 397
1959	8 626	7 506	7 446	5 605	4 651
1960	9 607	8 412	8 298	6 268	5 216
1961	10 495	9 241	9 065	6 870	5 731
1962	11 468	10 143	9 897	7 514	6 277
1963	12 140	10 780	10 465	7 959	6 655
1964	13 145	11 714	11 315	8 618	7 214
1965	14 172	12 669	12 179	9 290	7 782
1966	14 963	13 415	12 835	9 804	8 217
1967	15 635	14 054	13 386	10 237	8 584
1968	16 290	14 677	13 918	10 656	8 937
1969	17 535	15 832	14 950	11 458	9 609
1970	19 661	17 785	16 725	12 831	10 758
1971	22 177	20 093	18 818	14 442	12 100
1972	23 995	21 774	20 312	15 599	13 059
1973	26 534	24 104	22 393	17 185	14 357
1974	29 551	26 873	24 867	19 081	15 911
1975	31 589	28 723	26 590	20 348	16 941
1976	32 116	29 208	27 035	20 644	17 160
1977	33 602	30 566	28 321	21 554	17 890
1978	34 639	31 518	29 202	22 153	18 360
1979	36 058	32 818	30 405	22 993	19 029
1980	37 660	34 285	31 763	23 946	19 790
1981	40 619	36 988	34 265	25 756	21 255
1982	42 164	38 405	35 576	26 662	22 012
1983	43 642	39 765	36 837	27 499	22 711
1984	44 824	40 818	37 814	28 160	23 233
1985	45 326	41 247	38 251	28 440	23 441
1986	45 981	41 668	38 951	29 126	23 381
1987	46 815	42 302	39 751	29 979	23 550
1988	48 100	43 368	41 057	30 855	24 390
1989	50 524	45 499	43 349	32 512	25 872

Bereich:

Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	5 248	3 972	4 219	3 018	2 401
1951	5 629	4 384	4 614	3 317	2 649
1952	5 755	4 584	4 783	3 455	2 770
1953	5 813	4 716	4 880	3 540	2 849
1954	5 802	4 780	4 907	3 574	2 886
1955	6 001	5 007	5 102	3 730	3 021
1956	6 358	5 364	5 426	3 981	3 233
1957	6 607	5 626	5 653	4 160	3 388
1958	6 926	5 946	5 934	4 381	3 577
1959	7 296	6 308	6 256	4 631	3 790
1960	8 072	7 022	6 922	5 137	4 213
1961	8 820	7 714	7 560	5 625	4 622
1962	9 601	8 439	8 223	6 133	5 047
1963	10 217	9 019	8 741	6 532	5 384
1964	11 022	9 767	9 417	7 052	5 820
1965	11 904	10 585	10 155	7 618	6 295
1966	12 767	11 387	10 871	8 170	6 756
1967	13 252	11 854	11 263	8 478	7 016
1968	14 207	12 741	12 051	9 085	7 522
1969	15 568	13 993	13 178	9 948	8 239
1970	17 491	15 754	14 773	11 167	9 248
1971	19 745	17 818	16 639	12 593	10 427
1972	21 509	19 444	18 085	13 702	11 340
1973	23 706	21 464	19 886	15 083	12 473
1974	26 081	23 648	21 826	16 570	13 690
1975	27 517	24 968	23 068	17 495	14 446
1976	29 238	26 532	24 555	18 625	15 347
1977	30 949	28 091	26 016	19 734	16 229
1978	31 630	28 716	26 637	20 187	16 571
1979	32 960	29 931	27 783	21 064	17 265
1980	34 142	31 013	28 833	21 849	17 881
1981	35 161	31 949	29 723	22 511	18 398
1982	35 861	32 570	30 348	22 979	18 732
1983	37 041	33 656	31 380	23 755	19 346
1984	37 939	34 459	32 177	24 361	19 797
1985	40 702	36 956	34 588	26 166	21 220
1986	43 209	39 259	36 770	27 773	22 511
1987	43 506	39 401	37 079	28 191	22 342
1988	43 661	39 454	37 399	28 328	22 580
1989	44 328	39 997	38 144	28 804	23 082

Bereich:

Sonstige nichtproduzierende Bereiche

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	6 199	4 795	5 067	3 745	3 066
1951	6 621	5 260	5 511	4 094	3 364
1952	6 781	5 502	5 719	4 268	3 520
1953	6 843	5 648	5 827	4 367	3 614
1954	6 820	5 710	5 848	4 402	3 654
1955	7 135	6 046	6 150	4 647	3 870
1956	7 601	6 508	6 576	4 987	4 165
1957	7 809	6 745	6 773	5 154	4 316
1958	8 078	7 031	7 018	5 358	4 499
1959	8 496	7 444	7 388	5 658	4 762
1960	9 364	8 252	8 146	6 257	5 278
1961	10 147	8 989	8 827	6 799	5 748
1962	10 934	9 730	9 507	7 343	6 219
1963	11 458	10 238	9 956	7 709	6 541
1964	12 433	11 151	10 794	8 378	7 120
1965	13 446	12 100	11 661	9 072	7 721
1966	14 332	12 936	12 413	9 679	8 248
1967	14 633	13 241	12 653	9 881	8 425
1968	15 209	13 793	13 128	10 266	8 757
1969	16 152	14 679	13 917	10 897	9 299
1970	17 894	16 293	15 388	12 065	10 296
1971	19 885	18 138	17 068	13 397	11 432
1972	21 185	19 354	18 140	14 260	12 165
1973	23 449	21 453	20 047	15 769	13 446
1974	25 532	23 389	21 783	17 152	14 614
1975	28 085	25 731	23 986	18 855	16 079
1976	27 807	25 490	23 771	18 668	15 934
1977	28 271	25 904	24 195	18 988	16 200
1978	28 078	25 742	24 056	18 866	16 089
1979	29 597	27 176	25 408	19 913	16 975
1980	31 343	28 795	26 935	21 095	17 976
1981	32 602	29 969	28 046	21 952	18 697
1982	33 536	30 844	28 879	22 589	19 263
1983	34 254	31 522	29 527	23 082	19 705
1984	34 409	31 682	29 691	23 195	19 824
1985	35 305	32 525	30 483	23 798	20 392
1986	35 811	32 864	31 007	24 293	20 367
1987	36 389	33 299	31 552	24 861	20 459
1988	36 565	33 394	31 845	25 007	20 674
1989	39 454	35 991	34 509	27 039	22 462

Bereich:

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1952	3 954	3 205	3 332	2 482	2 044
1953	4 060	3 347	3 454	2 584	2 134
1954	4 207	3 519	3 604	2 706	2 243
1955	4 415	3 737	3 802	2 865	2 381
1956	4 636	3 964	4 006	3 030	2 525
1957	4 773	4 117	4 134	3 137	2 621
1958	5 040	4 380	4 373	3 328	2 787
1959	5 262	4 604	4 569	3 487	2 927
1960	5 782	5 088	5 022	3 844	3 233
1961	6 389	5 651	5 548	4 257	3 588
1962	6 961	6 185	6 042	4 647	3 922
1963	7 420	6 620	6 435	4 960	4 193
1964	8 091	7 245	7 009	5 414	4 583
1965	8 819	7 923	7 630	5 905	5 005
1966	9 479	8 541	8 190	6 353	5 392
1967	9 757	8 816	8 419	6 545	5 561
1968	10 406	9 426	8 966	6 984	5 940
1969	11 410	10 359	9 815	7 660	6 520
1970	12 941	11 774	11 115	8 693	7 404
1971	14 976	13 656	12 848	10 076	8 592
1972	16 789	15 328	14 366	11 265	9 594
1973	19 339	17 678	16 509	12 951	11 018
1974	22 016	20 146	18 746	14 706	12 493
1975	25 008	22 539	20 197	16 008	13 790
1976	26 381	23 969	21 765	17 062	14 411
1977	27 543	25 220	23 153	17 982	14 896
1978	28 124	25 811	23 756	18 777	15 919
1979	28 961	26 672	24 606	19 722	17 269
1980	31 652	29 174	26 687	21 239	18 108
1981	33 309	30 751	27 925	22 074	18 345
1982	34 388	31 713	28 784	22 671	18 790
1983	35 978	33 157	30 059	23 618	19 535
1984	37 157	34 229	31 465	24 768	20 657
1985	37 591	34 626	32 449	25 320	21 687
1986	37 890	34 767	32 799	25 686	21 526
1987	38 080	34 842	33 012	26 002	21 390
1988	38 688	35 333	33 695	26 463	21 879
1989	39 880	36 383	34 886	27 344	22 723

Bereich:

Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1953	7 062	5 810	5 997	4 467	3 678
1954	6 832	5 703	5 843	4 370	3 609
1955	6 838	5 777	5 878	4 412	3 654
1956	7 306	6 236	6 303	4 748	3 943
1957	7 559	6 509	6 537	4 940	4 114
1958	7 885	6 842	6 830	5 177	4 322
1959	8 256	7 212	7 157	5 441	4 553
1960	9 097	7 993	7 888	6 014	5 042
1961	10 146	8 962	8 797	6 724	5 649
1962	11 163	9 906	9 673	7 412	6 238
1963	12 013	10 704	10 401	7 989	6 735
1964	13 201	11 806	11 417	8 789	7 420
1965	14 496	13 008	12 522	9 660	8 166
1966	15 494	13 945	13 365	10 331	8 743
1967	15 865	14 318	13 664	10 583	8 965
1968	16 805	15 204	14 450	11 212	9 505
1969	18 289	16 583	15 700	12 202	10 351
1970	20 574	18 693	17 630	13 726	11 648
1971	21 659	19 716	18 527	14 446	12 262
1972	23 181	21 138	19 793	15 457	13 120
1973	24 677	22 538	21 031	16 448	13 958
1974	26 952	24 650	22 927	17 955	15 230
1975	29 219	26 321	23 572	18 657	16 055
1976	30 487	27 693	25 140	19 692	16 621
1977	32 303	29 582	27 161	21 106	17 492
1978	33 193	30 464	28 039	22 162	18 790
1979	33 044	30 429	28 068	22 487	19 684
1980	35 638	32 851	30 055	23 928	20 407
1981	37 518	34 646	31 473	24 903	20 715
1982	38 991	35 964	32 648	25 730	21 337
1983	40 942	37 731	34 207	26 876	22 230
1984	40 778	37 557	34 515	27 147	22 624
1985	39 130	36 027	33 748	26 286	22 484
1986	39 152	35 907	33 864	26 474	22 153
1987	39 704	36 311	34 392	27 044	22 210
1988	40 679	37 130	35 397	27 747	22 899
1989	41 776	38 091	36 514	28 567	23 698

142. Nach Anlage 14 wird angefügt:

„Anlage 15

Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte
Beitragszeiten mit freiwilligen Beiträgen

Zeitraum	Rentenversicherung der Arbeiter Wochenbeiträge
bis 27. Juni 1942	0,0038
28. Juni 1942	
bis 29. Mai 1949	0,0036
30. Mai 1949	
bis 31. Dezember 1954	0,0020
1. Januar 1955	
bis 31. Dezember 1955	0,0017
1. Januar 1956	
bis 31. Dezember 1956	0,0016
1. Januar 1957	
bis 28. Februar 1957	0,0015
	Rentenversicherung der Angestellten Monatsbeiträge
bis 30. Juni 1942	0,0324
1. Juli 1942	
bis 31. Mai 1949	0,0300
1. Juni 1949	
bis 31. Dezember 1954	0,0085
1. Januar 1955	
bis 31. Dezember 1955	0,0068
1. Januar 1956	
bis 31. Dezember 1956	0,0064
1. Januar 1957	
bis 28. Februar 1957	0,0062

	Knappschaftliche Rentenversicherung Monatsbeiträge			
	weiterhin		nicht mehr	
	im Bergbau beschäftigte			
	technische kaufmännische Angestellte	Arbeiter	Ange- stellte	
bis 1943	0,1434	0,1434	0,0269	0,0359
1944	0,1454	0,1454	0,0273	0,0364
1945	0,1875	0,1762	0,0352	0,0469
1946	0,1875	0,1762	0,0352	0,0469
1947	0,1819	0,1759	0,0341	0,0455
1948	0,1502	0,1502	0,0282	0,0376
1949	0,1688	0,1688	0,0220	0,0294

	Knappschaftliche Rentenversicherung Monatsbeiträge			
	weiterhin		nicht mehr	
	im Bergbau beschäftigte			
	technische kaufmännische Angestellte	Arbeiter	Ange- stellte	
1950	0,1845	0,1764	0,0198	0,0264
1951	0,1630	0,1630	0,0175	0,0233
1952	0,1731	0,1731	0,0162	0,0216
1953	0,2052	0,1765	0,0154	0,0205
1954	0,1968	0,1765	0,0148	0,0197
1955	0,1832	0,1763	0,0137	0,0183
1956	0,1720	0,1720	0,0129	0,0172
bis 28. Februar 1957	0,1652	0,1652	0,0124	0,0165

143. Nach Anlage 15 wird angefügt:

„Anlage 16

Höchstverdienste bei glaubhaft gemachten
Beitragszeiten ohne freiwillige
Zusatzrentenversicherung

Kalenderjahr	Betrag in Deutsche Mark
1971	12 293,95
1972	13 022,85
1973	14 182,17
1974	15 270,48
1975	15 762,92
1976	16 406,14
1977	17 006,02
1978	17 353,91
1979	17 840,19
1980	18 724,60
1981	18 980,34
1982	19 287,94
1983	19 576,44
1984	19 730,72
1985	19 877,57
1986	19 780,56
1987	19 528,60
1988	19 428,57
1989	19 397,84
1. Januar bis 30. Juni 1990	...

Artikel 2	VIERTER UNTERABSCHNITT
Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets	Wartezeiterfüllung
Inhaltsverzeichnis	§ 16 Wartezeiten
<i>ERSTES KAPITEL</i>	§ 17 Anrechenbare Zeiten
<i>Allgemeines</i>	FÜNFTER UNTERABSCHNITT
§ 1 Allgemeines	Rentenrechtliche Zeiten
<i>ZWEITES KAPITEL</i>	§ 18 Begriffsbestimmung
<i>Rentenanspruch</i>	§ 19 Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit
ERSTER ABSCHNITT	§ 20 Zurechnungszeiten
Rentenarten und Voraussetzungen für einen Rentenanspruch	§ 21 Zeiten der freiwilligen Versicherung
§ 2 Rentenarten	§ 22 Zuordnung von Zeiten zur bergbaulichen Ver- sicherung
§ 3 Voraussetzungen für einen Rentenanspruch	§ 23 Bergmännische Tätigkeiten
ZWEITER ABSCHNITT	§ 24 Beitragszeiten zur FZR
Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten	§ 25 Zurechnungszeiten zur FZR
ERSTER UNTERABSCHNITT	§ 26 Ermittlung von rentenrechtlichen Zeiten
Renten wegen Alters	<i>DRITTES KAPITEL</i>
§ 4 Altersrente	<i>Rentenhöhe</i>
§ 5 Bergmannsaltersrente	ERSTER ABSCHNITT
§ 6 Bergmannsvollrente	Grundsatz
ZWEITER UNTERABSCHNITT	§ 27 Grundsatz
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	ZWEITER ABSCHNITT
§ 7 Invalidenrente	Renten aus der Sozialpflichtversicherung
§ 8 Bergmannsinvalidenrente	ERSTER UNTERABSCHNITT
§ 9 Bergmannsrente	Berechnung der Renten
§ 10 Invalidenrente für Behinderte	§ 28 Rentenformel für Monatsbetrag der Renten
DRITTER UNTERABSCHNITT	§ 29 Festbetrag
Renten wegen Todes	§ 30 Steigerungsbetrag
§ 11 Witwenrente und Witwerrente	§ 31 Beitragspflichtiges Durchschnittseinkommen
§ 12 Bergmannswitwenrente und Bergmannswitwer- rente	§ 32 Steigerungssatz
§ 13 Übergangshinterbliebenenrente	§ 33 Zuschlag für Untertagetätigkeiten
§ 14 Unterhaltsrente	§ 34 Mindestrenten und Mindestbeträge
§ 15 Waisenrente	

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Sonderbestimmungen

§ 35 Besonderer Steigerungssatz

§ 36 Zusätzlicher Steigerungsbetrag

DRITTER ABSCHNITT

Renten aus der freiwilligen
Zusatzrentenversicherung

§ 37 Rentenformel für Monatsbetrag der Zusatzrenten

§ 38 Durchschnittseinkommen für Zusatzrenten

VIERTER ABSCHNITT

Erhöhung auf den Stand 31. Dezember 1991

§ 39 Erhöhung auf den Stand 31. Dezember 1991

FÜNFTER ABSCHNITT

Berechnung von Geldleistungen

§ 40 Berechnung von Geldleistungen

VIERTES KAPITEL

Zusammentreffen von Renten

§ 41 Mehrere Rentenansprüche

§ 42 Mehrere Renten wegen Todes

§ 43 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

FÜNFTES KAPITEL

Beginn, Änderung und Ende von Renten

§ 44 Beginn, Änderung und Ende von Renten

SECHSTES KAPITEL

*Zusammentreffen mit Leistungen
nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch*

§ 45 Zusammentreffen mit Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

ERSTES KAPITEL

Allgemeines

§ 1

Allgemeines

(1) Anspruch auf Rente nach den Vorschriften dieses Artikels haben Personen,

1. die die in diesem Artikel geregelten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen,
2. die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet (§ 18 Abs. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) hatten und
3. deren Rente in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 beginnt,

wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Versicherte im Sinne dieses Artikels sind Personen, die vor Rentenbeginn rentenrechtliche Zeiten haben.

ZWEITES KAPITEL

Rentenanspruch

ERSTER ABSCHNITT

*Rentenarten und Voraussetzungen für
einen Rentenanspruch*

§ 2

Rentenarten

(1) Renten werden geleistet wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes.

(2) Rente wegen Alters wird geleistet als

1. Altersrente und Zusatzaltersrente,
2. Bergmannsaltersrente und Zusatzaltersrente und
3. Bergmannsvollrente.

(3) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird geleistet als

1. Invalidenrente und Zusatzinvalidenrente,

2. Bergmannsinvalidenrente und Zusatzinvalidenrente,

3. Bergmannsrente,

4. Invalidenrente für Behinderte.

(4) Rente wegen Todes wird geleistet als

1. Witwenrente oder Witwerrente und Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente,

2. Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente und Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente,

3. Übergangshinterbliebenenrente und Zusatzübergangshinterbliebenenrente,

4. Unterhaltsrente,

5. Waisenrente und Zusatzwaisenrente.

§ 3

Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

Personen haben Anspruch auf Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

ZWEITER ABSCHNITT

Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

ERSTER UNTERABSCHNITT

Renten wegen Alters

§ 4

Altersrente

(1) Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht und

2. die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze liegt für Frauen bei Vollendung des 60., für Männer bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Versicherte haben Anspruch auf Zusatzaltersrente, wenn sie

1. die Altersgrenze für die Altersrente erreicht und

2. rentenrechtliche Zeiten zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR)

haben.

§ 5

Bergmannsaltersrente

(1) Versicherte haben Anspruch auf Bergmannsaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht haben,

2. mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert waren und

3. die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

(2) Versicherte haben bis zu fünf Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Bergmannsaltersrente, wenn sie

1. mindestens sechs Jahre bergmännisch tätig waren und

2. die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Der Anspruch entsteht für das sechste und jedes weitere Jahr der bergmännischen Tätigkeit jeweils sechs Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

(3) Versicherte haben fünf Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Bergmannsaltersrente, wenn sie mindestens fünf Jahre ununterbrochen bergmännisch tätig waren und infolge einer Krankheit oder eines Unfalls diese Tätigkeit oder eine andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit in Bergwerksbetrieben nicht mehr ausüben können.

(4) Versicherte haben neben dem Anspruch auf Bergmannsaltersrente Anspruch auf Zusatzaltersrente, wenn sie rentenrechtliche Zeiten zur FZR haben.

§ 6

Bergmannsvollrente

(1) Versicherte haben Anspruch auf Bergmannsvollrente, wenn sie

1. das 50. Lebensjahr vollendet,

2. die Wartezeit einer bergbaulichen Versicherung von 25 Jahren erfüllt und

3. mindestens 15 Jahre Untertagetätigkeit ausgeübt haben.

(2) Für Versicherte, die mindestens zehn Jahre Untertagetätigkeit ausgeübt haben und diese Tätigkeit aus den in § 17 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b genannten Gründen aufgeben mußten, entsteht der Anspruch auf Bergmannsvollrente um die Anzahl der Monate später, die an einer 15jährigen Untertagetätigkeit fehlen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

§ 7

Invalidenrente

(1) Versicherte haben Anspruch auf Invalidenrente, wenn sie

1. invalide sind und
2. die allgemeine Wartezeit mit Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erfüllt haben oder
3. mindestens fünf Jahre ununterbrochene Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder einer freiwilligen Rentenversicherung haben und
 - a) während dieser Zeit oder
 - b) entweder innerhalb von zwei Jahren
 - aa) danach oder
 - bb) nach Ende einer Invalidenrente

(Schutzfrist)

Invalidität eintritt oder

4. mindestens für die Hälfte der Zeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit haben.

Der Fünfjahreszeitraum wird nicht unterbrochen durch

1. Zeiten, in denen eine Frau ein Kind unter drei Jahren oder zwei Kinder unter acht Jahren (§ 11 Abs. 1 Satz 2) hat,
2. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Invalidität, einer Kriegsbeschädigtenrente, einer Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von mindestens zwei Dritteln,
3. Zeiten der Schutzfrist von zwei Jahren nach Wegfall der Zahlung der Invalidenrente,
4. Zeiten, für die durch ärztliches Gutachten festgestellt wurde, daß Invalidität vorliegt.

(2) Die Schutzfrist nach Absatz 1 verlängert sich für Frauen, die bei Ablauf der Schutzfrist

1. ein Kind unter drei Jahren (§ 11 Abs. 1 Satz 2) haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes,
2. zwei Kinder unter acht Jahren (§ 11 Abs. 1 Satz 2) haben, bis zur Vollendung des achten Lebensjahres eines Kindes.

Erfolgt während dieser Schutzfrist die Geburt eines weiteren Kindes, beginnt vom Zeitpunkt der Geburt an eine erneute Schutzfrist. Zeiten des Strafvollzuges, die während der Schutzfrist begannen und nicht als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gelten, führen zu einer Verlängerung der Schutzfrist.

(3) Invalidität liegt vor, wenn

1. durch Krankheit, Unfall oder eine sonstige geistige oder körperliche Schädigung
 - a) das Leistungsvermögen und das Einkommen um mindestens zwei Drittel desjenigen von geistig und körperlich gesunden Versicherten im Beitrittsgebiet gemindert sind und
 - b) die Minderung des Leistungsvermögens in absehbarer Zeit durch Heilbehandlung nicht behoben werden kann oder
2. nach den am 30. Juni 1990 geltenden Bestimmungen die Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld erfüllt sind.

(4) Bei der Feststellung der Minderung des Einkommens nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ist das Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, das

1. der Versicherte vor Eintritt der Invalidität erzielt hat oder
2. ein Beschäftigter mit vollem Leistungsvermögen in dem vom Versicherten
 - a) vor Eintritt der Invalidität oder
 - b) während der Invalidität ausgeübten Beruf erzielt.

Bei selbständig Tätigen ist zum Vergleich das Arbeitsentgelt eines gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen. Eine Minderung des Einkommens um mindestens zwei Drittel liegt vor, wenn das erzielte Einkommen 400 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(5) Anspruch auf Invalidenrente besteht frühestens ab Beendigung der Schulausbildung oder des Direktstudiums (§ 15 Abs. 3 Nr. 4). Blinde Versicherte haben bereits vor Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf Invalidenrente, wenn Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit vorliegen.

(6) Versicherte haben Anspruch auf Zusatzinvalidenrente, wenn sie

1. invalide sind und
2. rentenrechtliche Zeiten zur FZR haben.

Für Versicherte, die während des Bezugs von Blindengeld und Sonderpflegegeld der FZR beigetreten sind, besteht der Anspruch auf Zusatzinvalidenrente erst nach dem endgültigen Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit.

§ 8

Bergmannsinvalidenrente

(1) Versicherte haben Anspruch auf Bergmannsinvalidenrente, wenn sie

1. die Voraussetzungen für den Bezug einer Invalidenrente erfüllt haben und
2. mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert waren.

(2) Versicherte haben neben dem Anspruch auf Bergmannsinvalidenrente Anspruch auf Zusatzinvalidenrente, wenn sie rentenrechtliche Zeiten zur FZR haben. Für Versicherte, die während des Bezugs von Blindengeld und Sonderpflegegeld der FZR beigetreten sind, besteht der Anspruch auf Zusatzinvalidenrente erst nach dem endgültigen Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit.

§ 9

Bergmannsrente

Versicherte haben Anspruch auf Bergmannsrente, wenn sie

1. die Wartezeit einer bergbaulichen Versicherung von fünf Jahren erfüllt haben und
2. ihre bisherige bergmännische Tätigkeit oder eine andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit in Bergwerksbetrieben infolge einer Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr ausüben können.

§ 10

Invalidenrente für Behinderte

Anspruch auf Invalidenrente für Behinderte haben Personen, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. wegen Invalidität eine Erwerbstätigkeit nicht aufnehmen konnten,

wenn berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation ständig oder vorübergehend nicht möglich sind oder angebotene berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation genutzt werden und das dabei erzielte Einkommen 400 Deutsche Mark nicht übersteigt.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Renten wegen Todes

§ 11

Witwenrente und Witwerrente

(1) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tod des versicherten Ehegatten Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente, wenn

1. sie
 - a) die Altersgrenze für den Anspruch auf Altersrente erreicht haben,
 - b) Anspruch auf Bergmannsaltersrente haben,
 - c) invalide sind oder

d) ein Kind unter drei Jahren oder zwei Kinder unter acht Jahren haben

und

2. der Verstorbene

a) die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbracht und

b) zum Zeitpunkt seines Todes die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bezug einer Rente erfüllt

hatte.

Als Kinder werden zum Haushalt des Berechtigten gehörende

1. eigene Kinder,
2. Kinder des Verstorbenen,
3. Enkelkinder und
4. Kinder, die sich zur Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe im Haushalt des Berechtigten befinden, wenn sie vor Beginn der Rente von dem Verstorbenen unterhalten worden sind und nachweisbar dauernd keine Möglichkeit besteht, von der Mutter oder dem Vater Unterhalt zu erhalten

berücksichtigt.

(2) Die finanziellen Aufwendungen gelten als überwiegend durch den Verstorbenen erbracht, wenn das durchschnittliche monatliche Einkommen

1. des verstorbenen Ehegatten höher war als das durchschnittliche monatliche Einkommen des überlebenden Ehegatten oder
2. des überlebenden Ehegatten das durchschnittliche monatliche Einkommen des verstorbenen Ehegatten um nicht mehr als 50 vom Hundert der für Miete, Heizung, Strom und Gas anfallenden Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung überstiegen hat.

Sofern es für den überlebenden Ehegatten günstiger ist, sind anstelle der Bruttoarbeitseinkommen die Nettoarbeitseinkommen gegenüberzustellen. Als Vergleichszeitraum ist zugrunde zu legen

1. das letzte Jahr oder
2. die letzten zehn Jahre oder
3. die letzten 20 Jahre

vor dem Tode oder vor Bezug einer Rente oder Versorgung, frühestens Zeiten ab 1. Januar 1946.

(3) Neben dem Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht Anspruch auf Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente, wenn der Verstorbene rentenrechtliche Zeiten zur FZR hatte. Anspruch auf Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente besteht auch, wenn der Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente allein deshalb nicht besteht, weil der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie nicht überwiegend erbracht hatte.

§ 12

**Bergmannswitwenrente und
Bergmannswitwerrente**

(1) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des Versicherten Anspruch auf Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente, wenn

1. sie im übrigen die Voraussetzungen für eine Witwenrente oder Witwerrente erfüllen und
2. der Verstorbene mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert war.

(2) Witwen oder Witwer haben fünf Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente, wenn der Verstorbene

1. unmittelbar vor seinem Tode,
2. unmittelbar vor Beginn der Bergmannsinvalidenrente oder
3. mindestens 15 Jahre

bergmännisch tätig war und die Voraussetzungen für den Bezug einer Bergmannsaltersrente, Bergmannsvollrente, Bergmannsinvalidenrente oder Bergmannsrente erfüllt hatte.

(3) Neben dem Anspruch auf Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente besteht Anspruch auf Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente, wenn der Verstorbene rentenrechtliche Zeiten zur FZR hatte. Anspruch auf Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente besteht auch, wenn der Anspruch auf Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente allein deshalb nicht besteht, weil der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie nicht überwiegend erbracht hatte.

§ 13

Übergangshinterbliebenenrente

(1) Witwen und Witwer haben Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente, wenn ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente allein deshalb nicht besteht, weil die Hinterbliebene die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug einer solchen Rente nicht erfüllt. Der Anspruch besteht für die Dauer von zwei Jahren nach dem Tode des Ehegatten, längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze oder einer für den Versicherten maßgebenden früheren Altersgrenze, es sei denn, die Witwe oder der Witwer erreichen innerhalb von drei Jahren die genannten Altersgrenzen.

(2) Neben dem Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente besteht Anspruch auf Zusatzübergangshinterbliebenenrente, wenn der Verstorbene rentenrechtliche Zeiten zur FZR hatte.

§ 14

Unterhaltsrente

Anspruch auf Unterhaltsrente haben Personen bei Tod des zur Unterhaltszahlung verurteilten geschiedenen Ehegatten für die Dauer der gesetzlich festgelegten Unterhaltszahlung, wenn

1. der Unterhaltsberechtigte
 - a) bei entsprechender Anwendung des § 11 die Voraussetzungen für den Bezug einer Witwenrente oder Witwerrente erfüllt und
 - b) eine Rente der Rentenversicherung oder Kriegsopferversorgung nicht erhält oder
 - c) eine Rente der Unfallversicherung von weniger als 330 Deutsche Mark erhält
 und
2. der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt hatte.

§ 15

Waisenrente

(1) Kinder haben nach dem Tode eines Elternteils Anspruch auf Halbweisenrente, wenn

1. sie noch einen Elternteil haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist, und
2. der verstorbene Elternteil zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt hatte.

(2) Kinder haben nach dem Tod eines Elternteils Anspruch auf Vollweisenrente, wenn

1. sie einen Elternteil nicht mehr haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig war, und
2. der verstorbene Elternteil zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt hatte.

(3) Der Anspruch auf Waisenrente besteht längstens

1. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn aus gesundheitlichen Gründen ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis nicht aufgenommen werden kann,
3. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn eine Schulausbildung oder eine unmittelbar anschließende Lehrausbildung durchgeführt wird,
4. längstens für die Dauer von 12 Semestern eines Studiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule (Direktstudium), wenn dieses
 - a) unmittelbar im Anschluß an eine Schulausbildung, eine Lehrausbildung, ein Vorpraktikum, einen gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst, ei-

nen auf höchstens vier Jahre befristeten Wehrdienst oder

- b) vor Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenommen wird,

soweit nicht für die Dauer des Studiums Anspruch auf Besoldung besteht.

(4) Neben dem Anspruch auf Waisenrente besteht Anspruch auf Zusatzwaisenrente, wenn der verstorbene Elternteil rentenrechtliche Zeiten zur FZR hatte.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Wartezeiterfüllung

§ 16

Wartezeiten

(1) Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente,
2. Bergmannsaltersrente,
3. Invalidenrente,
4. Bergmannsinvalidenrente.

(2) Die Erfüllung der Wartezeiten einer bergbaulichen Versicherung

1. von 25 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Bergmannsvollrente,
2. von fünf Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Bergmannsrente.

§ 17

Anrechenbare Zeiten

(1) Auf die allgemeine Wartezeit werden Kalendermonate mit Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung angerechnet.

(2) Auf die allgemeine Wartezeit werden für Frauen, die drei und mehr Kinder geboren haben, für jedes von ihnen geborene Kind ein Jahr angerechnet. Die allgemeine Wartezeit gilt als erfüllt, wenn die Versicherte fünf und mehr Kinder geboren hat. Den geborenen Kindern werden Kinder nach § 11 Abs. 1 Satz 2 gleichgestellt, die vor Vollendung des achten Lebensjahres als Kind angenommen oder in den Haushalt aufgenommen worden sind.

(3) Auf die Wartezeiten einer bergbaulichen Versicherung von 25 Jahren werden angerechnet

1. Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit im Bergbau,
2. Zeiten, die der bergbaulichen Versicherung zugeordnet werden,

3. Zeiten des Direktstudiums, zu denen Bergleute entsandt worden sind,

4. Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb der bergbaulichen Versicherung, wenn

a) mindestens 15 Jahre Untertagetätigkeiten ausgeübt wurden und

aa) diese Tätigkeit oder eine andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit in Bergwerksbetrieben infolge einer Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr ausgeübt werden kann,

bb) eine die bergbauliche Versicherung begründende Tätigkeit im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen, infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit oder infolge der Übernahme einer Wahl- oder Berufungsfunktion aufgegeben werden mußte,

b) mindestens zehn Jahre Untertagetätigkeiten ausgeübt wurden und

aa) diese Tätigkeit im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen, infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit aufgegeben werden mußte und vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufgenommen wurde oder

bb) infolge der Übernahme einer Wahl- oder Berufungsfunktion aufgegeben werden mußte.

Auf die Wartezeit einer bergbaulichen Versicherung von fünf Jahren werden die Zeiten nach Nummer 1 und 2 angerechnet.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Rentenrechtliche Zeiten

§ 18

Begriffsbestimmung

Rentenrechtliche Zeiten sind

1. in der Sozialpflichtversicherung

a) Arbeitsjahre als

aa) Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit,

bb) Zurechnungszeiten und

b) Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung,

2. in der FZR

a) Beitragszeiten zur FZR und

b) Zurechnungszeiten zur FZR.

§ 19

Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit

(1) Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit sind Zeiten, in denen nach den im Beitrittsgebiet geltenden Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Sozialpflichtversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung bestand, für die Beiträge nicht erstattet worden sind.

(2) Als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gelten auch Zeiten, in denen Versicherte weder pflichtversichert noch beitragspflichtig waren und

1. Dienstzeiten geleistet haben, die in einem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes berücksichtigt werden,
2. vor dem 1. März 1959 Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft waren,
3. während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität oder einer Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von 100 vom Hundert eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben,
4. sich ab Vollendung des 16. Lebensjahres in einer Schulausbildung, Lehrausbildung oder einem Direktstudium befunden haben, einschließlich der sich unmittelbar anschließenden Ferien,
5. aus politischen oder rassischen Gründen während der Herrschaft des Nationalsozialismus aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ausscheiden mußten oder von einer solchen ferngehalten worden sind,
6. während einer bestehenden Pflichtversicherung Geldleistungen eines Trägers der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne, Schwangerschafts- und Wochengeld sowie Mutterunterstützung und Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder erhalten haben,
7. vor dem 8. Mai 1945 Militärdienst geleistet oder sich anschließend als Kriegsfolge in Kriegsgefangenschaft befunden haben,
8. sich als Kriegsfolge im Ausland in Zivilinternierung befunden haben,
9. vor dem 3. Oktober 1990 Vorbereitungszeiten oder Dienstzeiten als Beamter geleistet haben,
10. vor dem 3. Oktober 1990 außerhalb des Beitrittsgebiets eine Beschäftigung ausgeübt haben, für die nach den im Aufenthaltsstaat geltenden Rechtsvorschriften eine Pflichtversicherung bestanden hat oder nach den im Beitrittsgebiet geltenden Rechtsvorschriften bestanden hätte, sofern diese Zeiten nicht bereits von einem ausländischen Versicherungsträger bei einer Rente anzurechnen sind, ohne Rücksicht darauf, ob der ausländische Versicherungsträger hieraus eine Leistung erbringt,
11. vor dem 3. Oktober 1990 außerhalb des Beitrittsgebiets Mitglied einer Produktionsgenossenschaft waren, wenn dafür nach den im Beitrittsge-

biet geltenden Rechtsvorschriften eine Pflichtversicherung bestanden hätte, sofern diese Zeiten nicht bereits von einem ausländischen Versicherungsträger bei einer Rente anzurechnen sind, ohne Rücksicht darauf, ob der ausländische Versicherungsträger hieraus eine Leistung erbringt,

12. sich vor dem 3. Oktober 1990 im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb des Beitrittsgebiets aufgehalten haben ohne selbst eine berufliche Tätigkeit auszuüben, wenn unmittelbar vor der Entsendung eine Pflichtversicherung bestanden hat,
13. während des Strafvollzugs zur Arbeit eingesetzt worden sind,
14. in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als mitarbeitende Familienangehörige selbständiger Land- und Forstwirte tätig gewesen sind,
15. in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als selbständig Tätige oder deren mitarbeitende Ehegatten tätig gewesen sind,
16. in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßt haben, für die sie rehabilitiert worden sind,
17. Zeiten einer Tätigkeit haben, die nach den Vereinbarungen zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und
 - dem Bund Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirche und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980,
 - der Evangelisch-Lutherischen Freikirche sowie der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und deren Hinterbliebene vom 9. Januar 1985,
 - dem Bund Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik über die Rentenversorgung der Diakonissen der evangelischen Mutterhäuser und Diakoniewerke in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. März 1985,
 - der Gemeinschaft der Sieben-Tags-Adventisten über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Gemeinschaft der Sieben-Tags-Adventisten und deren Hinterbliebene vom 8. Januar 1985,
 - der Evangelisch-methodistischen Kirche der Deutschen Demokratischen Republik über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und deren Hinterbliebene vom 13. Mai 1986,

einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt sind,

die Zeiten nach Nummer 10 und 11 bei Personen, die nicht Deutsche sind, jedoch nur, wenn im Beitrittsgebiet für mindestens fünf Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt worden ist.

(3) Als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gelten auch Zeiten vor dem 1. Juli 1995, in denen Versicherte zeitweise durch die Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen an der Ausübung einer die Pflichtversicherung begründenden Tätigkeit dadurch gehindert waren, daß sie

1. wegen der Pflege eine Tätigkeit, für die Pflichtversicherung bestand, beenden mußten oder
2. die Pflege während oder unmittelbar im Anschluß an eine Freistellung von der Arbeit zur Betreuung von Kindern bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes aufgenommen haben.

Als ständig pflegebedürftige Familienangehörige gelten

1. der Ehegatte,
2. Kinder (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
3. Eltern und Geschwister beider Ehepartner,

sofern die Voraussetzungen für den Bezug von Pflegegeld der Stufen III oder IV, Blindengeld der Stufen III bis VI oder Sonderpflegegeld erfüllt sind.

(4) Als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gelten auch Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung nach den Bestimmungen des § 21 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486).

§ 20

Zurechnungszeiten

(1) Bei der Berechnung von Renten aus der Sozialpflichtversicherung werden als Zurechnungszeiten angerechnet

1. Zeiten der Arbeitslosigkeit im Beitrittsgebiet, für die Pflichtbeiträge nicht entrichtet worden sind,
2. für Frauen
 - a) ein Jahr, wenn 20 bis unter 25 Jahre,
 - b) zwei Jahre, wenn 25 bis unter 30 Jahre,
 - c) drei Jahre, wenn 30 bis unter 35 Jahre,
 - d) vier Jahre, wenn 35 bis unter 40 Jahre,
 - e) fünf Jahre, wenn 40 und mehr Jahre
 einer versicherungspflichtigen Tätigkeit vorliegen, bei der Berechnung von Renten wegen Alters,
3. für Frauen,
 - a) ein Jahr für jedes geborene Kind und Kinder nach § 11 Abs. 1 Satz 2, die vor Vollendung des

8. Lebensjahres im Haushalt aufgenommen worden sind,

- b) drei Jahre für jedes Kind, wenn sie drei und mehr Kinder geboren oder Kinder (§ 11 Abs. 1 Satz 2) vor Vollendung des achten Lebensjahres in den Haushalt aufgenommen haben und der Anspruch auf Rente allein aufgrund von Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit besteht,

4. Zeiten vom Eintritt der Invalidität bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei der Berechnung von Invalidenrenten und Bergmannsinvalidenrenten, wenn der Anspruch allein aufgrund von Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit besteht,

5. Zeiten des früheren Bezugs einer Invalidenrente, Kriegsbeschädigtenrente oder Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von mindestens zwei Dritteln sowie Zeiten des Vorliegens von Invalidität, auch wenn ein Anspruch auf Invalidenrente nicht bestand, soweit diese Zeiten nicht als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit berücksichtigt werden.

(2) Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß

- a) bei der Berechnung von Renten wegen Alters insgesamt 50 Jahre,
- b) bei der Berechnung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt die möglichen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit von der Schulentlassung spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente

nicht überschritten werden. Die Begrenzung nach Satz 1 gilt nicht für die in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b genannte Zurechnungszeit.

§ 21

Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung

(1) Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung sind Zeiten, in denen freiwillige Beiträge zur

1. Rentenversicherung bei der Sozialversicherung nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Juni 1947,
2. Rentenversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 (GBl. Nr. 80 S. 823) übernommen wurden,

gezahlt worden sind.

(2) Als Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung gelten auch Zeiten einer gleichartigen freiwilligen Versicherung außerhalb des Beitrittsgebiets.

§ 22

**Zuordnung von Zeiten zur bergbaulichen
Versicherung**

Den Zeiten der bergbaulichen Versicherung werden Dienstzeiten zugeordnet, die in einem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes berücksichtigt werden, wenn unmittelbar vor oder nach diesen Dienstzeiten eine bergbauliche Versicherung bestanden hat. Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestanden hat.

§ 23

Bergmännische Tätigkeiten

(1) Bergmännische Tätigkeiten sind Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, in denen Versicherte

1. Untertagetätigkeiten und
2. Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen und in der Anordnung Nummer 1 über den Katalog der bergmännischen Tätigkeiten vom 29. Mai 1972, geändert durch die Ergänzungen vom 12. Juni 1975, genannt sind,

ausgeübt haben.

(2) Untertagetätigkeiten sind

1. alle überwiegend unter Tage ausgeübten Arbeiten,
2. Arbeiten als Anschläger an der Hängebank,
3. ständige Arbeiten als Abnehmer an Schächten,
4. Arbeiten als Fördermaschinist,
5. Arbeiten als Kokereiarbeiter in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 Untertagetätigkeiten gleichgestellt waren,
6. Arbeiten als hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzter.

(3) Als Jahr der Untertagetätigkeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 135 Schichten mit Untertagetätigkeiten vorliegen. Wurden die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, werden die Monate als Monate der Untertagetätigkeit angerechnet, in denen mindestens 11 Schichten mit Untertagetätigkeiten vorliegen. Als Schicht mit Untertagetätigkeit gilt die Schicht, die mit mindestens 80 vom Hundert der Zeit unter Tage verfahren wurde.

(4) Als Zeiten der bergmännischen Tätigkeit und der Untertagetätigkeit gelten auch Zeiten der

1. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und der Quarantäne,

2. des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,
3. der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder,

wenn sie sich unmittelbar an solche Zeiten anschließen.

§ 24

Beitragszeiten zur FZR

(1) Beitragszeiten zur FZR sind Zeiten, in denen neben einer bestehenden Pflichtversicherung Beiträge für ein Einkommen über 600 Mark monatlich zur FZR entrichtet worden sind.

(2) Als Beitragszeiten zur FZR gelten auch Zeiten, in denen Versicherte vom Beitritt zur FZR an, längstens bis zum 30. Juni 1990

1. sozialpflichtversichert waren,
2. Dienstzeiten, die in einem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes berücksichtigt werden, geleistet und nicht Beiträge über 60 Mark zu den Versorgungsordnungen gezahlt haben,
3. ein Direktstudium absolviert haben,
4. nach dem Wochenurlaub bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, unbezahlt von der Arbeit freigestellt waren,
5. im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb des Beitrittsgebiets aufgehalten haben, ohne selbst eine berufliche Tätigkeit auszuüben, wenn unmittelbar vor der Entsendung eine Pflichtversicherung bestanden hat,
6. Zeiten der Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen nach § 19 Abs. 3, soweit die Zugehörigkeit zur FZR nicht durch Austritt beendet worden ist.

(3) Als Beitragszeiten zur FZR gelten auch Zeiten, in denen Versicherte in der Zeit vom 1. März 1971 bis zum 30. Juni 1990 eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßt haben, für die sie rehabilitiert worden sind, wenn sie vor Beginn des Freiheitsentzugs der FZR angehört haben oder nach Beendigung des Freiheitsentzugs der FZR beigetreten waren.

(4) Beitragszeiten zur FZR sind auch Zeiten, für die nach den im § 19 Abs. 2 Nr. 17 genannten Vereinbarungen Beiträge für die Einkommen über 600 Mark monatlich zur FZR entrichtet worden sind.

§ 25

Zurechnungszeiten zur FZR

Bei der Berechnung von Zusatzrenten aus der FZR werden als Zurechnungszeiten angerechnet

1. Zeiten vom Eintritt der Invalidität bis zur Vollen-
dung des 65. Lebensjahres bei der Zusatzinvali-
denrente, sofern der Versicherte nicht vor Feststel-
lung der Invalidität aus der FZR ausgetreten ist,
2. Zeiten des früheren Bezuges einer Zusatzinvali-
denrente.

§ 26

Ermittlung von rentenrechtlichen Zeiten

(1) Bei der Ermittlung

1. der allgemeinen Wartezeit und
2. der Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit
nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4

zählt ein Kalendermonat, der nur zum Teil mit renten-
rechtlichen Zeiten belegt ist, als voller Monat.

(2) Bei der Ermittlung

1. der Anzahl der Arbeitsjahre nach § 30 Nr. 2,
2. der Zurechnungszeiten für Zeiten der Arbeitslosig-
keit,
3. der Zeiten der bergmännischen Tätigkeit nach § 5
und
4. der Zeiten von Untertagetätigkeiten

zählen je zwölf Kalendermonate als ein Jahr, ein ver-
bleibender Rest von mehr als sechs Kalendermonaten
als ein weiteres Jahr.

DRITTES KAPITEL**Rentenhöhe****ERSTER ABSCHNITT****Grundsatz**

§ 27

Grundsatz

(1) Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach
dem durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelt und
Arbeitseinkommen und den Jahren mit rentenrechtli-
chen Zeiten.

(2) Liegt eine nach dem durch Beiträge versicherten
Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen errechnete
Rente unter der Mindestrente oder einem Mindestbe-
trag, wird an Stelle der errechneten Rente die jewei-
lige Mindestrente oder der jeweilige Mindestbetrag
geleistet.

ZWEITER ABSCHNITT**Renten aus der Sozialpflichtversicherung****ERSTER UNTERABSCHNITT****Berechnung der Renten**

§ 28

Rentenformel für Monatsbetrag der Renten

(1) Der Monatsbetrag einer Rente wegen Alters, der
Invalidenrente und der Bergmannsinvalidenrente er-
gibt sich aus der Summe von

1. Festbetrag und
2. Steigerungsbetrag.

(2) Der Monatsbetrag einer Invalidenrente für Be-
hinderte beträgt 330 Deutsche Mark.

(3) Der Monatsbetrag einer Bergmannsrente beträgt
10 vom Hundert des beitragspflichtigen Durch-
schnittseinkommens in der bergbaulichen Versiche-
rung. Für das sechste und jedes weitere Jahr der berg-
baulichen Versicherung erhöht sich der Vomhundert-
satz um 1,5. Zeiten der bergbaulichen Versicherung
nach Beginn der Zahlung der Bergmannsrente blei-
ben unberücksichtigt.

(4) Der Monatsbetrag einer Rente wegen Todes be-
trägt bei

1. Witwenrenten und Witwerrenten 60 vom Hun-
dert,
2. Bergmannswitwenrenten und Bergmannswitwer-
renten 65 vom Hundert,
3. Halbwaisenrenten 30 vom Hundert,
4. Vollwaisenrenten 40 vom Hundert

der Rente des Verstorbenen, auf die dieser Anspruch
hatte oder bei Invalidität gehabt hätte, ohne Zuschlag
für Untertagetätigkeit. Bei einer Vollwaisenrente ist
die Rente des Verstorbenen mit der höchsten Rente
maßgebend. Die Übergangshinterbliebenenrente be-
trägt 270 Deutsche Mark. Die Unterhaltsrente wird in
Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsbetrags,
höchstens in Höhe von 330 Deutsche Mark gezahlt;
eine Rente der Unfallversicherung ist darauf anzu-
rechnen.

§ 29

Festbetrag

Der Festbetrag beträgt bei

1. weniger als 25 Arbeitsjahren 170 Deutsche Mark,
2. 25 bis weniger als 30 Arbeitsjahren
180 Deutsche Mark,
3. 30 bis weniger als 35 Arbeitsjahren
190 Deutsche Mark,
4. 35 bis weniger als 40 Arbeitsjahren
200 Deutsche Mark und
5. 40 und mehr Arbeitsjahren 210 Deutsche Mark.

§ 30

Steigerungsbetrag

Der Steigerungsbetrag ergibt sich aus der Vervielfältigung von

1. beitragspflichtigem Durchschnittseinkommen,
2. Anzahl der Arbeitsjahre und
3. Steigerungssatz.

§ 31

Beitragspflichtiges Durchschnittseinkommen

(1) Das beitragspflichtige Durchschnittseinkommen wird ermittelt, indem das beitragspflichtige Einkommen der letzten 20 Jahre vor Ende der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit (Berechnungszeitraum) durch die Zahl der Monate, in denen in diesem Zeitraum Beiträge gezahlt worden sind (Beitragsmonate), geteilt wird. Ist für ein Kalenderjahr, das nur teilweise zu berücksichtigen ist, das beitragspflichtige Einkommen als Gesamtbetrag ausgewiesen, ergibt sich der Teilbetrag, indem der Gesamtbetrag mit der Anzahl der Beitragsmonate des Teilzeitraums vervielfältigt und durch die Anzahl der Beitragsmonate, für den der Gesamtbetrag ausgewiesen ist, geteilt wird.

(2) Als Beitragsmonate zählen

1. Kalendermonate, in denen durchgängig Beiträge gezahlt worden sind,
2. je 30 Kalendertage mit Beiträgen als ein Beitragsmonat; ein verbleibender Rest bleibt unberücksichtigt.

(3) Bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Durchschnittseinkommens bleiben Zeiten

1. des Schulbesuchs,
2. der Ausbildung,
3. des Direktstudiums,
4. des Dienstes, die in einem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes berücksichtigt werden,
5. des Einsatzes innerhalb der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“,
6. in denen sich Versicherte im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb des Beitrittsgebiets aufgehalten und ein niedrigeres Einkommen als unmittelbar vorher im Beitrittsgebiet erzielt haben,
7. einer versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezugs einer Bergmannsvollrente, einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität oder einer Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von mehr als zwei Dritteln,
8. der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und Quarantäne,
9. des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,

10. der Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder,
11. des Bezugs der Mütterunterstützung,
12. der vereinbarten unbezahlten Freistellung,
13. in denen der Versicherte zur Betreuung ständig pflegebedürftiger Familienangehöriger nach § 19 Abs. 3 von der Arbeit freigestellt war oder seine Arbeitszeit gemindert hat,
14. des Bezugs von Vorruhestandsgeld,
15. des Bezugs von staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung während der Zeit der Arbeitsvermittlung,
16. des Bezugs von Leistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung,
17. mit Beiträgen außerhalb des Beitrittsgebiets,
18. in denen Versicherte in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßt haben, für die sie rehabilitiert worden sind,

insgesamt unberücksichtigt, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

(4) Liegt ein beitragspflichtiges Durchschnittseinkommen nicht vor, wird ein Betrag von 600 Deutsche Mark zugrunde gelegt.

§ 32

Steigerungssatz

(1) Der Steigerungssatz für jedes Arbeitsjahr beträgt bei

1. Renten wegen Alters,
2. Invalidenrenten und
3. Bergmannsinvalidenrenten

eins vom Hundert.

(2) Der Steigerungssatz für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung beträgt bei

1. Bergmannsaltersrenten,
2. Bergmannsinvalidenrenten,
3. Bergmannsvollrenten

zwei vom Hundert.

§ 33

Zuschlag für Untertagetätigkeiten

Bergleute, die mehr als zehn Jahre Untertagetätigkeiten ausgeübt haben, erhalten für jedes Jahr mit solchen Tätigkeiten

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| 1. vom 11. bis 15. Jahr | 1,00 Deutsche Mark, |
| 2. vom 16. bis 25. Jahr | 2,50 Deutsche Mark und |
| 3. für jedes weitere Jahr | 3,50 Deutsche Mark |

als Zuschlag zu ihrer Rente. Dies gilt nicht für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente.

§ 34

Mindestrenten und Mindestbeträge

(1) Altersrente und Invalidenrente werden in Höhe der Mindestrente geleistet, wenn der Anspruch auf Altersrente und Invalidenrente

1. nur aufgrund von Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung,
2. nur aufgrund der Wartezeiterfüllung durch Geburt von fünf und mehr Kindern

besteht. Die Mindestrente beträgt 330 Deutsche Mark.

(2) Für Versicherte, die Anspruch auf eine Rente wegen Alters, eine Invalidenrente oder eine Bergmannsinvalidenrente haben, ist der Mindestbetrag

1. 340 Deutsche Mark
bei 15 bis unter 20 Arbeitsjahren,
2. 350 Deutsche Mark
bei 20 bis unter 25 Arbeitsjahren,
3. 370 Deutsche Mark
bei 25 bis unter 30 Arbeitsjahren,
4. 390 Deutsche Mark
bei 30 bis unter 35 Arbeitsjahren,
5. 410 Deutsche Mark
bei 35 bis unter 40 Arbeitsjahren,
6. 430 Deutsche Mark
bei 40 bis unter 45 Arbeitsjahren,
7. 470 Deutsche Mark
bei 45 und mehr Arbeitsjahren.

Anspruch auf den Mindestbetrag von 470 Deutsche Mark haben auch Frauen, die die allgemeine Wartezeit durch Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erfüllt und fünf und mehr Kinder (§ 11 Abs. 2) geboren oder Kinder (§ 11 Abs. 1 Satz 2) vor Vollendung des achten Lebensjahres in den Haushalt aufgenommen haben.

(3) Renten wegen Todes werden mindestens in Höhe von

1. 330 Deutsche Mark
bei Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente,
 2. 165 Deutsche Mark
bei Anspruch auf Halbwaisenrente,
 3. 220 Deutsche Mark
bei Anspruch auf Vollwaisenrente
- geleistet.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Sonderbestimmungen

§ 35

Besonderer Steigerungssatz

Der Steigerungssatz beträgt für jedes Jahr der Beschäftigung

1. in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens nach den Bestimmungen der §§ 46 und 47 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43, S. 401),
2. bei der Deutschen Post nach der Post-Dienst-Verordnung vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 222) und der Versorgungsordnung der Deutschen Post vom 31. Mai 1973,
3. bei der Deutschen Reichsbahn nach der Eisenbahner-Verordnung vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 217) und der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn,
4. vor dem 3. Oktober 1990 in Einrichtungen nach der Anordnung über die Berechnung von Renten der Sozialversicherung für bestimmte Gruppen von Werktätigen vom 12. April 1976

1,5 vom Hundert, wenn die Beschäftigung in dieser Einrichtung mindestens zehn Jahre oder bei Eintritt von Invalidität in den Fällen der Nummer 2 oder 3 mindestens fünf Jahre ununterbrochen ausgeübt worden ist.

§ 36

Zusätzlicher Steigerungsbetrag

(1) Versicherte haben zusätzlich zur errechneten

1. Altersrente,
2. Bergmannsaltersrente,
3. Invalidenrente und
4. Bergmannsinvalidenrente

Anspruch auf einen Steigerungsbetrag in Höhe von 0,85 vom Hundert der insgesamt zur freiwilligen Rentenversicherung (§ 21) gezahlten Beiträge.

(2) Hinterbliebene haben Anspruch auf einen zusätzlichen Steigerungsbetrag, wenn

1. der Verstorbene die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen zusätzlichen Steigerungsbetrag erfüllt hatte und
2. Anspruch auf eine Rente wegen Todes besteht.

Der zusätzliche Steigerungsbetrag ergibt sich, indem der Vomhundertsatz nach § 28 Abs. 4 auf den zusätzlichen Steigerungsbetrag angewandt wird. Der von einem zusätzlichen Steigerungsbetrag für Beiträge nach Absatz 1 abzuleitende Steigerungsbetrag wird zusätzlich zur errechneten Hinterbliebenenrente geleistet.

DRITTER ABSCHNITT

*Renten aus der freiwilligen
Zusatzrentenversicherung*

§ 37

Rentenformel für Monatsbetrag der Zusatzrenten

(1) Der Monatsbetrag einer Zusatzaltersrente und einer Zusatzinvalidenrente beträgt

1. für jedes volle Jahr der Beitragszeit zur FZR 2,5 vom Hundert, für jeden verbleibenden Monat 0,2 vom Hundert,
2. für jedes Jahr der Zurechnungszeit 1,0 vom Hundert

des durch Beiträge zur FZR versicherten Durchschnittseinkommens.

(2) Der Monatsbetrag beträgt

1. bei Zusatzwitwenrenten, Zusatzwitwerrenten und Zusatzübergangshinterbliebenenrente 60 vom Hundert,
2. bei Zusatzwaisenrente für
 - a) Halbwaisen 30 vom Hundert,
 - b) Vollwaisen 40 vom Hundert

der nach Absatz 1 ermittelten Zusatzrente des Verstorbenen.

§ 38

Durchschnittseinkommen für Zusatzrenten

(1) Das durch Beiträge zur FZR versicherte Durchschnittseinkommen wird ermittelt, indem das Gesamteinkommen, für das Beiträge zur FZR gezahlt worden sind (Beiträge zur FZR), durch die Anzahl der Kalendermonate mit Beitragszeiten zur FZR geteilt wird.

(2) Bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens bleiben nach Beitritt zur FZR liegende Zeiten

1. der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheiten,
2. der Durchführung einer von der Sozialversicherung finanzierten Kur,
3. der Quarantäne,
4. der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder und zur Betreuung von Kindern bei Erkrankung des nicht berufstätigen Ehegatten,
5. des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,
6. der Freistellung nach dem Wochenurlaub bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes,
7. der vereinbarten unbezahlten Freistellung von der Arbeit bis zur Dauer von drei Wochen

insgesamt unberücksichtigt, wenn Beitragspflicht zur Sozialversicherung nicht bestanden hat und bis zum Beginn dieser Zeit oder im gleichen Kalenderjahr Beiträge zur FZR gezahlt worden sind.

(3) Bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens bleiben nach Beitritt zur FZR liegende Zeiten

1. des Direktstudiums,
2. in denen sich Versicherte im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb des Beitrittsgebiets als Ehegatte eines Entsandten aufgehalten haben,
3. des Bezugs von Vorruhestandsgeld,
4. des Bezugs von staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung während der Zeit der Arbeitsvermittlung
5. in denen ständig pflegebedürftige Familienangehörige nach § 19 Abs. 3 betreut worden sind,
6. in denen Versicherte in der Zeit vom 1. März 1971 bis zum 30. Juni 1990 eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßt haben, für die sie rehabilitiert worden sind,

insgesamt unberücksichtigt, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

(4) § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT

Erhöhung auf den Stand 31. Dezember 1991

§ 39

Erhöhung auf den Stand 31. Dezember 1991

(1) Nach den Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts ermittelte Renten wegen Alters, Invalidenrenten, Bergmannsinvalidenrenten und Zusatzinvalidenrenten werden auf den Stand 31. Dezember 1991 erhöht, indem sie

1. um den nach der Anlage ermittelten Vomhundertsatz für das Zugangsjahr 1990 erhöht und
2. mit dem Faktor 1,3225 vervielfältigt werden.

(2) Nach den Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts ermittelte

- a) Witwenrenten und Witwerrenten
- b) Bergmannswitwenrenten und Bergmannswitwerrenten
- c) Zusatzwitwenrenten und Zusatzwitwerrenten
- d) Waisenrenten und Zusatzwaisenrenten

werden auf den Stand 31. Dezember 1991 erhöht, indem sie

1. um den nach der Anlage ermittelten Vomhundertsatz für das Zugangsjahr oder, falls der Verstor-

- bene eine Rente nicht bezogen hat, dessen Todesjahr erhöht
und
2. mit dem Faktor 1,3225 vervielfältigt werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Berechnung von Geldleistungen

§ 40

Berechnung von Geldleistungen

Bei der Berechnung des

1. beitragspflichtigen Durchschnittseinkommens,
 2. Durchschnittseinkommens für Zusatzrenten,
 3. Monatsbetrags der Renten aus der Sozialpflichtversicherung,
 4. Zuschlags für Untertagetätigkeiten und
 5. Monatsbetrags der Zusatzrenten
- ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

VIERTES KAPITEL

Zusammentreffen von Renten

§ 41

Mehrere Rentenansprüche

(1) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten gleicher Art, wird nur die höhere Rente gezahlt. Renten gleicher Art sind:

1. Renten aus eigener Versicherung als
 - a) Altersrente,
 - b) Bergmannsaltersrente,
 - c) Bergmannsvollrente,
 - d) Invalidenrente,
 - e) Bergmannsinvalidenrente,
 - f) Bergmannsrente,
2. Renten aus der Versicherung des Verstorbenen als
 - a) Witwenrente und Witwerrente,
 - b) Bergmannswitwenrente und Bergmannswitwerrente.
3. Renten aus eigener FZR als
 - a) Zusatzaltersrente,
 - b) Zusatzinvalidenrente.

(2) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere nicht gleichartige Renten aus der Sozialpflichtversicherung, wird die höhere Rente voll, die niedrigere in Höhe von 25 vom Hundert der errechneten Rente gezahlt. Sind die Renten nach Satz 1 gleich hoch, ist

1. bei zwei Renten aus eigener Versicherung die Alters- oder Invalidenrente,
2. beim Zusammentreffen einer Rente aus eigener Versicherung und einer Hinterbliebenenrente die Rente aus eigener Versicherung

in voller Höhe zu zahlen. Der Mindestbetrag der als zweite Leistung gezahlten Rente beträgt 50 Deutsche Mark; dies gilt nicht für eine Bergmannsrente.

(3) Besteht neben dem Anspruch auf Rente der Sozialpflichtversicherung Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente aus der in die Sozialversicherung übernommenen Rente aus freiwilliger Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, sind die Bestimmungen des Absatzes 2 anzuwenden.

(4) Besteht neben dem Anspruch auf Rente nach den Vorschriften dieses Artikels Anspruch auf eine Rente, die von einem ausländischen Versicherungsträger geleistet wird, wird diese auf Rentenbeträge, die zusätzlich zu einer errechneten Rente geleistet werden, angerechnet.

§ 42

Mehrere Renten wegen Todes

Besteht aus der Versicherung eines Verstorbenen für mehrere Hinterbliebene Anspruch auf mehrere Renten wegen Todes, wird die Gesamthöhe der Renten auf die Rente des Verstorbenen einschließlich Zuschlag für Untertagetätigkeiten begrenzt. Die Renten wegen Todes werden proportional gekürzt, mindestens jedoch in Höhe der Mindestrente geleistet.

§ 43

Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

(1) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Rente und eine Rente aus der Unfallversicherung gleicher Art, wird die Rente nur geleistet, wenn sie höher ist als die Rente aus der Unfallversicherung. Renten gleicher Art sind:

1. Verletztenrente aus der Unfallversicherung und
 - a) Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente, wenn nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Invalidität,
 - b) Bergmannsrente, wenn nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Berufsunfähigkeit vorliegt,
2. Unfallwitwenrente oder Unfallwitwerrente und
 - a) Witwenrente oder Witwerrente,
 - b) Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente,
3. Unfallwaisenrente und
 - a) Waisenrente,
 - b) Bergmannswaisenrente.

(2) Besteht Anspruch auf mehrere nicht gleichartige Renten und ist eine der Renten eine Rente aus der Unfallversicherung, wird die Rente in vollem Umfang geleistet, wenn sie die höhere Rente ist. Ist sie die niedrigere Rente, wird sie in Höhe von 50 vom Hundert geleistet. Die übrigen Renten werden nicht geleistet. Die Bestimmungen des § 41 Abs. 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

FÜNFTES KAPITEL

Beginn, Änderung und Ende von Renten

§ 44

Beginn, Änderung und Ende von Renten

(1) Die Vorschriften über Beginn, Änderung und Ende von Renten des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.

(2) Beginnt der Anspruch auf eine Rente wegen Alters während des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wird eine Vergleichsrechnung vorgenommen und die höhere Rente geleistet.

(3) Eine durch Wiederverheiratung weggefallene Zahlung einer Witwenrente, Witwerrente, Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente lebt wieder auf, wenn

1. bei Tod des neuen Ehegatten ein Anspruch auf eine solche Rente aus der letzten Ehe nicht besteht oder
2. die neue Ehe aufgrund eines innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung gestellten Antrags auf Ehescheidung geschieden wird und eine Unterhaltszahlung durch das Gericht nicht festgelegt worden ist,

wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind.

SECHSTES KAPITEL

Zusammentreffen mit Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

§ 45

Zusammentreffen mit Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Leistungen nach den Vorschriften dieses Artikels und auf solche nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, wird die nach Anwendung der jeweiligen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen höhere Gesamtleistung erbracht. Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets, wird für die Feststellung der Gesamtleistung nach Satz 1 diese Rente nach den Vorschriften dieses Artikels neu be-

rechnet. Bei gleichhohen Gesamtleistungen wird die Gesamtleistung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erbracht.

Artikel 3

Gesetz zur

Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG)

ERSTER ABSCHNITT

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Ansprüche und Anwartschaften, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (Versorgungssysteme) im Beitrittsgebiet (§ 18 Abs. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) erworben worden sind.

(2) Zusatzversorgungssysteme sind die in Anlage 1 genannten Systeme.

(3) Sonderversorgungssysteme sind die in Anlage 2 genannten Systeme.

§ 2

Grundsätze der Überführung

(1) Die in Anlage 2 Nr. 1 bis 3 genannten Versorgungssysteme werden zum 31. Dezember 1991 geschlossen.

(2) Die in Versorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Alters und Todes werden zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung überführt. Vom 1. Januar 1992 an sind die Regelungen der Versorgungssysteme insoweit nicht mehr anzuwenden.

(3) Beruht ein Anspruch auf Zusatzrente auf Zeiten aus einem Versorgungssystem oder sind Zeiten aus einem Versorgungssystem rentensteigernd berücksichtigt worden, gelten die Ansprüche als in einem Versorgungssystem erworben.

§ 3

Versicherter Personenkreis

Für die Versicherungs- und Beitragspflicht der Personen, die am 31. Dezember 1991 einem Versorgungssystem angehört haben, gelten vom 1. Januar 1992 an die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Versicherungspflichtig sind von diesem Zeitpunkt an Personen auch in der Zeit, für die sie Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen

oder befristete erweiterte Versorgung beziehen; für sie gelten die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bei Bezug von Vorruhestandsgeld nach den Vorschriften für das Beitrittsgebiet sinngemäß.

§ 4

Überführung in die Rentenversicherung

(1) In die Rentenversicherung werden in Zusatzversorgungssystemen erworbene Ansprüche auf folgende Leistungen überführt:

1. Versorgung wegen Berufsunfähigkeit und zusätzliche Invalidenversorgung,
2. zusätzliche Altersversorgung und
3. zusätzliche Hinterbliebenenversorgung.

(2) In die Rentenversicherung werden in Sonderversorgungssystemen erworbene Ansprüche auf folgende Leistungen überführt:

1. Invalidenvollrente und Dienstbeschädigungsvollrente,
2. Altersrente und
3. Hinterbliebenenrente sowie Dienstbeschädigungshinterbliebenenrente.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 und 2 werden bei der Überführung wie eine nach den Vorschriften für das Beitrittsgebiet berechnete Rente behandelt. Dabei gelten

1. Versorgungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Renten nach Absatz 2 Nr. 1 als Invalidenrenten,
2. Versorgungen nach Absatz 1 Nr. 2 und Renten nach Absatz 2 Nr. 2 als Altersrenten,
3. Versorgungen nach Absatz 1 Nr. 3 und Renten nach Absatz 2 Nr. 3 als Hinterbliebenenrenten.

(4) Eine Überführung der in Versorgungssystemen erworbenen Ansprüche erfolgt nicht, solange die Ansprüche nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Kürzung und Aberkennung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen vorläufig gekürzt oder aberkannt sind.

(5) Für die Überführung der in Versorgungssystemen erworbenen Anwartschaften in die Rentenversicherung gelten die nachfolgenden Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem.

§ 5

Pflichtbeitragszeiten

Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, gelten als Pflichtbeitragszeiten der

Rentenversicherung. Auf diese Zeiten sind vom 1. Januar 1992 an die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

ZWEITER ABSCHNITT

§ 6

Art der Überführung in die Rentenversicherung

(1) Den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz ist für jedes Kalenderjahr als Verdienst (§ 256a Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 3 zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist während der Zugehörigkeit zu einem Sonderversorgungssystem nach dem 30. Juni 1990 bis zum 31. Dezember 1990 der Betrag von 2 700 Deutsche Mark im Monat, vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 der Betrag von 3 000 Deutsche Mark im Monat und vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 der Betrag von . . . Deutsche Mark im Monat maßgebend. Satz 1 und 2 gilt auch, wenn die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld bei berufsfördernden Leistungen nach § 22 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder durch andere Träger der beruflichen Rehabilitation nach den für diese geltenden Vorschriften aus einem Einkommen vor dem 1. Juli 1990 ermittelt wird.

(2) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit wird neben Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen weiteres im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit bezogenes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht berücksichtigt.

(3) Für Zeiten, für die der Verdienst nicht mehr nachgewiesen werden kann, gilt § 256b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sinngemäß. Der maßgebende Verdienst ist zu ermitteln, indem der jeweilige Wert der Anlage 14 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch den Faktor der Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch desselben Jahres geteilt wird. Der maßgebende Verdienst ist höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 3 oder in den Fällen des § 7 der Anlage 4 zu berücksichtigen.

(4) Für die Feststellung des berücksichtigungsfähigen Verdienstes sind die Pflichtbeitragszeiten dem Versorgungssystem zuzuordnen, in dem sie zurückgelegt worden sind. Dies gilt auch, soweit während der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind oder Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem später in die freiwillige Zusatzrentenversicherung überführt worden sind.

(5) Für die Zuordnung der Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung sind die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. Im übrigen werden die Zeiten der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet.

(6) Die Berechnungsgrundsätze des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden.

§ 7

Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Entgelts

Das während der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit bis zum 30. Juni 1990 maßgebende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen wird höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 4 zugrunde gelegt. Die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt sind nicht anzuwenden.

§ 8

Verfahren zur Mitteilung der Überführungsdaten

(1) Der vor der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften zuständige Versorgungsträger hat der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unverzüglich die Daten mitzuteilen, die zur Durchführung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Dazu gehört auch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des Berechtigten oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet. Der Versorgungsträger ist berechtigt, diese Daten auch von Dritten anzufordern. Diese haben dem Versorgungsträger

1. über alle Tatsachen, die für die Durchführung der Überführung erforderlich sind, auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen und
2. auf Verlangen unverzüglich die Unterlagen vorzulegen, aus denen die Tatsachen hervorgehen.

(2) Der Versorgungsträger hat der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen sowie die Daten mitzuteilen, die sich nach Anwendung von §§ 6 und 7 und unter Berücksichtigung einer Entscheidung über die Kürzung oder Aberkennung von Ansprüchen oder Anwartschaften ergeben. Wird über eine Kürzung oder Aberkennung von Ansprüchen oder Anwartschaften nach dieser Mitteilung entschieden, ist die Mitteilung entsprechend zu berichtigen.

(3) Der Versorgungsträger hat dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung nach Absatz 2 durch Bescheid bekanntzugeben. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Ersten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden.

(4) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung zuständig. Sie ist an den Bescheid des Versorgungsträgers gebunden.

§ 9

Auszahlung von Versorgungsleistungen

(1) In die Rentenversicherung werden nicht überführt:

1. Ansprüche auf Versorgungsleistungen aufgrund vorzeitiger Entlassung bei Erreichen besonderer Altersgren-

zen oder bestimmter Dienstzeiten, insbesondere auf

- a) Übergangsrente,
 - b) Vorruhestandsgeld,
 - c) Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen und
 - d) befristete erweiterte Versorgung.
2. Ansprüche auf Invalidenteilrenten und Dienstbeschädigungsteilrenten. Auf diese Leistungen werden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet.

(2) Leistungen nach Absatz 1, auf die am 31. Dezember 1991 Anspruch bestand, werden ab 1. Januar 1992 von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der vom Versorgungsträger mitgeteilten Höhe ausbezahlt. Die Auszahlung endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versorgungsträger die Beendigung festgestellt hat.

(3) Der bis zum 31. Dezember 1991 für die Zahlung von Leistungen nach Absatz 1 verpflichtete Versorgungsträger wird aufgrund der Auszahlung der Leistungen durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Leistungsempfänger entbunden. Er stellt die für die Auszahlung der Leistung und ihre Veränderung einschließlich der Beendigung der Leistung maßgebenden Umstände fest und erläßt die erforderlichen Verwaltungsakte. Darüber hinaus hat er der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die für die Auszahlung der Leistungen und ihre Beendigung erforderlichen Daten zu übermitteln.

DRITTER ABSCHNITT

§ 10

Vorläufige Begrenzung von Zahlbeträgen

(1) Die Summe der Zahlbeträge aus gleichartigen Renten der Rentenversicherung und Zusatzversicherungen wird vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

1. Für Versichertenrenten auf 1 500 DM,
2. für Witwen- oder Witwerrenten auf 900 DM,
3. für Vollwaisenrenten auf 600 DM und
4. für Halbwaisenrenten auf 450 DM.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Zahlbeträge der Leistungen des Sonderversorgungssystems des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

1. Für Versichertenrenten auf 600 DM,
2. für Witwen- oder Witwerrenten auf 360 DM,
3. für Vollwaisen auf 240 DM und
4. für Halbwaisen auf 180 DM.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Zusatzrente auf Zeiten aus einem Versorgungssystem beruht oder diese Zeiten rentensteigernd berücksichtigt worden sind.

(4) Übersteigt der Zahlbetrag einer gleichartigen Rente aus der Sozialpflichtversicherung den Zahlbetrag nach Absatz 1 oder 2, wird der Zahlbetrag der Rente der Rentenversicherung weitergezahlt.

(5) Die Begrenzung nach den Absätzen 1 und 2 hat der Versorgungsträger durch Bescheid vorzunehmen. § 8 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 11

Anpassung von Versorgungsleistungen aufgrund vorzeitiger Entlassung

(1) Die Zahlbeträge aus Versorgungsleistungen aufgrund vorzeitiger Entlassung bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten aus Sonderversorgungssystemen werden vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- a) Vorruhestandsgeld, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen und befristete erweiterte Versorgung auf die nach § 10 Abs. 1 und 2 jeweils maßgebenden Höchstbeträge,
- b) Übergangsrente auf den Betrag von 400 DM.

(2) Neben Versorgungsleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a werden vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an Übergangs- und sonstige Teilrenten aus Sonderversorgungssystemen nicht gewährt.

(3) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen nach Absatz 1 ruht bei den in § 4 Abs. 3 genannten Leistungen in Höhe der von der Rentenversicherung zuerkannten Leistung.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn Vorruhestandsgeld oder Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen im Anschluß an eine befristete erweiterte Versorgung gewährt wird.

(5) Dienstbeschädigungsteilrenten und Invalidenteilrenten, die nicht nach § 4 Abs. 2 in die Rentenversicherung zu überführen sind, werden begrenzt auf den entsprechenden Vomhundertsatz der Versichertenrente gemäß § 10 Abs. 1 und 2.

(6) Die Versorgungsleistungen nach Absatz 1 und 5 nehmen nach dem 31. Dezember 1991 an Rentenanpassungen mit 50 vom Hundert der jeweiligen Anpassung teil.

§ 12

Zuschuß zur Krankenversicherung

Empfänger von Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 2, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten im Jahre 1991 auf Antrag in entsprechender Anwendung des § 106 des

Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gegen Nachweis von dem Versorgungsträger einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, wenn der Gesamtbetrag aus Leistungen der Versorgungssysteme einen Betrag von 630 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt. Übersteigt der Gesamtbetrag den Betrag von 630 Deutsche Mark, so vermindert sich der aus 630 Deutsche Mark berechnete Zuschuß im Umfang des übersteigenden Betrages.

§ 13

Einstellung von Leistungen

Die Zahlung von Dienstzeitrenten und von Elternrenten aus den Sonderversorgungssystemen wird vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an eingestellt.

§ 14

Erstattung von Aufwendungen

(1) Der Bund erstattet der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten, die ihr aufgrund der Überführung nach diesem Gesetz entstehen. Auf die Erstattungsbeträge sind angemessene Vorschüsse zu zahlen.

(2) Die dem Bund für die Erstattung nach Absatz 1 entstehenden Aufwendungen werden ihm erstattet

1. von der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in Höhe der Aufwendungen, die auf das Versorgungssystem für hauptamtlich tätige Mitarbeiter der CDU entfallen,
2. von der Freien Demokratischen Partei (FDP) in Höhe der Aufwendungen, die auf die Versorgungssysteme für hauptamtlich tätige Mitarbeiter der DBD, der NDPD und der LDPD entfallen,
3. von der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) in Höhe der Aufwendungen, die auf das Versorgungssystem der SED/PDS entfallen und
4. von den Ländern im Beitrittsgebiet in Höhe der Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 2 sowie in Höhe von 85 vom Hundert der Aufwendungen für die übrigen Zusatzversorgungssysteme, soweit sie nicht nach den Nummern 1 bis 3 von den Parteien erstattet werden.

(3) Absatz 1 ist auch für die Aufwendungen anzuwenden, die der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch die Auszahlung von Versorgungsleistungen nach den §§ 9 und 11 entstehen. Die dem Bund für diese Erstattung entstehenden Aufwendungen werden ihm von den Ländern im Beitrittsgebiet insoweit erstattet, als sie ihm für Leistungen an Berechtigte aus dem Versorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 2 entstehen.

(4) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung durch und setzt die Vorschüsse fest. Es stellt darüber hinaus den auf das jeweilige Bundesland entfallenden Anteil an dem Erstattungsbetrag nach dem

Verhältnis fest, in dem die Anzahl der Einwohner dieses Landes zu der Gesamtzahl der Einwohner im Beitragsgebiet steht. Die erforderlichen Daten teilt das Statistische Bundesamt mit.

§ 15

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personengruppen zu bestimmen, für die wegen ihrer bei typisierender Betrachtung relativ geringen Staats- oder Systemnähe abweichend von § 6 Abs. 1 auch das Einkommen zwischen dem jeweiligen Durchschnittsentgelt und der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze ganz oder teilweise berücksichtigt wird. Maßgeblich für die Beurteilung nach Satz 1 und die Bestimmung der jeweiligen Grenze des berücksichtigungsfähigen Entgelts sind die Bedeutung des von der Personengruppe durch ihre Beschäftigung oder Tätigkeit geleisteten Beitrags für die Errichtung oder Aufrechterhaltung des Staats- und Gesellschaftssystems der ehemaligen DDR und die Stellung der Personengruppe im Staats- und Gesellschaftsgefüge der ehemaligen DDR.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung von Aufwendungen durch den Bund nach § 14 Abs. 1 und 3 Satz 1 bestimmen.

§ 16

Sozialgerichtsverfahren

Über Streitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 17

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 Nr. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 Nr. 2 die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Versorgungsträger.

(4) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, wenn sie als Versorgungsträger den Bußgeldbescheid erlassen hat. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt

entsprechend. Diese Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Anlage 1

Zusatzversorgungssysteme

1. Zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz, eingeführt mit Wirkung vom 17. August 1950.
2. Zusätzliche Altersversorgung der Generaldirektoren der zentral geleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter zentral geleiteter Wirtschaftsorganisationen, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.
3. Zusätzliche Altersversorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften und Leiter kooperativer Einrichtungen der Landwirtschaft, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.
4. Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen, eingeführt mit Wirkung vom 12. Juli 1951.
5. Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, eingeführt mit Wirkung vom 1. August 1951 bzw. 1. Januar 1952.
6. Altersversorgung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und anderer Hochschulkader in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1979.
7. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988.
8. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der Apotheker in privaten Apotheken, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988.
9. Altersversorgung der Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959.
10. Altersversorgung der Ärzte und Zahnärzte in privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959.
11. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Tierärzte und andere Hochschulkader in Einrichtungen des staatlichen Veterinärwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988.

12. Altersversorgung der Tierärzte in eigener Praxis, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959.
13. Zusätzliche Versorgung der künstlerisch Beschäftigten des Rundfunks, Fernsehens, Filmwesens sowie des Staatszirkusses der DDR und des VEB Deutsche Schallplatte, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.
14. Zusätzliche Versorgung der künstlerisch Beschäftigten in Theatern, Orchestern und staatlichen Ensembles, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.
15. Zusätzliche Versorgung für freiberuflich tätige Mitglieder des Schriftstellerverbandes der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.
16. Zusätzliche Altersversorgung für freischaffende bildende Künstler, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1989.
17. Zusätzliche Altersversorgung der Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen, eingeführt mit Wirkung vom 1. September 1976.
18. Zusätzliche Versorgung der Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung, eingeführt mit Wirkung vom 1. September 1976.
19. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates, eingeführt mit Wirkung vom 1. März 1971.
20. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der Gesellschaft für Sport und Technik, eingeführt mit Wirkung vom 1. August 1973.
21. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1976, für hauptamtliche Mitarbeiter der Nationalen Front ab 1. Januar 1972.
22. Freiwillige zusätzliche Funktionärsunterstützung für hauptamtliche Mitarbeiter der Gewerkschaft FDGB, eingeführt mit Wirkung vom 1. April 1971.
23. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der LDPD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.
24. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der CDU, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.
25. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der DBD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.
26. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der NDPD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.
27. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der SED/PDS, eingeführt mit Wirkung vom 1. August 1968.

Anlage 2

Sonderversorgungssysteme

1. Sonderversorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1957.
2. Sonderversorgung der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1954.
3. Sonderversorgung der Angehörigen der Zollverwaltung der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 1. November 1970.
4. Sonderversorgung der Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, eingeführt mit Wirkung vom 1. März 1953.

Anlage 3

Jahreshöchstverdienst nach § 6 Abs. 1

Kalenderjahr	Betrag in DM
1950	3 183,00
1951	3 408,00
1952	3 628,00
1953	3 883,00
1954	4 157,00
1955	4 268,00
1956	4 392,00
1957	4 551,00
1958	4 849,00
1959	5 169,00
1960	5 328,00
1961	5 433,00
1962	5 570,00
1963	5 689,00
1964	5 812,00
1965	5 969,00
1966	6 176,00
1967	6 416,00
1968	6 609,00
1969	6 835,00
1970	7 069,00
1971	7 287,00
1972	7 526,00
1973	7 740,00
1974	8 008,00
1975	8 301,00
1976	8 534,00
1977	8 801,00
1978	9 073,00
1979	9 311,00
1980	9 448,00
1981	9 768,00
1982	10 016,00
1983	10 204,00
1984	10 428,00
1985	10 651,00
1986	11 110,00
1987	11 591,00
1988	12 012,00
1989	12 392,00
1990	...
1991	...

Anlage 4

Jahreshöchstverdienst nach § 7

Kalenderjahr	Betrag in DM
1950	2 068,95
1951	2 215,20
1952	2 358,20
1953	2 523,95
1954	2 702,05
1955	2 774,20
1956	2 854,80
1957	2 958,15
1958	3 151,85
1959	3 359,85
1960	3 463,20
1961	3 531,45
1962	3 620,50
1963	3 697,85
1964	3 777,80
1965	3 879,85
1966	4 014,40
1967	4 170,40
1968	4 295,85
1969	4 442,75
1970	4 594,85
1971	4 736,55
1972	4 891,90
1973	5 031,00
1974	5 205,20
1975	5 395,65
1976	5 547,10
1977	5 720,65
1978	5 897,45
1979	6 052,15
1980	6 141,20
1981	6 349,20
1982	6 510,40
1983	6 632,60
1984	6 778,20
1985	6 923,15
1986	7 221,50
1987	7 534,15
1988	7 807,80
1989	8 054,80
1990	...
1991	...

Artikel 4

**Gesetz zur Kürzung und Aberkennung
von Ansprüchen und Anwartschaften aus
Sonder- und Zusatzversorgungssystemen
(Versorgungskürzungsgesetz)**

§ 1

(1) Die Kürzung und Aberkennung von Ansprüchen oder Anwartschaften aus Sonder- oder Zusatzversor-

gungssystemen nach Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 9 Buchstabe b Ziff. 2 des Einigungsvertrages sowie die Kürzung oder der Entzug von Ehrenpensionen und -renten im Sinne des Rentangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) i. d. F. der Anlage II Kap. VIII Sachgebiet F Abschn. III Nr. 8 des Einigungsvertrages richten sich nach den folgenden Vorschriften.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit in § 22 Abs. 2 Nr. 43 des Fremdrenten- und Auslandsrentenregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93) für den in § 1 Buchst. d des Fremdrentengesetzes (FRG) vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93) bezeichneten Personenkreis eine Kürzung oder Aberkennung von Leistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehen ist.

§ 2

(1) Ansprüche und Anwartschaften sind zu kürzen oder abzuerkennen, wenn der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße die Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

(2) Für die Aberkennung oder das Ausmaß der Kürzung sind insbesondere das persönliche schuldhaft Verhalten des Berechtigten oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet, sowie die Auswirkungen des Verstoßes oder Mißbrauchs zu berücksichtigen.

(3) Die Aberkennung oder Kürzung kann sich auch auf Ansprüche oder Anwartschaften in der Rentenversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung des Beitrittsgebiets aus Versicherungszeiten zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem 30. Juni 1990 beziehen.

§ 3

(1) Über die Kürzung oder Aberkennung entscheidet die für die Gewährung oder spätere Gewährung der Leistung zuständige Stelle (Versorgungsträger) auf Vorschlag der nach § 4 eingesetzten Kommission. Nach einer Überführung von Versorgungs- und Anwartschaften in die Rentenversicherung tritt an die Stelle des Versorgungsträgers der Rentenversicherungsträger. Der Vorschlag der Kommission ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen. Inhalt des Vorschlages ist die unveränderte Berücksichtigung oder eine prozentuale Verminderung oder volle Außerachtlassung des Einkommens, das der Leistung zugrundeliegt, sowie des Einkommens, das der Rentenberechnung zugrunde zu legen ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Kürzung oder Aberkennung mit Beginn des auf die Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 5 Abs. 2 folgenden Monats.

(3) Dem Berechtigten ist auch der Beschluß der Kommission bekannt zu geben. Will der Versorgungs- oder Rentenversicherungsträger in besonders begründeten Fällen von dem Vorschlag der Kommission abweichen, hat er dieses zu begründen.

(4) Gegen die Entscheidung des Versorgungs- oder Rentenversicherungsträgers findet ein Vorverfahren nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt § 97 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend.

(5) Im gerichtlichen Verfahren ist die Kommission beizuladen.

§ 4

(1) Die Kommission beschließt durch Spruchkörper mit jeweils drei Mitgliedern, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muß.

(2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Bundesregierung berufen. Die Bundesregierung beruft zunächst neun Mitglieder, und zwar

- a) sechs auf gemeinsamen Vorschlag der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- b) drei auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der Finanzen, des Innern, der Justiz und der Verteidigung.

Sie kann bei Bedarf zusätzliche Kommissionsmitglieder berufen; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Abberufung gilt § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(4) Die Mitglieder der Kommission sind innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder der Kommission erhalten eine von der Bundesregierung festzusetzende monatliche Entschädigung sowie Sitzungsgeld. Verdienstausschlag und Auslagen werden ersetzt.

§ 5

(1) Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für einen Sachverhalt im Sinne des § 2 Abs. 1, haben die Versorgungs- oder Rentenversicherungsträger den Versorgungsfall der Kommission vorzulegen. Soweit dies erforderlich ist, können sie zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts Auskünfte und personenbezogene Daten über den Berechtigten oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, bei öffentlichen Stellen, insbesondere bei

- dem Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die Aufbewahrung personenbezogener Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit sowie bei
 - der Zentralen Erfassungsstelle Salzgitter der Landesjustizverwaltungen
- erheben.

Die Vorlage an die Kommission ist dem Berechtigten mitzuteilen.

(2) Die Kommission kann darüber hinaus Einzelfälle von sich aus aufgreifen. Greift sie einen Einzelfall auf, teilt sie dies dem Versorgungs- oder Rentenversicherungsträger und dem Berechtigten mit.

(3) Vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 2 erfolgt die Zahlung der Versorgungsleistungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Versorgungs- oder Rentenversicherungsträger kann bis zur endgültigen Entscheidung eine vorläufige Kürzung oder Aberkennung der Versorgung anordnen. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Versorgungs- und Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, die Kommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen und umfassend fachlich zu informieren und zu beraten.

(5) Öffentliche Stellen haben der Kommission auf Ersuchen Auskünfte und personenbezogene Daten über den Berechtigten oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, zu übermitteln und Einsicht in Akten zu gewähren, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Kommission erforderlich ist.

(6) Öffentliche Stellen sind verpflichtet, der Kommission alle Informationen mitzuteilen, die Anhaltspunkte für einen Sachverhalt im Sinne des § 2 Abs. 1 begründen.

§ 6

(1) Für das Verfahren der Kommission gelten die §§ 8 bis 25 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.

(2) Die Kommission bestimmt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, der sie nach außen vertritt. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Für die Kommission wird eine Geschäftsstelle beim Bundesversicherungsamt eingerichtet.

§ 7

Über Streitigkeiten aufgrund dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, soweit Ansprüche und Anwartschaften, die in die Rentenversicherung zu überführen sind, Gegenstand der Entscheidung nach § 3 sind.

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 Abs. 2 wird angefügt:
„Für auf Antrag im Ausland versicherte Deutsche gilt als Beschäftigungsort der Sitz der antragstellenden Stelle.“
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird angefügt:
„(2) Die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße [Ost]) wird entsprechend der Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Jahr im Beitrittsgebiet verändert. Bei ihrer Bestimmung zum 1. Januar 1992 ist von dem Zwölffachen des nicht gerundeten Betrages auszugehen, der zur Festsetzung der zuletzt bestimmten Bezugsgröße (Ost) für das Jahr 1991 geführt hat.
(3) Beitrittsgebiet ist das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet.“
3. In § 28k wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Abstimmung nach Absatz 2 im Jahr 1992 für das Jahr 1991 kann unterbleiben.“

Artikel 6

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 12 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 17 a“ ersetzt.
2. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird am Ende des Satzes 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
„5. Leistungen, die ihrer Art nach den in den Nummern 1 und 2 genannten Leistungen vergleichbar sind, wenn sie nach den ausschließlich für das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets geltenden Bestimmungen gezahlt werden.“
 - b) In Absatz 2 wird nach Nummer 4 eingefügt:
„5. von Leistungen, die ihrer Art nach den in den Nummern 1 bis 3 genannten Leistungen vergleichbar sind, wenn sie nach den ausschließlich für das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets geltenden Bestimmungen gezahlt werden.“
3. Dem § 309 wird angefügt:
„(3) Solange § 311 Abs. 1 Buchstabe c Anwendung findet, können Personen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach § 10 versichert sind, abweichend von § 5 Abs. 7 auf Antrag nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem

Stand bis zum 3. Oktober 1990 pflichtversichert werden. Der Antrag ist bei der nach § 181 zuständigen oder der nach § 184 Abs. 2 gewählten Krankenkasse zu stellen. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 eingetreten sind. Die zuständige Krankenkasse hat der Krankenkasse, bei der die Versicherung nach § 10 besteht, unverzüglich den Beginn der Mitgliedschaft anzuzeigen.“

4. In § 312 wird eingefügt:

„(7a) Solange § 311 Abs. 1 Buchstabe c Anwendung findet, können Beschäftigte, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 haben und in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beschäftigt sind, mit Zustimmung des Arbeitgebers die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse wählen, bei der sie zuletzt vor Aufnahme der Beschäftigung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet versichert waren. § 183 Abs. 5 gilt entsprechend.“

Artikel 7

Änderung der Reichsversicherungsordnung (820-1)

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 539 Abs. 1 Nr. 5 wird das Komma am Ende gestrichen und angefügt:
„sowie Personen, die in landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform von Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie ein Unternehmer selbständig tätig sind,“
2. § 545 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Der Unfallversicherung können freiwillig beitreten, soweit sie nicht schon kraft Gesetzes oder Satzung versichert sind,
 1. Unternehmer mit Ausnahme der Haushaltsvorstände und der in § 542 bezeichneten Unternehmer und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten,
 2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie ein Unternehmer selbständig tätig sind.“
3. § 571 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „im Jahre vor dem Arbeitsunfall“ durch die Worte „in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „im Jahre vor dem Arbeitsunfall“ durch die Worte „in diesen zwölf Kalendermonaten“ ersetzt.
4. In § 574 werden die Worte „des Jahres vor dem Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit“ durch die Worte „in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem die erneute Arbeitsunfähigkeit beginnt,“ ersetzt.
5. § 575 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Für Versicherte nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 und 18 gilt als Jahresarbeitsverdienst, solange sie
1. das sechste Lebensjahr nicht vollendet haben, ein Viertel,
 2. das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, ein Drittel
- der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße. Satz 1 gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind, wenn die Neufeststellung des Jahresarbeitsverdienstes nach dem 31. Dezember 1991 wirksam wird.“
6. In § 576 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „im Jahr vor seinem Diensteintritt“ durch die Worte „in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Monat seines Diensteintritts“ ersetzt.
7. Nach § 626 wird eingefügt:
- „§ 627
- Entsteht der Anspruch auf eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung wegen eines Anspruchs auf eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise nicht, gilt dies auch hinsichtlich vergleichbarer Leistungen, die von einem ausländischen Träger gezahlt werden.“
8. An § 632 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt auch für die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften selbständig Tätigen im Sinne von § 539 Abs. 1 Nr. 5 und § 545 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.“
9. In § 635 werden der Punkt am Ende der Nummer 5 durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:
- „6. die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften selbständig Tätigen im Sinne von § 539 Abs. 1 Nr. 5 und § 545 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.“
10. Die Anlage 1 (zu § 646 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:
- „6. Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft“
- b) Die Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
- „7. Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft“
- c) Die Nummer 27 wird wie folgt gefaßt:
- „27. Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen“
11. In § 723 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die nach § 545 Versicherten tragen ihre Beiträge selbst.“
12. Nach § 789 wird eingefügt:
- „789 a
- Die §§ 779 b bis 789 gelten, soweit sie sich auf den landwirtschaftlichen Unternehmer beziehen, auch für den in einer Kapital- oder Personenhandelsgesellschaft selbständig Tätigen im Sinne von § 539 Abs. 1 Nr. 5.“
13. In der Anlage 2 (zu § 790 Abs. 1) wird in der Nr. 19 hinter dem Wort „Gartenbau-Berufsgenossenschaft“ der Punkt gestrichen und angefügt:
- „20. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin.“
14. Nach § 1147 wird folgender Fünfter Teil eingefügt:
- „Fünfter Teil
Übergangsvorschriften aus Anlaß
der Überleitung des Ersten bis Vierten Teils
auf das Beitrittsgebiet
- § 1148
Grundsatz
- Die Vorschriften des Ersten bis Vierten Teils gelten im Beitrittsgebiet, soweit sie aus den nachfolgenden Vorschriften und aus Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1062) nichts Abweichendes ergibt.
- § 1149
Versicherte Personen
- (1) Die §§ 539 bis 545 gelten im Beitrittsgebiet vom 1. Januar 1992 an.
- (2) Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten sowie die in § 545 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen, die am 31. Dezember 1991 nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert waren und die nach den §§ 539 bis 543 nicht pflichtversichert sind, bleiben versichert, ohne daß es eines Antrags auf freiwillige Versicherung bedarf. Die Versicherung wird als freiwillige Versicherung weitergeführt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag beim Träger der Unfallversicherung eingegangen ist; § 545 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- § 1150
Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten
- (1) Die §§ 548 bis 555 a und 838 bis 840 gelten im Beitrittsgebiet für Arbeitsunfälle, die nach dem 31. Dezember 1991 eingetreten sind.

(2) Unfälle und Krankheiten, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, gelten als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne des Dritten Buches. Dies gilt nicht für Unfälle und Krankheiten,

1. die einem ab 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch nicht zu entschädigen wären,
2. die mit Wirkung für die Zeit vor dem 1. Januar 1992 als Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nach dem Fremdrengengesetz anerkannt worden sind, es sei denn, der Verletzte hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Januar 1992 in das Beitrittsgebiet verlegt.

(3) § 555 a gilt auch, wenn der Arbeitsunfall der Mutter vor dem 1. Januar 1992 eingetreten ist und das Kind nach dem 31. Dezember 1991 geboren wurde.

(4) Eine nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht bereits festgestellte Übergangsrente im Sinne von § 32 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) wird über den 31. Dezember 1991 hinaus gezahlt, solange die Voraussetzungen nach diesem Recht vorliegen. Übergangsleistungen nach § 3 Berufskrankheitenverordnung aus demselben Leistungsgrund werden nicht erbracht.

§ 1151

Pflegegeld

(1) § 558 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt nicht für Arbeitsunfälle im Sinne von § 1150 Abs. 2 Satz 1 und für Arbeitsunfälle, die nach dem 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet eingetreten sind. Das Pflegegeld für diese Arbeitsunfälle beträgt vom 1. Januar 1991 an zwischen 207 Deutsche Mark und 829 Deutsche Mark. Diese Beträge werden vom 1. Juli 1991 an entsprechend der Anpassung der Unfallrenten im Beitrittsgebiet erhöht. Die neuen Mindest- und Höchstbeträge werden durch die jeweilige Rentenanpassungsverordnung (§ 1153) festgesetzt.

(2) Leistungen nach § 29 Buchstabe f des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 23. Juni 1990 (GBl. Nr. 38 S. 486), die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1990 noch erbracht worden sind, werden auf das Pflegegeld nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

§ 1152

Jahresarbeitsverdienst

(1) Die §§ 570 bis 578, 780 bis 788, 841 bis 846 und 848 gelten im Beitrittsgebiet für Arbeitsunfälle, die nach dem 31. Dezember 1991 eingetreten sind.

(2) Für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind, gilt als Berechnungsgrundlage für die ab 1. Juli 1990 zu zahlenden Renten

1. ein Betrag von 13 680, — DM als Jahresarbeitsverdienst, wenn der Rentenanspruch vor dem 1. Juli 1990 bestand,
2. das Zwölfwache der Berechnungsgrundlage nach § 12 Abs. 1 Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) als Jahresarbeitsverdienst, wenn der Rentenanspruch nach dem 30. Juni 1990 entstanden ist.

Für die Feststellung, ob ein Rentenanspruch vor dem 1. Juli 1990 oder nach dem 30. Juni 1990 entstanden ist, bleibt § 1156 Abs. 1 unberücksichtigt.

(3) § 574 gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind, wenn der Verletzte nach dem 31. Dezember 1991 an den Unfallfolgen wiedererkrankt.

(4) § 575 gilt für Arbeitsunfälle, die nach dem 31. Dezember 1991 eingetreten sind, mit der Maßgabe, daß der Jahresarbeitsverdienst höchstens das Zweieinhalbfache der Bezugsgröße (Ost) beträgt; ein höherer Betrag kann nach § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 bestimmt werden. Die Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes vom 10. November 1971 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1985 (BGBl. I S. 572), gilt nicht.

(5) § 782 Abs. 1 gilt für Arbeitsunfälle, die nach dem 31. Dezember 1991 eingetreten sind, mit der Maßgabe, daß für das Beitrittsgebiet besondere durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste festgesetzt werden können.

(6) Für Versicherte an Bord eines Seefahrzeugs und für nach § 539 Abs. 1 Nr. 6 versicherte Küstenschiffer und Küstenfischer ist § 841 erst anzuwenden, wenn nach Feststellung der Aufsichtsbehörde die Heuern und Jahreseinkommen im Beitrittsgebiet sich den entsprechenden Arbeitsentgelten und Arbeitseinkommen in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet angeglichen haben. Bis zur Festsetzung von einheitlichen Durchschnittsheuern und von Durchschnittslohnen von Jahreseinkommen gelten insoweit im Beitrittsgebiet die allgemeinen Vorschriften über den Jahresarbeitsverdienst mit den Maßgaben der vorstehenden Absätze; die Heuern und Jahreseinkommen im Beitrittsgebiet sind während dieser Zeit bei Festsetzungen nach §§ 842 und 844 unberücksichtigt zu lassen.

§ 1153

Rentenanpassung

§ 579 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 gilt nicht für Arbeitsunfälle im Sinne von § 1150 Abs. 2 Satz 1 und für Arbeitsunfälle, die nach dem 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet eingetreten sind. Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld im Beitrittsgebiet werden entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt, ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei

diesen Renten, verändern werden. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Termin der Anpassung und den Anpassungsfaktor entsprechend dem Vmhundertsatz nach Satz 2.

§ 1154

Renten an Verletzte

(1) Bei vor dem 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet festgestellten Renten gilt der zugrunde gelegte Grad des Körperschadens als Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Dritten Buches. Für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind, ist für die Bemessung des Körperschadens § 581 anzuwenden, wenn

1. Renten nach dem 31. Dezember 1991 erstmals festgestellt werden oder
2. bei vor dem 1. Januar 1992 festgestellten Renten wegen der Bewertung des Körperschadens oder einer den Körperschaden betreffenden wesentlichen Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eine neue Feststellung beantragt wird oder von Amts wegen vorgenommen wird; §§ 44 und 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten hinsichtlich der sich aus der Bemessung des Körperschadens ergebenden Rechtsfolgen nicht.

Vorbehaltlich einer Anwendung des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verbleibt es bei dem nach Satz 1 festgestellten Grad des Körperschadens, wenn die Anwendung des § 581 keinen höheren Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt. Satz 3 gilt nicht, wenn sich infolge einer wesentlichen Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen ein niedrigerer Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt; in diesen Fällen ist bei der Neufeststellung von dem sich aus Satz 1 ergebenden Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auszugehen. Tritt nach der Feststellung im Sinne von Satz 2 Nr. 2 eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen ein, darf die neu festzustellende Leistung nicht über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit hinausgehen, wie er sich der Höhe nach bei Anwendung des nach dem 31. Dezember 1991 geltenden Rechts ergeben würde. Die Feststellung im Sinne von Satz 2 Nr. 2 ist mit Wirkung für die Zukunft zu treffen.

(2) Soweit nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht am 31. Dezember 1991 ein Anspruch auf eine Unfallrente bestand und diese wegen des Anspruchs auf eine weitere Rente der Sozialversicherung nicht oder nur zum Teil gezahlt wurde (§ 50 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 — GBl. I Nr. 43 S. 401), wird sie vom 1. Januar 1992 ab gezahlt. Hat der Träger der Unfallversicherung keine Kenntnis von dem Anspruch auf eine Unfallrente, wird die Rente auf Antrag gezahlt; wird der Antrag nach dem 31. Dezember 1993 gestellt, beginnt die Rente mit dem Ersten des Antragsmonats.

(3) Soweit für einen vor dem 1. Januar 1992 eingetretenen Arbeitsunfall aufgrund von § 4 der

Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I Nr. 22 S. 199) am 31. Dezember 1991 kein Anspruch auf eine Rente besteht, beginnt die Rente am 1. Januar 1992, sofern die Voraussetzungen des § 580 vorliegen. Abweichend von § 1152 Abs. 2 gelten für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes die §§ 570 bis 578. Hat der Träger der Unfallversicherung keine Kenntnis von dem Arbeitsunfall, wird die Rente auf Antrag gezahlt; wird der Antrag nach dem 31. Dezember 1993 gestellt, beginnt die Rente mit dem Ersten des Antragsmonats.

(4) Ist die Entschädigung für mehrere Arbeitsunfälle des Versicherten nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht vor dem 1. Januar 1992 zu einer Unfallrente zusammengezogen worden, wird diese Rente als Rente nach Gesamtkörperschaden (§ 23 Abs. 2 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 — GBl. I Nr. 43 S. 401) weitergezahlt. Insoweit gelten die Arbeitsunfälle, für die die Entschädigungen zu einer Rente zusammengezogen worden sind, als ein Arbeitsunfall; dies gilt auch bei Anwendung des § 581 Abs. 3. Ist im Jahre 1991 infolge eines nach dem 31. Dezember 1990 eingetretenen Arbeitsunfalls eine Rente nach Gesamtkörperschaden festzusetzen, ist für die Entschädigung aller dieser Rente zugrunde liegenden Arbeitsunfälle der Träger der Unfallversicherung zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Arbeitsunfall mit dem höchsten Prozentsatz des Körperschadens eingetreten ist; sind die Prozentsätze gleich hoch, ist der Träger der Unfallversicherung zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der letzte Arbeitsunfall eingetreten ist.

(5) Hatte der Verletzte nach dem bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Recht einen Anspruch auf Zahlung eines Kinderzuschlags aus der Unfallversicherung, wird er in Höhe der Differenz zwischen dem Kindergeld und dem bisher gezahlten Kinderzuschlag weitergezahlt. § 583 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Der Kinderzuschlag nimmt nicht an der Rentenanpassung teil.

(6) Hatte der Verletzte nach dem bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Recht einen Anspruch auf Zahlung eines Ehegattenzuschlags, wird er, solange die Voraussetzungen nach diesem Recht vorliegen, unverändert weitergezahlt. Ergibt sich aufgrund einer neuen Feststellung oder Anpassung eine höhere Verletztenrente, ist der Erhöhungsbetrag nur insoweit zu zahlen, als er den Ehegattenzuschlag übersteigt.

(7) Der Bund erstattet den Trägern der Unfallversicherung die Aufwendungen für Sozialzuschläge einschließlich der Verwaltungskosten. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung zu bestimmen. Das Bundesversicherungsamt verteilt die Beträge, setzt

die Vorschüsse fest und führt die Abrechnung durch.

§ 1155

Leistungen im Todesfall

(1) Die §§ 589 bis 602 und 617 gelten vom 1. Januar 1992 an für Arbeitsunfälle im Sinne von § 1150 Abs. 2. § 617 Abs. 2 gilt nicht, wenn der Versicherte, die Witwe oder der Witwer seinen gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 im Beitrittsgebiet hatte. § 592 findet keine Anwendung, wenn sich der Unterhaltsanspruch nach dem Recht bestimmt, das vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet gegolten hat.

(2) Hat der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet, ist bei der Bestimmung des anzurechnenden Einkommens (§ 590 Abs. 3, § 595 Abs. 2) der aktuelle Rentenwert (Ost) maßgebend.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht ein Anspruch auf Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente, wird der Zahlbetrag dieser Rente so lange unverändert weitergezahlt, wie er den Zahlbetrag der Rente, die sich aus Absatz 1 ergibt, übersteigt.

(4) Wurde am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet eine Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente nicht gezahlt, wird sie auf Antrag des Hinterbliebenen festgestellt, wenn die Voraussetzungen der §§ 589 bis 602 vorliegen. Die Rente wird nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem sie beantragt wird, frühestens ab dem 1. Januar 1992, geleistet.

§ 1156

Allgemeine Vorschriften für Leistungen

(1) Hat ein Träger der Unfallversicherung Leistungen aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Vergangenheit zu erbringen und begann das Verwaltungsverfahren nach dem 31. Dezember 1991, werden Leistungen frühestens für Zeiten vom 1. Januar 1992 an erbracht.

(2) Die Leistung, die für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Sinne von § 1150 Abs. 2 Satz 1, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind, zu erbringen ist, ruht, solange sich der Berechtigte im Ausland gewöhnlich aufhält.

(3) Leistungen für einen Arbeitsunfall, der in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet eingetreten ist, werden, wenn der Berechtigte vor dem 19. Mai 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatte, und dieser Unfall nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht nicht als Arbeitsunfall anerkannt worden ist, von dem dafür ursprünglich zuständigen Träger der Unfallversicherung, frühestens vom 1. Januar 1992 an, erbracht.

(4) Auf Leistungen für einen Arbeitsunfall im Sinne von § 1150 Abs. 2 Satz 1 werden Leistungen angerechnet, die für denselben Arbeitsunfall von

einem ausländischen Versicherungsträger erbracht werden.

§ 1157

Beitragsberechnung, Unfallumlage

(1) Zur Finanzierung der Rentenaltlasten aus dem Beitrittsgebiet, die sich aus der Verteilung nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Abs. 8 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1064) ergeben, kann bis zum 31. Dezember 1994 bei der Beitragsberechnung von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr in den Unternehmen gemäß § 725 Abs. 1 abgesehen werden; die Vertreterversammlung bestimmt das Nähere mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486), der nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1211) bis zum 31. Dezember 1991 fortgilt, ist im Jahre 1991 mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Unfallumlage im Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit nicht zu erheben ist.

§ 1158

Aufnahme in die Unternehmerverzeichnisse

Bei der Zuordnung von Unternehmen, die im Beitrittsgebiet ihren Sitz haben, zum jeweils sachlich zuständigen Unfallversicherungsträger ergehen die Bescheide über die Aufnahme in das Unternehmerverzeichnis unter dem Vorbehalt, daß unrichtige Eintragungen, die bis zum 31. Dezember 1992 erfolgt sind, unverzüglich mit Wirkung vom 1. Januar 1992 zu berichtigen sind; dies gilt auch dann, wenn die Unrichtigkeit nicht offensichtlich war oder nicht zu nachweisbar schwerwiegenden Unzuträglichkeiten führt. Auf den Vorbehalt ist in jedem Aufnahmebescheid hinzuweisen.

§ 1159

Verteilung der vor dem 1. Januar 1991 eingetretenen Arbeitsunfälle

Die Verteilung der Arbeitsunfälle aus dem Beitrittsgebiet nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Abs. 8 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1064) erfolgt anhand des Rentenbestandes für den Zahlmonat Januar 1991; die Neuberechnung des Verteilungsschlüssels innerhalb der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1995 bleibt unberührt. Die im Rentenbestand für den Zahlmonat Januar 1991 nicht erfaßten Arbeitsunfälle werden nach dem Verteilungsschlüssel ohne Anrechnung auf ihn verteilt. Waisenrenten werden nach dem Verteilungsschlüssel ohne Anrechnung auf ihn dem Träger der Unfallversicherung zugeteilt, der

für die Witwenrente oder, wenn eine Witwenrente nicht gezahlt wird, für die jüngste Waise zuständig ist.

§ 1160

Sitz der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der landwirtschaftlichen Krankenkasse

Die zum 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet errichtete landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und landwirtschaftliche Krankenkasse haben ihren Sitz in Berlin."

15. In § 1251 Abs. 1 wird nach Nummer 5 eingefügt:

"5a. Zeiten der Verbüßung einer Freiheitsstrafe in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 im Beitrittsgebiet, wenn der Versicherte dafür rehabilitiert worden ist, und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit,"

16. § 1383 a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

17. § 1390 a Abs. 3 wird gestrichen.

18. Nach § 1395 c wird eingefügt:

„§ 1395 d

Erstattung für Zeiten der Verbüßung einer Strafe mit Freiheitsentzug

(1) Die Länder erstatten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter die Aufwendungen aus der Anrechnung von Zeiten wegen einer Rehabilitierung (§ 1251 Abs. 1 Nr. 5 a).

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß Absatz 1 durch die Länder zu bestimmen. Dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden."

Artikel 8

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes (821-1)

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 1 wird nach Nummer 5 eingefügt:

"5 a. Zeiten der Verbüßung einer Freiheitsstrafe in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 im Beitrittsgebiet, wenn der Versicherte dafür rehabilitiert worden ist, und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit,"

2. § 110 a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

3. Nach § 117 c wird eingefügt:

„§ 117 d

Erstattung für Zeiten der Verbüßung einer Strafe mit Freiheitsentzug

(1) Die Länder erstatten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Aufwendungen aus der Anrechnung von Zeiten wegen einer Rehabilitierung (§ 28 Abs. 1 Nr. 5 a).

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß Absatz 1 durch die Länder zu bestimmen. Dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden."

Artikel 9

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes (822-1)

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 1 wird nach Nummer 5 eingefügt:

"5 a. Zeiten der Verbüßung einer Freiheitsstrafe in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 im Beitrittsgebiet, wenn der Versicherte dafür rehabilitiert worden ist, und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit,"

2. Nach § 140 b wird eingefügt:

„§ 140 c

Erstattung für Zeiten der Verbüßung einer Strafe mit Freiheitsentzug

(1) Die Länder erstatten der Bundesknappschaft die Aufwendungen aus der Anrechnung von Zeiten wegen einer Rehabilitierung (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 a).

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß Absatz 1 durch die Länder zu bestimmen. Dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden."

Artikel 10

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (8232-4)

Das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 a wird angefügt:

„(3) § 1251 Abs. 1 Nr. 5 a gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens dieses Artikels) . . . eingetreten sind. Eine Neufeststellung von Renten, die vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens dieses Artikels) . . . bewilligt worden sind, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

2. Nach § 47 a wird eingefügt:

„§ 47 b

Erstattung für Zeiten der Verbüßung einer Strafe mit Freiheitsentzug

(1) Die Länder erstatten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter die Aufwendungen aus der Anrechnung von Zeiten wegen einer Rehabilitation (§ 9 a Abs. 3).

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß Absatz 1 durch die Länder zu bestimmen. Dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden.“

Artikel 11

**Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**
(821-2)

Das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 a wird angefügt:

„(3) § 28 Abs. 1 Nr. 5 a gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens dieses Artikels) . . . eingetreten sind. Eine Neufeststellung von Renten, die vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens dieses Artikels) . . . bewilligt worden sind, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

2. Nach § 45 a wird eingefügt:

„§ 45 b

Erstattung für Zeiten der Verbüßung einer Strafe mit Freiheitsentzug

(1) Die Länder erstatten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Aufwendungen aus der Anrechnung von Zeiten wegen einer Rehabilitation (§ 9 a Abs. 3).

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß Absatz 1 durch die Länder zu bestimmen. Dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden.“

Artikel 12

**Änderung des
Knappschaftsrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**
(822-8)

Das Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird angefügt:

„(3) § 51 Abs. 1 Nr. 5 a gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens dieses Artikels) . . . eingetreten sind. Eine Neufeststellung von Renten, die vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens dieses Artikels) . . . bewilligt worden sind, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

2. Nach § 20 f wird eingefügt:

„§ 20 g

Erstattung für Zeiten der Verbüßung einer Strafe mit Freiheitsentzug

(1) Die Länder erstatten der Bundesknappschaft die Aufwendungen aus der Anrechnung von Zeiten wegen einer Rehabilitation (§ 7 Abs. 3).

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß Absatz 1 durch die Länder zu bestimmen. Dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden.“

Artikel 13

Änderung des Fremdrentengesetzes
(824-2)

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . (Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Bei Personen, die

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
2. ihre Stellung in den Herkunftsgebieten in schwerwiegendem Maße zum eigenen Vor-

teil oder zum Nachteil anderer mißbraucht haben oder

3. von der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz ausgeschlossen wurden,

sind Ansprüche auf der Grundlage dieses Gesetzes zu kürzen oder abzuerkennen. Bei abgeleiteten Ansprüchen ist sowohl auf die Person des Versicherten als auch auf die Person des Berechtigten abzustellen. Die Entscheidung über die Kürzung oder Aberkennung erfolgt auf Vorschlag der für die Kürzung oder Aberkennung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet zuständigen Kommission. Besteht in Fällen von Satz 1 Anspruch auf Zahlung einer Rente vor dem . . . (Inkrafttreten dieser Vorschrift), ist die Rente für Zeiten nach diesem Zeitpunkt zu kürzen oder abzuerkennen, soweit ihr nach diesem Gesetz anrechenbare Zeiten oder zu entschädigende Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zugrunde liegen.“

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

(1) Als deutsche Versicherungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind alle Versicherungsträger anzusehen, die ihren Sitz innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland haben oder hatten oder außerhalb dieses Gebiets die Sozialversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze durchgeführt haben.

(2) Als Bundesrecht im Sinne dieses Gesetzes gilt das bis 31. Dezember 1991 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet (§ 18 Abs. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) geltende Recht und ab 1. Januar 1992 das Recht der Bundesrepublik Deutschland.“

3. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „Gebiets der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Für Voraussetzungen, Art, Dauer und Höhe der Leistungen gelten die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung, die anzuwenden wären, wenn sich der Unfall in Bonn ereignet hätte.“

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

(1) Als Jahresarbeitsverdienst im Sinne des § 571 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung gilt der Betrag, der sich dadurch ergibt, daß

1. der Berechtigte in eine der in der Anlage 13 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch genannten Qualifikationsgruppen eingestuft,

2. die Tätigkeit einem der in der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch genannten Bereiche zugeordnet und danach
3. der sich aus den Tabellen in der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ergebende Durchschnittsverdienst ermittelt und
4. dieser Durchschnittsverdienst um ein Fünftel erhöht wird.

Für jeden Teilzeitraum eines Kalenderjahres wird der entsprechende Anteil des für dieses Kalenderjahr in der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch festgelegten Durchschnittsverdienstes zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung werden die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, gilt der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit für die Ermittlung des Durchschnittsverdienstes als an diesem Tage eingetreten. Für Kalenderjahre, für die in der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch im Zeitpunkt der Anmeldung des Anspruchs noch kein Durchschnittsverdienst festgelegt worden ist, wird der entsprechende Durchschnittsverdienst ermittelt, in dem der für das zuletzt aufgeführte Kalenderjahr festgesetzte Durchschnittsverdienst mit den Anpassungsfaktoren vervielfältigt wird, mit denen die Geldleistungen nach § 579 Reichsversicherungsordnung anzupassen sind. § 22 Abs. 1 Satz 3 bis 7 in der am 1. Januar 1992 gültigen Fassung gilt.

(2) Soweit § 571 Abs. 1 Satz 1 nicht anzuwenden ist, gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der für einen vergleichbaren Versicherten im Zeitpunkt des Unfalls an dem für das anzuwendende Recht maßgeblichen Ort (§ 7) festzusetzen gewesen wäre. Befand sich der Verletzte zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit noch in einer Schul- oder Berufsausbildung, ist unabhängig vom erzielten Entgelt der Jahresarbeitsverdienst nach § 575 festzusetzen; § 573 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Zeit nach der voraussichtlichen Beendigung der Ausbildung der Jahresarbeitsverdienst nach Absatz 1 festzulegen ist. § 573 Abs. 2 und 3 Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte Jahresarbeitsverdienst ist mit dem Faktor 0,8 zu vervielfältigen.“

7. Nach § 8 wird eingefügt:

„§ 8 a

(1) Bei Berechtigten nach diesem Gesetz, die

1. im Beitrittsgebiet einen Arbeitsunfall während einer Tätigkeit erlitten haben oder bei denen eine Berufskrankheit aufgrund einer Tätigkeit eingetreten ist, wegen der sie einem in Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ge-

nannten Zusatz- oder Sonderversorgungssystem angehört, oder

2. außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland einen Arbeitsunfall während einer Tätigkeit erlitten haben oder bei denen eine Berufskrankheit aufgrund einer Tätigkeit eingetreten ist, die zu einer Mitgliedschaft in einem der in Nummer 1 genannten Zusatz- oder Sonderversorgungssysteme geführt hätte, wenn die Tätigkeit zum Zeitpunkt ihrer Ausübung im Beitrittsgebiet verrichtet worden wäre,

wird als Jahresarbeitsverdienst höchstens der Betrag festgelegt, der dem Durchschnittsentgelt entspricht, welches sich aus der Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für das Kalenderjahr ergibt, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist oder nach § 5 Abs. 3 Satz 2 als eingetreten gilt. § 8 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Auf die nach Satz 1 und 2 ermittelten Beträge findet § 8 Abs. 3 entsprechend Anwendung. Bei Berechtigten nach Satz 1, die Personen vergleichbar sind, die einer Personengruppe angehören, für die aufgrund einer nach § 15 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung auch das Einkommen über dem jeweiligen Durchschnittsentgelt berücksichtigt wird, finden Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß als Jahresarbeitsverdienst höchstens der Betrag festgelegt wird, der sich daraus ergibt, daß das sich nach Sätzen 1 und 2 ergebende Durchschnittsentgelt mit dem Vomhundertsatz vervielfältigt wird, der nach der Rechtsverordnung für diese Personengruppe jeweils maßgebend ist.

(2) Bei Berechtigten nach diesem Gesetz, die hauptamtlich als Mitarbeiter in einem Staatssicherheitsdienst beschäftigt waren, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß als Jahresarbeitsverdienst höchstens der Betrag festgelegt wird, der 65 vom Hundert des nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 sich ergebenden Durchschnittsentgelts entspricht. Die Vorschriften über den Mindestjahresarbeitsverdienst sind nicht anzuwenden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Berechtigte, bei denen am . . . (Inkrafttreten dieser Vorschrift) eine Rente bereits festgestellt ist, es sei denn, es wird im Einzelfall festgestellt, daß die Rente aufgrund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nach Absätzen 1 und 2 gezahlt wird. Im Falle von Satz 1 wird die festgestellte Rente solange weitergezahlt, bis die nach Absätzen 1 und 2 berechnete Rente den weitergezahlten Betrag übersteigt."

8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „an dem für das anzuwendende Recht maßgeblichen Ort (§ 7)“ werden ersetzt durch die Worte „dort, wo sich der Berechtigte in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit der Anmeldung des Anspruchs gewöhnlich aufhält,“.

- b) Dem Satz 1 wird angefügt:

„Sind mehrere Hinterbliebene vorhanden, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des hinterbliebenen Ehegatten. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist der gewöhnliche Aufenthaltsort der jüngsten Weise maßgebend. Im übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Hinterbliebenen, der zuerst einen Anspruch anmeldet.“

9. In § 10 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
10. In § 11 werden jeweils die Worte „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
11. In § 12 werden jeweils die Worte „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und 4 werden jeweils die Worte „Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „Gebiets der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
13. In § 14 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder nach dem 30. Juni 1945 bei einem außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindlichen deutschen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 Buchstabe c) werden die Worte „oder Zeiten der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung“ gestrichen.
15. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Eine nach vollendetem 16. Lebensjahr vor der Vertreibung in Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien, China, der Tschechoslowakei oder der Sowjetunion verrichtete Beschäftigung steht, soweit sie nicht in Gebieten zurückgelegt wurde, in denen zu dieser Zeit die Sozialversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze durchgeführt wurde, einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland, für die Beiträge entrichtet sind, gleich, wenn sie nicht mit einer Beitragszeit zusammenfällt.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesgebiet“ durch die Worte „im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ ersetzt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 1 wird gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) oder“ gestrichen und die Worte „unter fremder Verwaltung stehenden“ durch das Wort „ehemaligen“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird gestrichen.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „auf Beschäftigungen vor dem 1. Januar 1891. Das gleiche gilt“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesgebiet“ durch die Worte „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ ersetzt.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Die nach Absatz 1 maßgeblichen Werteinheiten werden mit dem Faktor 0,8 vervielfältigt.“
- b) Die Vorschrift wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Zeiten der in §§ 15 und 16 genannten Art werden Entgeltpunkte in Anwendung von § 256 b Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ermittelt. Hierzu werden für Zeiten nach dem 31. Dezember 1949 die in Anlage 14 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Durchschnittsjahresverdienste um ein Fünftel erhöht und für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 dieses Gesetzes ermittelt. Die Bestimmung des maßgeblichen Bereichs richtet sich danach, welchem Bereich der Betrieb, in dem der Versicherte seine Beschäftigung ausgeübt hat, zuzuordnen wäre, wenn der Betrieb im Beitrittsgebiet gelegen hätte. Ist der Betrieb Teil einer größeren Unternehmenseinheit, ist für die Bestimmung des Bereichs diese maßgeblich. Kommen nach dem Ergebnis der Ermittlungen mehrere Bereiche in Betracht, ist von ihnen der Bereich mit den niedrigsten Durchschnittsverdiensten des jeweiligen Jahres maßgeblich. Ist eine Zuordnung zu einem oder zu einem von mehreren Bereichen nicht möglich, so erfolgt die Zuordnung zu dem Bereich mit den für das jeweilige Jahr niedrigsten Durchschnittsverdiensten. Die Sätze 5 und 6 gelten entspre-

chend für die Zuordnung zu einer Qualifikations- oder Leistungsgruppe.

(2) Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling erhalten für jeden Kalendermonat 0,075 Entgeltpunkte. Für Zeiten eines gesetzlichen Wehrdienstes findet § 256 a Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

(3) Für Beitrags- oder Beschäftigungszeiten, die nicht nachgewiesen sind, werden die ermittelten Entgeltpunkte um ein Sechstel gekürzt.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 maßgeblichen Entgeltpunkte werden mit dem Faktor 0,8 vervielfältigt, soweit nicht Entgeltpunkte (Ost) zu ermitteln sind.“

20. Nach § 22 wird eingefügt:

„§ 22 a

(1) Bei Berechtigten nach diesem Gesetz, die im Beitrittsgebiet Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zurückgelegt haben und während dieser Zeiten einem in Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Zusatz- oder Sonderversorgungssystem angehört haben und bei Berechtigten, die außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zurückgelegt und während dieser Zeiten Tätigkeiten verrichtet haben, die, wären sie im Beitrittsgebiet verrichtet worden, zu einer Mitgliedschaft in einem der in Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Zusatz- oder Sonderversorgungssystem geführt oder berechtigt hätten, wird als maßgebendes Entgelt für jedes Kalenderjahr höchstens das jeweilige Durchschnittsentgelt der Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt. Sind Berechtigte Personen vergleichbar, die einer Personengruppe angehören, für die aufgrund einer nach § 15 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung auch das Einkommen über dem jeweiligen Durchschnittsentgelt berücksichtigt wird, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß anstelle des jeweiligen Durchschnittsentgelts das Entgelt bis zu der Höhe zugrunde zu legen ist, das für diese Personengruppen jeweils maßgebend ist. Auf die unter Anwendung von Sätzen 1 und 2 ermittelten Werteinheiten findet § 22 Abs. 3 entsprechend Anwendung.

(2) Bei Berechtigten, die hauptamtlich als Mitarbeiter in einem Staatssicherheitsdienst beschäftigt waren, werden als maßgebendes Entgelt für anrechenbare Zeiten höchstens 65 vom Hundert des jeweiligen Durchschnittsentgelts der Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt. Die Vorschriften über die Rente nach Mindesteinkommen sind nicht anzuwenden. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Berechtigte, bei denen am . . . (Inkrafttreten dieser Vorschrift)

eine Rente bereits festgestellt ist, es sei denn, es wird im Einzelfall festgestellt, daß Zeiten nach Absätzen 1 und 2 bei Feststellung der Rente berücksichtigt wurden. Im Falle von Satz 1 wird die festgestellte Rente solange weitergezahlt, bis die nach Absätzen 1 und 2 berechnete Rente den weitergezahlten Betrag übersteigt."

21. § 22 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Beitrittsgebiet Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zurückgelegt haben und während dieser Zeiten einem in § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Zusatz- oder Sonderversorgungssystem angehört haben und bei Berechtigten, die“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Werteinheiten“ durch das Wort „Entgeltpunkte“ und die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften über Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt sind nicht anzuwenden.“

22. § 23 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für Zeiten bis zum 28. Februar 1957 ist die jeweils niedrigste Beitragsklasse für freiwillige Beiträge im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zugrunde zu legen und für Zeiten ab 1. März 1957 von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet entspricht. § 22 Abs. 3 ist anzuwenden.“

23. In § 28 b Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „die Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

24. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

Artikel 14 **Änderung des Fremdrenten- und** **Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes** (824-3)

Artikel 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) § 8 des Fremdrentengesetzes in der vor dem ... (Inkrafttreten der Vorschrift) geltenden Fassung findet weiter Anwendung auf Berechtigte, die

a) vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet genommen haben oder

b) nach Maßgabe des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit Ansprüche auf der Grundlage des Abkommens vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung haben.

Für Berechtigte nach Satz 1 Buchstabe b findet § 8 a des Fremdrentengesetzes keine Anwendung.

(2) Besteht Anspruch auf Zahlung einer Rente vor dem ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift), ist bei Berechtigten nach dem Fremdrentengesetz,

a) die nach dem 31. Dezember 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet genommen haben oder

b) deren Ansprüche auf Rentenleistungen nach dem 31. Dezember 1990 entstehen und für die bis zum Inkrafttreten des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit die Bestimmungen des Abkommens vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung maßgeblich sind,

die Rente ohne Anwendung des § 8 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes festzusetzen. Ist eine Rente bereits vor dem ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift) unter Anwendung des § 8 des Fremdrentengesetzes in der vor diesem Zeitpunkt gültigen Fassung festgestellt, wird die Rente nicht nach Satz 1 neu festgestellt. Der sich nach den Sätzen 1 oder 2 zum 1. Juli 1991 ergebende Rentenzahlbetrag ist solange zu zahlen, bis der sich unter Anwendung des § 8 einschließlich des Absatzes 3 des Fremdrentengesetzes ergebende Rentenzahlbetrag nach den Sätzen 1 oder 2 zu zahlenden Rentenbetrag übersteigt.

(3) Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz, die nach dem 31. Dezember 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Beitrittsgebiet in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verlegen, erhalten für nach dem Fremdrentengesetz grundsätzlich zu entschädigende Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ausschließlich Leistungen auf der Grundlage der Vorschriften, die im Beitrittsgebiet gel-

ten. Soweit zum Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts bereits eine Rente für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach Satz 1 gewährt wird, ist diese weiterhin von dem bisher zuständigen Träger zu zahlen. Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Renten nach Absatz 3 sowie Renten für Aussiedler im Beitrittsgebiet erhöhen sich zu dem Zeitpunkt und um den Vomhundertsatz, um den die Renten im Beitrittsgebiet aufgrund allgemeiner Rentenanpassungen erhöht werden, bis die verfügbare Standardrente (§ 68 Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) im Beitrittsgebiet 80 v. H. der verfügbaren Standardrente im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erreicht; von da an werden die Renten zu dem Zeitpunkt und um den Vomhundertsatz erhöht, um den die Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erhöht werden. Satz 1 gilt hinsichtlich der Begrenzung nicht für Personen, die vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet genommen haben sowie für Personen nach Absatz 1 Buchstabe b.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Berechtigten nach dem Fremdrentengesetz, die

- a) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben, oder
- b) nach dem 31. Dezember 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Beitrittsgebiet in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verlegen,

und jeweils dort nach dem 31. Dezember 1991 einen Anspruch auf Zahlung einer Rente nach dem Fremdrentengesetz erwerben, ist für nach dem Fremdrentengesetz zu entschädigende Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten die Rente festzusetzen, indem der sich ohne Anwendung des § 8 Abs. 3 Fremdrentengesetz ergebende Rentenzahlbetrag mit dem Vomhundertsatz vervielfältigt wird, der dem jeweiligen Verhältnis der verfügbaren Standardrente (§ 68 Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) im Beitrittsgebiet zur verfügbaren Standardrente im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet entspricht. Bei Berechtigten nach dem Fremdrentengesetz, die nach dem 31. Dezember 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet in das Beitrittsgebiet verlegen und bereits vor der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts einen Anspruch auf Zahlung einer Rente nach dem Fremdrentengesetz für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten haben, die außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind, ist diese Rente entsprechend Satz 1 neu festzusetzen. Bei Berechtigten nach Satz 1 Buchstabe a und nach Satz 2, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Beitrittsgebiet in das Gebiet der Bundesre-

publik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verlegen, verbleibt es für nach dem Fremdrentengesetz zu entschädigende Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten bei dem nach den Sätzen 1 oder 2 festgesetzten Rentenzahlbetrag.

(4) Renten, deren Zahlbeträge nach Absatz 3 mit dem dort bezeichneten Vomhundertsatz vervielfältigt wurden, sowie Renten für nach dem Fremdrentengesetz zu entschädigende Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten bei Personen, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den für das Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften berechnete Rente hatten, werden zu dem Zeitpunkt und um den Vomhundertsatz erhöht, um den die Renten im Beitrittsgebiet aufgrund allgemeiner Rentenanpassungen erhöht werden, bis die verfügbare Standardrente im Beitrittsgebiet 80 v. H. der verfügbaren Standardrente im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erreicht; ab diesem Zeitpunkt werden die Renten zu dem Zeitpunkt und um den Vomhundertsatz erhöht, um den die Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erhöht werden. Bei Personen, die vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, sowie bei Personen, nach Absatz 1 Buchstabe b werden Renten nach Satz 1 auch nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu dem Zeitpunkt und um den Vomhundertsatz erhöht, um den die Renten im Beitrittsgebiet aufgrund allgemeiner Rentenanpassungen erhöht werden.“

c) Nach Absatz 4 wird angefügt:

„(5) Auf Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 19. Mai 1990 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet genommen haben, mit einer Rente, die auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Beitrittsgebiet beruht, ist § 12 des Fremdrentengesetzes nicht anzuwenden; § 625 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Während einer Zeit, in der Berechtigte nach Satz 1 ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist die Rente entsprechend Absatz 3 Satz 1 neu festzusetzen und auf diese der Absatz 4 entsprechend anzuwenden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „aufgrund einer neuen Rentenfeststellung“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ ersetzt und die Worte „in seiner vom 1. Juli 1990 an geltenden Fassung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „aufgrund neuer Rentenfeststellungen“ gestrichen.

c) Absatz 3a wird gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt und die Worte „in seiner vom 1. Juli 1990 an geltenden Fassung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „aufgrund einer neuen Rentenfeststellung“ gestrichen.

e) Nach Absatz 4 wird angefügt:

„(5) § 22 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung und § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung finden keine Anwendung auf Berechtigte, die

a) vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet genommen haben oder

b) nach Maßgabe des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit Ansprüche und Anwartschaften auf der Grundlage des Abkommens vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung haben.

(6) Besteht Anspruch auf Zahlung einer Rente vor dem . . . (Inkrafttreten dieser Vorschrift), ist bei Berechtigten nach dem Fremdrentengesetz,

a) die nach dem 31. Dezember 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet genommen haben oder

b) deren Ansprüche auf Rentenleistungen nach dem 31. Dezember 1990 entstehen und für die bis zum Inkrafttreten des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit die Bestimmungen des Abkommens vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung maßgeblich sind,

die Rente ohne Anwendung des § 22 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung oder § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung festzusetzen. Der sich hiernach am 1. Juli 1991 ergebende Rentenzahlbetrag ist solange zu zahlen, bis der sich unter Anwendung des § 22 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung oder § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung ergebende Rentenzahlbetrag den nach

Satz 1 zu zahlenden Rentenzahlbetrag übersteigt.

(7) Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz, die nach dem 31. Dezember 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Beitrittsgebiet in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verlegen, erhalten für nach dem Fremdrentengesetz grundsätzlich anrechenbare Zeiten ausschließlich Leistungen auf der Grundlage der Vorschriften, die im Beitrittsgebiet gelten. Soweit zum Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts bereits eine Rente für Zeiten nach Satz 1 gewährt wird, ist diese weiterhin von dem bisher zuständigen Träger zu zahlen; Absatz 5 Buchstabe b und Absatz 6 gelten entsprechend.

(8) Renten nach Absatz 7 sowie Renten für Aussiedler im Beitrittsgebiet erhöhen sich zu dem Zeitpunkt und um den Vomhundertsatz, um den die Renten im Beitrittsgebiet aufgrund allgemeiner Rentenanpassungen erhöht werden, bis die verfügbare Standardrente im Beitrittsgebiet 80 v. H. der verfügbaren Standardrente (§ 68 Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erreicht; von da an werden die Renten zu dem Zeitpunkt und um den Vomhundertsatz erhöht, um den die Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erhöht werden. Satz 1 gilt hinsichtlich der Begrenzung nicht für Personen, die vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet genommen haben sowie für Personen nach Absatz 5 Buchstabe b.“

f) Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:

„(7) Bei Berechtigten nach dem Fremdrentengesetz, die

a) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben und dort nach dem 31. Dezember 1991 einen Anspruch auf Zahlung einer Rente nach dem Fremdrentengesetz erwerben,

b) nach dem 31. Dezember 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Beitrittsgebiet in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verlegen und dort nach dem 31. Dezember 1991 einen Anspruch auf Zahlung einer Rente nach dem Fremdrentengesetz erwerben oder

c) nach dem 31. Dezember 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet in das Beitrittsgebiet verlegen und bereits vor Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts einen Anspruch auf Zahlung einer Rente nach dem Fremdrentengesetz haben,

werden für nach dem Fremdrentengesetz anrechenbare Zeiten Entgeltpunkte (Ost) ermittelt; im Falle von Buchstabe c gilt dies nur für nach dem Fremdrentengesetz anrechenbare Zeiten außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik

Deutschland. Bei Berechtigten nach Satz 1 Buchstaben a und c, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Beitrittsgebiet in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verlegen, verbleibt es für Zeiten nach dem Fremdrentengesetz bei den ermittelten Entgeltpunkten (Ost).

(8) Entgeltpunkte (Ost) nach Absatz 7 für Zeiten nach § 22 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes sowie Entgeltpunkte (Ost) für Zeiten nach § 22 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes bei Personen, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den für das Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften berechnete Rente hatten, werden ermittelt, bis die verfügbare Standardrente (§ 68 Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) im Beitrittsgebiet 80 v. H. der verfügbaren Standardrente im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erreicht; ab diesem Zeitpunkt werden Entgeltpunkte ermittelt. Bei Personen, die vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben sowie bei Personen nach Absatz 5 Buchstabe b werden Entgeltpunkte (Ost) auch nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ermittelt."

3. Nach § 4 wird eingefügt:

„ § 4 a

§ 22 a des Fremdrentengesetzes gilt nicht für Personen nach § 4 Abs. 5 Buchstabe b."

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „Gebiets der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

b) Nach Absatz 7 wird angefügt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten vom 1. Januar 1992 an nur noch für Personen, die einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin oder in den unter fremder Verwaltung stehenden“ durch die Worte „in den ehemaligen“ ersetzt.

b) Nach Satz 4 wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten vom 1. Januar 1992 an nur noch für Personen, die einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „Gebiets der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten vom 1. Januar 1992 an nur noch für Personen, die einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.“

7. Dem § 22 wird angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten vom 1. Januar 1992 an nur noch für Personen, die einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.“

8. Dem § 23 wird angefügt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten vom 1. Januar 1992 an nur noch für Personen, die einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (8251-1)

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

2. Dem § 27 wird angefügt:

„(4) Der Zuschuß zum Beitrag wird von dem Kalendermonat an gewährt, zu dessen Beginn die Erklärung nach Absatz 1 Beitragspflicht begründet.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(2) Werden auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Flächen bewirtschaftet, gelten diese als Teil des Unternehmens, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Bereich einer landwirtschaftlichen Alterskasse hat.

(3) Für Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz steht eine Nutzung von Flächen, eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit sowie die Erzielung von Einkommen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einer solchen im Geltungsbereich des Gesetzes gleich.“

Artikel 16**Änderung des Gesetzes zur
Neuregelung der Altershilfe für Landwirte
(8251-2)**

Artikel 2 § 6 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 1990 (BGBl. I S. 2110), wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

(1) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mindestens bis zum 30. Juni 1990 nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtig waren, und die ihren Wohnsitz vor dem 1. Juli 1990 in diesem Gebiet hatten, gelten als nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zur Weiterentrichtung von Beiträgen Berechtigte, wenn sie in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet als Landwirt im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte selbständig tätig sind und innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme dieser Tätigkeit gegenüber der zuletzt zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen.

(2) Ist vor dem 1. Januar 1992 nach Abgabe einer Weiterentrichtungserklärung nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte über einen Zuschuß zum Beitrag für Zeiten vor Abgabe der Erklärung eine unanfechtbare Entscheidung getroffen worden, wird über den Anspruch nach § 3 c in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nur auf Antrag neu entschieden; im Einzelfall kann von Amts wegen entschieden werden.“

Artikel 17**Änderung des Gesetzes zur Förderung
der Einstellung der landwirtschaftlichen
Erwerbstätigkeit
(8252-4)**

Nach § 18 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 1990 (BGBl. I S. 2110), wird eingefügt:

„§ 18 a

Regelung für das in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannte Gebiet

Für Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz steht eine Nutzung von Flächen, eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit sowie die Erzielung von Einkommen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einer solchen im Geltungsbereich des Gesetzes gleich.“

Artikel 18**Änderung des
Künstlersozialversicherungsgesetzes
(8253-1)**

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird angefügt:

„(3) Verlegt ein Versicherter während des Kalenderjahres seinen Tätigkeitsort aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet, ist bei Anwendung des Absatzes 1 die für das Beitrittsgebiet geltende Bezugsgröße bis zum Ende des Kalenderjahres maßgebend.

(4) Beitrittsgebiet ist das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet.“

2. Nach § 7 Abs. 1 wird eingefügt:

„(1 a) Für Arbeitseinkommen aus einer Tätigkeit im Beitrittsgebiet gilt als Jahresarbeitsentgeltgrenze nach Absatz 1 in den Jahren 1989 und 1990 jeweils der Betrag von 24 300 Mark oder Deutsche Mark. Bei einer Verlegung des Tätigkeitsortes aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt während des Kalenderjahres ist die für dieses Jahr nach Absatz 1 zugrundezuliegende Jahresarbeitsentgeltgrenze aus den für das jeweilige Gebiet geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen anteilmäßig zu errechnen.“

3. Die Überschrift nach § 7 a wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Abschnitt

Beginn und Dauer der Versicherungspflicht,
Verlegung des Tätigkeitsortes“

4. Nach § 8 Abs. 1 wird eingefügt:

„(1 a) Für selbständige Künstler und Publizisten, deren Tätigkeitsort am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet liegt, beginnt die Versicherungspflicht am 1. Januar 1992, wenn die Meldung nach § 11 Abs. 1 bis zum 31. März 1992 bei der Künstlersozialkasse eingeht.“

5. Nach § 8 wird eingefügt:

„§ 8 a

Verlegt ein Versicherter oder Zuschußberechtigter während des Kalenderjahres seinen Tätigkeitsort aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt, ist diese Änderung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält.“

6. § 52 a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Selbständige Publizisten, deren Tätigkeitsort am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet liegt und die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, bleiben versicherungsfrei, wenn sie ihren Wohnsitz vor dem 3. Oktober 1990 in diesem Gebiet hatten; sie können gegenüber der Künstlersozialkasse schrift-

lich bis zum 31. Dezember 1992 erklären, daß sie versicherungspflichtig werden wollen.“

7. § 56 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 56 a

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die am 31. Dezember 1988 auf Grund des § 5 Nr. 6 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, bleiben versicherungsfrei.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, deren Tätigkeitsort am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet liegt und die von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, bleiben versicherungsfrei, wenn sie ihren Wohnsitz vor dem 3. Oktober 1990 in diesem Gebiet hatten. Sie können gegenüber der Künstlersozialkasse schriftlich bis zum 30. Juni 1992 erklären, daß sie versicherungspflichtig werden wollen. Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung bei der Künstlersozialkasse eingegangen ist. Unbeschadet der Sätze 2 und 3 gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Vorschriften des § 10 über einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag finden Anwendung. Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 beginnt der Anspruch mit dem auf den Antrag folgenden Kalendermonat; geht der Antrag bis zum 31. März 1992 bei der Künstlersozialkasse ein, beginnt der Anspruch mit dem 1. Januar 1992.“

8. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die bis zum 31. Dezember 1991 in der gesetzlichen Krankenversicherung im Beitrittsgebiet pflichtversichert waren und die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 und 1 a erfüllen, können den Antrag nach § 7 Abs. 2 bis zum 31. März 1992 stellen. In diesem Fall wirkt die Befreiung vom 1. Januar 1992 an; § 7 a Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Künstlersozialkasse kann bereits im Jahre 1991 über die Versicherungspflicht von selbständigen Künstlern und Publizisten mit Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet sowie über die Höhe der Beiträge und Beitragszuschüsse entscheiden.“

c) Nach Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2b) Wer nach § 24 in Verbindung mit der in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1047) aufgeführten Maßgabe zur Abgabe verpflichtet ist, hat bis zum 30. September 1991 die Entgelte im Sinne des § 25 zu melden, die er in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 gezahlt hat.“

d) Dem Absatz 3 wird angefügt:

„Die Vomhundertsätze für das Jahr 1992 sind nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 bis 5 bis zum 30. November 1991 festzusetzen.“

9. § 60 wird wie folgt gefaßt:

„§ 60

Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Bundesversicherungsamtes der Stiftung Kulturfonds im ersten Halbjahr 1992 für die Beitragserstattung nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe c des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1047) einen Vorschuß auf die im Beitrittsgebiet für das Jahr 1991 zu erhebende Künstlersozialabgabe zahlen.“

Artikel 19

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (826-9)

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die sich bei entsprechender Anwendung des § 22 des Fremdrentengesetzes ergibt“ durch die Worte „die sich nach Einstufung der Beschäftigung in Anlage 1 zum Fremdrentengesetz und nach Zuordnung der Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklasse oder Bruttoarbeitsentgelte der Anlagen 2 bis 16 zum Fremdrentengesetz ergibt“ ersetzt.
2. In § 15 Satz 2 werden die Worte „die sich bei entsprechender Anwendung des § 22 des Fremdrentengesetzes ergibt“ durch die Worte „die sich nach Einstufung der Beschäftigung in Anlage 1 zum Fremdrentengesetz und nach Zuordnung der Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklasse oder Bruttoarbeitsentgelte der Anlagen 2 bis 16 zum Fremdrentengesetz ergibt“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach dem Fremdrentengesetz“ durch die Worte „nach dem am 30. Juni 1990 geltenden Fremdrentengesetz“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (826-9-1)

Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Artikel 1 § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 gilt“ durch die Worte „§ 14 Abs. 2 und § 15 Satz 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung gelten“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „des Artikels 1 §§ 8 und 10“ durch die Worte „der §§ 8 und 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung nach dem Stand vom 31. Dezember 1989“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Rentenreformgesetzes 1992 (860-6-1)

Das Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 S. 1337) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Sieht eine Rechtsvorschrift vor, daß für die Feststellung der erheblichen Tatsachen deren Glaubhaftmachung genügt, kann auch die Versicherung an Eides Statt zugelassen werden. Eine Tatsache ist dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist.“

2. Artikel 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 56 Abs. 1 werden die Worte „die Pauschbeträge für schwerbehinderte Hausfrauen (§ 30 Abs. 7),“ gestrichen.
 - b) In § 56 Abs. 2 wird die Angabe „30 Abs. 7,“ gestrichen.
3. Nach Artikel 85 Abs. 7 wird eingefügt:

„(7a) Am 1. Juli 1991 treten in Kraft: Artikel 1 §§ 221, 222 und Artikel 83 Nr. 15.“

Artikel 22

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (810-1)

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

1. In § 237 werden nach der Verweisung „§ 95 Abs. 3“ die Worte „sowie nach § 249c Abs. 13 Satz 3“ eingefügt.
2. Dem § 249c Abs. 13 wird angefügt:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt den Anpassungssatz durch Rechtsverordnung. Der Anpassungssatz ist gemäß § 121

Abs. 1, 2 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu berechnen.“

3. § 249e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Unterrichtung über die Regelung des Satzes 2“ gestrichen und jeweils das Wort „Altersruhegeld“ durch die Worte „Rente wegen Alters“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Dem Absatz 8 wird angefügt:

„Er kann bestimmen, daß

1. der Anspruch auf Altersübergangsgeld ruht, wenn der Berechtigte nach Aufforderung durch das Arbeitsamt (Absatz 4) keinen Rentenantrag stellt,
2. der Anspruch eines Berechtigten, dessen Anspruch vor dem 1. Januar 1992 entstanden ist, nach Nummer 1 nur dann ruht, wenn dieser die Voraussetzungen für eine Altersrente nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes voraussichtlich erfüllt.“

Artikel 23

Maßgabe zum Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990

§ 118 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403), der nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt, ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Wegen der Zuerkennung einer Invalidenrente nach Sonderversorgungssystemen im Sinne der Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 ist Satz 2 nicht anzuwenden.

Artikel 24

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (830-2)

Nach § 85 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . wird eingefügt:

„§ 86

(1) Der Betrag, um den eine Kriegsbeschädigtenrente oder eine davon abgeleitete Hinterbliebenenrente allein oder zusammen mit einer Rentenleistung nach dem Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) höher ist als der Betrag, der sich für den Monat Januar 1992 nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch als anpassungsfähige Rente ergibt, wird vom 1. Januar 1992 an

als Abschlag auf die in diesen Fällen von Amts wegen festzustellenden Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz vom Träger der Rentenversicherung bis zum Tag vor Aufnahme der laufenden Zahlung der Versorgungsbezüge weitergezahlt. Der Abschlag ist auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

(2) Sind die Versorgungsbezüge niedriger als der Abschlag, so wird der jeweilige Unterschiedsbetrag zu den Versorgungsbezügen von der Versorgungsverwaltung solange als Zuschlag gezahlt, bis die Versorgungsbezüge die Höhe des Betrages der Abschlagszahlung erreicht haben.

(3) Der Anspruch auf den Abschlag entfällt, sobald bindend entschieden ist, daß ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nicht besteht. In diesem Fall wird der jeweilige Unterschiedsbetrag zu der nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch festgestellten Rente vom Träger der Rentenversicherung solange als Ausgleichszahlung weitergezahlt, bis durch Anpassung der nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch festgestellten Rente die Höhe des sich aus Absatz 1 ergebenden Zahlbetrags nach dem Rentenangleichungsgesetz erreicht wird.

(4) Die als Abschlag oder als Ausgleichszahlung gezahlten Beträge werden dem Träger der Rentenversicherung aus Haushaltsmitteln des Bundes erstattet."

Artikel 25

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (2170-1)

§ 82 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94) wird wie folgt gefaßt:

„§ 82 Änderung der Grundbeträge

Die Grundbeträge nach den §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 verändern sich jeweils, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1992 an, um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden."

Artikel 26

Versicherungsschutz von Arbeitnehmern in knappschaftlich versicherten Betrieben

Für Personen, die am 30. Juni 1991 in einem nach Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-2, knappschaftlich versicherten Betrieb beschäftigt sind, bleibt die Bundesknappschaft zuständig, solange das Beschäftigungsverhältnis andauert.

Artikel 27

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (400-2)

Dem § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . wird angefügt:

„(6) Bei der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung hat das Familiengericht anzuordnen, daß der Monatsbetrag der zu übertragenden oder zu begründenden Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte umzurechnen ist.“

Artikel 28

Änderung des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs (404-19-4)

In Artikel 4 § 4 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317) wird die Verweisung „3 c,“ gestrichen.

Artikel 29

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (404-19-3)

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) wird wie folgt geändert:

1. § 3 c wird aufgehoben.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „3 c,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 30

Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet (Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz — VAÜG)

§ 1

Grundsatz, Begriff

(1) Endet die Ehezeit vor der Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Einkommensangleichung) und hat ein Ehegatte in der Ehezeit ein angleichungsdynamisches Anrecht oder ein angleichungsdynamisches Anrecht minderer Art erworben, so gelten die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Angleichungsdynamische Anrechte sind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) erworbene oder ihnen gleichstehende

1. dynamische Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung, deren Wert bis zur Einkommensangleichung in stärkerer Weise steigt als der Wert entsprechender Anrechte, die im übrigen Bundesgebiet erworben worden sind;
2. sonstige Anrechte im Sinne des § 1587 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, deren Wert in einer dem Wert der in Nummer 1 bezeichneten Anrechte vergleichbaren Weise steigt.

(3) Angleichungsdynamische Anrechte minderer Art sind im Beitrittsgebiet erworbene Anrechte, deren Wert bis zur Einkommensangleichung in stärkerer Weise steigt als der Wert entsprechender Anrechte, die im übrigen Bundesgebiet erworben worden sind, aber in minderer Weise als der Wert der in Absatz 2 bezeichneten Anrechte.

(4) Als Zeitpunkt der Einkommensangleichung gilt der Zeitpunkt, von dem an Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein auf der Grundlage des aktuellen Rentenwerts (§ 68 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) ermittelt werden.

§ 2

Durchführung, Aussetzung und Wiederaufnahme des Versorgungsausgleichs

(1) Vor der Einkommensangleichung ist der Versorgungsausgleich nur durchzuführen, wenn

1. die Ehegatten in der Ehezeit keine angleichungsdynamischen Anrechte minderer Art erworben haben und
 - a) nur angleichungsdynamische Anrechte zu berücksichtigen sind oder
 - b) der Ehegatte mit den werthöheren angleichungsdynamischen Anrechten auch die werthöheren nicht-angleichungsdynamischen Anrechte erworben hat;
2. die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht vorliegen, aus einem im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrecht aufgrund des Versorgungsausgleichs jedoch Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären.

Anderenfalls ist der Versorgungsausgleich auszusetzen; § 628 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Vor der Einkommensangleichung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 ausgesetzter Versorgungsausgleich auf Antrag nur wiederaufzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 eintreten. Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die betroffenen Versorgungsträger.

(3) Nach der Einkommensangleichung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 ausgesetzter Versorgungsausgleich auf Antrag wiederaufzunehmen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Von Amts wegen soll ein nach Absatz 1 Satz 2 ausgesetzter Versorgungsausgleich binnen

fünf Jahren nach der Einkommensangleichung wieder aufgenommen werden.

§ 3

Durchführung des Versorgungsausgleichs vor der Einkommensangleichung

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind die allgemeinen Vorschriften über den Versorgungsausgleich mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für die Ermittlung des Werts eines Anrechts im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1
 - a) sind Entgeltpunkte im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Entgeltpunkte (Ost) (§ 254 b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch);
 - b) ist von dem zum Ende der Ehezeit maßgebenden aktuellen Rentenwert (Ost) auszugehen.
2. Für die Ermittlung des Werts einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die aufgrund eines Versicherungsfalls vor dem 1. Januar 1992 nach dem Recht des Beitrittsgebiets berechnet worden ist (Bestandsrente), sind die Entgeltpunkte (Ost) zugrunde zu legen, die auf solche Arbeitsjahre entfallen, die für die Anpassung der Rente nach § 307 a des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch maßgebend sind und in die Ehezeit fallen. Soweit Arbeitsjahre weder der Ehezeit noch der Zeit außerhalb der Ehezeit zugeordnet werden können, sind sie der Ehezeit in dem Verhältnis zuzurechnen, in dem die Lücken in der Ehezeit zu den Lücken im belegungsfähigen Gesamtzeitraum stehen. Die Ehezeit ist bis zum Kalendermonat vor dem Rentenbeginn, bei einem Rentenbeginn vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 55. Lebensjahrs, jedoch mindestens bis zu diesem Zeitpunkt, zu berücksichtigen. Als belegungsfähiger Gesamtzeitraum ist die Zeit vom Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung, spätestens jedoch der Vollendung des 15. Lebensjahrs, bis zum Ende der zu berücksichtigenden Ehezeit zugrunde zu legen. Arbeitsjahre im Bergbau im Sinne des Satzes 2 sind der Ehezeit in dem nach Satz 2 bis 4 ermittelten Verhältnis zuzuordnen. Ein zu der Rente gezahlter Sozialzuschlag bleibt unberücksichtigt.
3. Für die Ermittlung des Werts eines Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung, das aufgrund eines Rentenbeginns in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets zu berechnen ist (Vergleichsrente), ist von den auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkten (Ost) auszugehen.
4. Angleichungsdynamische und andere Anrechte sind unabhängig voneinander auszugleichen.
5. Sind zum Ausgleich angleichungsdynamischer Anrechte Rentenanwartschaften zu übertragen oder zu begründen, so hat das Familiengericht bei der Übertragung oder Begründung anzuordnen, daß der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) umzurechnen ist.

6. Bei Bestandsrenten im Sinne der Nummer 2 und Vergleichsrenten im Sinne der Nummer 3 ist der nicht-angleichungsdynamische Teil der Rente schuldrechtlich auszugleichen. Als nicht-angleichungsdynamischer Teil der Rente gilt

- a) bei Bestandsrenten der Teil, der den für die Anpassung der Rente nach § 307 a des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch maßgebenden Teil der Rente übersteigt,
- b) bei Vergleichsrenten der Teil, der die nach den Vorschriften des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch berechnete Rente übersteigt.

Der auf die Ehezeit entfallende Teil des schuldrechtlich auszugleichenden Betrags ist nach dem Verhältnis zu bestimmen, in dem die auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte (Ost) zu den der Rente insgesamt zugrundeliegenden Entgeltpunkten (Ost) stehen. Der in Satz 1 genannte Betrag bleibt bei Anwendung von § 1587 a Abs. 1 und § 1587 b Abs. 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberücksichtigt; er ist gesondert schuldrechtlich auszugleichen.

7. Nummer 6 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend, soweit zu einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf überführten Anrechten (Artikel 3 des Renten-Überleitungsgesetzes) beruht, ein mit den Rentenanpassungen abzubauen der Rententeil gezahlt wird.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind die allgemeinen Vorschriften über den Versorgungsausgleich mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für die Ermittlung des Werts eines Anrechts

- a) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 gilt Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 entsprechend. Der so ermittelte angleichungsdynamische Wert des Anrechts ist mit einem Angleichungsfaktor zu vervielfachen, der sich aus dem Verhältnis der Wertentwicklung dieses Anrechts zur Wertentwicklung eines entsprechenden Anrechts, das im übrigen Bundesgebiet erworben worden ist, ergibt. Die Wertentwicklung ergibt sich aus dem Verhältnis des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert und zum aktuellen Rentenwert (Ost) zum Ende der Ehezeit;
- b) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist von den zum Ende der Ehezeit für das Anrecht maßgebenden Bemessungsgrundlagen auszugehen. Der danach ermittelte Wert ist um die zwischen dem Ende der Ehezeit und dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt eingetretene, auf der Angleichung beruhenden Wertsteigerung zu erhöhen. Buchstabe a) Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn die für das Anrecht maßgebende Regelung eine angemessene andere Ermittlung der Wertsteigerung vorsieht oder die entsprechende Anwendung des Buchstaben a) Satz 2 und 3 zu unbilligen Ergebnissen führt;

c) im Sinne des § 1 Abs. 3 ist Buchstabe b) Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

2. Hat der Ehegatte mit den werthöheren auszugleichenden Anrechten werthöhere angleichungsdynamische Anrechte als der andere Ehegatte, so hat das Familiengericht bei der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften anzuordnen, daß

- a) der Monatsbetrag der zu übertragenden oder zu begründenden Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) umzurechnen ist,
- b) der aktuelle Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit für die Ermittlung der Entgeltpunkte (Ost) mit dem Angleichungsfaktor zu vervielfältigen ist, der der Berechnung des Monatsbetrags der Rentenanwartschaften zugrunde liegt (Nummer 1 Buchstabe a) Satz 2 und 3).

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 gilt bis zur Einkommensangleichung Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Anwendung der §§ 3b und 10 a des Härteregelungsgesetzes vor der Einkommensangleichung

(1) Vor der Einkommensangleichung ist § 3b des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Absatz 1 Nr. 1 gilt, wenn das dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegende oder das zum Ausgleich heranzuziehende Anrecht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 erfüllt, nur, wenn das dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegende und das zum Ausgleich heranzuziehende Anrecht in ihrer Dynamik vergleichbar sind. In Ansehung von Anrechten im Sinne von § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 steht die im Zeitpunkt der Entscheidung maßgebende Bezugsgröße (Ost) der Bezugsgröße gleich.
2. Absatz 1 Nr. 2 gilt nur in Ansehung solcher im Beitrittsgebiet erworbener Anrechte, welche die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllen. § 3 Abs. 1 Nr. 5 gilt entsprechend.

(2) Vor der Einkommensangleichung ist § 10a Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Eine Abänderung findet auch statt, wenn sie sich voraussichtlich nicht zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirkt.
2. In Ansehung von Anrechten im Sinne von § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 steht die Bezugsgröße (Ost) der Bezugsgröße gleich.

§ 5

Durchführung des Versorgungsausgleichs nach der Einkommensangleichung

Nach der Einkommensangleichung sind die allgemeinen Vorschriften über den Versorgungsausgleich mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für die Ermittlung des Werts eines Anrechts im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist von dem Wert auszugehen, der sich aufgrund des zum Ende der Ehezeit maßgebenden aktuellen Rentenwerts (§ 68 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) ergibt.
2. Für die Ermittlung des Werts eines Anrechts im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist von dem Wert auszugehen, der sich aufgrund der zum Ende der Ehezeit maßgebenden Bemessungsgrundlage eines allgemein entsprechenden Anrechts, das im übrigen Bundesgebiet erworben worden ist, ergibt. Die Bemessungsgrundlage wird ermittelt, indem die für das Anrecht maßgebende, unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse im Beitrittsgebiet bestimmte Bemessungsgrundlage im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit mit dem Wert vervielfacht wird, der sich aus dem Verhältnis des aktuellen Rentenwerts zu dem aktuellen Rentenwert (Ost) (§ 255 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) ergibt. Dies gilt nicht, wenn die für das Anrecht maßgebende Regelung eine angemessene andere Ermittlung der Wertsteigerung vorsieht oder die Anwendung des Satzes 2 zu unbilligen Ergebnissen führen würde.
3. Für die Ermittlung des Wertes eines Anrechts im Sinne des § 1 Abs. 3 gilt Nummer 2 Satz 1 entsprechend.
4. Für die Wertermittlung und den Ausgleich einer Bestandsrente oder einer Vergleichsrente gilt § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 und 7 entsprechend.

Artikel 31
**Änderung der Zweiten Meldedaten-
Übermittlungsverordnung des Bundes**
(210-4-2)

In § 4 Abs. 1 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), zuletzt geändert durch . . . , wird nach Satz 1 eingefügt:

„Die Daten der verstorbenen Einwohner aus dem Beitrittsgebiet sind dem Rentendienst der Deutschen Bundespost von dem zentralen Einwohnerregister der Länder des Beitrittsgebiets bis zur Auflösung dieses Registers, längstens bis zum 31. Dezember 1992, auf Magnetband gemäß Anlage 5 zu übermitteln.“

Artikel 32
**Änderung der RV-Beitragseinzugs-
Vergütungsverordnung**
(8232-34-2)

§ 1 Abs. 2 der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1497), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 986) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. März 1991“ ersetzt.
2. In Nummer 3 wird der Punkt nach dem Wort „Hundert“ durch ein Komma ersetzt und angefügt:
„4. für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 31. Dezember 1993 0,1243 vom Hundert für die Betriebskrankenkassen und im übrigen 0,4226 vom Hundert.“

Artikel 33
**Änderung der Aufwendungserstattungs-
Verordnung**
(826-28-1)

Die Aufwendungserstattungs-Verordnung vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1896), geändert durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„In den Fällen des § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch werden den Trägern der Einrichtungen die nach § 179 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entstandenen Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von den Ländern erstattet.“
2. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 8 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen“ durch die Worte „§ 162 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. §§ 5 und 6 werden gestrichen.
4. Der bisherige § 7 wird § 5.

Artikel 34
**Geltung sozialversicherungsrechtlicher
Vorschriften im Beitrittsgebiet**

(1) Im Beitrittsgebiet treten in Kraft:

1. § 541 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie §§ 762 bis 764 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . ,
2. das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch . . .
3. das Fremdrengengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . .

4. das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . .
5. § 4 Abs. 2 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch . . .
6. § 172 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch . . .

soweit in den vorausstehenden Artikeln nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 13 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486) bleibt über den 31. Dezember 1991 hinaus in Kraft.

(3) § 10 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486) tritt außer Kraft, soweit er bestimmt, daß auch andere als die in § 2 oder § 229a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten selbständig Tätigen durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in der Rentenversicherung versicherungspflichtig werden.

Artikel 35 **Anrechnung von Exportleistungen** **auf Renten im Beitrittsgebiet**

1. Die in Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1212) aufgeführte Maßgabe findet keine Anwendung auf Deutsche nach Artikel 116 des Grundgesetzes, die Leistungen auf der Grundlage
 - des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit,
 - des Abkommens vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit (BGBl. 1969 II S. 1233) in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969 (BGBl. 1969 II S. 1260), des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 (BGBl. 1975 II S. 253) und des Dritten Zusatzabkommens vom 29. August 1980 (BGBl. 1982 II S. 414),
 - des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit (BGBl. 1969 II S. 1437) in der Fassung des Änderungsabkommens vom 30. September 1974 (BGBl. 1975 II S. 389) oder
 - des Abkommens vom 20. Februar 1958 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik (GBl. 1958 I Nr. 28 S. 353) und der Vereinbarung vom 7. Februar 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Änderung

des Abkommens vom 20. Februar 1958 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik (GBl. 1973 II Nr. 15 S. 249)

erhalten.

Leistungen nach diesen Abkommen sind auf Leistungen, die nach den im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechtsvorschriften erbracht werden, anzurechnen, soweit diesen Leistungen dieselben Zeiten zugrunde liegen.

2. Ansprüche auf Renten aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten nach dem im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 geltenden Recht entstehen nicht, wenn für diese Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten Renten von einem ausländischen Versicherungsträger zu erbringen sind. Satz 1 gilt nicht für Deutsche nach Artikel 116 Grundgesetz, die Leistungen auf der Grundlage der in Nummer 1 genannten Abkommen erhalten.

Artikel 36 **Überprüfung von Feststellungsbescheiden** **nach der Versicherungsunterlagen-** **Verordnung und dem Fremdrentenrecht**

Bescheide, die außerhalb einer Rentenbewilligung aufgrund der Versicherungsunterlagen-Verordnung oder des Fremdrentenrechts Feststellungen getroffen haben, sind zu überprüfen, ob sie mit den zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und des Fremdrentenrechts übereinstimmen. Beginnt eine Rente nach dem . . . (Tag vor Inkrafttreten dieses Artikels) . . ., ist die für diese Rente nach diesem Zeitpunkt maßgebende Fassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und des Fremdrentenrechts von ihrem Beginn an auch dann anzuwenden, wenn der Feststellungsbescheid nach Satz 1 noch nicht durch einen neuen Feststellungsbescheid ersetzt ist. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend auf Feststellungsbescheide anzuwenden, die aufgrund des Gesetzes vom 12. März 1976 zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 (BGBl. 1976 II S. 393), geändert durch Artikel 20 des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 S. 1337), ergangen sind.

Artikel 37 **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 31 bis 33 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 38
Gesetz zur Zahlung eines Sozialzuschlags
zu Renten im Beitrittsgebiet

§ 1

Anspruch

Beziehen einer Rente mit gewöhnlichem Aufenthalt im Beitrittsgebiet, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Zahlung eines Sozialzuschlags nach § 18 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) hatten, wird der Sozialzuschlag in der bis dahin gewährten Höhe von den Trägern der Rentenversicherung bis zum 31. Dezember 1994 weitergezahlt, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Verfahren zur Überleitung in die Sozialhilfe

Für verheiratete Bezieher einer Rente besteht nach dem 30. Juni 1992 ein Anspruch auf den Sozialzuschlag nicht mehr, wenn der Ehegatte ein monatliches Einkommen erzielt, das den Betrag in Höhe von zwei Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (Ost) übersteigt. Ist der Anspruch auf Sozialzuschlag entfallen, kann er nicht neu erworben werden.

§ 3

Finanzierung

(1) Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung aus der Zahlung des Sozialzuschlags werden vom Bund erstattet.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung der Aufwendungen zu regeln.

Artikel 39
Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

1. die Versicherungsunterlagen-Verordnung in der Fassung der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . .
2. Artikel 17 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.
3. Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495).
4. Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947.

5. Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 154).

Artikel 40
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 tritt Artikel 15 Nr. 2 in Kraft.

(3) Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 treten in Kraft:

Artikel 13 Nr. 16 Buchstabe a, Artikel 15 Nr. 3, der in Artikel 16 neugefaßte § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte und Artikel 17.

(4) Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 treten in Kraft:

Artikel 7 Nr. 14 §§ 1151, 1154 Abs. 4 Satz 3, 1156 Abs. 4, 1157, 1159 und 1160, Artikel 34 Abs. 1 Nr. 1 sowie Artikel 35 Nr. 1, soweit in Absatz 10 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Mit Wirkung vom 1. April 1991 tritt Artikel 32 in Kraft.

(6) Mit Wirkung vom 30. Juni 1991 tritt Artikel 22 Nr. 1 und 2 in Kraft.

(7) Mit Wirkung vom 1. Juli 1991 treten in Kraft:

Artikel 7 Nr. 16 und 17, Artikel 8 Nr. 2, Artikel 21 Nr. 3, Artikel 26 und 39 Nr. 2.

(8) Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 38, 41, 65, 72, 89, 97, 116 und 117, Artikel 3, 4, 5 Nr. 2, Artikel 7 Nr. 15 und 18, Artikel 8 Nr. 1 und 3, Artikel 9 bis 12, 13 Nr. 1 Buchstaben a und c, 6, 7, 19 Buchstabe a und 20, Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a, 2 Buchstaben c und e und 3, Artikel 18 Nr. 8 Buchstaben b bis d, Artikel 22 Nr. 3, Artikel 23, Artikel 35 Nr. 2, Artikel 36, 37 und 38 § 3 Abs. 2.

(9) Am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats tritt Artikel 34 Nr. 6 in Kraft.

(10) Am . . . (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit) . . . tritt Artikel 35, soweit er sich auf das Abkommen vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit bezieht, in Kraft.

(11) Am 1. Januar 1993 tritt Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b in Kraft.

(12) Artikel 15 Nr. 1 und 3 sowie der in Artikel 16 neugefaßte § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte und Artikel 17 treten nur in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 in Kraft.

Bonn, den 23. April 1991

Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Böttsch und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Gesetzliche Rentenversicherung****1. Einheitliches Rentenrecht erforderlich**

Die Vereinigung Deutschlands macht auch ein einheitliches Rentenrecht erforderlich. Die Absicherung im Alter muß sich in West- und Ostdeutschland an einheitlichen ordnungspolitischen und sozialpolitischen Grundentscheidungen orientieren.

Ein einheitliches Rentenrecht kann nicht durch einfache Übertragung des im alten Bundesgebiet geltenden Rechts geschaffen werden. Abgesehen vom Beitragsrecht, das sich im wesentlichen auf Tatbestände in der Gegenwart bezieht, ist das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung davon geprägt, daß Sachverhalte beurteilt werden müssen, die sehr weit in die Vergangenheit zurückreichen können. Es sind Versicherungsbiographien aufzuarbeiten und in ein einheitliches Rentensystem einzubinden, die sich unter kaum vergleichbaren Rahmenbedingungen aufgebaut haben.

Das Rentenrecht der ehemaligen DDR in seiner bis zum Inkrafttreten der Sozialunion geltenden Fassung war teilweise dem bundesdeutschen Rentenrecht vor 1957 vergleichbar: Die Rente setzte sich aus einem Festbetrag und Steigerungsbeträgen zusammen, die sich an den gezahlten Beiträgen orientierten. Lag die so errechnete Rente unter einem Mindestbetrag, wurde dieser gezahlt. Daneben gab es für bestimmte Personengruppen Mindestrenten (z. B. für Personen, die von Geburt an behindert sind; Frauen mit mindestens fünf Kindern, die die Wartezeit nicht erfüllen). Regelmäßige Rentenanpassungen gab es nicht. In unregelmäßigen Abständen gab es – auch als Teuerungsausgleich – eine Anhebung der Festbeträge.

Demgegenüber ist das Rentensystem in den alten Bundesländern seit 1957 dadurch geprägt, daß Rentner durch die regelmäßige Anpassung der Renten entsprechend der Lohnentwicklung wie Arbeitnehmer am Produktivitätsfortschritt beteiligt sind.

Eine übergangslose Verbindung der Systeme ist nicht möglich. Sehr schnell wurde jedermann deutlich, daß die Rechtsangleichung nur schrittweise durchgeführt werden kann und zudem durch zahlreiche Übergangsvorschriften abgedeckt sein muß.

Erste Schritte in Richtung auf ein einheitliches Rentenrecht sind bereits mit dem Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 erfolgt. In Artikel 20 des Vertrages verpflichtete sich die ehemalige DDR, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um ihr Rentenrecht an das auf dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit beru-

hende Rentenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen. Sie kam dieser Verpflichtung insbesondere durch die Verabschiedung des Rentenangleichungsgesetzes nach, das einen wesentlichen Schritt auf dem Wege von der statischen zur dynamischen Rente bedeutete. Mit dem Rentenangleichungsgesetz wurde erreicht, daß ein Rentner mit 45 Versicherungsjahren, der immer das jeweilige Durchschnittsentgelt versichert hat, auf ein Nettorentenniveau von 70 v. H. und damit auf ein vergleichbares Nettorentenniveau wie ein Rentner in den alten Bundesländern kommt.

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 bestimmt, daß bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet das bisherige DDR-Rentenrecht mit seinen zwischenzeitlich erfolgten Modifikationen grundsätzlich weitergilt.

Nach Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages sind das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung) (SGB VI) sowie das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung durch besonderes Bundesgesetz zum 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet überzuleiten. Für Versicherte der Rentenversicherung, die ihren Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 haben, ist das Rentenrecht der ehemaligen DDR weiter anzuwenden, wenn es zu günstigeren Ergebnissen als das Recht des SGB VI führt.

Die Systematik des Rentenüberleitungsgesetzes folgt diesen Bestimmungen des Einigungsvertrages: Artikel 1 enthält die Festlegungen zur Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet, Artikel 2 enthält die aus Vertrauensschutzgründen bis zum 30. Juni 1995 weitergeltenden Vorschriften des bisherigen DDR-Rentenrechts.

2. Übertragung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet

Nach den Vorgaben in den beiden Staatsverträgen stellt sich für das künftige einheitliche Rentenrecht nicht die Frage, ob es Elemente beider bisherigen Systeme verbinden sollte – aus der bisherigen DDR z. B. die Elemente der Mindestsicherung, aus den alten Bundesländern die Grundsätze der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente und der Lebensstandardsicherung – oder ob im wesentlichen das SGB VI auf das Beitrittsgebiet übertragen werden sollte. Die Beantwortung dieser Frage bereits in den Staatsverträgen ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß bei den Beratungen des Rentenreformgesetzes entsprechende Fragestellungen ausgiebig erörtert worden sind, in der Zwischenzeit keine grundlegend neuen Gesichtspunkte hinzugetreten sind und sich auch keine neuen finanziellen Handlungsspielräume ergeben haben. Es besteht deshalb weder eine Notwendigkeit noch eine Möglichkeit, von den im breiten

Konsens getroffenen Grundentscheidungen des Rentenreformgesetzes abzugehen.

Die Übertragung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet kann gleichwohl nicht schematisch erfolgen. Über die durch den Einigungsvertrag vorgegebenen Vertrauensschutzregelungen bei Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 hinaus sind für die Übergangsphase in nahezu allen Bereichen des Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrechts Vorschriften erforderlich, die Brüche vermeiden und eine allmähliche Anpassung der Systeme ermöglichen. Dabei mußten die Vorschriften so ausgestaltet werden, daß sie nicht nur die Interessen der Versicherten an einer höchstmöglichen Einzelfallgerechtigkeit berücksichtigen, sondern auch den Interessen der Verwaltung nach möglichst praxisnaher Gestaltung und Umsetzbarkeit entgegenkommen. Die Versicherungsträger in den alten Bundesländern und im Beitrittsgebiet sind damit konfrontiert, in sehr kurzer Frist umfangreiche Programmierungs- und Schulungsarbeiten in weitgehend neuen Rechtsgebieten zu leisten. Damit sie überhaupt in der Lage sind, in einer angemessenen Zeit das neue Recht anzuwenden, war es erforderlich, so weit wie möglich auf der Systematik des SGB VI aufzubauen und notwendige Abweichungen und Ergänzungen so auszugestalten, daß die Rentenberechnung möglichst weitgehend auf den vorhandenen Daten aufbauen kann, ohne andererseits durch zu weitgehende Pauschalierungen und Typisierungen die individuellen Rechtspositionen größerer Personengruppen stärker als unvermeidbar zu tangieren.

Bei der Überleitung des SGB VI ergeben sich vor allem folgende Schwerpunkte mit besonderem sozialpolitischem Gehalt:

a) Altersrenten

Die Altersgrenzen des SGB VI sollen vom 1. Januar 1992 an auch im Beitrittsgebiet gelten. Damit wird insbesondere für männliche Versicherte, die bisher erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente beziehen können, ein früherer Rentenbeginn ermöglicht. Künftig können sie in aller Regel mit 63 Jahren die Altersrente für langjährig Versicherte in Anspruch nehmen, bei Schwerbehinderung oder Arbeitslosigkeit ist sogar ein Rentenbeginn mit Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

Frauen können im Beitrittsgebiet bisher mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Rente gehen. Ein großer Teil der Frauen wird auch die Voraussetzungen des SGB VI für eine Inanspruchnahme der Altersrente für Frauen mit 60 Jahren erfüllen. Ein Teil der Frauen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wird die Altersrente für Arbeitslose oder für Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige in Anspruch nehmen können. Bei Rentenbeginn bis zum 30. Juni 1995 besteht im übrigen noch Anspruch auf eine Altersrente mit Vollendung des 60. Lebensjahres nach den Vertrauensschutzregelungen des Artikels 2.

b) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Die Regelungen des SGB VI über Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sollen von 1992 an auch im Beitrittsgebiet gelten. An die Stelle von einheitlichen Invalidenrenten, die eine Erwerbsminderung von mindestens zwei Drittel voraussetzen, treten in Abhängigkeit vom Umfang der Erwerbsminderung die Berufsunfähigkeitsrente und die Erwerbsunfähigkeitsrente. Soweit die versicherungsrechtlichen oder persönlichen Voraussetzungen des SGB VI nicht erfüllt werden, besteht im Rahmen der Vertrauensschutzregelungen des Artikels 2 bei Rentenbeginn bis zum 30. Juni 1995 die Möglichkeit zum Bezug einer Invalidenrente in der nach dem Recht vom 30. Juni 1990 berechneten Höhe.

Um Versicherte aus dem Beitrittsgebiet in die Lage zu versetzen, unter gleichen Bedingungen wie Versicherte in den alten Bundesländern einen Invaliditätsschutz aufrechtzuerhalten, sollen Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 zu Anwartschaftserhaltungszeiten werden. Versicherte, die im Dezember 1983 bereits einen Invaliditätsschutz aufgebaut hatten, können diesen ab 1992 durch laufende Beitragszahlung aufrechterhalten. Wer im Dezember 1983 noch keinen Invaliditätsschutz hatte, muß – wie alle Versicherten in den alten Bundesländern – zur Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 36 Monate mit Pflichtbeiträgen in den letzten 60 Monaten vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit haben.

Bei Erwerbsunfähigen, bei denen die Erwerbsunfähigkeit bereits vor Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente eingetreten war und die seither ununterbrochen erwerbsunfähig sind, wird die Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1991 nach vollendetem 16. Lebensjahr als Pflichtbeitragszeit anerkannt. Sie wird mit 75 v. H. eines Durchschnittsverdienstes bewertet. Damit werden Erwerbsunfähige im Beitrittsgebiet den Behinderten im bisherigen Bundesgebiet gleichgestellt, die in einer Werkstätte für Behinderte beschäftigt gewesen sind.

Invalidenrenten aus dem Beitrittsgebiet, die im Dezember 1991 geleistet werden, werden vom 1. Januar 1992 an entweder als Berufsunfähigkeits- oder als Erwerbsunfähigkeitsrente geleistet. Die Invalidenrente soll als Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt werden, es sei denn, daß der Versicherte einen Hinzuverdienst von mehr als 400 DM monatlich erzielt, in diesem Falle erhält er die Berufsunfähigkeitsrente.

c) Hinterbliebenenrenten

Von 1992 an sollen im Beitrittsgebiet auch die Regelungen des SGB VI über die Renten an Witwen und an Witwer gelten. Danach haben Witwen bzw. Witwer Anspruch auf die große Witwen- bzw. Witwerrente, wenn sie mindestens 45 Jahre alt sind, ein Kind unter 18 Jahre erziehen oder berufs- oder erwerbsunfähig sind; die große Witwen-/Witwerrente beträgt 60 v. H.

der Rente des verstorbenen Ehegatten. In den übrigen Fällen besteht Anspruch auf die kleine Witwen-/Witwerrente, und zwar in Höhe von 25 v. H. der Rente des verstorbenen Ehegatten. Von besonderer Bedeutung ist, daß Anspruch auf Witwen-/Witwerrente ab dem 1. Januar 1992 nach den Vorschriften des SGB VI auch dann bestehen soll, wenn der Tod des Ehegatten vor 1992 eingetreten ist. Für den Anspruch auf Witwerrente ist nach dem SGB VI grundsätzlich allerdings Voraussetzung, daß die Frau nach dem Jahr 1985 gestorben ist; bei Todesfällen vor 1986 hängt der Anspruch auf Witwerrente vom überwiegenden Unterhalt ab. Nach dem SGB VI kommt es dagegen für den Anspruch auf Witwenrente nicht auf den überwiegenden Unterhalt an. Das Recht der früheren DDR macht demgegenüber den Anspruch auf Witwenrente vom überwiegenden Unterhalt abhängig, versagt also den Witwen einen Anspruch auf Witwenrente, die diese Voraussetzung nicht erfüllen. Hieran wird deutlich, daß es sozialpolitisch nicht vertretbar wäre, bei Witwen, deren Ehemann bereits verstorben ist, an dem völlig unbefriedigenden Recht der Hinterbliebenenversorgung der früheren DDR festzuhalten.

Das SGB VI sieht vor, daß eigenes Erwerbs- und Erwerbsersatzesinkommen der Witwen bzw. Witwer, sofern es über einem Freibetrag liegt, zu 40 v. H. auf die Witwen-/Witwerrente angerechnet wird. Dies soll in entsprechender Weise im Beitrittsgebiet gelten. Die Einkommensanrechnung soll in allen Fällen erfolgen, und zwar unabhängig vom Datum des Todes des Ehegatten.

Anspruch auf Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten soll – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – in den Fällen bestehen, in denen der erste Ehegatte gestorben ist und die zweite Ehe aufgelöst ist.

Anspruch auf Geschiedenenwitwen-/Witwerrente soll nicht bestehen, wenn sich der Unterhaltsanspruch nach dem Recht der früheren DDR gerichtet hat. Dieses Recht sah nur in Ausnahmefällen Ansprüche auf dauernden Unterhalt vor. Statt dessen soll ein Anspruch auf Erziehungsrente unabhängig vom Scheidungsdatum bestehen.

Ab 1992 soll sich auch die Versorgung von Waisen nach den Regelungen des SGB VI richten.

Die Übertragung der Hinterbliebenenversorgung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet ist insbesondere von Bedeutung für Witwen, die nach dem Recht der früheren DDR keinen Anspruch auf eine Witwenrente haben, weil sie die hierfür erforderlichen besonderen Voraussetzungen (Vollendung des 60. Lebensjahres, Erziehung von zwei Kindern unter 8 Jahren oder einem Kind unter 3 Jahren, Invalidität, überwiegender Unterhalt durch den verstorbenen Mann) nicht erfüllen. Ihre Situation wird sich entscheidend verbessern. Dies gilt gleichermaßen für die Witwen, die zwar eine Witwenrente erhalten, deren Witwenrente jedoch wegen Zusammentreffens mit einer Versichertenrente aufgrund der strengen Kumulationsbestimmungen des Rechts der früheren DDR auf ein Viertel (also 15 v. H. der Rente des verstorbenen Mannes) reduziert ist.

d) Berücksichtigung der Kindererziehung

Bei den Müttern, die eine eigene Rente erhalten, ist nach dem Recht der früheren DDR in dieser Rente die Kindererziehung bereits berücksichtigt; sie wird auch bei der Umrechnung zugrunde gelegt. Dies war bei Inkrafttreten der Regelungen über die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei den vor 1921 geborenen Müttern im Gebiet der „alten“ Bundesländer nicht der Fall; ihnen wurde durch das Kindererziehungsleistungs-Gesetz ein entsprechender Anspruch eingeräumt. Um dieser ausgleichenden Funktion des Kindererziehungsleistungs-Gesetzes und der unterschiedlichen Ausgangsposition gerecht zu werden, soll daher der Anspruch auf Leistung für Kindererziehung nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz im Beitrittsgebiet auf diejenigen Mütter beschränkt werden, denen ein Anspruch auf eine eigene Rente nicht zustand. Der Bezug einer Witwenrente soll dagegen der Einräumung eines Anspruchs auf Leistung für Kindererziehung nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz nicht entgegenstehen. Die Höhe der Leistung entspricht dem Rentenertrag aus einem Versicherungsjahr, dem 75 v. H. des Durchschnittsentgelts aller Versicherten zugrunde liegen. Anspruch auf Leistung für Kindererziehung nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz soll den Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1927 zustehen, da sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits mindestens 65 Jahre alt sind, bei ihnen mithin das Versicherungsleben bereits abgeschlossen ist.

Den jüngeren Müttern bzw. Vätern (Geburtsjahrgänge 1927 und später) wird für die Erziehung eines Kindes ein Versicherungsjahr auf der Basis von 75 v. H. des Durchschnittsentgelts aller Versicherten angerechnet. Für eine eventuelle Zuordnung der Kindererziehungszeit zum Vater soll ein Zeitraum von drei Jahren zur Verfügung stehen.

e) Rentenberechnung

Ermittlung der Entgeltpunkte aus Beitragszeiten im Beitrittsgebiet

Nach der Vereinigung Deutschlands hat die Bewertung von im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten nach dem Fremdretenrecht ihre Legitimation verloren. Für die Rentenberechnung sollen vorrangig die tatsächlichen individuellen Entgelte maßgebend sein. Aussagefähige Daten sind für die Zeit bis etwa 1960 und dann wieder für die Zeit ab 1971 in den Sozialversicherungsausweisen vorhanden. Die individuellen Entgelte sind hilfsweise über Bescheinigungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Für Zeiten, für die dies nicht möglich ist, wurde ein Tabellenwerk erstellt, das sich branchenbezogen an der tatsächlichen Einkommenssituation im Beitrittsgebiet orientiert.

Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen

Für Zeiten, in denen Entgelte nur bis zu einer bestimmten Beitragsbemessungsgrenze versicherbar waren (bis Februar 1971 betrug die Beitragsbemessungsgrenze 600 M, unter Berücksichtigung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) bis Dezember 1976 allgemein 1 200 M, bis Juni 1990 für bestimmte Selbständige 2 400 M), sollen grundsätzlich auch die darüber hinaus erzielten Individualentgelte (tatsächlich nachgewiesene, aber auch nachgezeichnete) für die Ermittlung der Entgeltpunkte maßgebend sein. Voraussetzung hierfür soll jedoch sein, daß der Versicherte bis zu den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen versichert war. Zeiten, in denen eine Beitragszahlung zur FZR oberhalb bestimmter Beitragsbemessungsgrenzen möglich war, aber unterlassen wurde, sollen auch bei Nachweis eines höheren Individualentgelts nur in dem versicherten Umfang berücksichtigt werden.

Hochwertung auf Westentgelte

Die Ermittlung von Entgeltpunkten aus Entgelten im Beitrittsgebiet soll erfolgen, indem diese Entgelte durch Vervielfältigung mit Umrechnungsfaktoren hochgewertet werden. Auf diese Weise ergeben sich Entgelte, die den Westentgelten vergleichbar sind und an den Durchschnittsentgelten (West) gemessen werden können. Damit sind dann auch gesonderte Beitragsbemessungsgrenzen für das Beitrittsgebiet und Sachbezugstabellen für die Vergangenheit entbehrlich. Zugleich wird den Versicherten aus dem Beitrittsgebiet verdeutlicht, wie ihr tatsächliches Einkommen im Einkommensgefüge der alten Bundesländer einzuordnen ist.

Einführung eines aktuellen Rentenwerts (Ost)

Bis zur Verwirklichung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gesamtdeutschland wird ein aktueller Rentenwert-Ost (AR-Ost) in Relation zu den Durchschnittsentgelten-Ost eingeführt. Ein einheitlicher aktueller Rentenwert kann erst zu einem Zeitpunkt gelten, in dem die Lohn- und Gehaltssituation im Beitrittsgebiet an die im bisherigen Bundesgebiet angeglichen ist.

Einführung von Entgeltpunkten (Ost)

Entgeltpunkte Ost (EP-Ost) sind alle Entgeltpunkte aus Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten im Beitrittsgebiet oder in den früheren deutschen Ostgebieten. Entgeltpunkte aus der Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten werden in dem Verhältnis als Entgeltpunkte (Ost) berücksichtigt, in dem die Entgeltpunkte (Ost) aus Beitragszeiten zu allen Entgeltpunkten aus Beitragszeiten stehen.

Aus Vertrauensschutzgründen sollen Versicherte, die am 18. Mai 1990, dem Tag der Unterzeichnung des 1. Staatsvertrages, bereits ihren gewöhnlichen Auf-

enthalt im westlichen Teil der Bundesrepublik hatten, weiterhin Entgeltpunkte erhalten, die mit dem günstigeren aktuellen Rentenwert (West) zu vervielfältigen sind. Diese Vergünstigung gilt allerdings nicht mehr bei Wohnsitznahme im Ausland.

Monatsbetrag der Rente

Aus den persönlichen Entgeltpunkten (Ost) und den persönlichen Entgeltpunkten (West) werden durch Multiplikation mit den zugehörigen aktuellen Rentenwerten Teilmonatsbeträge ermittelt, deren Summe den Monatsbetrag der Rente ergibt.

Rentenanpassung

Die Renten mit aktuellem Rentenwert-Ost sind so anzupassen, daß im Beitrittsgebiet ein ebenso hohes Netorentenniveau wie im übrigen Bundesgebiet erreicht wird. Die Realisierung dieser Zielvorstellung erfordert ggf. mehrere Anpassungen im Jahr. Hierbei dürften jedoch schon aus verwaltungsmäßigen Gründen nicht mehr als zwei Anpassungen im Jahr in Betracht kommen. Wenn der aktuelle Rentenwert-Ost dem aktuellen Rentenwert-West angeglichen sein wird, erfolgt eine einheitliche Anpassung nach den Vorschriften des § 68 SGB VI.

f) Ermittlung von anpassungsfähigen Beträgen aus Bestandsrenten

In den Bestandsrenten des Beitrittsgebiets sind in erheblichem Umfang Sachverhalte berücksichtigt, die nach den Grundsätzen des SGB VI nicht oder in geringerem Maße berücksichtigt werden. Die Rentenversicherung der ehemaligen DDR hat auch Aufgaben übernommen, die im gegliederten System der sozialen Sicherung der alten Bundesländer und wegen der grundsätzlichen Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten aus der Rentenversicherung die Sozialhilfe erfüllt. Deshalb wurde auch bei geringer Beitragsleistung, bei einigen Fallkonstellationen sogar ohne Beitragsleistung, eine Mindestrente gezahlt. Bei Versicherten mit längeren Versicherungszeiten gab es Mindestbeträge, die nur geringfügig von der erreichbaren Rente der Sozialpflichtversicherung abwichen. Bei 45 Arbeitsjahren beispielsweise lag der Mindestbetrag bei 470 Mark, der Höchstbetrag bei 480 Mark. Eine schematische Dynamisierung aller Renten müßte deshalb zu einer Ungleichbehandlung sowohl im Verhältnis der Rentner in den alten Bundesländern und im Beitrittsgebiet zueinander als auch unter den Rentnern im Beitrittsgebiet je nach Rentenbeginn vor oder nach der Überleitung der Regelungen des SGB VI führen. Sie würde dazu führen, daß sich eine Mindestrente von ursprünglich 330 DM – eine Angleichung der aktuellen Rentenwerte im Jahre 1991 unterstellt – auf 875 DM belaufen würde. Für eine solche Rente sind in den alten Bundesländern 24 Versicherungsjahre mit Durchschnittsentgelt erforderlich. Ähnliche Verzerrungen ergeben sich aus Besonderheiten des DDR-Rentenrechts wie Zurechnungszeiten bis zum

65. Lebensjahr (gegenüber 55. Lebensjahr in den alten Bundesländern), besondere Zurechnungszeit von bis zu 5 Jahren für langjährig versicherte Frauen, Zurechnungszeiten für Kindererziehung bis zu 3 Jahren pro Kind, höhere Steigerungssätze für Knappschaft, Bahn, Post, Gesundheitswesen, spezielle Betriebe zur Sicherstellung der Landesverteidigung.

Laufende Renten, die derartige Besonderheiten enthalten, sollen nicht gekürzt werden. Die auf den systemfremden Elementen beruhenden Rententeile sollen aber nicht angepaßt werden, so daß sich allmählich eine Angleichung der Bestandsrenten in den alten Bundesländern und im Beitrittsgebiet, aber auch von Bestandsrenten und Zugangsrenten im Beitrittsgebiet ergibt.

In einem Verfahren, das den vorhandenen Unterlagen Rechnung trägt, wird aus den Daten über Arbeitsjahre und Durchschnittseinkommen ein den Grundsätzen des SGB VI entsprechender anpassungsfähiger Rentenbetrag ermittelt, der in vollem Umfang künftigen Rentenanpassungen unterliegt. Die Differenz zwischen dem anpassungsfähigen Teil der Rente und dem bisherigen Zahlbetrag wird als Auffüllbetrag weitergezahlt, der ab 1996 in Stufen bei künftigen Rentenanpassungen aufgezehrt wird.

Bei Versicherten, die neben ihrer eigenen Rente auch noch eine Hinterbliebenenrente beziehen, wird der Auffüllbetrag jeweils getrennt für die Versichertenrente und die Hinterbliebenenrente ermittelt.

g) Finanzierung

Mit Geltung auch der Finanzierungsvorschriften des SGB VI ist eine Weiterführung der getrennten Finanzierung der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in Ost und West nicht vereinbar. Daher wird zur Schaffung einer leistungsfähigen Rentenversicherung in Deutschland der in den alten Bundesländern bewährte Finanzverbund zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten auf die Rentenversicherungsträger im Beitrittsgebiet ausgedehnt. Mit der Herstellung der Rechtseinheit im Rentenrecht wird damit zugleich eine einheitliche Solidargemeinschaft der Rentenversicherung in Deutschland geschaffen. Für Versicherte und Rentner in den neuen Ländern bedeutet dies, daß ihren Ansprüchen und Anwartschaften dieselbe Sicherheit zuteil wird, wie sie für Ansprüche und Anwartschaften in den alten Bundesländern auf der Grundlage des an den Erfordernissen der Zukunft orientierten Finanzierungssystems des Rentenreformgesetzes besteht. Die Herstellung des Finanzverbundes soll für die Rentenversicherung ohne finanzielle Belastungen aus früheren Jahren erfolgen. Deshalb sollen im Jahre 1991 durch den Bund gewährte Betriebsmitteldarlehen an die Rentenversicherung im Beitrittsgebiet Ende 1991 in einen Zuschuß des Bundes umgewandelt werden.

Der Bundeszuschuß für das Beitrittsgebiet soll in der Höhe des Anteils an den Rentenausgaben gezahlt werden, die er auch im übrigen Bundesgebiet erreicht. Mit dieser Regelung wird auch erreicht, daß die

im Rahmen der Rentenreform vorgenommene Erhöhung des Bundeszuschusses auch unter den Bedingungen der Rechtseinheit im Rentenrecht erhalten bleibt.

Ebenso wie in der alten Bundesrepublik wird den Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung dadurch Rechnung getragen, daß sie in den Finanzverbund der beiden anderen Zweige der Rentenversicherung nicht einbezogen wird. Den künftigen Strukturveränderungen im Bergbau, die zur Folge haben, daß sich die Anzahl der Beitragszahler vor allem im Beitrittsgebiet zunehmend zugunsten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten verschiebt, soll allerdings dadurch Rechnung getragen werden, daß die Mehreinnahmen, die der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in Folge dieser Wanderungsbewegung zufließen, an die knappschaftliche Rentenversicherung zurückgegeben werden. Bei der näheren Ausgestaltung dieses Wanderungsausgleichs sollen längerfristige Veränderungen der Rentnerzahl und des Rentenvolumens in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Für den bisher abgelaufenen strukturellen Wandel bleibt es jedoch dabei, daß dadurch bedingte Aufwendungen voll im Rahmen der Defizithaftung vom Bund getragen werden.

3. Vertrauensschutz nach Artikel 30 Abs. 5 Einigungsvertrag

Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages sieht vor, daß Ansprüche von Versicherten, deren Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 liegt, auch nach dem am 30. Juni 1990 geltenden Recht des Beitrittsgebiets zu beurteilen sind. Um die nach diesem Recht ermittelten Renten im Zahlbetrag an vergleichbare Bestandsrenten anzugleichen, sollen auch die Rentenangleichung zum 1. Juli 1990 sowie die Rentenanpassungen zum 1. Januar und 1. Juli 1991 bei der Ermittlung der Vergleichsrente berücksichtigt werden.

Die Vertrauensschutzregelungen haben in zweierlei Hinsicht Bedeutung:

In der Übergangsphase kann es noch zu Rentenansprüchen kommen, obwohl die Voraussetzungen des SGB VI für einen Rentenanspruch nicht gegeben sind. Das kann z. B. bei Frauen der Fall sein, die, wenn sie 5 oder mehr Kinder geboren haben, auch ohne die nach dem SGB VI erforderlichen rentenrechtlichen Voraussetzungen mit Vollendung des 60. Lebensjahres eine Altersrente beanspruchen können. Ein weiteres Beispiel, das in diese Kategorie gehört, sind Behinderte, die ab Vollendung des 18. Lebensjahres auch ohne Beitragszahlung eine Rente erhalten; nach dem SGB VI können vergleichbare Personen eine Rente erst nach 20jähriger Beitragszahlung erhalten.

Die Vertrauensschutzregelung kann auch Bedeutung für die Höhe einer Rente haben. Insbesondere die Vorschriften über Mindestrenten oder Mindestbeiträge können dazu führen, daß die Vergleichsrente zu einem höheren Zahlbetrag als die nach SGB VI berechnete Rente führt. Die Vergleichsrentenberechnung

nung wird aber im Regelfall nicht dazu führen, daß über die gesamte Rentenlaufzeit das alte DDR-Rentenrecht weiter anzuwenden ist, da Vergleichsrenten nicht der Rentenanpassung unterliegen. Das wird in den meisten Fällen dazu führen, daß selbst dann, wenn die nach dem SGB VI berechnete Rente zunächst deutlich niedriger ist als die Vergleichsrente, die SGB VI-Rente die Vergleichsrente wegen der im Beitrittsgebiet besonders starken Rentendynamik in wenigen Jahren ein- und überholen wird.

4. Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung

- a) Nach dem Einigungsvertrag soll die Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen unter Berücksichtigung geleisteter Beitragszahlungen erfolgen und nach Art, Grund und Umfang eine Anpassung an Ansprüche und Anwartschaften bewirken, die nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet erworben sind. Gleichzeitig sieht der Einigungsvertrag jedoch vor, daß der Zahlbetrag von am 3. Oktober 1990 bereits laufenden Leistungen den für Juli 1990 aus Sozialversicherung und Versorgungssystem zu erbringenden Betrag nicht unterschreiten darf und daß bis Juni 1995 leistungsberechtigte Personen eine Leistung wenigstens in der Höhe erhalten, die bei Leistungsfall am 1. Juli 1990 aus der Rentenversicherung und dem Versorgungssystem zu erbringen gewesen wäre. Notwendige nähere Bestimmungen zur Überführung überläßt der Einigungsvertrag einer Rechtsverordnung der Bundesregierung (mit Zustimmung des Bundesrats).
- b) Eine in der Zwischenzeit durchgeführte Bestandsaufnahme der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme hat ergeben, daß die Einhaltung der Vorgaben des Einigungsvertrages zu nicht sachgerechten und zu nicht nur sozialpolitisch unvertretbaren Ergebnissen führen müßte. Eine Beitragspflicht war nur teilweise gegeben; soweit sie bestand, war die Beitragszahlung sowohl hinsichtlich des zugrunde zu legenden Einkommens als auch hinsichtlich der Höhe des Beitragssatzes höchst unterschiedlich geregelt. Geleistete Beitragszahlungen sind deshalb als Kriterium für die Berechnung der Leistungen ungeeignet. Völlig unvertretbar wäre jedoch die Beibehaltung der Besitzschutzregelung des Einigungsvertrages mit der Folge der Weiterzahlung und Neubewilligung von Leistungen bis zum Mehrfachen der Höchstrente aus der Rentenversicherung vor allem auch bei Personen, die unter den politischen Rahmenbedingungen der ehemaligen DDR in hohe und höchste Funktionen aufsteigen konnten und deren Versorgungsansprüche sich teilweise ausschließlich auf Ministerratsbeschlüsse – ohne Rechtsgrundlage in der jeweiligen Versorgungsordnung – stützen. Können aber die Vorgaben des Einigungsvertrages nicht eingehalten werden, ergibt sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung.
- c) Im Hinblick auf die vorrangige Zielsetzung des Einigungsvertrages, im Rahmen der Überführung zu

einer Anpassung an nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung erworbene Ansprüche und Anwartschaften zu kommen, soll die gesetzliche Regelung unter Berücksichtigung von Besonderheiten den gleichen Grundsätzen folgen, die bei der Überleitung des SGB VI zur Anwendung kommen. Erreicht wird hiermit zugleich eine Gleichbehandlung mit Übersiedlern, die in der Vergangenheit die DDR verlassen mußten und nunmehr Leistungen allein auf der Grundlage des FRG (bzw. künftig allein im Rahmen des SGB VI) erhalten.

Im einzelnen beinhaltet dies folgende Schwerpunkte von besonderer Tragweite:

Rentenberechnung

Der Rentenberechnung wird unabhängig von der Beitragszahlung das jeweilige Einkommen zugrunde gelegt. Die aus dieser Berechnung ermittelte Rente löst die bisherigen Leistungen aus der Rentenversicherung und dem Zusatzversorgungssystem bzw. die Leistung aus dem Sonderversorgungssystem ab. Allerdings soll das Einkommen grundsätzlich nicht bis zur Beitragsbemessungsgrenze, sondern nur in begrenztem Umfang berücksichtigt werden, um entsprechend der Maßgabe des Einigungsvertrages überhöhte Anwartschaften abzubauen.

Leistungsbegrenzung

Die Leistung nach dem SGB VI orientiert sich grundsätzlich an den Entgelten bis zum jeweiligen Durchschnittsentgelt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personengruppen zu bestimmen, bei denen das Einkommen zwischen dem jeweiligen Durchschnittsentgelt und der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze ganz oder teilweise Berücksichtigung finden soll. Kriterium der Erweiterung soll eine bei typisierender Betrachtung relativ geringe Staats- oder Systemnähe sein. Für Personen, die dem Sonderversorgungssystem der Staatssicherheit angehörten, wird die Leistung auf den Rentenertrag aus 65 v. H. des jeweiligen Durchschnittsentgelts begrenzt.

Von der jeweiligen Leistungsbegrenzung sollen auch Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen von Personen erfaßt werden, die aus einem Versorgungssystem in ein anderes Sicherungssystem gewechselt sind und anstelle ihres ursprünglichen Anspruchs bzw. ihrer ursprünglichen Anwartschaften Leistungen aus diesem anderen System erhalten bzw. hier Anwartschaften erworben haben.

Abschmelzung laufender Leistungen

Im Vorgriff auf die Ergebnisse, die sich aus der Überführung der individuell erworbenen Ansprüche und Anwartschaften ergeben, werden laufende gleichartige Renten und Zusatzversicherungen sowie Sonderversorgungen zum Ersten des Monats, der auf die Verkündung dieses Gesetzes

folgt, begrenzt. Für Zahlbeträge aus Renten und Zusatzversicherungen gilt grundsätzlich ein Höchstbetrag von 1 500 DM (gerundeter Betrag bei einem erfüllten Arbeitsleben im Beitrittsgebiet mit Verdiensten im Bereich der Beitragsbemessungsgrenze). Ausnahmen gelten für Leistungen aus dem Sonderversorgungssystem der Staatssicherheit. Für sie erfolgt eine Höchstbegrenzung auf 600 DM im Monat.

Besitzschutz bei der Neufeststellung von Leistungen

Die Rentenfeststellung erfolgt rückwirkend zum 1. Juli 1990. Führt sie zu einer höheren Leistung als der bisher aus der Rentenversicherung und dem Zusatzversorgungssystem bzw. nur aus dem Sonderversorgungssystem gezahlten Leistung, ist der Differenzbetrag nachzuzahlen. Liegt die Höhe der festgestellten Rente unter dem bisherigen Zahlbetrag, erfolgt keine Rückforderung. Liegt die Rente nach der Überführung unter dem für Dezember 1991 maßgebenden Betrag, wird dieser weitergeleistet, bis die Rente ihn durch Anpassungen übersteigt.

Auszahlungen von Leistungen

Es werden nur solche Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung überführt, die das Leistungsrecht der Rentenversicherung vorsieht. Andere Leistungen werden gegen Kostenerstattung von der Rentenversicherung ausgezahlt. Für sie werden gleiche Höchstbegrenzungen vorgesehen.

Vorbehalt der Einzelüberprüfung

Die Überführung erfolgt vorbehaltlich einer Einzelfallüberprüfung, ob gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maß die eigene Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht wurde.

Kostenerstattung

Die durch die Überführung und die Auszahlung nicht überführter Leistungen entstehenden Kosten einschließlich der Verwaltungskosten werden der Rentenversicherung durch den Bund erstattet. Der Bund erhält einen Rückgriffsanspruch gegen die Länder und Parteien.

5. Kürzungen von Versicherungen

Der Einigungsvertrag sieht in Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 vor, daß Leistungen aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen zu kürzen oder abzuerkennen sind, sofern der Berechtigte

- gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, oder

- in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

Das Versorgungskürzungsgesetz erfüllt diesen Auftrag des Einigungsvertrages, indem es die Voraussetzungen für das Kürzungs- und Aberkennungsverfahren in formeller und materieller Hinsicht schafft. Zur Bewertung des jeweiligen Einzelfalls wird eine unabhängige Kommission eingerichtet. Die Mitglieder dieser Kommission werden zu zwei Dritteln auf Vorschlag der Regierung der neuen Bundesländer ernannt.

Ziel des Gesetzes ist es, die versorgungsrechtliche Begünstigung der Personen zu verhindern, die der Etablierung und Stabilisierung des kommunistischen Systems der Deutschen Demokratischen Republik auch in persönlich vorwerfbarer Weise in besonderem Maße Vorschub geleistet haben. Der Begriff des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit knüpft – bei aller Unterschiedlichkeit der Verhältnisse – an eine Rechtstradition an, die ihren Niederschlag bereits im G 131, dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) und dem Häftlingshilfegesetz gefunden hat.

Von einer weiteren Konkretisierung der im Einigungsvertrag verwandten Begriffe wird abgesehen. Sie ist nicht erforderlich, weil insofern auf die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, die allgemein gültiges Völkerrecht darstellt, zurückgegriffen werden kann.

Auch angesichts der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist die Regelung für die praktische Anwendung ausreichend bestimmt. Insbesondere kann auf die Entscheidungen

- zu den Grundsätzen der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit (BVerwGE 19, 1), die sich aus dem Sittengesetz und den natürlichen Menschenrechten ergeben (BVerwGE 15, 336 [338])
- zur Unterscheidung zwischen Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit (BVerwG, Urteil vom 23. September 1957, Buchholz § 3 BVFG Nr. 1)
- zur Frage der Schuld (BVerfG DVBl 1961, 372) und den Entschuldigungsgründen

hingewiesen werden.

6. Fremdrechtenrecht

Bereits der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18. Mai 1990 zog erste rentenrechtliche Konsequenzen aus den tiefgreifenden Veränderungen, die sich für die Menschen in Deutschland vor allem seit Öffnung der deutsch-deutschen Grenzen am 9. November 1989 vollzogen haben. Er schloß u. a. Leistungsansprüche nach dem Fremdretenengesetz für Bürger der ehemaligen DDR aus, wenn sie nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990

verlegen. Maßgeblich für diese Regelung war insbesondere auch die Erwägung, daß infolge der eingetretenen Änderungen ein Druck zum Verlassen der DDR nicht mehr bestand. Tiefgreifende politische Veränderungen auch in anderen Herkunftsgebieten des Fremdrentengesetzes machen es nunmehr erforderlich, die geltenden Regelungen des Fremdrentengesetzes auch für Aussiedler diesen veränderten Gegebenheiten anzupassen, nachdem das neue Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen den Weg für sachgerechte Lösungen freigemacht hat. Sie können nicht darin bestehen, die für Übersiedler getroffenen Regelungen des ersten Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR ohne Rücksicht auf unterschiedliche Ausgangssituationen vollinhaltlich auf Aussiedler zu übertragen. Für Aussiedler, die aufgrund ihrer besonderen Probleme in ihren Herkunftsländern zu uns kommen, wäre eine Aufgabe des Integrationsprinzips des Fremdrentengesetzes nicht vertretbar. Eine sachgerechte Lösung für sie kann allein darin bestehen, das Fremdrentengesetz so fortzuentwickeln, daß es am jeweiligen Aufenthaltsort – sei es in den alten Bundesländern oder im Beitrittsgebiet – einen angemessenen Lebensstandard sichert.

Wer als Aussiedler im Beitrittsgebiet Aufnahme findet, soll Leistungen erhalten, die dem Rentenniveau der dort lebenden Bürger entsprechen. Wer Aufnahme in den alten Bundesländern findet, soll Leistungen entsprechend den hier vorhandenen Einkommensverhältnissen erhalten. Hierbei soll jedoch künftig auch auf die unterschiedlichen Lebensbedingungen in den alten Bundesländern Rücksicht genommen werden. Aussiedler, die nach dem 31. Dezember 1990 in die alten Bundesländer kommen, sollen daher Leistungen erhalten, die dem Einkommensniveau strukturschwacher Gebiete entsprechen. Das ist nicht nur mit Rücksicht auf die Aussiedler geboten, die im Beitrittsgebiet aufgenommen werden und Leistungen auf dem dort gegebenen Rentenniveau erhalten, sondern auch gegenüber einheimischen Versicherten, die in strukturschwachen Gebieten leben. Auch sie erhalten Renten entsprechend den niedrigeren Löhnen und Gehältern, die sie im Verlauf ihres Erwerbslebens hier erzielen. Renten für Aussiedler auf der Grundlage deutlich höherer bundesdurchschnittlicher Löhne und Gehälter wären ihnen gegenüber nicht länger vertretbar. Die abgesenkte Leistungshöhe soll für Aussiedler deshalb auch dann gelten, wenn sich die Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet denen in strukturschwachen Gebieten der alten Bundesländer angeglichen haben.

Die unterschiedliche Leistungshöhe macht es erforderlich, den Anreiz für einen Wohnortwechsel in die alten Bundesländer zu nehmen und für Aussiedler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus den neuen in die alten Bundesländer oder auch aus den alten Bundesländern in das Beitrittsgebiet verlegen, keine günstigeren Regelungen zu treffen, als sie für Bundesbürger im Beitrittsgebiet gegeben sind.

Die Neuregelung enthält daher folgende grundsätzliche Bestimmungen:

- Bei Zuzug nach dem 31. Dezember 1990 aus einem FRG-Herkunftsgebiet in die alten Bundesländer und einem Aufenthalt dort im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs werden FRG-Leistungen für Zeiten bzw. für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Herkunftsgebiet auf einem Niveau gewährt, das dem Lohnniveau strukturschwacher Regionen des alten Bundesgebiets entspricht (80 v. H. der bisherigen FRG-Leistung).
- Bei Zuzug aus einem FRG-Herkunftsgebiet in das Beitrittsgebiet werden Leistungen auf dem Rentenniveau (Ost) – derzeit ca. 46 v. H. des Rentenniveaus West – gewährt.
- Bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts aus den alten Bundesländern in das Beitrittsgebiet erfolgt eine Absenkung der FRG-Leistungen auf das Rentenniveau (Ost).
- Bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts aus dem Beitrittsgebiet in die alten Bundesländer wird die Rente auf dem Rentenniveau (Ost) beibehalten.
- Bei einem Anstieg des Rentenniveaus Ost auf 80 v. H. des Rentenniveaus West werden bisher auf Ost-Niveau erbrachte Leistungen auf 80 v. H. des Rentenniveaus West weitergewährt.

Zum 1. Januar 1992 wird das Fremdrentenrecht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet. Von diesem Zeitpunkt an können daher Aussiedler, die im Beitrittsgebiet Aufnahme gefunden haben, Ansprüche nach dem Fremdrentengesetz erwerben, wobei für die Ermittlung der Arbeitsentgelte die Einkommenstruktur des Beitrittsgebiets maßgeblich ist. Die Vorschriften des Fremdrentenrechts lösen die bis dahin geltenden Bestimmungen im Beitrittsgebiet über Leistungsansprüche von Aussiedlern ab.

7. Versorgungsausgleich

Die Schaffung eines einheitlichen Rentenversicherungsrechts im vereinigten Deutschland mit der Überleitung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf das Beitrittsgebiet und das gleichzeitige Wirksamwerden des Rechts des Versorgungsausgleichs im Beitrittsgebiet am 1. Januar 1992 (Artikel 234 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) machen nach den für die Übergangszeit vorgesehenen Regelungen des Einigungsvertrages eine Ergänzung des versorgungsausgleichsrechtlichen Instrumentariums erforderlich. Die mit Artikel 30 als Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet (VA-ÜG) vorgeschlagenen Ergänzungen sollen der spezifischen Dynamik im Beitrittsgebiet erworbener Anrechte und der besonderen Typik einzelner dort erworbener Anrechte im Rahmen der Grundsätze des Rechts des Versorgungsausgleichs Rechnung tragen. Zur weiteren Einführung der Problematik und zur Erläuterung gesetzgeberischer Handlungsalternativen wird auf die allgemeine Begründung zu Artikel 30 verwiesen.

Die darüber hinaus vorgeschlagenen Änderungen des Rechts des Versorgungsausgleichs stehen in einem

engen Zusammenhang mit den Regelungen für den Ausgleich im Beitrittsgebiet erworbener Anrechte; sie sollen ferner die befristeten Regelungen des Härte-
regelungsgesetzes in Dauerrecht überführen sowie das Recht des Versorgungsausgleichs den in der Praxis gewonnen Erkenntnissen anpassen. Im übrigen wird auf die allgemeine Begründung zu Artikel 29 verwiesen.

II. Gesetzliche Unfallversicherung

Ähnlich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt auch für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung im Beitrittsgebiet seit dem 1. Januar 1991 teilweise bereits übergeleitetes westdeutsches Recht; zum größeren Teil gilt aber noch das weiter anzuwendende Recht der ehemaligen DDR (das bereits übergeleitete westdeutsche Recht ergibt sich aus der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III des Einigungsvertrages, das weitergeltende Recht der ehemaligen DDR aus Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F und I).

Der Einigungsvertrag sieht für die gesetzliche Unfallversicherung – wie auch für die gesetzliche Rentenversicherung – ein Auslaufen des Rechts der ehemaligen DDR zum 31. Dezember 1991 und ein Inkrafttreten des noch nicht übergeleiteten Rechts zum 1. Januar 1992 vor. Die Einzelheiten dieser Überleitung sollen in einem Bundesgesetz geregelt werden (vgl. Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages). Daraus ergibt sich für die gesetzliche Unfallversicherung folgender Regelungsbedarf:

In der gesetzlichen Unfallversicherung können – anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung, die das gesamte Versicherungsleben zu berücksichtigen hat – diejenigen Versicherungsfälle, die nach dem 1. Januar 1992 eintreten, problemlos nach dem dann geltenden neuen Recht behandelt werden. Andererseits muß aber z. B. im einzelnen geregelt werden,

- wie die nach dem bisher im Beitrittsgebiet geltenden Recht festgestellten Entschädigungen in das neue Entschädigungssystem übernommen werden sollen,
- wie diejenigen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu behandeln sind, die zwar vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind, für die eine Entschädigung aber noch nicht nach dem bisherigen Recht festgestellt worden ist oder die noch gar nicht bekannt sind (z. B. später bekannt werdende Berufskrankheiten),
- nach welchem Recht und mit welchen Konsequenzen alte Rentenbescheide oder alte Bescheide über die Anerkennung von Versicherungsfällen zu überprüfen sind,
- wie sich das übergeleitete Recht auf Personen auswirkt, denen nach dem Recht der ehemaligen DDR kein Anspruch zustand (z. B. auf Witwen und Witwer, die die einschränkenden Voraussetzungen des DDR-Hinterbliebenenrentenrechts nicht erfüllten).

Bei diesen Entscheidungen müssen u. a. folgende Grundsätze berücksichtigt werden, die teilweise zu einem Zielkonflikt führen:

- das Versicherungsfallprinzip, nach dem das zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltende Recht maßgeblich sein soll,
- den Grundsatz der Gleichbehandlung, der als verletzt erscheinen mag, wenn ein Versicherter mit einem vergleichbaren Versicherten im Beitrittsgebiet oder in den alten Bundesländern verglichen wird,
- der Grundsatz des Vertrauensschutzes,
- der Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität, der – bei ca. 300 000 übernommenen alten Rentenfällen und einer nicht unerheblichen Zahl von noch zur Entschädigung anstehenden, zeitlich weit zurückliegenden Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – von großer Bedeutung ist.

In dem Entwurf werden folgende Überleitungsvorschriften vorgeschlagen, die in einem besonderen Abschnitt am Ende des 3. Buches der Reichsversicherungsordnung (vgl. Artikel 7 Nr. 1515. des Entwurfs) zusammengefaßt werden sollen:

- a) Das bisher in den alten Bundesländern geltende Recht der gesetzlichen Unfallversicherung gilt grundsätzlich für alle Versicherungsfälle und sonstige Tatbestände, die nach dem 1. Januar 1992 eintreten.
- b) Die vor dem 1. Januar 1992 bereits eingetretenen Unfälle und Krankheiten, die nach dem Sozialversicherungsrecht im Beitrittsgebiet versichert waren, werden in die gesetzliche Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten übernommen und entschädigt. Wird der Versicherungsfall dem Unfallversicherungsträger jedoch erst nach dem Jahre 1993 bekannt, wird der Unfall oder die Krankheit nur dann entschädigt, wenn auch nach dem Recht der Reichsversicherungsordnung ein Versicherungsschutz bestanden hätte (vgl. § 1150).
- c) Bereits festgestellte Unfallrenten werden aufgrund der Überleitung zum 1. Januar 1992 nicht neu berechnet. Der der Unfallrente zugrundeliegende Arbeitsverdienst bzw. die Bemessung der Unfallfolgen werden grundsätzlich den entsprechenden Berechnungsgrundlagen nach der Reichsversicherungsordnung gleichgestellt (vgl. § 1152 Abs. 2 und § 1154 Abs. 1 Satz 1).
- d) Wegen der z. T. unterschiedlichen Bemessungsmaßstäbe für die Schwere der Unfallfolgen (Grad des Körperschadens bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit) wird für entsprechende Erst- oder Neufeststellungen nach dem 1. Januar 1992 auch bei alten Versicherungsfällen das Recht der Reichsversicherungsordnung angewendet (vgl. im einzelnen § 1154 Abs. 1).
- e) Für andere Feststellungen, z. B. aufgrund eines Antrags auf Überprüfung eines einen Arbeitsunfall ablehnenden früheren Bescheides, soll es bei der

Anwendung des zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls geltenden Rechts verbleiben.

- f) Das für die Hinterbliebenen in der Regel günstigere Recht der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Todesfälle, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind. Auf die nach diesem Recht ab dem 1. Januar 1992 zu zahlenden Witwen- und Witwerrenten ist dann aber auch eigenes Einkommen anzurechnen. Sah das im Beitrittsgebiet bisher geltende Recht ausnahmsweise eine höhere Rente vor, wird der Zahlbetrag geschützt (vgl. § 1155).
- g) Soweit Leistungen nach dem neuen Recht auch für die Vergangenheit zu erbringen sind, werden sie frühestens ab dem 1. Januar 1992 (Inkrafttreten des Gesetzes) gezahlt (vgl. § 1156 Abs. 1).
- h) Unfallrenten und Pflegegelder werden im Beitrittsgebiet entsprechend der Lohnentwicklung erforderlichenfalls zu anderen Terminen und mit anderen Faktoren als in den alten Bundesländern angepaßt (vgl. § 1153).

III. Alterssicherung für Landwirte

Für selbständig tätige Landwirte im Beitrittsgebiet soll es zunächst übergangsweise bei dem gegenwärtigen Rechtszustand der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben. Auf Dauer soll jedoch auch hier das in den alten Bundesländern bewährte berufsständische Sicherungssystem eingeführt werden. Dies berücksichtigt den noch voll im Gang befindlichen Strukturveränderungsprozeß in der Landwirtschaft des Beitrittsgebiets und die Tatsache, daß in dieser Legislaturperiode in der agrarsozialen Sicherung eine grundlegende Reform beabsichtigt ist. Landwirten, die in den alten Bundesländern bereits Beiträge zur Altershilfe für Landwirte entrichtet haben, und die ihren Betriebssitz in das Beitrittsgebiet verlegen, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Beiträge zur Altershilfe für Landwirte weiter entrichten zu können und sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1
Änderung SGB VI***Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)*

Die Neufassung der Inhaltsübersicht berücksichtigt die wegen Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet erforderlichen Änderungen und Ergänzungen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Nach der Vereinigung Deutschlands umfaßt die Bundesrepublik Deutschland das ganze Deutschland. Damit sind Regelungspassagen, die darauf abstellen, daß einerseits die deutsche Hoheitsgewalt nicht das Gebiet der DDR umfaßte und andererseits die DDR im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland anzusehen war, überflüssig geworden. Die Änderung paßt den Gesetzestext an die durch den Beitritt der DDR geschaffene Rechtslage an.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 4 (§ 7)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 5 (§ 14)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 6 (§ 21)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 7 (§ 32)

Die Änderung bewirkt, daß es bei dem Zuzahlungsbetrag von 10 DM pro Tag bei stationären Heilbehandlungen, die der Krankenhausbehandlung vergleichbar sind oder sich an diese ergänzend anschließen, auch über den 31. Dezember 1991 hinaus verbleibt.

Zu Nummer 8 (§ 56)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2. Die Verwendung der Formulierung „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ anstelle des Begriffs „Inland“ wurde gewählt, um zu verdeutlichen, daß es auf die Erziehung im heutigen Hoheitsgebiet der Bundesrepublik

Deutschland auch für Zeiten vor ihrer Gründung und vor der Vereinigung ankommt.

Zu Nummer 9 (§ 75)

Die Änderung berücksichtigt das — durch die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bestätigte — bisherige Recht zur Berücksichtigung freiwilliger Beiträge, wenn während eines rentenrechtlichen Verfahrens eine Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist.

Zu Nummer 10 (§ 90)

Es handelt sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens; die Formulierung in § 90 Abs. 2 war nicht an die — im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geänderte — Beginnsvorschrift der Hinterbliebenenrente (§ 99 Abs. 2) angepaßt worden.

Zu Nummer 11 (§ 93)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 12 (§ 98)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 13 (Überschrift zu §§ 110ff.)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 14 (§ 110)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2. Im übrigen ist in der Neufassung die Regelung entfallen, nach der die Erbringung von Leistungen der Rentenversicherung ins Gebiet der ehemaligen DDR grundsätzlich ausgeschlossen war.

Zu Nummer 15 (§ 112)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 16 (§ 114)

Im Hinblick darauf, daß aufgrund von Artikel 23 § 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 der Export der auf Zeiten nach dem Fremdrentengesetz beruhenden Rente nur noch für die Berechtigten möglich ist, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch vor dem 19. Mai 1990 im Ausland genommen haben und damit ein Anspruch auf den Export einer auf Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz beruhenden Rente künftig nicht mehr erworben werden kann, ist der Export der auf Zeiten nach dem Fremdrentenge-

setz beruhenden Rente im Fünften Kapitel zu regeln. Insoweit sind die entsprechenden Regelungen aus § 114 herauszunehmen.

Der Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten erhöht die Summe der auf diese Zeiten entfallenden Entgeltpunkte in der Weise, daß mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten als beitragsfreie Zeiten hätten. Daher ist auch für den Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten der gleiche Verhältniswert wie für die Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten maßgebend. Dementsprechend muß dieser Verhältniswert auch bei der Ermittlung des auf den Zuschlag für beitragsgeminderte Zeiten entfallenden Abschlag aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich zugrundegelegt werden. Insoweit ist die bisherige Fassung des § 114 zu ergänzen.

Zu Nummer 17 (§ 118)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 18 (§ 130)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 19 (§ 131)

Die Änderung stellt sicher, daß die Seekasse auch für Seeleute auf den Schiffen der ehemaligen DDR zuständig ist.

Zu Nummer 20 (§ 150)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 21 (§ 156)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den geänderten Namen der Institution.

Zu Nummer 22 (§ 163)

Für beschäftigte Seeleute gilt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt das amtlich festgesetzte monatliche Durchschnittsentgelt. Für das Beitrittsgebiet sind entsprechende Durchschnittsentgelte nach § 1152 Abs. 6 der RVO erst festzusetzen, wenn die Heuern im Beitrittsgebiet sich den entsprechenden Heuern in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet angeglichen haben. Bis zur Festsetzung von maßgebenden Durchschnittsentgelten für die ganze Bundesrepublik Deutschland sind beitragspflichtige Einnahmen im Beitrittsgebiet wie in der Unfallversicherung die tatsächlich erzielten Heuern. Für das übrige Bundesgebiet sind als beitragspflichtige Einnahmen weiterhin die in der Unfallversicherung festgesetzten Durchschnittsentgelte maßgebend.

Zu Nummer 23 (§ 165)

Zu Buchstabe a

Die Seelotsen erzielen ein Arbeitseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze. Eine Sonderregelung, die auf das amtlich festgesetzte Durchschnittsentgelt und den Durchschnittssatz für Beköstigung für einen Kapitän auf großer Fahrt abstellt, ist damit nicht erforderlich, da Beiträge nur auf der Basis des Arbeitseinkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu zahlen sind.

Zu Buchstabe b

Die selbständigen Küstenschiffer und Küstenfischer zahlen ihre Beiträge auf der Basis eines Durchschnittseinkommens, das für sie in der Unfallversicherung amtlich festgesetzt wird.

Für das Beitrittsgebiet sind entsprechende Durchschnittseinkommen erst festzusetzen, wenn die Arbeitseinkommen im Beitrittsgebiet sich den entsprechenden Arbeitseinkommen der Küstenschiffer und Küstenfischer in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet angeglichen haben. Bis zur Festsetzung von maßgebenden Durchschnittseinkommen für die ganze Bundesrepublik Deutschland sind beitragspflichtige Einnahmen im Beitrittsgebiet wie in der Unfallversicherung die tatsächlich erzielten Arbeitseinkommen. Für das übrige Bundesgebiet sind als beitragspflichtige Einnahmen weiterhin die in der Unfallversicherung festgesetzten Durchschnittseinkommen maßgebend.

Zu Nummer 24 (§ 166)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 25 (§ 170)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 26 (§ 172)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

In den alten Bundesländern erhalten Versorgungswerksmitglieder grundsätzlich aufgrund Tarifvertrages vom Arbeitgeber einen Zuschuß in Höhe der Hälfte des Beitrages zum Versorgungswerk, wenn sie von der Pflichtversicherung in der Rentenversicherung befreit sind. Im Beitrittsgebiet fehlen tarifvertragliche Regelungen in diesem Bereich. Um Wettbe-

werbsverzerrungen zu verhindern, wird durch die Regelung in Absatz 2 sichergestellt, daß Arbeitgeber auch im Beitrittsgebiet die Hälfte des Beitrages zum Versorgungswerk für Beschäftigte, die Mitglied im Versorgungswerk und von der Rentenversicherung befreit sind, zu tragen haben.

Zu Nummer 27 (§ 174)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu § 165 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 28 (§ 177)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 29 (§ 178)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung wegen des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 18. Januar 1991.

Zu Buchstabe b

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 30 (§ 179)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 31 (§ 181)

Zu Buchstabe a

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Buchstabe b

Die Einführung einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung von Zeit- und Berufssoldaten soll sicherstellen, daß dieser Personenkreis für die dem Grundwehrdienst entsprechende Dienstzeit rentenversicherungsrechtlich nicht schlechter gestellt ist als Grundwehrdienstleistende.

Zu Nummer 32 (§ 187)

Zu Buchstabe a

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Buchstabe b

Die Aussetzung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich führt dazu, daß zwischen dem Zeitpunkt des Endes der Ehezeit und einer Zahlung von Beiträgen im Rahmen des Versorgungsausgleichs u. U. mehrere Jahre liegen. Die in Absatz 5 enthaltene Fiktion des Zahlungszeitpunktes (Ende der Ehezeit) würde damit den Zahlungsberechtigten ungerechtfertigt begünstigen und die Solidargemeinschaft unverhältnismäßig belasten. Dies gilt verstärkt, nachdem im Rahmen der Einführung des Versorgungsausgleichs im Beitrittsgebiet vorgesehen ist, das Verfahren über den Versorgungsausgleich in den Fällen eines Zusammentreffens von angleichungsdynamischen Anrechten (Ost) mit sonstigen Anrechten weitgehend auszusetzen und erst nach der Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland wieder aufzunehmen. Die Fiktion des Zahlungszeitpunktes bedarf daher für die Fälle der Aussetzung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich der Korrektur.

Zu Nummer 33 (§ 191)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 34 (§ 200)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der mit dem Gesetz zur Änderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Bundesanstalt für Arbeit vorgesehenen Regelung.

Zu Nummer 35 (§ 206)

Zu Buchstabe a

Die Nachzahlungsmöglichkeit wird künftig nur noch entsprechenden Personen aus den Vertreibungsgebieten eingeräumt.

Zu Buchstabe b

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 36 (§ 210)

Zu Buchstabe a

In der Nummer 3 wird klargestellt, daß eine Beitragserstattung nur erfolgt, wenn ein Anspruch auf Rente wegen Todes nur wegen Nichterfüllung der allgemeinen Wartezeit nicht besteht.

Zu Buchstabe b

In die Beitragserstattung werden die Zeiten der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet ab 1. Juli 1990 (Währungsunion) mit einbezogen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt klar, daß die begrenzte Erstattung bei Inanspruchnahme einer Sach- oder Geldleistung durch den Versicherten auch für die Hinterbliebenen gilt.

Zu Buchstabe d

Die Änderung stellt klar, daß die Verfallswirkung des Absatzes 6 sich nur auf durchgeführte Beitragserstattungen nach dem 31. Dezember 1991 bezieht.

Zu Nummer 37 (§ 221)

Die Neufassung der Vorschrift enthält eine grundsätzliche Regelung über die Verwendung von Mitteln zur Schaffung oder Erhaltung von Anlagevermögen, z. B. unter den Voraussetzungen von Satz 1 für den Erwerb von Rechten zur Belegung von Wohnungen für Bedienstete der Rentenversicherungsträger.

Zu Nummer 38 (§ 222)

Absatz 1 schafft die Möglichkeit, Ausgaben gemäß § 221 Satz 1 betragsmäßig und zeitlich zu begrenzen.

Zu Nummer 39 (§ 223)

Ausgaben für Rehabilitation sollen in einem pauschalen Verfahren erstattet werden können. Hierdurch kann ein erheblicher Arbeitsaufwand aufgrund der ansonsten erforderlichen Kostenklärung vermieden werden. Das Nähere soll in einer Rechtsverordnung nach § 226 Abs. 2 geregelt werden.

Die Regelung in Absatz 6 berücksichtigt, daß sich die Anzahl der Beitragszahler zur knappschaftlichen Ren-

tenversicherung zunehmend zugunsten der übrigen Rentenversicherung vermindert. Sie korrigiert diese Entwicklung dadurch, daß Mehreinnahmen, die der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten infolge einer Veränderung der Zahl ihrer Beitragszahler (1991) durch den strukturellen Wandel im Bergbau entstehen, im Wege des Wanderungsausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung abgeführt werden.

Zu Nummer 40 (§ 224)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorgesehenen Streichung des § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes im Rahmen eines Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften.

Zu Nummer 41 (§ 226)

Folgeänderungen zu § 223 Absätze 3 und 6

Zu Nummer 42 (§ 228)

Der Beitritt der DDR macht eine Reihe von Sondervorschriften auch für Zeiten nach Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich. Da diese Vorschriften nur für eine Übergangszeit Bedeutung haben, sollen sie im Fünften Kapitel eingeordnet werden, so daß der Grundsatz entsprechend zu erweitern ist.

Zu Nummer 43 (§ 228 a)

Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in Deutschland sind zur Vermeidung überhöhter Beitragszahlungen und Leistungen im Beitrittsgebiet Werte erforderlich, die den unterschiedlichen Niveaus Rechnung tragen.

Nach Absatz 1 tritt die Bezugsgröße (Ost) an Stelle der Bezugsgröße bei der Berechnung beitragspflichtiger Einnahmen, bei der Verteilung der Beitragslast und der Erstattung von Aufwendungen, wenn die Einnahmen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt werden.

Entsprechend ist von der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) auszugehen bei der Befreiung von der Versicherungspflicht von Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen, bei der Ermittlung des Übergangsgeldes und der Höchstbeiträge.

Absatz 1 Satz 1 gilt nach Satz 2 auch für die Ermittlung der maßgebenden Bezugsgröße oder Beitragsbemessungsgrenze für sonstige Versicherte, die keine Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet ausüben (z. B. Wehr- oder Zivildienstleistende), soweit dies erforderlich sein sollte.

Absatz 1 Satz 3 bestimmt, daß für die Frage, ob ein Versicherter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Beitrittsgebiet erwerbsunfähig ist, darauf abzustellen ist, ob er in der Lage ist, mehr als geringfügige Einkünfte

nach den Maßstäben des Beitrittsgebiets zu erzielen.

Absatz 2 regelt für die Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten, daß die Bezugsgröße (Ost) bzw. der aktuelle Rentenwert (Ost) maßgebend sind, wenn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Beitrittsgebiet ausgeübt werden. Satz 2 bestimmt, daß in den Fällen, in denen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen innerhalb eines Kalendermonats sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern erzielt wird, die günstigere Hinzuverdienstgrenze gilt.

Absatz 3 bestimmt, daß die Freibeträge bei Hinterbliebenenrenten an das niedrigere Einkommensniveau im Beitrittsgebiet angepaßt werden, wenn der berechnete Hinterbliebene dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zu Nummer 44 (§ 228 b)

Die Vorschrift bestimmt, daß für die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltsumme und damit auch für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts und die daraus abzuleitenden Größen grundsätzlich weiterhin die für die alten Bundesländer ermittelten Werte maßgebend sind.

Zu Nummer 45 (§ 229 a)

Die Vorschrift enthält die zur Angleichung der Versicherungspflicht erforderlichen Übergangsregelungen.

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet weiter reicht als im übrigen Bundesgebiet. Sie umfaßt grundsätzlich alle selbständig Tätigen und deren mitarbeitende Ehegatten. Darüber hinaus sind Empfänger von Lohnersatzleistungen und Vorruhestandsgeld generell und nicht nur unter den in § 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Voraussetzungen versicherungspflichtig. Im Hinblick hierauf muß den bisher Pflichtversicherten die Möglichkeit gegeben werden, die ihnen nach dem Recht der ehemaligen DDR zugewiesene Form der Alterssicherung als Pflichtversicherung weiterführen zu können. Dies wird in der Weise erreicht, daß die Versicherungspflicht dieses Personenkreises aufrechterhalten und mit einer Befreiungsmöglichkeit verbunden wird. Der Befreiungsantrag kann nur innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt werden, um den Betroffenen einerseits die Möglichkeit zu geben, die Entscheidung über die künftige Form ihrer Alterssicherung auf der Grundlage einer besseren Überschaubarkeit ihrer wirtschaftlichen Situation zu treffen, andererseits aber auch einer zu weitgehenden Einflußnahme auf die Versicherungspflicht unter dem Gesichtspunkt individueller Zweckmäßigkeit und damit zu Lasten der Solidargemeinschaft entgegenzuwirken. Absatz 1 stellt auf das Versicherungsrecht im Beitrittsgebiet ab. Die Regelung betrifft daher nur Personen, die nach dem Versicherungsrecht im Beitrittsgebiet am 31. Dezember 1991 versicherungspflichtig waren, und nicht auch Personen, deren Tätigkeit oder Leistungsbezug nach dem Leistungsrecht im Beitrittsgebiet als ver-

sicherungspflichtig galt (z. B. Studenten, Strafgefangene).

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für bestimmte selbständig tätige Landwirte. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte im Einigungsvertrag noch nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden ist, um zunächst den weiteren Verlauf des noch voll im Gang befindlichen Strukturveränderungsprozesses in der Landwirtschaft der neuen Bundesländer und die geplante Reform der Altershilfe für Landwirte abzuwarten. Dieser Umstand macht es erforderlich, die Alterssicherung dieses Personenkreises vorläufig im Rahmen der Rentenversicherung sicherzustellen und die Befreiungsmöglichkeit abweichend von Absatz 1 zu regeln. Die Befreiungsmöglichkeit soll nur für Landwirte gelten, die im Beitrittsgebiet tätig sind und Beiträge zur Altershilfe für Landwirte weiterzahlen, um Doppelbelastungen dieses Personenkreises zu vermeiden.

Zu Nummer 46 (§ 231 a)

Im Beitrittsgebiet können sich selbständig Tätige mit Ausnahme von Landwirten, Handwerkern und Künstlern seit 1. Juli 1990 von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen Anspruch auf gleichwertige Leistungen aus einem Versicherungsvertrag haben. Einige dieser Personen würden ab 1. Januar 1992 nach § 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 wieder versicherungspflichtig.

Da diese Selbständigen ihre Alterssicherung inzwischen auf eine andere Grundlage gestellt haben und sich in diesem Zusammenhang verpflichtet haben, dafür nicht unerhebliche Beträge aufwenden, soll die Befreiung von der Versicherungspflicht grundsätzlich erhalten bleiben. Sie soll sich im Interesse der Gleichbehandlung mit den seinerzeit aufgrund eines Versicherungsvertrages befreiten höherverdienenden Angestellten und Handwerkern gemäß § 231 Satz 2 Nr. 1 und 2 grundsätzlich auch auf jede spätere versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit beziehen und auch unabhängig davon sein, ob die Voraussetzungen für die Befreiung (d. h. die Fortführung des Versicherungsvertrages unter den entsprechenden Konditionen) auch weiterhin vorliegen.

Im Hinblick auf die mit der Gründung einer dauerhaften selbständigen Existenz im Beitrittsgebiet verbundenen besonderen Schwierigkeiten, wird dem betroffenen Personenkreis jedoch die Möglichkeit gegeben, seine Entscheidung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu korrigieren. Der hierfür angesetzte Zeitraum von drei Jahren soll, wie der gleichlange Zeitraum in § 229 a Abs. 1 Satz 2, einerseits den Interessen der Betroffenen an einer besseren Überschaubarkeit ihrer wirtschaftlichen Situation Rechnung tragen, andererseits aber auf eine zu weitgehende Belastung der Solidargemeinschaft im Hinblick auf eine negative Risikoauslese vermeiden.

Zu Nummer 47 (§ 232)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Nummer 48 (§ 233 Abs. 1)

Die Ergänzung des allgemeinen Nachversicherungsrechts für Nachversicherungsfälle vor dem 1. Januar 1992 soll die Alterssicherung von Wehrpflichtigen verbessern, die vor dem 1. Mai 1961 ihren Grundwehrdienst geleistet haben und nicht versicherungspflichtig waren. Versicherungspflichtig während der Zeit des Grundwehrdienstes war seinerzeit nur, wer unmittelbar vor dieser Zeit versicherungspflichtig war. Darüber hinaus wurden Wehrpflichtige, die innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung des Grundwehrdienstes versicherungspflichtig wurden, nachversichert. Wer diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllte, also nicht unmittelbar vorher versichert war oder innerhalb des Zweijahreszeitraums versicherungspflichtig wurde (wie z. B. viele Söhne selbständiger Landwirte), blieb für die Zeit des Grundwehrdienstes ungesichert. Dies ist unbefriedigend und entspricht nicht mehr dem heutigen Verständnis von sozialer Fürsorge für Wehrpflichtige. Die Nachversicherung dieses Personenkreises soll daher generell auch in den Fällen ermöglicht werden, in denen eine Nachversicherung bisher an dem Zweijahreszeitraum scheiterte. Damit wird zugleich erreicht, daß Grundwehrdienstzeiten in der Bundeswehr rentenversicherungsrechtlich nicht in geringerem Maße berücksichtigt werden als Grundwehrdienstzeiten von Aus- und Übersiedlern im Herkunfts- oder Beitrittsgebiet nach § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 Abs. 1 FRG i. d. F. des Rentenreformgesetzes 1992.

Zu Nummer 49 (§ 233 a)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Übergangsregelungen für die Einführung der Nachversicherung im Beitrittsgebiet. Sie soll sicherstellen, daß Personen, die aus einer nachversicherungspflichtigen Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeschieden sind, grundsätzlich nicht anders behandelt werden als Personen, die aus einer nachversicherungspflichtigen Beschäftigung im übrigen Bundesgebiet ausgeschieden sind, wenn die Rente nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnen ist. Darüber hinaus wird klargestellt, daß für Geistliche, Pastoren, Prediger, Vikare und andere Mitarbeiter, für die aufgrund von Vereinbarungen der Evangelischen Kirche und anderer Religionsgesellschaften im Beitrittsgebiet mit der Deutschen Demokratischen Republik Beiträge zur Sozialversicherung nachgezahlt worden sind, als nachversichert gelten, wenn die Rente nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnen ist.

Absatz 1 betrifft Personen, die vor dem 1. Januar 1992 Ansprüche oder Anwartschaften auf eine Versorgung aus einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet (auch vor 1945) ersatzlos verloren haben. Der Anwendungsbereich der Regelung ist aufgrund der weitgehenden Versicherungspflicht nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik kleiner als der des § 233 Abs. 1. Er verringert sich darüber hinaus dadurch, daß eine Nachversicherung nur erfolgen soll, wenn eine Rente nach den Vorschriften dieses Buches – also

nicht nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets – zu berechnen ist.

Die Regelung bezieht sich danach vor allem auf Geistliche und andere hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchen und sonstiger Religionsgesellschaften sowie Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, soweit diese Personen ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus dem Kirchendienst oder aus der Genossenschaft oder Gemeinschaft ausgeschieden sind. Insoweit ist die Regelung angesichts der in Absatz 3 genannten Vereinbarungen insbesondere für den Bereich der katholischen Kirche von Bedeutung. Sie gewährleistet die Gleichbehandlung des betreffenden Personenkreises sowohl innerhalb der Kirchen und Religionsgesellschaften als auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Daneben betrifft die Regelung in Ausnahmefällen auch frühere Beamte, Soldaten und vergleichbare Personen, die vor oder bei Ende des Zweiten Weltkriegs in einem versicherungsfreien Dienstverhältnis standen. Soweit die Renten dieses Personenkreises oder seiner Hinterbliebenen nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnet wurden oder nach § 300 Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz neu festzustellen sind (Regelfall), werden die entsprechenden Dienstjahre als Arbeitsjahre berücksichtigt. Hierfür bedarf es keiner Nachversicherung. Eine Nachversicherung ist jedoch in den Fällen erforderlich, in denen die Renten nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnen sind (vgl. § 307 a Abs. 8, § 307 b Abs. 1), d. h. insbesondere für den Personenkreis der Grenzgänger und der ehemaligen Angehörigen von Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet.

Der Nachversicherung werden die Vorschriften zugrunde gelegt, die in den entsprechenden Fällen im übrigen Bundesgebiet anzuwenden waren oder noch anzuwenden sind, d. h. das für den Nachversicherungsfall jeweils maßgebende Nachversicherungsrecht der Rentenversicherung oder die Nachversicherungsvorschriften in den Kriegsfolgesetzen. Dabei kann nur eine fiktive Anwendung dieser Vorschriften in Betracht kommen, da sie als auslaufendes Bundesrecht im Beitrittsgebiet selbst nicht mehr in Kraft gesetzt werden. Etwaige Antragsfristen bleiben außer Betracht.

Absatz 2 bestimmt, daß das ab 1. Januar 1992 geltende Nachversicherungsrecht auch auf Zeiten im Beitrittsgebiet anzuwenden ist, die vor diesem Zeitpunkt liegen, wenn der Nachversicherungsfall nach dem Inkrafttreten der neuen Nachversicherungsvorschriften (3. Oktober 1990) eingetreten ist. Er betrifft ebenso wie die entsprechende Regelung des § 233 Abs. 2 hauptsächlich Ordensangehörige, Diakonissen und Mitglieder ähnlicher Gemeinschaften.

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für diejenigen Pfarrer, Pastoren, Prediger, Vikare und andere Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und anderer Religionsgesellschaften im Beitrittsgebiet, für die im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Religionsgesellschaften und der Deutschen Demokratischen Republik Beiträge zur Sozialversicherung nachgezahlt wurden. Diese Personen gelten als nachversichert

(fiktive Nachversicherung), und zwar nicht nur, wenn sie aus der Beschäftigung ausgeschieden sind, sondern auch dann, wenn sie in der Beschäftigung verblieben sind. Die seinerzeit nachgezahlten Beiträge haben damit die Wirkung von Nachversicherungsbeiträgen, d. h. rechtzeitig gezahlter Pflichtbeiträge. Für Zeiträume, für die keine Beiträge nachgezahlt wurden, verbleibt es bei den Regelungen der Absätze 1 und 2.

Absatz 4 Satz 1 stellt sicher, daß die Zeiten einer Tätigkeit als Diakonisse vor dem 1. Januar 1985 im Beitrittsgebiet in der Rentenversicherung weiterhin als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit berücksichtigt werden. Hierzu ist eine Nachversicherung erforderlich, da für diese Zeiten keine laufenden Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt und, anders als in den Fällen des Absatzes 3, bisher auch keine Beiträge nachgezahlt wurden. Die Regelung betrifft vor allem Personen, die nach wie vor als Diakonissen im Dienst der evangelischen Diakonissenmutterhäuser oder Diakoniewerke im Beitrittsgebiet stehen, daneben aber auch Personen, die aus dem Dienst der Gemeinschaft ausgeschieden sind. Satz 2 dient der Gleichbehandlung von Personen, die als Mitglieder geistlicher Genossenschaften im Rahmen der katholischen Kirche eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben, d. h. wie die Diakonissen auf dem Gebiet der Pflege und Betreuung von Kranken, Kindern, alten Menschen oder Behinderten tätig waren. Satz 3 regelt das Verhältnis der Nachversicherung nach diesem Absatz zur Nachversicherung nach den Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der eingangs genannten Vereinbarungen.

Absatz 5 stellt klar, daß die Nachversicherung nicht auch den Personenkreis der ehemaligen Angehörigen der Sonderversorgungssysteme der Deutschen Demokratischen Republik betrifft. Die Ansprüche und Anwartschaften auf Versorgung dieses Personenkreises werden nach den Regelungen des Einigungsvertrages gesondert in die Rentenversicherung überführt.

Zu Nummer 50 (§ 235 a)

Die Vorschrift gewährleistet, daß Geldleistungen, die aufgrund von Arbeitsentgelten oder Arbeitseinkommen im Beitrittsgebiet berechnet worden sind, ebenso wie die Renten im beigetretenen Gebiet erhöht werden und daß sich der Jahreszeitraum im Sinne von § 26 Abs. 1 nach Maßgabe der Verkürzung des Jahresabstands der Rentenanpassungen im Beitrittsgebiet verkürzt.

Zu Nummer 51 (§ 236)

Die Vorschrift enthält eine Vertrauensschutzregelung für Personen, die am 31. Dezember 1991 eine Altersrente beziehen und die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie dürfen entsprechend dem bisher im Beitrittsgebiet geltenden Recht einen unbeschränkten Hinzuverdienst erzielen.

Zu Nummer 52 (§ 240)

Durch die Änderung dieser Vorschrift wird eine Aufrechterhaltung des Invaliditätsschutzes für Versicherte aus dem Beitrittsgebiet zu vergleichbaren Bedingungen wie für Bürger aus dem alten Bundesgebiet sichergestellt.

Zu Nummer 52 a (§ 241 a)

Die Vorschrift bestimmt, daß Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991, die nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zurückgelegt wurden, als Pflichtbeitragszeiten gelten, wenn die Erwerbsunfähigkeit bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit eingetreten ist und seitdem ununterbrochen andauert. Dadurch wird erreicht, daß vorstehende Zeiten von Versicherten, die erwerbsunfähig sind, den Zeiten gleichgestellt werden, die Behinderte im bisherigen Bundesgebiet in Werkstätten für Behinderte als Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Sozialversicherung von Behinderten in geschützten Einrichtungen zurückgelegt haben.

Zu Nummer 53 (§ 243 a)

In den Fällen, in denen der Unterhaltsanspruch sich nach dem Recht richtet, das im Beitrittsgebiet gegolten hat, soll kein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente für geschiedene Ehegatten bestehen. Das Recht, das im Beitrittsgebiet gegolten hat, hat nur in wenigen Ausnahmefällen Unterhaltsansprüche vorgesehen; es würde daher zu Zufallsergebnissen führen, in diesen Fällen eine Rente an geschiedene Ehegatten vorzusehen. Darüber hinaus müßte auch – bei mehreren Ehen – die Witwenrente entsprechend der Ehedauer gekürzt werden, obwohl die Witwe hiermit nicht rechnen mußte. In den Fällen, in denen der geschiedene Ehegatte ein Kind erzieht, soll – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – ein Anspruch auf Erziehungsrente unabhängig vom Scheidungsdatum bestehen.

Zu Nummer 54 (§ 248)

Die bisher auf Berliner und saarländische Beitragszeiten begrenzte Vorschrift ist um Beitragszeiten im Beitrittsgebiet bis zum 2. Oktober 1990 ergänzt worden, um zu gewährleisten, daß es sich auch bei ihnen um Beitragszeiten nach Bundesrecht handelt. Die gesonderte Erwähnung Berliner Beitragszeiten wurde an dieser Stelle überflüssig, da nunmehr Ost- und Westberliner Beiträge solche nach Bundesrecht sind; Besonderheiten hinsichtlich der Bewertung Berliner Beitragszeiten sind in § 257 geregelt.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 3 Satz 2 FRG.

Absatz 2 enthält die Gleichstellung von nicht nach Bundesrecht geleisteten Beiträgen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Berliner und saarländische Beitragszeiten sowie Beitragszeiten im Beitrittsgebiet). Die Regelung umfaßt damit die bisherigen Absätze 1 und 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 1 FRG. Satz 2 stellt klar, welche im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten nicht als Beitragszeiten zu berücksichtigen sind. Die in Nummer 1 genannten Ausbildungszeiten waren bisher durch § 15 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe c FRG ausgeschlossen. Sie können aber bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden. Die Zeiten nach Nummer 2 entsprechen Zeiten im alten Bundesgebiet, in denen bei Beschäftigung eines Rentners lediglich zur Vermeidung von Wettbewerbsvorteilen ein Arbeitgeberanteil gezahlt wird, ohne daß diese Zeiten dadurch zu Beitragszeiten werden. Nummer 3 regelt entsprechend der Zielsetzung des § 23 Abs. 2 Satz 1 FRG, daß nur solche freiwilligen Beiträge zu dynamischen Leistungen führen sollen, die in einer Höhe gezahlt worden sind, die bei Beschäftigten zur Versicherungspflicht geführt hätte.

Absatz 3 enthält eine von den Vorschriften des Dritten Kapitels abweichende Zuständigkeitsregelung. Beitragszeiten werden stets der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn für eine versicherte Beschäftigung Beiträge nach dem höheren Beitragssatz für bergbaulich Versicherte gezahlt worden sind. Die Zuständigkeitsregelung für selbständig Tätige entspricht der Regelung in § 20 Abs. 3 FRG. Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach allgemeinen Kriterien.

Zu Nummer 55 (§ 249)

Zu Buchstabe a

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2. Durch die Änderung ist auch eine gesonderte Regelung für Berliner Kindererziehungszeiten nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstaben b und c

Den Eltern soll ein weiteres Jahr eingeräumt werden für die Zuordnung der Kindererziehungszeit und der Kinderberücksichtigungszeit, und zwar vor allen im Hinblick darauf, daß der Zeitraum von zwei Jahren im Beitrittsgebiet zu kurz ist (vgl. dazu auch die Regelung in § 249 a).

Zu Nummer 56 (§ 249 a)

Die Regelung in Absatz 1 verfolgt das Ziel, Doppelbegünstigungen zu vermeiden. Da Mütter, die vor dem 1. Januar 1927 geboren sind, Anspruch auf die Leistung für Kindererziehung haben, wenn ihnen kein Anspruch auf eigene Rente zusteht (vgl. § 294 a), können ihnen nicht zusätzlich Zeiten der Kindererziehung angerechnet werden.

In den Absätzen 2 und 3 ist bestimmt, daß den Eltern für die Zuordnung der Kindererziehungszeit bzw. Kinderberücksichtigungszeit zum Vater Zeit bis zum 31. Dezember 1994 bleiben soll; auch für die „alten“ Bundesländer ist diese Frist bis zum 31. Dezember 1994 verlängert worden (vgl. Änderung des § 249). Eine solche Zuordnung soll aber nicht möglich sein, wenn die Mutter bereits eine Rente bezieht bzw. aus ihrer Versicherung ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht bzw. bestanden hat, da das Rentenrecht des Beitrittsgebiets die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten vorsieht. In den Fällen, in denen im Beitrittsgebiet ein Versichertenrentenanspruch der Mutter bestanden hat, können Kindererziehungszeiten nicht zusätzlich angerechnet werden.

Zu Nummer 57 (§ 250)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift regelt die Berücksichtigung von Zeiten des Freiheitsentzugs im Beitrittsgebiet, für die der Versicherte nach den Vorschriften des Rehabilitationsgesetzes rehabilitiert worden ist. Sie betrifft weitgehend den Personenkreis nach Nummer 5, setzt aber nicht voraus, daß zusätzlich zur Rehabilitation noch das Anerkennungsverfahren nach dem Häftlingshilfegesetz durchlaufen wird.

Zu Buchstabe b

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Nummer 58 (§ 252 a)

Absatz 1 erweitert den allgemeinen Katalog der Anrechnungszeiten des § 58 um Besonderheiten im Beitrittsgebiet. Nummer 1 berücksichtigt, daß im Beitrittsgebiet das Mutterschutzgesetz nicht gegolten hat und verweist auf die entsprechenden Schutzregelungen. Nummer 2 und 3 stellen Zeiten im Beitrittsgebiet, in denen Versicherte eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben, den Zeiten einer Arbeitslosigkeit gleich. Nummer 3 stellt sicher, daß auch Zeiten von Personen, die im Beitrittsgebiet arbeitslos geworden sind, bevor gesetzliche Regelungen über die Arbeitslosigkeit geschaffen wurden (z. B. wegen Stellung eines Ausreiseantrags) rentensteigernd berücksichtigt werden können. Satz 2 stellt klar, daß für diese Zeiten die allgemeinen Vorschriften über Anrechnungsvoraussetzungen und Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten.

Absatz 2 stellt klar, daß bei Vorliegen von Anrechnungszeiten je 30 Arbeitsausfalltage als ein Kalendermonat mit beitragsfreien Anrechnungszeiten wegen Krankheit (ohne eine Beitragsleistung) und ein ver-

bleibender Rest als ein weiterer Kalendermonat (mit einer noch vorliegenden Beitragsleistung) anzusehen sind. Hieraus ergibt sich, daß die bescheinigte Beitragszeit entsprechend gekürzt ist, wobei der Grundsatz des § 122 Abs. 3 gilt.

Zu Nummer 59 (§ 253)

Die Änderung stellt entsprechend dem geltenden Recht für die am Ersten eines Kalendermonats geborenen Versicherten klar, daß die Gesamtzeit für die Ermittlung der Pauschalen Anrechnungszeit in dem Kalendermonat beginnt, in den der Geburtstag des Versicherten fällt. Dieser Kalendermonat ist auch für den Beginn von Anrechnungszeiten wegen Schulausbildung und den Beginn des belegungsfähigen Gesamtzeitraums im Rahmen der Gesamtleistungsbeurteilung maßgebend.

Zu Nummer 60 (§ 254 a)

Das Rentenrecht der ehemaligen DDR kennt nicht den Begriff der ständigen Arbeiten unter Tage, sondern den der überwiegenden Untertagetätigkeit. Er ist insofern weitergehend als der Begriff der ständigen Arbeiten unter Tage, als er im Kalendermonat nur 11 Untertageschichten voraussetzt, jedoch andererseits enger, weil eine Untertagetätigkeit nur vorliegt, wenn 80 v. H. der Zeit unter Tage verbracht wurden. Da insofern noch eine gewisse Vergleichbarkeit gegeben ist, bestimmt die Vorschrift, daß die nach DDR-Recht überwiegend unter Tage verrichteten Tätigkeiten den ständigen Arbeiten unter Tage gleichstehen.

Zu Nummer 61 (§ 254 b)

Die Vorschrift regelt, daß für eine Übergangszeit bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland für Zeiten außerhalb der alten Bundesländer Entgeltpunkte (Ost) zu ermitteln sind, deren Vervielfältigung mit einem aktuellen Rentenwert (Ost) dazu führt, daß entsprechend den Vereinbarungen im Staatsvertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion in den neuen Bundesländern ein Nettorentenniveau wie in den alten Bundesländern gewährleistet wird (vgl. im übrigen die Allgemeine Begründung).

Zu Nummer 62 (§ 254 c)

Die Vorschrift regelt die Technik der Rentenanpassung für das Beitrittsgebiet. Anders als in § 65 SGB VI für die alten Bundesländer ist jedoch ein fester Termin für die Anpassung nicht vorgegeben, um flexibel auf die wirtschaftliche Entwicklung im Beitrittsgebiet reagieren zu können. Im übrigen wird auf die Allgemeine Begründung verwiesen.

Zu Nummer 63 (§ 254 d)

Die Vorschrift bestimmt, welche Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen sind. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um alle Beitragszeiten außerhalb der alten Bundesländer, auch soweit sie nach den Reichsversicherungsgesetzen und – bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse – nach dem 2. Oktober 1990 zurückgelegt worden sind. Für freiwillige Beiträge nach dem 31. Dezember 1991 gilt dies zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der niedrigen Beitragsbemessungsgrundlagen unter Renditegesichtspunkten nur, soweit sie zur Aufrechterhaltung einer Anwartschaft auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt werden (vgl. Begründung zu § 279 b).

Absatz 2 enthält aus Vertrauensschutzgründen eine von der vorgenannten Zuordnung von Entgeltpunkten (Ost) abweichende Regelung für jene Versicherten, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im bisherigen Bundesgebiet hatten bzw. für ihre Hinterbliebenen, wenn sie vor dem 19. Mai 1990 in diesem Gebiet verstorben sind. Sie erhalten Entgeltpunkte, die mit dem noch höheren aktuellen Rentenwert (West) zu vervielfältigen sind, solange sie sich im Inland aufhalten. Dieser höhere aktuelle Rentenwert bleibt auch für Versicherte maßgebend, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt bereits im Ausland hatten und sich zuvor im bisherigen Bundesgebiet gewöhnlich aufgehalten haben.

Absatz 2 Nr. 2 bestimmt entsprechend dem geltenden Recht, daß Beitragszeiten im Beitrittsgebiet, für die Arbeitsentgelte in DM gezahlt worden sind, z. B. für Beschäftigte der Reichsbahn, wie in den alten Bundesländern zurückgelegte Beitragszeiten zu behandeln sind. Satz 2 bestimmt, daß die bisher der Verfallswirkung unterliegenden Beitragszeiten im Beitrittsgebiet unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 stets mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen sind.

Absatz 3 enthält eine Günstigkeitsregelung für das Zusammentreffen von Entgeltpunkten und Entgeltpunkten (Ost) in einem Kalendermonat.

Zu Nummer 64 (§ 255 a)

Die Vorschrift enthält die Definition des aktuellen Rentenwerts (Ost), der für das Beitrittsgebiet generell an die Stelle des aktuellen Rentenwerts nach § 68 Abs. 1 tritt, und seine Fortschreibung.

Absatz 1 enthält – in Anlehnung an § 68 Abs. 1 – die Festlegung, daß der aktuelle Rentenwert (Ost) der Betrag ist, der sich ergibt, wenn das Verhältnis der Standardrente Ost zur Standardrente West auf den aktuellen Rentenwert für die alten Bundesländer übertragen wird. Dabei ist als Standardrente Ost entsprechend den Festlegungen im Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 von der Rente eines Versicherten mit 45 Arbeitsjahren auszugehen, dessen Verdienst jeweils dem

volkswirtschaftlichen Durchschnittsverdienst entsprochen hat. Da ab 1992 auch die Rentner in den neuen Bundesländern einen Eigenanteil zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zu leisten haben, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) wie der aktuelle Rentenwert für die alten Bundesländer als vorab entsprechend erhöhter Bruttobetrag ausgestaltet. Die verfügbare Rente mindert sich durch die KVdR-Beteiligung nicht.

Absatz 2 stellt sicher, daß ein dem Nettorentenniveau in den alten Bundesländern entsprechendes Nettorentenniveau in den neuen Bundesländern im Zeitablauf aufrechterhalten werden kann. Zu diesem Zweck können Anpassungen (auch abweichend von dem Anpassungstermin 1. Juli) vorgenommen werden, die auf die voraussichtliche Lohnentwicklung abstellen. Dies ist für eine Übergangszeit erforderlich, weil angesichts der zu erwartenden hohen Einkommenssteigerungen in den neuen Bundesländern ein Abstellen auf einen zurückliegenden Zeitraum zu einem Absinken des Nettorentenniveaus führen würde.

Zu Nummer 65 (§ 255 b)

Die Vorschrift ermächtigt in Absatz 1 die Bundesregierung, den aktuellen Rentenwert (Ost) so festzuschreiben, daß das in § 255 a Abs. 2 angesprochene Nettorentenniveau aufrecht erhalten bleibt. Zur Vermeidung größerer Anpassungssprünge kann die Bundesregierung auch andere Termine als den Regelanpassungstermin 1. Juli bestimmen. Hierbei dürften jedoch schon aus verwaltungsmäßigen Gründen nicht mehr als zwei Anpassungen im Jahr in Betracht kommen.

Absatz 2 ermächtigt die Bundesregierung die Umrechnungswerte der Anlage 10 fortzuschreiben bzw. die vorläufigen Umrechnungswerte zu bestimmen.

Zu Nummer 66 (§ 256)

Die Änderung ist erforderlich, um auch für die Nachzahlungsmöglichkeit bei anzurechnenden Kindererziehungszeiten, die als § 284 a in die bisher schon aufgezählten Nachzahlungsvorschriften der §§ 283 bis 285 eingeordnet worden ist, eine entsprechende Bewertung sicherzustellen.

Zu Nummer 67 (§ 256 a)

Die Vorschrift regelt die Ermittlung von Entgeltpunkten aus nachgewiesenen Beitragszeiten im Beitrittsgebiet. Wie in der allgemeinen Vorschrift des § 70 erfolgt die Ermittlung von Entgeltpunkten aufgrund der individuellen Verdienste des Versicherten und der Durchschnittsentgelte. Zuvor werden die Individualverdienste jedoch mit den Faktoren der Anlage 10 (Verhältniswerte Durchschnittsentgelte West zu Ost) in eine Beitragsbemessungsgrundlage umgerechnet, so daß sie den Entgelten in den alten Bundesländern vergleichbar sind. Das so ermittelte Entgelt ist an der Beitragsbemessungsgrenze nach Anlage 2 und am

Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zu messen. Dadurch ist gewährleistet, daß z. B. der Durchschnittsverdiener im Beitrittsgebiet für ein Jahr ebenso einen Entgeltpunkt erhält, wie ein vergleichbarer Arbeitnehmer mit Durchschnittsverdienst im alten Bundesgebiet.

Absatz 2 bestimmt, aus welchen Arbeitsentgelten oder Arbeitseinkommen im Beitrittsgebiet Entgeltpunkte zu ermitteln sind. Neben den Verdiensten, die von der Sozialpflichtversicherung umfaßt wurden, sind dies in erster Linie die Verdienste, für die Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) oder freiwillige zur Rentenversicherung gezahlt worden sind. Für freiwillige Beiträge ab 1. Januar 1992 gilt dies nur, soweit sie in Höhe der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zur Aufrechterhaltung des Invaliditätsschutzes gezahlt worden sind. Im übrigen können ab 1992 mit freiwilligen Beiträgen nur Entgeltpunkte (West) erworben werden; dafür findet eine Umrechnung nicht statt. Welche Beträge bei Zahlung von freiwilligen Beiträgen in der Zeit vom 1. Februar 1947 bis 31. Dezember 1990 umzurechnen sind, ergibt sich aus Anlage 11.

Absatz 3 regelt die Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten, in denen Entgelte nur bis zu einer bestimmten Beitragsbemessungsgrenze versicherbar waren. Bis zum Februar 1971 betrug die Beitragsbemessungsgrenze 600 Mark, bis Dezember 1976 betrug die Beitragsbemessungsgrenze der FZR allgemein 1 200 Mark, ein Betrag, der für besondere Gruppen von Selbständigen bis November 1989 galt und bis zum Juni 1990 für sie auf 2 400 Mark erhöht wurde. Die Versicherten im Beitrittsgebiet sollen keine Nachteile durch das in der Vergangenheit unzureichende Beitragsrecht erleiden. Dies wäre der Fall, wenn die Ermittlung der Entgeltpunkte sich an den wegen der niedrigen Beitragsbemessungsgrenzen entsprechend niedrig versicherten Entgelten orientieren würde. Deshalb sollen — soweit die Versicherten im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten von der höchstmöglichen Versicherung Gebrauch gemacht haben — die tatsächlichen Entgelte maßgeblich sein. Die Anwendung der Umrechnungsfaktoren führt in Verbindung mit den Beitragsbemessungsgrenzen der Anlage 2 dazu, daß — jedenfalls für Zeiten vor Juli 1990 — in den alten und neuen Bundesländern eine gleichhohe Anzahl an Entgeltpunkten erzielt werden kann.

Satz 2 regelt die Ermittlung von Entgeltpunkten aus glaubhaft gemachten Beiträgen, wenn die Arbeitsverdienste oder Einkünfte zwar bis zu den in Satz 1 genannten Beitragsbemessungsgrenzen, nicht aber darüber hinaus nachgewiesen werden können.

Absatz 4 bestimmt, daß für Wehr- oder Zivildienstzeiten im Beitrittsgebiet 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde gelegt werden. Dies entspricht der aktuellen Bewertung dieser Zeiten in den alten Bundesländern. Eine Übertragung von im alten Bundesgebiet aufgrund von tatsächlicher Beitragszahlung bestehenden unterschiedlichen Werten auf das Beitrittsgebiet erschien — da dort entsprechende Regelungen nicht bestanden haben — nicht angezeigt.

Absatz 5 der Vorschrift regelt, daß Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit mit 75 v.H. des Durchschnittsverdienstes bewertet werden.

Absatz 6 bestimmt für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, daß anstelle der bescheinigten Verdienste die sich nach den Vorschriften über die Überführung von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen ergebenden Verdienste der Ermittlung der Entgeltpunkte zugrunde zu legen sind. Vgl. im übrigen die Begründung zu Artikel 3.

Zu Nummer 68 (§ 256b)

Die Vorschrift regelt die Ermittlung von Entgeltpunkten aus Beitragszeiten im Bundesgebiet, die nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden können.

Entgeltpunkte für Zeiten bis zum 31. Dezember 1949 werden aufgrund der Anlagen 1 bis 16 des FRG, die insoweit den vergleichbaren Anlagen der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung und dem bis dahin geltenden Recht entsprechen, ermittelt (Absatz 1 Satz 3).

Für Zeiten ab 1. Januar 1950 werden Entgeltpunkte aufgrund von Tabellen ermittelt, die Entgelte für typische Arbeitnehmer nach Qualifikationsgruppen und Wirtschaftsbereichen bestimmen. Da die Glaubhaftmachung von Zeiten ab 1950 nahezu ausschließlich für Versicherte aus den neuen Bundesländern von Bedeutung ist, zeichnen die Anlagen 13 und 14 die tatsächliche Situation in Bezug auf Qualifikationsgruppen und Wirtschaftsbereiche im Beitrittsgebiet wieder. Durch Glaubhaftmachung können höchstens fünf Sechstel der Entgeltpunkte erzielt werden, die bei Nachweis angerechnet werden können. Da Unterschiede in der Einkommenssituation zwischen Männern und Frauen statistisch nicht erfaßt wurden, sind die Tabellenwerte für männliche und weibliche Versicherte gleich. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 26 FRG.

Absatz 2 bestimmt die Höhe der Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte Zeiten der Berufsausbildung. Diese Zeiten werden mit 0,0625 Entgeltpunkten je Kalendermonat bewertet, sofern sich nicht nach Absatz 1 höhere Entgeltpunkte ergeben. Eine Anhebung auf 0,075 Entgeltpunkte, wie bei nachgewiesenen Zeiten einer Berufsausbildung, erfolgt nicht.

Absatz 3 entspricht den bisherigen Regelungen in VuVO und FRG.

Absatz 4 läßt eine Glaubhaftmachung von Entgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze von 600 Mark in der Zeit vom 1. März 1971 bis zum 30. Juni 1990 nur zu, wenn auch glaubhaft gemacht werden kann, daß Beiträge zur FZR gezahlt worden sind. Ansonsten sind nur die in Anlage 16 genannten Beträge berücksichtigungsfähig.

Zu Nummer 69 (§ 257)

Die Vorschrift enthält die bisher in § 248 Abs. 1 enthaltene Definition Berliner Beitragszeiten und entspricht im übrigen der Fassung des bisherigen § 257.

Zu Nummer 70 (§ 259)

Die Änderung stellt sicher, daß für Sachbezugszeiten, die nicht einen vollen Kalendermonat umfassen, Entgeltpunkte für denselben Zeitraum ermittelt werden wie für die dem Sachbezug zugrunde liegende Beitragszahlung selbst. Dies ist insbesondere für Zeiten von Bedeutung, für die Entgeltpunkte nach § 256b Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz oder nach dem Fremdrentengesetz nur für Teilmonate aber auch für Beitragszahlungen durch Wochenmarken zu ermitteln sind.

Damit wird einer entsprechenden Anregung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger entsprochen, die eine einheitliche Anwendung der Vorschrift sicherstellt und während des Gesetzgebungsverfahrens zum Rentenreformgesetz nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Zu Nummer 71 (§ 259a)

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 aus Vertrauensschutzgründen eine von der in §§ 256a und b vorgesehenen Ermittlung von Entgeltpunkten abweichende Regelung. Für Versicherte, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten, verbleibt es bei der Ermittlung der Entgeltpunkte grundsätzlich bei dem bis zum 30. Juni 1990 geltenden Recht; d. h. Entgeltpunkte werden weiterhin nach den Tabellenwerten der Anlagen 1 bis 16 zum FRG ermittelt. Der Vertrauensschutz erstreckt sich auch auf Versicherte, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt bereits im Ausland hatten und sich zuvor in den alten Bundesländern gewöhnlich aufgehalten haben.

Die Vorschrift gilt auch für Hinterbliebenenrenten, wenn der verstorbene Versicherte zuletzt vor dem 18. Mai 1990 die genannten Voraussetzungen des gewöhnlichen Aufenthalts erfüllte.

Absatz 2 bestimmt, daß die bisher der Verfallwirkung unterliegenden Beitragszeiten im Beitrittsgebiet unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 stets mit ihren individuellen Entgelten zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 72 (§ 259b)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Durchschnittsverdienste durch Rechtsverordnung zu bestimmen und die Tabellen der Anlage 14 um die neuen Werte zu ergänzen.

Zu Nummer 73 (§ 260)

Die geänderte Vorschrift ergänzt die bisher für saarländische Beitragszeiten geltende Regelung über Beitragsbemessungsgrenzen für das Beitrittsgebiet und stellt damit sicher, daß im gesamten Bundesgebiet leistungsrechtlich einheitliche Beitragsbemessungsgrenzen angewendet werden.

Zu Nummer 74 (§ 262)

Die Ergänzung bestimmt, daß zusätzliche Entgeltpunkte, die sich aus der Mindestbewertung bei geringem Arbeitsentgelt ergeben, das Schicksal der für den jeweiligen Kalendermonat ermittelten Entgeltpunkte teilen. Auf diese Weise werden komplizierte Verhältnissbildungen vermieden.

Zu Nummer 75 (§ 263 a)

Die Vorschrift regelt die Zuordnung von Entgeltpunkten für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten, wenn sowohl Beitragszeiten in den alten Bundesländern als auch im Beitrittsgebiet und in den früheren deutschen Ostgebieten zurückgelegt sind. Die Entgeltpunkte werden im Verhältnis der Entgeltpunkte (Ost) aus Beitragszeiten zu allen Entgeltpunkten aus Beitragszeiten aufgeteilt.

Zu Nummer 76 (§ 264 a)

Die Vorschrift ergänzt die Regelungen des § 76 Abs. 1 und 4 über Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich in bezug auf Anrechte, die im Beitrittsgebiet erworben worden sind. Solche Anrechte sind nach §§ 254 d, 263 a in Entgeltpunkten (Ost) zu berücksichtigen. Dies soll nach Absatz 1 auch für den Fall gelten, daß im Beitrittsgebiet erworbene Anrechte im Rahmen des Versorgungsausgleichs ausgeglichen werden. In diesem Fall hat das Familiengericht grundsätzlich die Umrechnung der übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) anzuordnen. Hierdurch werden die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs für die geschiedenen Ehegatten auch leicht erkennbar. Denn aus der Vervielfältigung des zugunsten oder zu Lasten ihres Versicherungskontos verbuchten Rentenanwartschaften in Entgeltpunkten (Ost) mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert (Ost) können sie grundsätzlich den aktuellen DM-Betrag der im Wege des Versorgungsausgleichs übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften ermitteln.

Absatz 2 regelt die Berechnung der Entgeltpunkte (Ost). Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes (Ost), um die betreffenden Ehegatten nicht zu benachteiligen. Die zusätzliche Berücksichtigung eines Anpassungsfaktors auf Anordnung des Familiengerichts betrifft Fälle, in denen der DM-Betrag der Anwartschaften für Verrechnungszwecke unter Berücksichtigung eines Anpassungsfaktors ermittelt wurden, so daß dieser Faktor

nach erfolgter Verrechnung wieder eliminiert werden muß.

Absatz 3 stellt sicher, daß die geschiedenen Ehegatten keine über die geringere Bewertung der Entgeltpunkte (Ost) hinausgehenden Nachteile erleiden. Die Regelung stellt die Entgeltpunkte (Ost) damit auch im Hinblick auf die Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich nach § 52 Entgeltpunkten gleich.

Zu Nummer 77 (§ 264 a)

In den Fällen, in denen bei der Rente des verstorbenen Elternteils ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) anzurechnen sind, besteht auch der Zuschlag in der Halb- und Vollwaisenrente aus Entgeltpunkten (Ost). In den anderen Fällen sind dem Zuschlag Entgeltpunkte (West) zugrunde zu legen.

Zu Nummer 78 (§ 265 a)

Absatz 2 paßt die Regelungen des § 86 über Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich an die besondere Bewertung rentenrechtlicher Zeiten im Beitrittsgebiet an.

Zu Nummer 79 (§ 266)

Die Ergänzung stellt klar, daß die Regelung nur für eine Rente aus den alten Bundesländern von Bedeutung ist, die mit einer Rente aus der Unfallversicherung zusammentrifft.

Zu Nummer 80 (§ 269)

Die Änderung in Buchstabe a stellt sicher, daß Beiträge zur freiwilligen Versicherung für Zeiten nach dem 31. 12. 1947, die in einer Höhe unterhalb der Mindestbeiträge einer Pflichtversicherung gezahlt worden sind, wie Höherversicherungsbeiträge zu Steigerungsbeträgen führen. Diese Zeiten sind nicht als Beitragszeiten zu berücksichtigen (vgl. § 248).

Zu Nummer 81 (§ 270 a)

Für die Versicherten im Beitrittsgebiet wurden sämtliche leistungsrechtlich relevanten Daten in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragen, der Eigentum des Versicherten ist. Die leistungsgewährenden Stellen verfügen über keine Duplikate oder sonstigen Unterlagen, aus denen sich die Daten ebenfalls ergeben könnten. Die Träger der Rentenversicherung können an die Versicherten im Beitrittsgebiet daher generell von Amts wegen erst Rentenauskünfte erteilen, wenn die rechtserheblichen Zeiten geklärt und erfaßt worden sind. Hierbei haben die Versicherten mitzuwirken. Rentenauskünfte an Versicherte im Beitrittsgebiet sollen daher bis 31. Dezember 1999 nur auf Antrag erteilt werden. Besteht für die Erteilung von Amts wegen ein Bedürfnis, soll ein Tä-

tigwerden des Rentenversicherungsträgers nicht ausgeschlossen sein.

Zu Nummer 82 (Überschrift nach § 270)

Siehe zu Nummer 13.

Zu Nummer 83 (§ 271)

Die Neufassung der Vorschrift stellt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 ab und stellt die im gesamten Bundesgebiet auch nach den früheren Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegten Beitragszeiten den Beitragszeiten nach Bundesrecht gleich. Einer besonderen Gleichstellungsregelung für das Land Berlin bedarf es nicht mehr.

Zu Nummer 84 (§ 272)

In Fortsetzung der durch Artikel 23 § 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion geschaffenen Rechtslage kommt ein Export der auf Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz sowie auf Reichsgebiets-Beitragszeiten beruhenden Rente nur noch für Personen in Betracht, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 19. Mai 1990, also bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages, im Ausland genommen haben. Zudem entspricht es den Intentionen der im Fremdrentenrecht vorgenommenen Neuregelungen, wenn der Vertrauensschutz insoweit zusätzlich konkretisiert wird, als nur noch diejenigen Personen eine auf Zeiten nach dem Fremdrentengesetz und Reichsgebiets-Beitragszeiten beruhende Rente exportiert erhalten, die aufgrund ihres Alters bereits Dispositionen für die Altersversorgung im Ausland getroffen haben. Der neugefaßte § 272 sieht daher vor, daß künftig ein Export der auf Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz und Reichsgebiets-Beitragszeiten beruhenden Rente nur noch für Personen möglich ist, die am 18. Mai 1990 das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Ferner wird auch insoweit die durch Artikel 23 § 4 des Staatsvertrages geschaffene Rechtslage aufrechterhalten, als die für Rentner vorgesehenen Ausnahmen von der Wertbegrenzung für Zeiten nach dem Fremdrentengesetz und Reichsgebiets-Beitragszeiten (Rentnerprivileg) keine Anwendung mehr finden.

Im übrigen enthält § 272 neue Fassung in bezug auf den Export der auf Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz und Reichsgebiets-Beitragszeiten beruhenden Rente die gleichen Regelungen wie die bisherige Fassung der §§ 114, 272. Insbesondere gilt die Wertbegrenzung auf die Höhe der Anzahl der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten in den Fällen, in denen sowohl Zeiten nach dem Fremdrentengesetz als auch Reichsgebiets-Beitragszeiten vorhanden sind, für die vorgenannten Beitragszeiten insgesamt.

Zu Nummer 85 (§ 273)

Aufgrund des Artikels 17 sind Personen, die ab 1. Juli 1991 in einem Artikel 17 EG-RKG-Betrieb eine Beschäftigung aufnehmen, nicht mehr knappschaftlich zu versichern. Die Neufassung des Satzes 1 berücksichtigt diese Rechtsänderung. Die bisherige Nummer 2 der Vorschrift, die die knappschaftliche Versicherung dieser Personen regelte, ist daher entfallen.

Zu Nummer 86 (§ 273 a)

Im Beitrittsgebiet sind eine Vielzahl von Arbeitnehmern knappschaftlich versichert, die nicht in knappschaftlichen Betrieben beschäftigt sind. Nach §§ 62, 63 der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten der ehemaligen DDR in Verbindung mit der Anlage 2 zu § 63 konnten Abteilungen nicht bergbaulicher Betriebe bergbaulichen Betrieben und Arbeitnehmer außerhalb bergbaulicher Betriebe denen in bergbaulichen Betrieben gleichgestellt werden. Das Bundesversicherungsamt soll in Zweifelsfällen die Rechtmäßigkeit der knappschaftlichen Versicherung prüfen.

Zu Nummer 87 (§ 274 a)

Selbständige, die nach dem Recht des Beitrittsgebiets am 31. Dezember 1991 versicherungspflichtig waren, bleiben nach § 229 a auch über diesen Zeitpunkt hinaus grundsätzlich versicherungspflichtig, soweit sie nicht ohnehin der Versicherungspflicht nach den §§ 1 bis 3 unterliegen. Parallel zu dieser Erweiterung des versicherten Personenkreises ist es erforderlich, die Zuständigkeitsregelungen der §§ 129 und 134 entsprechend zu ergänzen. Die Abgrenzungskriterien entsprechen denen in § 20 Abs. 3 Fremdrentengesetz.

Zu Nummer 88 (§ 275 a)

Die Vorschrift ermöglicht eine Fortschreibung der Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) entsprechend den Veränderungen der Einkommen eines vergangenen Jahres im Beitrittsgebiet.

Zu Nummer 89 (§ 275 b)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für die Bundesregierung, die Beitragsbemessungsgrenzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen und die Anlage 2 a um die neuen Werte zu ergänzen.

Zu Nummer 90 (§ 277 a)

Die Vorschrift betrifft die Durchführung der Nachversicherung im Beitrittsgebiet.

Absatz 1 Satz 1 paßt die Beitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung den besonderen Ver-

hältnissen im Beitrittsgebiet an. Satz 2 stellt klar, daß sich die danach ermittelte Beitragsbemessungsgrundlage nach § 181 Abs. 4 erhöht, wenn die Beitragszahlung nach dem 31. März 1992 erfolgt. Satz 3 betrifft die Durchführung der Nachversicherung bei Zugrundelegung von Vorschriften der Kriegsfolgegesetze, der Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung sind die Vorschriften fiktiv zugrunde zu legen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Beitrittsgebiets anzuwenden sind.

Absatz 2 ergänzt die Regelung des § 233 a Abs. 3 über die fiktive Nachversicherung von Pfarrern, Pastoren, Predigern, Vikaren und anderen Mitarbeitern der evangelischen Kirchen und anderen Religionsgesellschaften im Beitrittsgebiet. Er verdeutlicht, daß in diesen Fällen auch die Durchführung der Nachversicherung als erfolgt gilt, und zwar mit den Entgelten, für die seinerzeit Beiträge nachgezahlt worden sind. Damit wird anders als in den Fällen der fiktiven Nachversicherung nach den nachversicherungsrechtlichen Vorschriften der Kriegsfolgegesetzgebung auch eine Erstattung der Aufwendung aus der Nachversicherung ausgeschlossen.

Absatz 3 Satz 1 legt fest, daß die Nachversicherung von Diakonissen und Mitgliedern geistlicher Genossenschaften nach § 233 a Abs. 4 auf der Grundlage der Entgelte erfolgt, die nach den Vereinbarungen zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen im Beitrittsgebiet und der Deutschen Demokratischen Republik der Gewährung und Berechnung von Renten an diesen Personenkreis zugrunde zu legen waren. Damit soll die diesem Personenkreis zugeordnete relative Entgeltposition auch künftig aufrechterhalten bleiben. Die Entgelte entsprechen durchschnittlich etwa 75 v. H. des jeweiligen Durchschnittseinkommens aller Sozialversicherten im Beitrittsgebiet. Satz 2 paßt die Beitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung an die besonderen Verhältnisse im Beitrittsgebiet an. Satz 3 stellt klar, daß sich die danach ermittelte Beitragsbemessungsgrundlage nach § 181 Abs. 4 erhöht, wenn die Beitragszahlung nach dem 31. März 1992 erfolgt.

Zu Nummer 91 (§ 278 a)

Die Vorschrift enthält die erforderliche Anpassung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung von Zeiten im Beitrittsgebiet. Sie stellt die relative, d. h. auf das jeweilige allgemeine Einkommensniveau bezogene, Gleichbehandlung von Zeiten im Beitrittsgebiet und Zeiten im übrigen Bundesgebiet sicher.

Zu Nummer 92 (§ 279 a)

Bei mitarbeitenden Ehegatten sind als beitragspflichtige Einnahmen die erzielten Einnahmen aus der geleisteten Tätigkeit maßgebend.

Zu Nummer 93 (§ 279 b)

Diese Vorschrift gewährleistet, daß Bürger der ehemaligen DDR freiwillige Beiträge auf der Basis der Beitragsbemessungsgrundlage von einem Siebtel der Bezugsgröße (Ost) nur für die Erhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zahlen können. Eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der niedrigeren Bemessungsgrundlagen unter Renditegesichtspunkten wird damit ausgeschlossen. Sofern der freiwillig Versicherte ein höheres Sicherungsniveau aufrechterhalten oder sichern möchte, muß er Beiträge nach den Beitragsbemessungsgrundlagen des Vierten Kapitels zahlen. Die besonderen Vorschriften des § 228 a gelten insoweit nicht.

Zu Nummer 94 (§ 279 c)

Solange die wirtschaftlichen Verhältnisse im Beitrittsgebiet von denen im übrigen Bundesgebiet abweichen, ist bei der alleinigen Beitragstragung durch den Arbeitgeber von einer entsprechend niedrigeren Geringverdienergrenze auszugehen. Bei Mehrfachbeschäftigten sind auch bei einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet die Beschäftigungen zusammenzurechnen. Für die Beitragstragung ist die jeweilige Grenze des Beschäftigungsortes maßgebend.

Bei Vorruhestandsgeldempfängern im Beitrittsgebiet trägt die Bundesanstalt für Arbeit als zahlende Stelle die Beiträge allein. Bei mitarbeitenden Ehegatten im Beitrittsgebiet tragen der selbständig Tätige („Arbeitgeber“) und der mitarbeitende Ehegatte die Beiträge je zur Hälfte.

Zu Nummer 95 (§ 279 d)

Die Regelungen über die Beitragszahlung für versicherungspflichtig Beschäftigte im Vierten Buch Sozialgesetzbuch sind auch bei mitarbeitenden Ehegatten anzuwenden, die den Beschäftigten vergleichbar sind. Der selbständig tätige Ehegatte ist insoweit als Arbeitgeber anzusehen.

Zu Nummer 96 (§ 281 a)

Die Vorschrift paßt die Regelungen des § 187 über die Zahlung von Beiträgen im Rahmen des Versorgungsausgleichs an die besonderen Verhältnisse im Beitrittsgebiet an. Sie bewirkt, daß der Beitragsaufwand für die Wiederauffüllung oder Begründung von Rentenanwartschaften in Entgeltpunkten (Ost) dem jeweiligen Einkommensniveau im Beitrittsgebiet entspricht, d. h. bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland geringer ist als im übrigen Bundesgebiet.

Zu Nummer 97 (§ 281 b)

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des § 188 im Hinblick auf die im Rahmen des Versorgungsausgleichs erforderlichen Rechenfaktoren bei Scheidungen im Beitrittsgebiet.

Zu Nummer 98 (§ 281 c)

Für mitarbeitende Ehegatten sind die Regelungen über die Meldepflichten bei versicherungspflichtigen Beschäftigten entsprechend anzuwenden. Der selbstständig tätige Ehegatte ist insoweit als Arbeitgeber anzusehen.

Zu Nummer 99 (§ 284 a)

Müttern bzw. Vätern, die keine nach dem früheren Recht des Beitrittsgebiets berechnete Versichertenrente beziehen, denen aber Kindererziehungszeiten angerechnet werden, wird ein außerordentliches Nachzahlungsrecht eingeräumt, um ihnen die Möglichkeit zu geben, mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit erfüllen zu können. Dieses Recht besteht auch, wenn der Elternteil das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Zu Nummer 100 (§ 286)

Die Änderung berücksichtigt die Aufhebung der Versicherungsunterlagen-Verordnung.

Zu Nummer 101 (§ 286 a)

Der Absatz 1 übernimmt die Regelungen der Glaubhaftmachung von Beitragszeiten für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 aus der Versicherungsunterlagen-Verordnung, soweit sie noch erforderlich sind.

Zu Nummer 102 (§ 286 b)

Im Beitrittsgebiet wurden sämtliche leistungsrechtlich relevanten Versicherungsunterlagen grundsätzlich vom Versicherten aufbewahrt und lediglich im Leistungsfall der antragaufnehmenden Stelle vorgelegt. Bei diesem System der Sicherung von Versicherungsnachweisen kann es durch verschiedene Umstände später zu Nachweisschwierigkeiten kommen. Um diesen Beweisnotstand zu mildern, wird den Versicherten für Beitragszeiten vom 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1991 eine Glaubhaftmachung der Beitragszeiten ermöglicht, wenn die üblichen Versicherungsunterlagen nicht vorgelegt werden können.

Der Absatz 2 übernimmt die §§ 7 und 8 der Versicherungsunterlagen-Verordnung als grundsätzliche Regelungen. Er entspricht dem bisherigen Recht.

Zu Nummer 103 (§ 286 c)

Diese Regelung ermöglicht den Trägern der Rentenversicherung, insbesondere bei der Berechnung einer Rente, sämtliche in den Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung oder entsprechenden vorherigen Dokumenten eingetragene Zeiten zu berücksichtigen, ohne die tatsächliche Versicherungspflicht und ordnungsgemäße Beitragszahlung im Einzelfall prüfen zu müssen. Die Vermutung der Beitragszahlung kann aber von den Trägern der Rentenversicherung widerlegt werden, wenn ihnen entsprechende Tatsachen bekannt werden. Dies gilt z. B. für Zeiten, für die Arbeitsausfalltage bescheinigt, aber ggf. als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen sind. Die Vermutung der Beitragszahlung gilt nicht für Zeiten, in denen der Versicherte wegen Bezugs einer Rente aus der Rentenversicherung oder einer Versorgung aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem versicherungsfrei oder beitragsfrei gewesen ist und der Betrieb lediglich die Zeiten für die Zahlung des Arbeitgeberanteils in den Versicherungsunterlagen bescheinigte.

Zu Nummer 104 (§ 286 d)

Der Absatz 1 regelt, daß ein Erstattungsanspruch auf Beiträge nicht ausgeschlossen ist, wenn vor dem 1. Januar 1991 eine Sachleistung in Anspruch genommen worden ist.

Der Absatz 2 korrigiert die bisherige Verfallswirkung einer Beiträgerstattung. Danach sollen solche Zeiten im Beitrittsgebiet nicht mehr erfaßt werden, für die die Rentenversicherungsträger in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet Beiträge bis 31. Dezember 1991 nicht erstattet haben. Diese Zeiten sollen vielmehr bei der Rentenfeststellung als Zeiten im Beitrittsgebiet berücksichtigt werden. Sofern aufgrund bisher bestehender Nachzahlungsregelungen für diese Zeiten Beiträge nachgezahlt wurden, soll dem Berechtigten die Möglichkeit gegeben werden, die bisherige Rechtsposition beizubehalten oder sich die nachgezahlten Beiträge erstatten zu lassen.

Zu Nummer 105 (§ 287 a)

In der knappschaftlichen Rentenversicherung ist für das Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1992 eine gesonderte Beitragsbemessungsgrenze festzusetzen. Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) der Rentenversicherung im Beitrittsgebiet soll entsprechend dem Verhältnis der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im übrigen Bundesgebiet erhöht werden.

Zu Nummer 106 (§ 287 b)

Die Regelung stellt sicher, daß sich die jährlichen Veränderungen der Ausgaben getrennt nach dem jeweiligen Anstieg der Durchschnittsentgelte richtet. Ausgangswert im Beitrittsgebiet sind dabei fünf Prozent der dortigen Rentenausgaben. Da jedoch im Jahre

1992 in diesen fünf Prozent der Rentenausgaben auch investive Ausgaben enthalten sind, muß der entsprechende fortschreibungsfähige Betrag um diese investiven Ausgaben bereinigt werden.

Zu Nummer 107 (§ 287 c)

Die Regelung berücksichtigt die Unterschiedlichkeiten bei der Beurteilung des Bedarfs an Rehabilitationseinrichtungen im bisherigen Bundesgebiet und im Beitrittsgebiet. Sie stellt zugleich sicher, daß durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von geeigneten Rehabilitationseinrichtungen im Beitrittsgebiet der dort für die Rehabilitation zur Verfügung stehende Gesamtbetrag ausreichend bemessen ist.

Zu Nummer 108 (§ 287 d)

Die Regelung in Absatz 1 stellt sicher, daß sich an der Berechnung des Bundeszuschusses für das Jahr 1992 in der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet nichts ändert.

Absatz 2 führt die Erstattungsregelungen des Einigungsvertrages weiter. Kriegsbeschädigtenrenten werden zwar nach dem Inkrafttreten der Regelung nicht mehr gezahlt; ihre Nennung in Absatz 2 ist nur erfolgt, um für das Bundesversicherungsamt eine rechtliche Basis für Abrechnungen auch noch im Jahre 1992 zu schaffen.

Zu Nummer 109 (§ 287 e)

Die Regelung stellt sicher, daß der Bundeszuschuß im Beitrittsgebiet im selben Verhältnis zu den dortigen Rentenausgaben wie der Bundeszuschuß zu den Rentenausgaben im übrigen Bundesgebiet geleistet und entsprechend fortgeschrieben wird. Grundlage für die Berechnung des Bundeszuschusses sind dabei die Rentenausgaben zuzüglich der Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 und abzüglich der erstatteten Aufwendungen für Renten und Rententeile, insbesondere aus der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen. Im übrigen wird die Verteilung auf die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten geregelt.

Zu Nummer 110 (§ 287 f)

Mit der Regelung wird sichergestellt, daß das Bundesversicherungsamt das Gemeinlastverfahren getrennt für beide Gebiete durchführt. Dies hat Bedeutung vor allem für die Berechnung des Bundeszuschusses für das Beitrittsgebiet und führt dazu, daß diese Berechnung vor der Durchführung des Gemeinlastverfahrens durchgeführt werden kann.

Zu Nummer 111 (§ 288)

Die Vorschrift ermöglicht es, durch Rechtsverordnung Anlage 2 a um die noch im Jahre 1991 zu bestimmten Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) für das Jahr 1991 und 1992 zu ergänzen.

Zu Nummer 112 (§ 289 a)

Die Regelung berücksichtigt die besondere Situation im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1991, die noch keine exakte Zuordnung der Versicherten zur Rentenversicherung der Arbeiter bzw. der Angestellten zuläßt.

Zu Nummer 113 (§ 290 a)

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen erstattet werden, die ihnen bei Bestandsrenten und Vergleichsrenten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets aus der Berücksichtigung von Zeiten erwachsen, die bei Renten nach dem Recht des übrigen Bundesgebietes der fiktiven Nachversicherung nach der Nachkriegsgesetzgebung unterliegen. Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um allgemeine Kriegsfolgelasten, die nicht von der Solidargemeinschaft der Rentenversicherung zu tragen sind. Für die Abgeltung der genannten Dienstzeiten muß daher bei Bestandsrenten und Vergleichsrenten des Beitrittsgebiets wie bei Renten nach dem Recht im übrigen Bundesgebiet eine Erstattung erfolgen, deren Höhe im Hinblick auf die besondere Berechnung dieser Renten nur pauschal ermittelt werden kann. Die Regelung wird durch eine entsprechende Verordnungsermächtigung ergänzt.

Zu Nummer 114 (§ 291 a)

Die Regelung des Absatzes 1 soll sicherstellen, daß den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen von den Ländern erstattet werden, die bei der Berücksichtigung von Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit im Beitrittsgebiet entstehen.

In der ehemaligen DDR wurde Behinderten mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Rente gezahlt, die betragsmäßig der Mindestrente entsprach. Nach den Regelungen in Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages sind solche Renten besitzgeschützt; Artikel 2 § 10 i. V. m. § 1 regelt, daß solche Renten bis zum 30. Juni 1995 weiter zu bewilligen sind, soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Invalidenrenten für Behinderte sind ihrer Funktion nach Leistungen der Sozialhilfe. Daher sind sie nach Absatz 2 von den Ländern zu erstatten.

Zu Nummer 115 (§ 291b)

Die Vorschrift regelt, daß die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für Rententeile aus der Anrechnung von Ersatzzeiten, die aufgrund einer Rehabilitierung für Zeiten einer Strafhaft im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 erfolgte (§ 250 Abs. 5 a), von den Ländern zu erstatten sind. Die Regelung bezieht sich nicht nur auf Rentenbezugszeiten, sondern auch auf den Rentenbestand.

Zu Nummer 116 (§ 292)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Verordnungsermächtigungen, damit das Nähere über die Erstattungen noch geregelt werden kann.

Zu Nummer 117 (§ 292 a)

Die Vorschrift enthält die erforderliche Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der pauschalen Erstattung der Aufwendungen nach § 290 a. Sie ermöglicht insbesondere für den Bund eine pauschale Erstattung der entstehenden Aufwendungen entsprechend den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet, die eine spätere Wiederverwendung der am 8. Mai 1945 ausgeschiedenen Beamten in einem neu begründeten Beamtenverhältnis nicht zuließ.

Zu Nummer 118 (§ 294)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 119 (§ 294 a)

Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erhalten die Leistung für Kindererziehung, weil in ihrer Rente Kindererziehungszeiten nicht angerechnet worden sind. Im Recht des Beitrittsgebiets dagegen waren Kindererziehungszeiten auch für diesen Personenkreis in der Rente berücksichtigt. Daher soll die Einräumung eines Anspruchs auf die Leistung für Kindererziehung im Beitrittsgebiet auf diejenigen Mütter konzentriert werden, die keine eigene Rente beziehen. Der Bezug einer Witwenrente steht einem Anspruch auf Leistung wegen Kindererziehung nicht entgegen.

Die Leistung für Kindererziehung soll den Müttern zugute kommen, die vor dem 1. Januar 1927 geboren sind; diese sind am 1. Januar 1992 65 Jahre oder älter. Bei ihnen ist das Versicherungsleben typischerweise bereits abgeschlossen.

Zu Nummer 120 (§ 295 a)

Die Höhe der Leistung für Kindererziehung entspricht jeweils dem Rentenbetrag aus einem Versicherungsjahr, dem 75 v. H. des durchschnittlichen Entgelts

aller Versicherten zugrunde liegen. Damit ist die Gleichstellung der Kindererziehung mit einer Erwerbstätigkeit sichergestellt. Bereits laufende Leistungen für Kindererziehung werden hierdurch nicht berührt. Gleichzeitig wird klargestellt, daß z. B. Geburten im Ausland in Entsendungsfällen oder Geburten in den ehemaligen Ostgebieten bzw. Vertreibungsgebieten bei vertriebenen Müttern Anspruch auf dieselbe Leistung begründen, die die Mutter bei einer Geburt im Beitrittsgebiet erhalten würde.

Zu Nummer 121 (§ 296 a)

In den Fällen, in denen im Beitrittsgebiet Anspruch auf die Leistung für Kindererziehung besteht, beginnt diese Leistung am 1. Januar 1992, also mit dem Inkrafttreten des Überleitungsgesetzes.

*Zu Nummer 122 (§ 300)**Zu Absatz 3 a*

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, daß Neufeststellungen von Renten, die nach dem Recht des Beitrittsgebiets ermittelt worden sind, weiterhin nach diesem Recht erfolgen, wenn es sich um Renten handelt, bei denen bereits der letzte Versicherungsfall wegen Alters oder wegen Todes eingetreten ist. Auf die neu festgestellten Renten ist die Regelung über persönliche Entgeltpunkte aus Bestandsrenten des Beitrittsgebiets anzuwenden.

Zu Absatz 3 b

Eine rückwirkende Leistung soll bei einer Neufeststellung von nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Renten abweichend von § 44 Abs. 4 SGB X nur für Zeiten ab 1992 erfolgen.

Zu Nummer 123 (§ 302)

Die Vorschrift erweitert den Kreis der Bezieher von Regelaltersrente um Versicherte aus dem Beitrittsgebiet, für die die Regelaltersgrenze vor dem 65. Lebensjahr lag (z. B. Frauen oder Bergleute).

Die ansonsten nahezu unveränderte Vorschrift verhindert im übrigen, daß Versicherte, die am 1. Januar 1992 eine Rente aus eigener Versicherung beziehen und das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf dem Umweg über einen kurzfristigen Teilrentenbezug oder über einen erneuten Rentenanspruch eine Neuberechnung der Rente erreichen können.

Zu Nummer 124 (§ 302 a)

Die Vorschrift regelt die Behandlung von laufenden Invalidenrenten aus dem Beitrittsgebiet für die Zeit ab 1992. Die Renten werden grundsätzlich wie Erwerbsunfähigkeitsrenten behandelt. Erzielt der Rentner

mehr als $\frac{1}{7}$ der Bezugsgröße, bzw. innerhalb einer Übergangsphase mehr als 400 DM monatlich, wird die Rente als Berufsunfähigkeitsrente geleistet.

Je nach Zuordnung der bisherigen Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente oder Bergmannsrente in eine der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, ergibt sich aufgrund der allgemein anzuwendenden Vorschriften über den Rentenartfaktor (§§ 67 und 82) die Höhe der Rente.

Zu Nummer 125 (§ 300)

Durch die Erweiterung um die in Nummer 2 genannten Renten wird sichergestellt, daß auch dann eine neue Rentenberechnung nach den Vorschriften des SGB VI vorzunehmen ist, wenn vor dem 1. Januar 1992 nur der Anspruch auf die nach Artikel 23 des Gesetzes zum Staatsvertrag festgestellte Rente bestand, die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets also nicht gegeben waren. Für die Fälle, in denen ein solcher Anspruch sowohl im Beitrittsgebiet als auch nach den Vorschriften der RVO, des AVG oder des RKG in Verbindung mit Artikel 23 des Gesetzes zum Staatsvertrag bestand, wird die Neuberechnung in § 307 a Abs. 8 SGB VI geregelt.

Zu Nummer 126 (§ 307 a)

Die Vorschrift regelt die Ermittlung von persönlichen Entgeltpunkten aus einer Bestandsrente des Beitrittsgebiets und bestimmt damit, welcher Teil dieser Rente dynamisch ist, d. h. künftigen Rentenanpassungen unterliegt. In einem pauschalierten Verfahren werden aus den der bisherigen Rente zugrundeliegenden Daten persönliche Entgeltpunkte ermittelt, deren Höhe bei vergleichbarem Versicherungsleben in etwa der Summe an persönlichen Entgeltpunkten eines Rentners in den alten Bundesländern, aber auch eines Rentners im Beitrittsgebiet entspricht, dessen Rente nach dem 31. Dezember 1991 beginnt.

Aus dem im Bestandsdatensatz vorhandenen Durchschnittsentgelt der letzten 20 Arbeitsjahre des Versicherten läßt sich durch einen Vergleich mit dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten für denselben Zeitraum die relative Position des Rentners im Einkommensgefüge bestimmen und in persönlichen Entgeltpunkten ausdrücken. Durch Multiplikation mit der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Arbeitsjahre ergibt sich die Summe an persönlichen Entgeltpunkten für den Monatsbetrag der Rente, die der weiteren Rentenberechnung zugrunde gelegt wird. Für jedes bisher in der Rente berücksichtigte Kind werden zusätzlich 0,75 Entgeltpunkte angerechnet. Absatz 2 Satz 2 und 3 bestimmt, daß in diesem pauschalierten Verfahren auch die Grundsätze der „Rente nach Mindesteinkommen“ anzuwenden sind.

Absatz 3 bestimmt, daß als Arbeitsjahre für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte die Jahre einer versicherungspflichtigen Tätigkeit sowie bei Renten wegen Invalidität – wie in den alten Bundesländern

– die Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zu berücksichtigen sind.

Absatz 4 berücksichtigt Besonderheiten der knapp-schaftlichen Rentenversicherung.

Absatz 5 gewährleistet, daß der beitragsunabhängige Anteil in Waisenrenten eine den entsprechenden Zuschlägen in den alten Bundesländern entsprechende Höhe erreicht.

Abatz 6 regelt, daß die in den vereinfachten Verfahren ermittelten persönlichen Entgeltpunkte einer Rente wegen Alters auch einer später daraus abzuleitenden Hinterbliebenenrente zugrunde zu legen sind, da für eine solche Rente andere Daten ohnehin nicht zu Verfügung stehen.

Absatz 7 bestimmt für diejenigen Fälle, in denen eine Rentenberechnung aus Durchschnittseinkommen und Arbeitsjahren nicht vorgenommen wurde (z. B., weil erkennbar war, daß die Vorschriften über Mindestrenten oder Mindestbeträge zur Anwendung kamen), die fehlenden Daten auf der Grundlage des bisherigen Rentenrechts des Beitrittsgebiets zu erheben sind.

Absatz 8 ermöglicht den Trägern der Rentenversicherung, den anpassungsfähigen Teil der Rente in einem pauschalierten Verfahren aus den vorhandenen Daten zu ermitteln. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität werden für einen Übergangszeitraum mögliche Ungenauigkeiten in Kauf genommen. Die Berechtigten haben ab 1994 einen Anspruch auf Überprüfung ihrer Rente. Von Amts wegen kann der Versicherungsträger auch vor diesem Zeitpunkt eine Korrektur vornehmen.

Absatz 9 bestimmt, daß in den Fällen, in denen eine Rente aus dem Beitrittsgebiet mit einer sog. Grenzgängerrente oder einer Rente aus dem alten Bundesgebiet zusammentrifft, eine Neuberechnung der Rente vorzunehmen ist.

Zu Nummer 127 (§ 307 b)

Die Vorschrift bestimmt das Abweichen von § 307 a bei einer nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) überführten Rente. Danach ist stets eine Neuberechnung der Rente vorzunehmen. Die Neuberechnung ist mit Wirkung vom 1. Juli 1990 an vorzunehmen. Sie erfolgt nach den Vorschriften des SGB VI. Dabei werden für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 anstelle des aktuellen Rentenwerts Ost die Werte zugrunde gelegt, die in dieser Zeit für ein Arbeitsjahr eines Durchschnittsverdieners geleistet wurden. Ergibt die Neuberechnung einen höheren als den bisher gezahlten Betrag, erfolgt eine Nachzahlung. Ist der bisherige Zahlbetrag höher, wird er aus Besitzschutzgründen weitergezahlt, bis die neuberechnete Rente durch Rentenanpassungen diesen Betrag erreicht. Absatz 4 stellt sicher, daß die Vorschriften über eine nach dem AAÜG überführte Rente auch dann anzuwenden sind, wenn sich im Einzelfall ergibt, daß eine Bestandsrente Zeiten enthält, die in einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem erworben worden sind.

Zu Nummer 128 (§ 311)

Die Ergänzungen stellen klar, daß sich der Rentenanspruch aus den im Gebiet der ehemaligen Bundesrepublik geltenden Vorschriften ergeben muß.

Zu Nummer 129 (§ 314 a)

Die bisher im Beitrittsgebiet geltenden Bestimmungen über die Kürzung der neben einer Versichertenrente bezogenen Witwen- oder Witwerrente auf 25 Prozent entfallen ebenso wie die einschränkenden Voraussetzungen (z. B. Witwenrente grundsätzlich nur an über 60jährige Witwen, Witwerrente nur an über 65jährige Witwer). Auf den nunmehr unbedingten Witwenrentenanspruch und — bei Todesfällen ab 1986 — Witwerrentenanspruch werden die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes angewendet. Dies gilt auch in den Fällen, in denen — bei Todesfällen vor 1986 Anspruch auf Witwerrente besteht, weil die Voraussetzung des überwiegenden Unterhalts erfüllt ist.

Die Übergangsregelungen des § 314, die nur im Hinblick auf den Schutz des Vertrauens bestimmter Berechtigter auf den Fortbestand des Hinterbliebenenrentenrechts gerechtfertigt sind, das im Gebiet der alten Bundesländer gegolten hat, werden auf Berechtigte im Beitrittsgebiet nicht übertragen.

Zu Nummer 130 (§ 315 a)

Die Vorschrift regelt die Ermittlung des Auffüllbetrags, der aus Vertrauensschutzgründen in den Fällen geleistet wird, in denen die Zahlbeträge, die sich aus der Ermittlung anpassungsfähiger Rententeile nach § 307 a ergeben, niedriger sind als die bisherigen Zahlbeträge. In den Fällen, in denen sowohl eine Rente aus eigener Versicherung als auch eine Hinterbliebenenrente bezogen wird, wird der Auffüllbetrag für die Versichertenrente und die Hinterbliebenenrente jeweils getrennt ermittelt. Die Erhöhung der Dezemberrente um 6,50 v. H. stellt sicher, daß sich die Nettoleistung nach Einführung der Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung ab 1992 nicht mindert. Der sich zum 1. Januar 1992 ergebende Auffüllbetrag ist bis Ende 1995 in unveränderter Höhe weiterzuzahlen. Vom 1. Januar 1996 an ist die jeweilige Renten Anpassung in Stufen auf den Auffüllbetrag anzurechnen; gleichzeitig wird aber sichergestellt, daß durch die Anrechnung keine Verminderung der bisherigen Summe der Monatsbeträge der Renten eintritt.

Zu Nummer 131 (Überschrift zu §§ 317 ff.)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 132 (§ 317)

Neben der Ersetzung des Begriffs „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch den Begriff „Ausland“ enthält die neugefaßte Vorschrift zwei inhaltliche Ergänzungen. Die Ergänzung in Absatz 1 regelt, daß Rentner, die am 31. Dezember 1991 eine Auslandsrente ohne Berücksichtigung aller im Beitrittsgebiet zurückgelegter Beitragszeiten erhalten, die Rente unter Berücksichtigung aller Beitragszeiten im Beitrittsgebiet neu zu berechnen ist. Insoweit erfolgt eine Gleichstellung mit denjenigen, deren Rente nach Inkrafttreten des SGB VI beginnt. Absatz 1 Satz 3 der Vorschrift stellt — falls die Neuberechnete Rente niedriger als die bisherige sein sollte — die Weiterzahlung der bisher bezogenen Rente dadurch sicher, daß bei der Neuberechnung zumindest von der gleichen Anzahl an Entgeltpunkten wie bei der bisherigen Rente und stets von ihrer Zuordnung als Entgeltpunkte und damit ohne Kennzeichnung als „Entgeltpunkte (Ost)“ auszugehen ist. Hierdurch wird zugleich ein dynamischer Besitzschutz erreicht.

Der neue Absatz 2 erstreckt diesen Besitzschutz auf die Hinterbliebenen von Beziehern einer Auslandsrente. Voraussetzung für die Besitzschutzerstreckung ist, daß der verstorbene Versicherte am 31. Dezember 1991 einen Anspruch auf die Auslandsrente gehabt hat und diese auch bis zu seinem Tode bezogen hat.

Zu Nummer 133 (§ 318)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 wird der Begriff „Geltungsbereich des Gesetzes“ jeweils durch die Begriffe „Inland“ bzw. „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990“ ersetzt.

Zu Buchstaben b und c

Aufgrund des zu schaffenden einheitlichen Rentenversicherungsrechts im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist die Vorschrift aufzuheben, nach der aus bestimmten, an die Rentenversicherungsträger im ehemaligen Land Berlin (West) gezahlte Beiträge eine Rente zusätzlich zur Rente eines Rentenversicherungsträgers im Gebiet der ehemaligen DDR gezahlt werden kann.

Zu Nummer 134 (§ 319)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 135 (Anlage 2 a)

Die in dieser Anlage aufgeführten jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen dienen nur zur Ermittlung der maximal möglichen Beitragsbemessungsgrundlage zur Berechnung der abzuführenden Beiträge. Für die

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenzen bei einer Rentenberechnung sind die Faktoren der Anlage 10 maßgebend.

Zu Nummer 136 (Anlage 9)

Durch die Änderung der Überschrift der Anlage wird bestimmt, daß die dort aufgeführten Hauerarbeiten und gleichgestellten Arbeiten, soweit sie vor dem 1. Januar 1969 liegen, nur Arbeiten in den alten Bundesländern umfassen.

Zu Nummer 137 (Anlage 10)

Die in dieser Anlage aufgeführten Faktoren dienen

1. einer einheitlichen Rentenberechnung,
2. einer Berechnung der Bezugsgrößen für das Beitrittsgebiet, solange diese noch niedriger als im übrigen Bundesgebiet sind,
3. der Feststellung von Beitragsbemessungsgrenzen zur Durchführung fiktiver Nachversicherungen für Beschäftigungen im Beitrittsgebiet.

Mit Hilfe dieser Faktoren können die im Beitrittsgebiet versicherten Beitragsbemessungsgrundlagen auf das Lohn- und Gehaltsniveau umgerechnet werden, das im übrigen Bundesgebiet in der Vergangenheit vorgelegen hat. Soweit ein Unterschied in diesem Niveau auch künftig noch besteht, werden die Werte dieser Anlage fortzuschreiben sein.

Die Anwendung der Faktoren

- verdeutlicht den Versicherten im Beitrittsgebiet die Einkommensposition, die sie bei einer Beschäftigung im übrigen Bundesgebiet gehabt hätten,
- ermöglicht die einheitliche Anwendung der Beitragsbemessungsgrenzen der Anlage 2,
- erübrigt besondere Beitragsbemessungsgrundlagen für Sachbezugszeiten im Beitrittsgebiet; die Werte der Anlage 8 können für den erforderlichen Vergleich unverändert herangezogen werden,
- erübrigt eine zweigleisige Rentenberechnung mit unterschiedlichen Durchschnittsentgelten; zur Ermittlung der Entgeltpunkte sind ausschließlich die Durchschnittsentgelte der Anlage 1 zugrunde zu legen.

Zu Nummer 138 (Anlage 11)

Mit Hilfe dieser Anlage kann aufgrund der gezahlten Beiträge der damit versicherte Verdienst ermittelt und nach Vervielfältigung mit den Werten der Anlage 10 als Beitragsbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Entgeltpunkte verwandt werden. Die Beiträge basieren auf dem seinerzeit üblichen Beitragssatz von 20 v. H. Damit ist bei gleichhoher Beitragsbelastung der Versicherten eine Gleichbehandlung zwischen Pflichtversicherten, die zusammen mit den Betrieben einen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz von

20 v. H. gezahlt haben, und freiwillig Versicherten, die die Beiträge selbst getragen haben, sichergestellt.

Zu Nummer 139 (Anlage 12)

Die Anlage 12 dient der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte beim Rentenbestand des Beitrittsgebiets. Sie enthält die Summe der Gesamtdurchschnittseinkommen im Beitrittsgebiet in einem jeweils 20 Kalenderjahre bzw. 240 Kalendermonate umfassenden Zeitraum. An diesen Beträgen werden die auf 240 Monate hochgerechneten Individualentgelte aus dem Rentenbestandsdatensatz gemessen.

Zu Nummer 140 (Anlage 13)

Die Zuordnung in die Qualifikationsgruppen dieser Anlage entspricht den „Richtlinien zur Berichterstattung Arbeiter und Angestellte nach Arbeitsbereichen und Tätigkeitshauptgruppen“ Stand April 1984 der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Abt. Berichtswesen, Arbeitskräfte/Bildung, der ehemaligen DDR.

Zu Nummer 141 (Anlage 14)

Anlage 14 dient zusammen mit den einzelnen Tabellen für die unterschiedlichen Bereiche der Ermittlung von Entgeltpunkten in den Fällen, in denen Pflichtbeitragszeiten nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden können (vgl. Begründung zu § 256 b).

Die in den Tabellen ausgewiesenen Beträge basieren auf den Arbeitsentgelten ohne Entgeltteile, die von der Beitragspflicht ausgenommen waren, und berücksichtigen bereits eine Umwertung der Verdienste im beigetretenen Gebiet mit den Faktoren der Anlage 10 (Hochwertung auf das Verdienstniveau in den alten Bundesländern). Außerdem ist der schon in den Vorschriften der VuVO und des FRG für Fehlzeiten bisher enthaltene Abschlag in Höhe eines Sechstels enthalten.

Zu den einzelnen Bereichen:

Der Bereich „Energie- und Brennstoffindustrie“ umfaßt die Teilbereiche Energiebetriebe, Steinkohlenindustrie und Braunkohlenindustrie.

Der Bereich „Chemische Industrie“ umfaßt die Teilbereiche Kali- und Steinsalzindustrie, Erdöl-, Erdgas- und Kohlewertstoffindustrie, Anorganische und organische Grundchemie, Pharmazeutische Industrie, Plastikindustrie, Gummi- und Asbestindustrie, Chemiefaserindustrie und Industrie chemischer und chemisch-technischer Spezialerzeugnisse.

Der Bereich „Metallurgie“ umfaßt die Teilbereiche Schwarzmetallurgie und NE-Metallurgie.

Der Bereich „Baumaterialienindustrie“ umfaßt die Teilbereiche Baustoffindustrie und Vorfertigungsindustrie der Bauwirtschaft.

Der Bereich „Maschinen- und Fahrzeugbau“ umfaßt die Teilbereiche Energiemaschinenbau, Bau von Bergbauausrüstungen, Metallurgieausrüstungsbau, Chemieausrüstungsbau, Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinenbau, Bau von luft- und kältetechnischen Ausrüstungen, Werkzeugmaschinenbau, Werkzeug- und Vorrichtungsbau, Plast- und Elastverarbeitungsmaschinenbau, Bau von technologischen Spezialausrüstungen, Holzbearbeitungs- und Papierindustriemaschinenbau, Polygraphiemaschinenbau, Textil-, Konfektions- und Lederverarbeitungsmaschinenbau, Straßenfahrzeug- und Traktorenbau, Schiffbau, Landmaschinenbau, Fördermittel- und Hebezeugbau, Verbrennungskraftmaschinen-, Pumpen- und Verdichterbau, Bauteile- und Maschinenelementeindustrie, Bau von Metallkonstruktionen, Gießereien und Schmieden sowie Metallwarenindustrie.

Der Bereich „Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau“ umfaßt die Teilbereiche Elektrotechnische Industrie, Elektronische Industrie, Industrie der Meß-, Steuer- und Regeltechnik, Datenverarbeitungs- und Büromaschinenindustrie sowie Feinmechanische und optische Industrie.

Der Bereich „Leichtindustrie (ohne Textilindustrie)“ umfaßt die Teilbereiche Holzbearbeitende Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, Polygraphische Industrie, Kulturwarenindustrie, Konfektionsindustrie, Leder-, Schuh- und Rauchwarenindustrie sowie Glas- und feinkeramische Industrie.

Der Bereich „Textilindustrie“ umfaßt die Teilbereiche Industrie zur Aufbereitung textiler Rohstoffe, Spinnereien und Zwirnereien, Industrie textiler Flächengebilde, Wirkereien und Strickereien, Textilveredelungs- und -reparaturbetriebe.

Der Bereich „Lebensmittelindustrie“ umfaßt die Teilbereiche Fischindustrie, Fleischindustrie, Milch- und eiverarbeitende Industrie, Mühlen-, Nahrungsmittel- und Backwarenindustrie, Pflanzenöl- und -fettindustrie, Zucker- und Stärkeindustrie, Süßwaren-, Kaffee-, Tee- und Kakaowarenindustrie, Obst- und gemüseverarbeitende Industrie, Gärungs- und Getränkeindustrie, Tabakwarenindustrie, Gewürz- und übrige Lebensmittelindustrie sowie Futtermittelindustrie.

Der Bereich „Bauwirtschaft“ umfaßt die Teilbereiche Industriebaubetriebe, Betriebe für den Bau von Gebäuden und baulichen Anlagen für die Wasserwirtschaft, für landwirtschaftliche Zwecke, für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen, für Wohnzwecke sowie für gesellschaftliche Zwecke, Betriebe für Rekonstruktionsbaumaßnahmen und Modernisierung, Bau-reparaturbetriebe, Sonstige Baubetriebe sowie Tief-, Roh-, Aus- und Spezialbaubetriebe.

Der Bereich „Sonstige produzierende Bereiche“ umfaßt den Teilbereich Wirtschaftsleitende Organe mit Wirtschaftsleitenden Organen der Industrie, Bauwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, Post- und Fernmeldewesens, Handels und den sonstigen Zweigen des produzierenden Bereichs, den Teilbereich Forschungs- und Entwicklungszentren der wirtschaftsleitenden Organe mit Instituten der Industrie, Bauwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, des Ver-

kehrs, Post- und Fernmeldewesens, Handels und der sonstigen Zweige des produzierenden Bereichs sowie den Ingenieurbüros für Rationalisierung, den Teilbereich Projektierungs- und Anlagenbaubetriebe mit Technologischen Projektierungsbetrieben, Anlagenbaubetriebe (komplette technologische Ausrüstungen) und Bautechnischen Projektierungsbetrieben sowie die Teilbereiche Geologische Untersuchungen, Betriebe des staatlichen Vermessungs- und Kartenwesens, Verlage, Reparaturkombinate, Textiles Reinigungswesen, Rechenbetriebe und sonstige produzierende Betriebe.

Der Bereich „Produzierendes Handwerk“ umfaßt die in privaten Handwerksbetrieben des produzierenden Handwerks (ohne Bauhandwerk) sowie die in Produktionsgenossenschaften des produzierenden Handwerks (ohne Bauhandwerk) tätigen Arbeiter und Angestellten.

Der Bereich „Land- und Forstwirtschaft“ umfaßt den Teilbereich Landwirtschaft mit Allgemeiner Landwirtschaft, Pflanzenproduktion, Tierproduktion sowie die Teilbereiche Binnenfischerei, Veterinärwesen, Agrochemie, einschließlich Pflanzenschutz- und Düngestoffproduktion, Aufbereitung, Lagerung und Verarbeitung, Trocknung, Pelletierung und Mischfutterproduktion sowie Forstwirtschaft.

Der Bereich „Verkehr“ umfaßt die Teilbereiche Eisenbahnverkehr, Kraftverkehr (ohne Städtischer Nahverkehr), Binnenschiffsverkehr, Seeverkehr, Luftverkehr, Rohrleitungsverkehr, Städtischer Nahverkehr und Taxibetriebe, Betriebe zur Straßenunterhaltung sowie sonstiger Personen- und Güterverkehr.

Der Bereich „Handel“ umfaßt den Teilbereich Außenhandel, den Teilbereich Binnenhandel mit Binnenhandel mit Produktionsmitteln, Konsumgüter-Großhandel, Konsumgüter-Einzelhandel sowie Versorgungsbetriebe für die gesellschaftliche Speisung und den Bereich Kühl- und Lagerhäuser.

Der Bereich „Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen“ umfaßt den Teilbereich Bildungswesen mit Einrichtungen der Vorschulerziehung, Allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Sonderschulen einschließlich Schulhorte und Schulinternate, Einrichtungen der Jugendhilfe und -heimerziehung, Berufsausbildung, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Einrichtungen der Jugend und übrige Einrichtungen des Bildungswesens, den Teilbereich Kultur und Kunst mit Rundfunk und Fernsehen, Film- und Lichtspielwesen, Bibliotheken, Museen und Einrichtungen der bildenden Kunst, Theater, Veranstaltungswesen, kulturelle Massenarbeit, Musikpflege, Orchester, Chöre sowie übrige Einrichtungen der Kultur und Kunst, den Teilbereich Gesundheitswesen mit Vereinigte Gesundheitseinrichtungen in den Kreisen, Stationäre Einrichtungen des Gesundheitswesens, Kur- und Bäderwesen, Ambulante Einrichtungen des Gesundheitswesens, Hygiene und Gesundheitserziehung, Einrichtungen der medizinischen Versorgung, Einrichtungen der materiell-medizinischen Versorgung und übrige Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie den Teilbereich Sozialwesen mit Heime des Sozialwesens, Kinderkrippen und Dauerheime

(Kindereinrichtungen) und übrige Einrichtungen des Sozialwesens.

Der Bereich „Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen“ umfaßt den Teilbereich Wissenschaft und Forschung mit Wissenschaftliche Forschungsinstitute und Laboratorien, Akademien (ohne Lehrtätigkeit), Medizinisch-theoretische und übrige Institute des Gesundheits- und Sozialwesens sowie sonstige Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung und den Teilbereich Hoch- und Fachschulwesen mit Fachschulen und Hochschulen.

Der Bereich „Staatliche Verwaltung und Gesellschaftliche Organisationen“ umfaßt die Teilbereiche Staatliche Wirtschaftsleitungen (zentral und örtlich), Staatliche Verwaltungen, übrige Parteien und Massenorganisationen sowie Interessengemeinschaften.

Der Bereich „Sonstige nichtproduzierende Bereiche“ umfaßt die Teilbereiche Beratungs-, Nachrichten-, Schreib- und Übersetzungsbüros, Vermietungen, Ausleihungen (ohne Wohnungswirtschaft und Bibliotheken), Beherbergungsstätten, Wohnungswirtschaft, Kommunalwirtschaft, Geld- und Kreditwesen, Lotterien, Wettbüros, Badeanlagen und -einrichtungen, Kosmetik, Friseur-, Tierpflege und sonstige nichtproduzierende Betriebe und Einrichtungen, Körperkultur und Sport, Erholungswesen und Touristik sowie die Sozialversicherung.

Der Bereich „Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften“ umfaßt die Teilbereiche landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sowie kooperative Einrichtungen. Hierzu zählen nur die Genossenschaftsmitglieder, ohne die in den Genossenschaften beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Der Bereich „Produktionsgenossenschaften des Handwerks“ umfaßt die Teilbereiche Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Fischereiproduktionsgenossenschaften. Hierzu zählen nur die Genossenschaftsmitglieder, ohne die in den Genossenschaften beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Für die Angehörigen der ehemaligen Ministerien für Nationale Verteidigung, des Innern und für Staatssicherheit sowie der Zollverwaltung (ohne Wehrpflichtige), die hauptamtlich Mitglieder der SED, des FDGB und weiterer, dem ehemaligen Sonderbereich zugeordneter Massenorganisationen, sowie die Teilbereiche Wismut AG und die übrigen, dem ehemaligen Sonderbereich zugeordneten Betriebe und Einrichtungen war eine gesonderte Tabelle nicht möglich. Für die Zeiten der Tätigkeit in diesem sog. „X-Bereich“ sind die Tabellen anzuwenden, die diesen Tätigkeiten am ehesten entsprechen; z. B. sind Tätigkeiten bei der Wismut AG dem Bereich „Metallurgie“ zuzuordnen.

Die angegebenen Bereiche umfassen u. a. sowohl die Gewinnung, Herstellung und Weiterverarbeitung. Damit ist ein besonderer Bereich „Bergbau“ nicht möglich und entbehrlich.

Zu Nummer 142 (Anlage 15)

Die in dieser Anlage aufgeführten Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte Beitragszeiten mit freiwilligen Beiträgen entsprechen den Werten, die sich bisher aus § 6 Abs. 1 der Versicherungsunterlagen-Verordnung in Verbindung mit der Anlage 3 zum SGB VI ergeben haben.

Zu Nummer 143 (Anlage 16)

Die Werte der Anlage 16 gelten für den Fall, in dem für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten in der Zeit, in der vom 1. März 1971 bis 30. Juni 1990 die Möglichkeit der freiwilligen Zusatzrentenversicherung bestand, eine solche aber nicht glaubhaft gemacht werden konnte. Die Werte berücksichtigen die bei einer Glaubhaftmachung übliche Minderung um 1/6, die in dieser Zeit geltende Jahresbeitragsbemessungsgrenze von 7 200 Mark sowie die Umrechnungswerte der Anlage 10.

Zu Artikel 2 — Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets —

ZUM ERSTEN KAPITEL

Allgemeines

Zu § 1 — Allgemeines

Der Absatz 1 regelt den Geltungsbereich des Artikels 2. Er faßt den Personenkreis, der nach den Vorschriften dieses Artikels Anspruch auf eine Rente hat. Die Bestimmung entspricht Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages.

Nach Nummer 1 setzt eine Rente nach Artikel 2 voraus, daß die hier geregelten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Diese entsprechen in ihrem materiellen Gehalt den am 30. Juni 1990 geltenden Bestimmungen des Rentenrechts des Beitrittsgebiets.

Die Vertrauensschutzregelung des Artikel 30 Abs. 5 Einigungsvertrag muß für alle die Personen gelten, deren Rente nach den für das Beitrittsgebiet geltenden Rechtsvorschriften zu berechnen ist.

Das sind entsprechend den Festlegungen des Staatsvertrages Personen, die bis zum 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten. Die Regelung der Nummer 2 knüpft an diese Stichtagsregelung des Staatsvertrages an.

Die Nummer 3 entspricht den Festlegungen des Artikels 30 Abs. 5, wonach sich der Vertrauensschutz auf die rentennahen Jahrgänge erstreckt, die in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 die Voraussetzungen für eine Rente erfüllen.

Absatz 2 enthält eine allgemeine, zur Anwendung des Artikels erforderliche Begriffsbestimmung.

ZUM ZWEITEN KAPITEL**Rentenanspruch***ZUM ERSTEN ABSCHNITT**Rentenarten und Voraussetzungen für einen Rentenanspruch**Zu § 2 – Rentenarten*

In dieser Vorschrift sind sämtliche Renten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten sind, unter den jeweiligen Oberbegriffen – Alter, verminderte Erwerbsfähigkeit, Tod – genannt. Bei den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich vorrangig um solche aus der Sozialpflichtversicherung. Soweit die Rente aus der Sozialpflichtversicherung durch eine Zusatzrente aus der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung ergänzt wird, ist diese gesondert aufgeführt.

Unter den in Absatz 2 genannten Renten wegen Alters wurde in Nummer 3 die Bergmannsvollrente aufgeführt. Die Funktion dieser Rente besteht zwar darin, eine ab Erreichen der genannten Altersgrenze zu erwartende Leistungsminderung auszugleichen. Die jeweiligen Voraussetzungen für die Leistung dieser Rente stellen jedoch nicht auf eine tatsächliche Minderung des Leistungsvermögens, sondern allein auf das Erreichen der Altersgrenze ab.

Zu § 3 – Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

Diese Vorschrift nennt die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, die für jeden Rentenanspruch gelten, nämlich der Ablauf einer bestimmten Mindestversicherungszeit (Wartezeit) und die Erfüllung der unterschiedlichen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen.

*ZUM ZWEITEN ABSCHNITT**Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten**ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT**Renten wegen Alters**Zu § 4 – Altersrente*

Entsprechend dem bisher im Beitrittsgebiet geltenden Recht (vgl. § 3 Abs. 1 Rentenverordnung) haben Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf eine Altersrente, wenn sie die allgemeine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben. Der Begriff „Regelaltersgrenze“ verdeutlicht, daß üblicherweise ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht.

Absatz 2 entspricht § 18 FZR-Verordnung.

Zu § 5 – Bergmannsaltersrente

Die Regelung des Absatzes 1 – Anspruch auf Bergmannsaltersrente ab Erreichen der Regelaltersgrenze – entspricht dem § 34 Abs. 1 Buchstabe a der Rentenverordnung.

Nach Absatz 2 entsteht der Anspruch auf Bergmannsaltersrente für das sechste und jedes weitere Jahr der bergmännischen Tätigkeit jeweils sechs Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze, frühestens jedoch fünf Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Diese Regelung entspricht § 34 Abs. 2 Rentenverordnung.

Der Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 34 Abs. 1 Buchstabe b Rentenverordnung.

Versicherte mit Anspruch auf Bergmannsaltersrente haben Anspruch auf Zusatzaltersrente, wenn sie der FZR beigetreten sind. Damit gilt die für den Anspruch auf Bergmannsaltersrente maßgebliche Altersgrenze auch für den Anspruch auf Zusatzaltersrente (vgl. § 18 Abs. 2 FZR-Verordnung).

Zu § 6 – Bergmannsvollrente

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht § 37 Rentenverordnung.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen § 40 Abs. 2 Rentenverordnung.

*ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT**Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**Zu § 7 – Invalidenrente*

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 entspricht den bisherigen §§ 9 und 10 der Rentenverordnung und § 23 Abs. 4 Erste Durchführungsbestimmung. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen stellen auf die allgemeine Wartezeit von 15 Jahren, eine mindestens fünfjährige ununterbrochene versicherungspflichtige Tätigkeit oder freiwillige Rentenversicherung, während der oder innerhalb einer danach liegenden Schutzfrist von 2 Jahren Invalidität eintritt, und auf die „Halbbelegung“ ab.

Der Absatz 1 Satz 2 entspricht dem § 22 Abs. 1 Erste Durchführungsbestimmung.

Die Verlängerung der Schutzfrist nach Absatz 2 entspricht den Bestimmungen des § 22 Abs. 2, 3 und 5 Erste Durchführungsbestimmung.

Der Invaliditätsbegriff in Absatz 3 Satz 1 stellt sowohl auf eine Minderung des Leistungsvermögens als auch auf eine Minderung des Einkommens um mindestens zwei Drittel ab. Nur wenn beide Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen und die Minderung des Leistungsvermögens in absehbarer Zeit nicht durch Heilbehandlung behoben werden kann, liegt Invalidität vor. Diese Bestimmung entspricht dem § 8 Abs. 1 Rentenverordnung. Wie bisher in § 8 Abs. 3 Rentenverordnung festgelegt, gelten Personen, die die Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonder-

pflegegeld erfüllen, als invalide, d. h., die in Satz 1 genannten Voraussetzungen müssen hier nicht vorliegen.

Die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechen § 8 Abs. 2 Rentenverordnung und § 17 Erste Durchführungsbestimmung.

Die Bestimmungen in Absatz 5 entsprechen § 9 Abs. 2 Rentenverordnung und § 23 Erste Durchführungsbestimmung.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 19 FZR-Verordnung.

Zu § 8 — Bergmannsinvalidenrente

Absatz 1 entspricht § 36 Abs. 1 Rentenverordnung.

Dieser Anspruch auf Bergmannsinvalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung wird durch eine Zusatzrente aus der FZR ergänzt, wenn der Versicherte der FZR beigetreten war (Absatz 2). Die Vorschrift des Absatzes 2 entspricht § 19 FZR-Verordnung.

Zu § 9 — Bergmannsrente

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine spezielle Berufsunfähigkeitsrente für Versicherte, die bergmännische Tätigkeit (insbesondere Untertagetätigkeit) ausgeübt haben. Diese Regelung ist bisher in den §§ 42 und 43 Rentenverordnung enthalten.

Zu § 10 — Invalidenrente für Behinderte

Diese Regelung entspricht dem § 11 Rentenverordnung. Sie gewährleistet, daß behinderte Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 das 18. Lebensjahr vollenden, nach bisher geltenden Grundsätzen eine Rente erhalten. Diese Rentenart ist einer der typischen Fälle der Vertrauensschutzregelung nach Artikel 30 Abs. 5 Nr. 2 des Einigungsvertrages.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Renten wegen Todes

Zu § 11 — Witwenrente und Witwerrente

Nach dem bisher im Beitrittsgebiet geltenden Recht setzt der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente sowohl für Männer als auch für Frauen voraus, daß der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbracht hat und der Hinterbliebene als erwerbsunfähig angesehen werden kann (§ 19 Rentenverordnung). Der Absatz 1 Satz 1 enthält die analoge Regelung.

Absatz 1 Satz 2 enthält die Legaldefinition des rentenrechtlichen Kinderbegriffs.

Absatz 2 enthält die dem bisherigen § 32 Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung entspre-

chenden Regelungen zur Feststellung, wer die finanziellen Aufwendungen für die Familie erbracht hat.

Der Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente wird nach Absatz 3 durch eine Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente ergänzt, wenn der Verstorbene der FZR beigetreten war. Anspruch auf die Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente besteht auch, wenn der Anspruch auf die entsprechende Rente aus der Sozialpflichtversicherung allein deshalb nicht besteht, weil der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie nicht überwiegend erbracht hat (vgl. bisher § 24 Abs. 1 FZR-Verordnung).

Zu § 12 — Bergmannswitwenrente und Bergmannswitwerrente

Nach Absatz 1 erhalten Witwen oder Witwer Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente, wenn sie die Voraussetzungen für eine Witwenrente oder Witwerrente erfüllen und der Verstorbene mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert war. Diese Regelung entspricht § 33 in Verbindung mit § 45 Rentenverordnung.

Die Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente wird fünf Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt, wenn der Hinterbliebene die Voraussetzungen für eine Witwenrente oder Witwerrente erfüllt und der Verstorbene bergmännisch tätig war sowie die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente für Bergleute erfüllt hatte. Die Regelung des Absatzes 2 entspricht dem bisherigen § 45 Abs. 1 Rentenverordnung.

Wie bisher im § 24 Abs. 2 FZR-Verordnung besteht neben der Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente Anspruch auf Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente, wenn der Verstorbene der FZR beigetreten war (Absatz 3). Der Anspruch auf Zusatzrente besteht auch dann, wenn der Anspruch aus der Sozialpflichtversicherung allein deshalb nicht besteht, weil der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie nicht überwiegend erbracht hat.

Zu § 13 — Übergangshinterbliebenenrente

Die Übergangshinterbliebenenrente wird geleistet, wenn der Hinterbliebene die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Witwenrente oder Witwerrente (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) nicht erfüllt, im übrigen aber die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente vorliegen. Der Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente ist auf den Zeitraum von zwei Jahren begrenzt. Diese Regelung des Absatzes 1 entspricht § 20 Abs. 1 Rentenverordnung. Erreicht die Witwe oder der Witwer innerhalb von drei Jahren nach dem Tod des Ehegatten die Rentenaltersgrenze, wird die Übergangshinterbliebenenrente längstens bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt (bisher § 20 Abs. 4 Rentenverordnung).

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht dem bisherigen § 25 FZR-Verordnung.

Zu § 14 – Unterhaltsrente

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 49 Rentenverordnung.

Zu § 15 – Waisenrente

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 21 Abs. 1 Rentenverordnung i. V. m. § 34 Abs. 1 Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung.

Absatz 2 entspricht dem § 21 Abs. 1 Rentenverordnung i. V. m. § 34 Abs. 2 Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung.

Die Regelung im Absatz 3 zur Dauer der Leistung entspricht weitestgehend dem § 21 Abs. 2 Rentenverordnung. Davon abweichend ist es erforderlich, Begrenzungen für die Dauer der Leistung rechtlich zu regeln. Nach dem bis zum 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet geltenden Recht war die Schul- und Lehrausbildung sowie das Studium zeitlich begrenzt. Daher bestand praktisch eine Begrenzung für die Leistung der Waisenrente. Da es zeitliche Begrenzungen für die genannten Ausbildungszeiten im bundesdeutschen Recht nicht gibt, erfordert eine dem Sinn des Einigungsvertrages entsprechende Kodifikation des am 30. Juni 1990 im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts die Aufnahme derartiger Begrenzungen. Die vorgesehenen Begrenzungen entsprechen den bisher praktisch im Beitrittsgebiet wirkenden Begrenzungen.

Der Absatz 4 entspricht dem § 26 Abs. 1 und 3 FZR-Verordnung.

ZUM VIERTEN UNTERABSCHNITT

Wartezeiterfüllung

Zu § 16 – Wartezeiten

Die Wartezeitregelung im Absatz 1 entspricht den Regelungen in § 3 Abs. 1 (zu Nummer 1), § 34 Abs. 1 (zu Nummer 2), § 9 Abs. 1 Buchst. c (zu Nummer 3) und § 36 Abs. 1 (zu Nummer 4) Rentenverordnung.

Die Wartezeit nach Absatz 2 Nr. 1 ist bisher in § 37 Buchst. b, nach Absatz 2 Nr. 2 in § 42 Rentenverordnung geregelt.

Zu § 17 – Anrechenbare Zeiten

Diese Vorschrift regelt, durch welche rentenrechtlich relevanten Zeiten die einzelnen Wartezeiten erfüllt werden können.

Die Anrechnung von Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung nach Absatz 1 entspricht der Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Rentenverordnung.

Nach Absatz 2 Satz 1 wird für Frauen, die drei und mehr Kinder geboren haben, für jedes von ihnen geborene Kind ein Jahr auf die allgemeine Wartezeit angerechnet (bisher § 3 Abs. 2 Rentenverordnung).

Die Wartezeitfiktion nach Absatz 2 Satz 2 entspricht den §§ 4 und 12 Rentenverordnung.

Die Zuordnung von Zeiten zur bergbaulichen Versicherung (Absatz 3 Nr. 2) entspricht § 40 Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung. Die Anrechnung der Zeiten nach Nummer 3 entspricht § 38 Rentenverordnung, die Anrechnung nach Nummer 4 Buchst. a entspricht § 39 und § 40 Abs. 3 Rentenverordnung, die Anrechnung nach Nummer 4 Buchst. b entspricht § 40 Abs. 1 Rentenverordnung.

Ob eine Tätigkeit vereinbarungsgemäß außerhalb des Bergbaus aufgenommen wurde (Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa), ist, soweit der Versicherte keine Bescheinigung darüber vorlegen kann, nach den Bestimmungen des bisherigen § 47 Erste Durchführungsbestimmung zu prüfen.

ZUM FÜNFTEN UNTERABSCHNITT

Rentenrechtliche Zeiten

Zu § 18 – Begriffsbestimmung

Die Regelung enthält sowohl die Legaldefinition für den Begriff „rentenrechtliche Zeiten“ (Summe der unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Zeiten) als auch die Legaldefinition für den Begriff „Arbeitsjahre“ (Summe der Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und der Zurechnungszeiten).

Zu § 19 – Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit

Die Regelung entspricht grundsätzlich den Bestimmungen des § 2 Rentenverordnung, des § 14 Zweite Rentenverordnung sowie den genannten Vereinbarungen mit den Kirchen. Als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit sind alle hier genannten Zeiten zu berücksichtigen, die bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zurückgelegt werden. Das sind längstens Zeiten bis zum 30. Juni 1995.

Zu § 20 – Zurechnungszeiten

Die Zurechnungszeit nach Nummer 1 entspricht § 7 Abs. 1 Buchst. a und § 14 Abs. 1 Buchst. a Rentenverordnung.

Die Zurechnungszeit nach Nummer 2 ist bisher im § 7 Abs. 1 Buchst. b geregelt.

Die Zurechnung von Zeiten für geborene Kinder (Nummer 3) entspricht dem § 7 Abs. 1 Buchst. b, dem § 14 Abs. 1 Buchst. b Rentenverordnung und dem § 4 Zweite Rentenverordnung.

Die Zurechnungszeiten nach Nummer 4 und 5 entsprechen den Regelungen der §§ 12 und 13 Zweite Rentenverordnung.

Die Begrenzung der Zurechnungszeiten in Absatz 2 Satz 1 entspricht § 7 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 2 Rentenverordnung. Die Begrenzung gilt nicht für Zurechnungszeiten für Frauen, die drei und mehr Kinder geboren haben (§ 1 Abs. 1 Erste Durchführungsbestimmung zur Zweiten Rentenverordnung).

Zu § 21 — Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung

Diese Regelung entspricht § 7 Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung.

Zu § 22 — Zuordnung von Zeiten zur bergbaulichen Versicherung

Diese Regelung entspricht im wesentlichen § 40 Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung. Mit der Zuordnung zu Zeiten der bergbaulichen Versicherung werden diese Zeiten nicht nur bei der Feststellung der Wartezeit, sondern auch bei der Rentenberechnung mit einem höheren Steigerungssatz berücksichtigt.

Zu § 23 — Bergmännische Tätigkeiten

Die bergmännischen Tätigkeiten sind bisher in § 41 Erste Durchführungsbestimmung geregelt. Bergmännische Tätigkeiten sind Untertagetätigkeiten und Tätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung von in Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffen stehen. Für Zeiten bis zum 31. Dezember 1991 erfolgt der Nachweis über die letztgenannten Tätigkeiten üblicherweise durch Vorlage des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung. Im Ausweis sind diese Zeiten als „bergmännisch i“ eingetragen. Für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 ist die Ausübung einer derartigen Tätigkeit nach den am 30. Juni 1990 im Beitrittsgebiet geltenden Rechtsvorschriften festzustellen und entsprechend zu bescheinigen.

Die Aufzählung der Untertagetätigkeiten im Absatz 2 gibt die bisher geltende Regelung nach § 41 Abs. 1 Buchst. a bis h Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung wieder.

Absatz 3 entspricht § 41 Abs. 3 bis 5 Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung.

Die Regelung nach Absatz 4 entspricht § 42 Abs. 1 Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung.

Zu § 24 — Beitragszeiten zur FZR

Der Absatz 1 entspricht dem § 20 Abs. 1 Buchst. a FZR-Verordnung.

Den Zeiten, in denen Beiträge zur FZR entrichtet wurden, werden die in Absatz 2 genannten Zeiten gleichgestellt (bisher § 13 Abs. 1 Erste Durchführungsbestimmung zur FZR-Verordnung).

Absatz 3 entspricht § 9 Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60, S. 1459).

Absatz 4 berücksichtigt die in § 19 Abs. 2 Nr. 17 genannten Vereinbarungen mit den Kirchen.

Zu § 25 — Zurechnungszeiten zur FZR

Die Regelung entspricht § 22 FZR-Verordnung.

Zu § 26 — Ermittlung von rentenrechtlichen Zeiten

Die Regelung faßt die Vielzahl der im bisher geltenden Recht enthaltenen Rundungsregelungen zusammen.

ZUM DRITTEN KAPITEL

Rentenhöhe

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Grundsatz

Zu § 27 — Grundsatz

Der Absatz 1 nennt die für die Höhe einer Rente wesentlichen Kriterien.

Liegt eine danach berechnete Rente unter der Mindestrente oder dem Mindestbetrag, wird an Stelle der berechneten Rente die Mindestrente oder der Mindestbetrag geleistet (Absatz 2).

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Renten aus der Sozialpflichtversicherung

ERSTER UNTERABSCHNITT

Berechnung der Renten

Zu § 28 — Rentenformel für Monatsbetrag der Renten

Die im Absatz 1 genannten Renten setzen sich aus einem nach Anzahl der Arbeitsjahre und versichertem Einkommen bis 600 DM monatlich errechneten Steigerungsbetrag sowie einem nach der Anzahl der Arbeitsjahre differenzierten Festbetrag zusammen (bisher § 5 Abs. 2 Rentenverordnung).

Die Regelung im Absatz 2 entspricht § 11 Rentenverordnung.

Die Vorschrift zur Berechnung der Bergmannsrente nach Absatz 3 entspricht § 44 Abs. 2 Rentenverordnung.

Die Regelungen im Absatz 4 entsprechen § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 3, § 45 Abs. 2 und § 49 Abs. 2 Rentenverordnung.

Zu § 29 — Festbetrag

Die in dieser Vorschrift nach Arbeitsjahren gestaffelten Festbeträge entsprechen § 19 Vierte Rentenverordnung.

Zu § 30 — Steigerungsbetrag

Die Vorschrift enthält die Formel zur Berechnung des Steigerungsbetrages, wie sie bislang in § 5 Abs. 2 Buchst. b Rentenverordnung geregelt ist.

Zu § 31 — Beitragspflichtiges Durchschnittseinkommen

Der Absatz 1 entspricht weitestgehend § 5 Abs. 1 Buchst. a Rentenverordnung und § 10 Abs. 1 und 2 Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung. Aufgrund der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze von 600 auf 2 700 DM ab 1. Juli 1990 ist eine Veränderung des Berechnungszeitraumes erforderlich. Bisher wurden die letzten 20 Kalenderjahre vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit berücksichtigt. Das würde dazu führen, daß Kalendermonate ab 1. Juli 1990 mit deutlich höherer Beitragszahlung unberücksichtigt bleiben würden. Im Interesse der Beitragsäquivalenz sollen deshalb die letzten 20 Jahre, also auch Teilzeiträume innerhalb eines Kalenderjahres, berücksichtigt werden. Mit dieser Regelung würde die ab 1. Juli 1990 ohne Rechtsgrundlage praktizierte Berechnung sanktioniert werden.

Die Berechnung der Beitragsmonate nach Absatz 2 entspricht § 10 Abs. 2 Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung.

Absatz 3 entspricht § 11 Abs. 1, 3, 4 und 5 Rentenverordnung sowie § 4 Erste Durchführungsbestimmung zur Zweiten Rentenverordnung.

Zu § 32 — Steigerungssatz

Diese Vorschrift enthält die für die Berechnung des Steigerungsbetrages maßgeblichen Steigerungssätze. Diese entsprechen der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 2 Buchst. b und § 35 Abs. 1 Rentenverordnung.

Zu § 33 — Zuschlag für Untertagetätigkeiten

Diese Vorschrift entspricht § 35 Abs. 2 Rentenverordnung.

Zu § 34 — Mindestrenten und Mindestbeträge

Die Altersrente und die Invalidenrente werden in Höhe der Mindestrente von 330 DM geleistet, wenn die Wartezeit nur aufgrund von Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung oder durch Geburt von fünf und mehr Kindern erfüllt wird. Dies entspricht § 4 Abs. 1 und § 12 Rentenverordnung i.V.m. § 1 Vierte Rentenverordnung.

Beispiel: Wartezeit 15 Jahre

Versicherter weist 10 Jahre versicherungspflichtige Tätigkeit und 5 Jahre freiwillige Versicherung nach.

Die Wartezeit wird nur durch Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung erfüllt. Der Versicherte hat Anspruch auf eine Rente in Höhe der Mindestrente.

Die Mindestbeträge im Absatz 2 entsprechen den Vorschriften des § 2, die Mindestrenten nach Absatz 3 denen des § 10 Vierte Rentenverordnung.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Sonderbestimmungen

Zu § 35 — Besonderer Steigerungssatz

Die Vorschrift faßt die im Beitrittsgebiet bisher geltenden Regelungen über einen besonderen Steigerungssatz in Höhe von 1,5 vom Hundert zusammen.

Nummer 1 entspricht den bisherigen §§ 46 und 47 Rentenverordnung.

Nummer 2 entspricht den Bestimmungen der Post-Dienst-Verordnung vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 222) und der Versorgungsordnung der Deutschen Post vom 31. Mai 1973.

Nummer 3 entspricht der Eisenbahner-Verordnung vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 217) und der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn.

Nummer 4 entspricht den Bestimmungen der Anordnung über die Berechnung von Renten der Sozialversicherung für bestimmte Gruppen von Werkträgern vom 12. April 1976.

Der Nachweis von Zeiten einer Beschäftigung in den in Nummer 1 bis 4 genannten Einrichtungen erfolgt üblicherweise durch Vorlage einer von der Einrichtung ausgestellten Bescheinigung.

Zum Zwecke der Feststellung, ob eine Beschäftigung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens ununterbrochen ausgeübt wurde, ist § 53 Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung zu berücksichtigen. Danach liegt z. B. eine Unterbrechung der Beschäftigung nicht vor, wenn die Versicherte bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes unbezahlt freigestellt wurde.

Hinsichtlich der Feststellung der ununterbrochenen Beschäftigung in den in Nummer 2 bis 4 genannten Einrichtungen sind die oben genannten Bestimmungen zu berücksichtigen.

Zu § 36 — Zusätzlicher Steigerungsbetrag

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 3 Rentenverordnung. Dieser zusätzliche Steigerungsbetrag wird nur zur errechneten Rente gezahlt. Liegt die Summe von errechneter Rente und zusätzlichem Steigerungsbetrag unter der Mindestrente oder dem Mindestbetrag, wird die Mindestrente oder der Mindestbetrag ohne den zusätzlichen Steigerungsbetrag gezahlt.

Hinterbliebene mit Anspruch auf Rente wegen Todes haben Anspruch auf einen vom zusätzlichen Steigerungsbetrag des Verstorbenen abgeleiteten Betrag (Absatz 2). Der von einem zusätzlichen Steigerungsbetrag nach Absatz 1 abgeleitete Betrag wird nur zusätzlich zur errechneten Rente gezahlt. Die Bestimmung entspricht § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 Rentenverordnung.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung

Zu § 37 — Rentenformel für Monatsbetrag der Zusatzrenten

Absatz 1 entspricht § 20 Abs. 2 FZR-Verordnung.

Absatz 2 entspricht § 24 Abs. 3, § 25 und § 26 Abs. 2 FZR-Verordnung.

Zu § 38 — Durchschnittseinkommen für Zusatzrenten

Der § 38 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 14 Erste Durchführungsbestimmung zur FZR-Verordnung und dem § 6 Erste Durchführungsbestimmung zur Zweiten Rentenverordnung.

ZUM VIERTEN ABSCHNITT

Erhöhung auf den Stand 31. Dezember 1991

Zu § 39 — Erhöhung auf den Stand 31. Dezember 1991

Die Vorschrift stellt sicher, daß bei der Vergleichsrentenberechnung die Rentenangleichung zum 1. Juli 1990 und die Rentenanpassungen berücksichtigt werden.

Nach Absatz 1 werden die nach dem Recht Stand 30. Juni 1990 ermittelten Renten aus eigener Versicherung um den Vomhundertsatz erhöht, der sich aus der Rentenangleichung zum 1. Juli 1990 für den Rentenzugang 1990 ergeben hätte (Nummer 1), und anschließend um den Betrag erhöht, der sich aus den

Rentenanpassungen Januar und Juli 1991 ergeben hätte (Nummer 2).

In Absatz 2 werden die Renten wegen Todes in Abhängigkeit vom Rentenzugangsjahr des Verstorbenen oder, wenn dieser keine Rente bezogen hatte, von dessen Todesjahr, entsprechend dem Vomhundertsatz erhöht, der sich aus der Rentenangleichung ergeben hätte (Nummer 1) und anschließend um den Betrag erhöht, der sich aus den Rentenanpassungen Januar und Juli 1991 ergeben hätte (Nummer 2).

ZUM FÜNFTEN ABSCHNITT

Berechnung von Geldleistungen

Zu § 40 — Berechnung von Geldleistungen

Die Vorschrift faßt die verschiedenen, in der Rentenverordnung, der FZR-Verordnung und den Durchführungsbestimmungen enthaltenen Rundungsvorschriften zusammen.

ZUM VIERTEN KAPITEL

Zusammentreffen von Renten

Zu § 41 — Mehrere Rentenansprüche

Absatz 1 entspricht § 50 Abs. 1 Rentenverordnung und § 56 Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung.

Absatz 2 entspricht § 50 Abs. 2 bis 4 und § 57 Erste Durchführungsbestimmung zur FZR-Verordnung.

Absatz 3 entspricht § 52 Rentenverordnung.

Absatz 4 entspricht Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 6 Buchst. b, Doppelbuchst. bb Einigungsvertrag.

Zu § 42 — Mehrere Renten wegen Todes

Die Vorschrift entspricht § 22 Rentenverordnung und § 27 FZR-Verordnung.

Zu § 43 — Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

Die Vorschrift regelt das Zusammentreffen von Renten nach diesem Artikel mit Renten aus der Unfallversicherung. Sie entspricht der Zielsetzung des § 50 Rentenverordnung und der §§ 56 und 57 Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung. Die Vorschrift ist beim Zusammentreffen mit Renten nach der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden.

ZUM FÜNFTEN KAPITEL**Beginn, Änderung und Ende von Renten****Zu § 44 — Beginn, Änderung und Ende von Renten**

Absatz 1 legt fest, daß hinsichtlich Beginn, Änderung und Ende von Renten die Bestimmungen des SGB VI anzuwenden sind, da sich der Grundsatz des Vertrauensschutzes nach Artikel 30 Abs. 5 Einigungsvertrag auf diese Tatbestände nicht bezieht.

Absatz 2 stellt sicher, daß bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente wegen Alters eine Neuberechnung unter Berücksichtigung der Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erfolgt, die während der Zeit des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geleistet wurden. Diese Vorschrift entspricht § 76 Abs. 2 und 3 Rentenverordnung.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 75 Rentenverordnung.

ZUM SECHSTEN KAPITEL**Zusammentreffen mit Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch****Zu § 45 — Zusammentreffen mit Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch**

Die Vorschrift legt fest, daß bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten nach Artikel 2 und auf Leistungen nach SGB VI nur die höhere Gesamtleistung nach einer der beiden Vorschriften erbracht wird, bei gleichhohen Gesamtleistungen die nach SGB VI. Damit wird ausgeschlossen, daß ein Rentner aus beiden Vorschriften die für ihn jeweils günstigere einzelne Rentenleistung erhält.

Zur Anlage

Die Anlage enthält die Erhöhungssätze, die sich entsprechend der Anlage zu den §§ 2 und 10 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) für Rentenzugänge 1990 ergeben hätten.

Zu Artikel 3 — Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz — AAÜG)**Zu § 1**

Die Vorschrift legt den Geltungsbereich der nach dem Einigungsvertrag vorgeschriebenen Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Rentenversicherung fest. In den Anlagen 1 und 2 sind die Versorgungssysteme aufgeführt, aus denen Ansprüche und Anwartschaften überführt werden. Dabei

sind in Anlage 1 unter Zusammenfassung von Systemen für Angehörige der wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Intelligenz (Anlage 1 Nr. 4) und für die Mitarbeiter der 34 gesellschaftlichen Organisationen (Anlage 1 Nr. 21) insgesamt 63 verschiedene Zusatzversorgungssysteme erfaßt. Durch Angabe des Zeitpunkts, von dem an das jeweilige Zusatzversorgungssystem eingeführt wurde, wird sichergestellt, daß die gesamte Dauer der Zugehörigkeit zu einem solchen System erfaßt werden kann.

Zu § 2

Mit Absatz 1 wird der Festlegung des Einigungsvertrags Rechnung getragen, nach der die noch nicht geschlossenen Versorgungssysteme bis zum 31. Dezember 1991 zu schließen sind.

Mit Absatz 2 werden die Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen bestimmt, die dem Grunde nach in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden. Regelungen der Versorgungsordnungen, die sich auf diese Leistungen beziehen, sind nach der Überführung gegenstandslos. An ihre Stelle treten die rentenrechtlichen Bestimmungen des SGB VI sowie der nachfolgenden Vorschriften.

Absatz 3 regelt, daß ein Wechsel aus einem Versorgungssystem in ein anderes Sicherungssystem nicht unberücksichtigt bleibt. Die Regelung stellt damit die Gleichbehandlung zwischen den Personen sicher, für die ein Rentenanspruch aus einem Versorgungssystem besteht, mit den Personen, die in ein anderes Sicherungssystem gewechselt sind und anstelle ihres ursprünglichen Anspruchs aus diesem System Leistungen erhalten.

Zu § 3

Die Regelung überführt in Satz 1 Personen mit Anwartschaften aus Versorgungssystemen in den versicherten Personenkreis des SGB VI. Dabei sieht Satz 2 für Empfänger bestimmter Leistungen eine Versicherungspflicht für die Zeit dieses Leistungsbezugs vor und stellt sie auch hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrundlage, der Beitragstragung und der Leistungsfeststellung Beziehern von Vorruhestandsgeld grundsätzlich gleich. Dadurch wird zugleich der Schutz bei Erwerbsminderung dieser Personen aufrecht erhalten.

Zu § 4

Die Vorschrift bestimmt die Leistungen, die aus den Versorgungssystemen in die Rentenversicherung überführt werden und subsumiert die jeweilige Leistung unter eine Rentenart. Absatz 4 korrespondiert mit § 5 Abs. 3 Satz 2 des Versorgungskürzungsgesetzes (Artikel 4). Nach dieser Vorschrift kann der Versorgungs- oder Rentenversicherungsträger bis zur endgültigen Entscheidung über die Kürzung oder Aberkennung von Ansprüchen oder Anwartschaften

eine vorläufige Kürzung oder Aberkennung anordnen. Geschieht dies, soll die Überführung in die Rentenversicherung solange unterbleiben, bis feststeht, ob noch und ggf. in welchem Umfang Ansprüche oder Anwartschaften in die Rentenversicherung zu überführen sind. Absatz 5 stellt für die erworbenen Anwartschaften klar, daß sich die Berücksichtigungsfähigkeit der zugrunde liegenden Zeiten nach den §§ 5 bis 7 richtet.

Zu § 5

Die Vorschrift stellt die in den Versorgungssystemen zurückgelegten Zeiten den Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich. Zeiten, die nach den Regelungen der Versorgungssysteme als Zeiten der Beschäftigung oder Tätigkeit galten, können lediglich insoweit berücksichtigt werden, als ihre Anrechnung als beitragslose Zeiten möglich ist.

Zu § 6

Absatz 1 enthält die Grundregelung, welches Einkommen in welcher Höhe bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden kann. Danach ist der Rentenberechnung unabhängig von der Beitragszahlung das jeweilige Einkommen zugrunde zu legen. Allerdings wird die Höhe des berücksichtigungsfähigen Einkommens auf das jeweilige Durchschnittsentgelt begrenzt, es sei denn, es liegen Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Sonderversorgungssystem nach dem 30. Juni 1990 vor. Anlage 3 enthält die Jahreshöchstbeträge, die bei der Begrenzung zu beachten sind. Durch sie wird die Leistung grundsätzlich auf den Rentenertrag aus dem jeweiligen Durchschnittsverdienst begrenzt. Durch die Berücksichtigung des jeweiligen Einkommens wird innerhalb des besonderen Grenzwertes auch eine Gleichbehandlung aller Personen mit einer entsprechenden Einkommenssituation bei der Rentenberechnung ermöglicht, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen während der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem erzielt wurde. Dies ermöglicht auch die Gleichbehandlung mit Übersiedlern, die in der Vergangenheit die ehemalige DDR verlassen haben und Leistungen künftig allein im Rahmen des SGB VI erhalten. Die Rentenfeststellung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des SGB VI.

Die Regelung in Absatz 2 schließt aus, daß Offiziere im besonderen Einsatz (OibE) aus weiteren Entgelten aufgrund dieser Tätigkeit zusätzliche Rentenleistungen erhalten können.

Absatz 3 regelt den berücksichtigungsfähigen Verdienst in Fällen, in denen dieser nicht mehr nachgewiesen werden kann. Hierfür werden die entsprechenden Tabellenwerte des SGB VI auf die für das Beitrittsgebiet maßgebenden Werte umgerechnet.

Absatz 4 enthält eine der Überführung von Ansprüchen nach § 2 entsprechende Steuerungsregelung.

Absätze 5 und 6 stellen klar, daß die Feststellung von Leistungsteilen nach den Vorschriften der knappschaftlichen Rentenversicherung erfolgt und im übrigen die Berechnungsgrundsätze des SGB VI gelten.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt eine besondere Begrenzung für Personen, die dem Versorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit angehört haben. Die Höchstbegrenzung dieser Personen soll bei dem 0,65fachen des Rentenertrags eines Durchschnittsverdieners liegen. Satz 2 stellt sicher, daß diese Höchstbegrenzung nicht durch Anwendung der Vorschriften über die Rente nach Mindesteinkommen durchbrochen wird.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Mitteilungsverpflichtungen der bisherigen Versorgungsträger. Sie stellt sicher, daß die BfA nur die Daten erhält, die sie für die Rentenberechnung tatsächlich benötigt. Hierzu gehören im Hinblick auf die Umsetzung des Vorschlages der nach § 4 Versorgungskürzungsgesetz eingesetzten Kommission sowohl die Angabe des tatsächlich erzielten eigenen als auch des Einkommens der Person, von der sich die Rentenberechtigung ableitet. Wegen einer möglichen späteren Änderung des für die Rentenfeststellung berücksichtigungsfähigen Verdienstes entsprechend einer nach § 15 Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung sind der BfA vom Versorgungsträger in jedem Fall auch die tatsächlichen Verdienste mitzuteilen. Die für die Rentenberechnung erforderlichen Feststellungen sind in einem Vorverfahren zu treffen, dessen Ergebnisse gerichtlicher Nachprüfung unterliegen. In diesem Vorverfahren wird dem Versorgungsträger ein Auskunftsrecht gegenüber Dritten, insbesondere aber dem früheren Arbeitgeber, eingeräumt. Dritte werden zur Auskunft verpflichtet. Die nicht ordnungsgemäße Auskunftserteilung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 17). Daten, die die BfA nicht benötigt, werden nicht übermittelt.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt die Auszahlung von Leistungen aus Versorgungssystemen, die nicht in die Rentenversicherung überführt werden. Zuständig für die Auszahlung soll die BfA sein. Sie führt die Auszahlung der Leistungen für den bisherigen Versorgungsträger durch und hat deshalb die Feststellungen des Versorgungsträgers über die Auszahlung und die Veränderung der Leistungen einschließlich ihrer Beendigung zugrunde zu legen. Der Versorgungsträger trifft diese Feststellungen in eigener Verantwortung. Die der BfA durch die Auszahlung entstehenden Kosten einschließlich der Verwaltungskosten werden ihr vom Bund erstattet.

Zu § 10

Die Vorschrift begrenzt im Vorgriff auf die Ergebnisse, die sich aus der Überführung der individuell erworbenen Ansprüche und Anwartschaften unter Berücksichtigung der in den §§ 6 und 7 geregelten Begrenzungen der Einkommen hinsichtlich der Leistungshöhe ergeben, die Renten und Zusatz- sowie Sonderversorgungen zum Beginn des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats auf 1 500 DM/Monat und für Leistungen aus dem Versorgungssystem der Staatssicherheit auf 600 DM/Monat. Die Begrenzungen entsprechen in etwa dem Rentenbetrag aus den gerundeten Höchstbegrenzungen nach § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2. Sie lösen die bisherigen Besitzschutzregelungen des Einigungsvertrags ab, nach denen Personen, die am 3. Oktober 1990 leistungsberechtigt waren oder bis zum 30. Juni 1995 leistungsberechtigt werden, der für Juli 1990 zu zahlende Betrag geschützt wurde. Danach erfolgt für Zeiten nach der Verkündung dieses Gesetzes eine Begrenzung hinsichtlich der Leistungshöhe, die den in § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2 geregelten Unterschiedlichkeiten entsprechen, wobei auf eine weitere Differenzierung unter Einbeziehung der Begrenzung nach § 6 Abs. 1 verzichtet wurde.

Die neuen besitzgeschützten Zahlbeträge sind auch nach Berechnung der gemäß § 307b SGB VI neu zu berechnenden Rente solange zu zahlen, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag übersteigt. Ergibt sich bei der Berechnung bereits ein höherer Zahlbetrag, sind Nachzahlungen zu leisten. Der Besitzschutz kann vor allem in den Fällen Bedeutung erlangen, in denen sich aufgrund der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Versicherungsjahre (bisher Dienstjahre) eine niedrigere Rente als der besitzgeschützte Zahlbetrag ergibt.

Absatz 5 stellt sicher, daß in den Fällen, in denen der Zahlbetrag der Rente aus der Sozialpflichtversicherung den nach Absatz 1 festgestellten Betrag überschreitet, dieser Rentenbetrag dem Berechtigten verbleibt.

Zu § 11

Für die nicht in die Rentenversicherung überführten Ansprüche und Anwartschaften auf laufende Versorgungsleistungen gelten die Regelungen der Sonderversorgungssysteme mit den Maßgaben des Einigungsvertrages grundsätzlich fort, soweit die Leistungen nicht eingestellt sind bzw. eingestellt werden (vgl. § 13). § 11 regelt die Anpassung derartiger Leistungen an das Niveau der nach § 4 überführten Rentenansprüche. § 11 ist nicht abschließend; dementsprechend bleibt die Bundesregierung aufgrund des Einigungsvertrages ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch ergänzende Regelungen zu diesem Bereich zu treffen.

Absatz 1 übernimmt die in § 10 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Begrenzungen für die Versichertenrenten. Die Regelung vermeidet ein Mißverhältnis zwischen Versichertenrenten und den Leistungen der Sonderversorgungssysteme bei vorzeitiger Entlassung, die z. Z.

auf monatlich 2 010 DM (Vorruhestandsgeld, besondere Invalidenrente, befristete erweiterte Versorgung) bzw. auf einen von diesem Betrag abgeleiteten Prozentsatz (Übergangsrente) begrenzt sind.

Absatz 2 stellt klar, daß neben den dort genannten Versorgungsleistungen keine sonstigen laufenden Leistungen aus Sonderversorgungssystemen bezogen werden können, wie etwa Übergangsrente neben Vorruhestandsgeld.

Absatz 3 schließt an Absatz 2 an. Die Regelung vermeidet Doppelleistungen aus öffentlichen Kassen für die Zeit nach Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung, wie etwa im Falle des Bezuges einer Invalidenrente.

Absatz 4 trägt dem fortgeltenden Recht der Sonderversorgungssysteme Rechnung, das den Wechsel von der befristeten erweiterten Versorgung zum Vorruhestandsgeld bzw. zur besonderen Invalidenrente vorsieht. Die Vorschrift stellt klar, daß die Leistungsbegrenzungen auch in diesen Fällen gelten.

Absatz 5 enthält im Anschluß an Absatz 1 entsprechende Begrenzungen für die dort genannten Teilrenten.

Absatz 6 sieht im Hinblick auf die bestehenden Besonderheiten der Sonderversorgungssysteme nur eine teilweise Anpassung der nicht in die Rentenversicherung überführten Versorgungsleistungen vor.

Zu § 12

Den ab 1. Januar 1991 gemäß § 309 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Empfängern von Renten aus Sonderversorgungssystemen soll für die Zeit vor Überführung ihrer Ansprüche in die Rentenversicherung ein Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen gewährt werden. Dies gilt jedoch nur für den Personenkreis, dessen Rentenzahlbeträge unterhalb der durchschnittlichen Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet liegen.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt die Einstellung bestimmter systemfremder Leistungen.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt die Erstattung der Aufwendungen, die der BfA durch die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften entstehen. Erstattungspflichtig ist entsprechend der hierzu bereits im Einigungsvertrag geregelten Vorgabe der Bund.

Zu § 15

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 eine Ermächtigung für die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Personengruppen zu bestimmen, für die das Einkommen über das Durchschnittsentgelt hinaus ganz oder teilweise bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden kann, und in Absatz 2 eine Ermächtigung, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Erstattung von Aufwendungen aus überführten oder ausgezahlten Leistungen zu bestimmen.

Zu § 16

Die Vorschrift enthält eine einheitliche Rechtswegregelung für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von Regelungen dieses Gesetzes.

Zu § 17

Die Vorschrift regelt das Bußgeldverfahren bei Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes.

Zu Artikel 4 — Gesetz zur Kürzung und Aberkennung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen
(Versorgungskürzungsgesetz)

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Vorschrift umschreibt den sich aus dem Einigungsvertrag und dem Rentenableichungsgesetz ergebenden sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Von einer Kürzungs- oder Aberkennungsentscheidung betroffen sind Renten und vergleichbare Einnahmen mit Versorgungscharakter. Hierzu zählen insbesondere Ehrenpensionen sowie Ansprüche aufgrund vorzeitiger Entlassung bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten (Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H Abschnitt II Nr. 9 Buchstabe e des Einigungsvertrages) sowie Ansprüche auf Dienstbeschädigungsteilrente.

Zu Absatz 2

Die Einbeziehung bestimmter Regelungen aus dem Fremdrechtenrecht soll sicherstellen, daß vergleichbare Fälle aus diesem Bereich ebenfalls der Kommission vorgelegt werden können.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Aberkennungs- und Kürzungsvoraussetzungen sind diejenigen des Einigungsvertrages. Es ist davon auszugehen, daß diese allgemeinen Grundsätze hinreichend konkretisiert werden können. Insofern kann auch auf die einschlägige Rechtsprechung zu vergleichbaren Regelungen im Kriegsfolgerecht zurückgegriffen werden. Die Regelung ist außerdem im Zusammenhang zu sehen mit den in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 des Einigungsvertrages geregelten Voraussetzungen für die außerordentliche Kündigung von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst. Die Kürzungsvoraussetzungen gehen über den Rahmen eines strafrechtlich relevanten Verhaltens hinaus. Sie begrenzen zugleich das Tätigwerden der Kommission auf die schwerwiegenden Fälle.

Die Kürzung von Ansprüchen und Anwartschaften oder deren vollständige Aberkennung kann sowohl vor wie nach Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung erfolgen.

Zu Absatz 2

Es wird verdeutlicht, daß die Kürzungs-/Aberkennungsentscheidung unter Würdigung des persönlichen Verhaltens und der sich hieraus ergebenden Auswirkungen zu treffen ist. Hiermit soll eine insbesondere an persönliches Verschulden anknüpfende sachgerechte Einzelfallentscheidung gewährleistet werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 stellt einerseits sicher, daß auch Rentenansprüche und -anwartschaften gekürzt oder aberkannt werden können, andererseits beschränkt sie diese Möglichkeit auf die in der Sozialpflichtversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung im Beitrittsgebiet erworbenen Rentenansprüche und -anwartschaften.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Feststellung über die Kürzungs- oder Aberkennungsvoraussetzungen sowie deren Bewertung wird einer Kommission übertragen. Entsprechend der in § 27 Abs. 2 des Rentenableichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38, S. 495) vorgesehenen und berechtigten Erwartungen der Bevölkerung Rechnung tragenden Regelung erscheint es sachgerecht, eine unabhängige Stelle in die Entscheidung des Versorgungsträgers einzubeziehen.

Diese Kommission kann allerdings nicht die Kürzung oder Aberkennung selbst aussprechen. Hierbei würde

es sich um eine Regelung im Bereich des Sozialversicherungsrechts handeln, die nach der Überführung nur von den Sozialversicherungsträgern getroffen werden kann. Weil auf die Einschaltung einer unabhängigen Kommission nicht verzichtet werden kann, bleibt nur die Möglichkeit, dieser ein Vorschlagsrecht einzuräumen.

Nach Satz 2 geht die Zuständigkeit für Aufgaben nach diesem Gesetz für solche Versorgungssysteme, die in die Rentenversicherung überführt werden, ab dem Zeitpunkt der Überführung auf den jeweiligen Rentenversicherungsträger über. Satz 3 definiert den für eine rentenrechtliche Umsetzung notwendigen Inhalt des Kommissionsvorschlags.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht einen möglichst frühzeitigen Vollzug der Aberkennungs- oder Kürzungsentscheidung. Sie knüpft an den Zeitpunkt an, in den der Berechtigte nicht mehr auf die unveränderte Weiterzahlung seiner Versorgung vertrauen kann.

Zu Absatz 3

Hervorgehoben wird die besondere, in den Grenzen des Artikel 87 Abs. 2 GG eigenständige Stellung der Kommission. Durch die Bekanntgabe ihres Beschlusses auch dem Berechtigten gegenüber dokumentiert sie ihre Verantwortlichkeit nach außen. Für den Versorgungsträger bedeutet der Kommissionsbeschluß, den er als Verwaltungsakt zu vollziehen hat, jedenfalls faktisch eine weitgehende Festlegung, da ein Abweichen vom Vorschlag besonderer Begründung bedarf. Auch hierdurch soll die Unabhängigkeit der Kommission und die faktische Verantwortlichkeit für ihre Entscheidung verdeutlicht werden.

Zu Absatz 4

Das Verfahren vor der Kommission gewährleistet eine ausreichend gesicherte Entscheidungsgrundlage, so daß es einer weiteren Überprüfung in einem Vorverfahren nicht bedarf. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wird grundsätzlich ausgeschlossen, um eine zügige Umsetzung der Kürzungs- bzw. Aberkennungsentscheidung sicherzustellen.

Zu Absatz 5

Die zwingende Beiladung der Kommission in gerichtlichen Verfahren trägt ihrer Bedeutung im Entscheidungsprozeß Rechnung.

Zu § 4

Zu Absatz 2

Es werden zunächst neun Kommissionsmitglieder für drei Spruchkörper berufen. Um die Bedeutung der Kommissionstätigkeit zu unterstreichen, ist die Berufung dieser Mitglieder durch die Bundesregierung vorgesehen. Zwei Drittel der Mitglieder werden von den neuen Bundesländern vorgeschlagen, denen es überlassen bleibt, durch ihre Landesregierungen oder ihre Parlamente zu entscheiden. Dieses Verfahren bietet Gewähr für eine Kommissionszusammensetzung, die repräsentativ ist für das politische und gesellschaftliche Spektrum des Beitrittsgebietes und betont zugleich die Unabhängigkeit der Kommission. Auf Seiten der Bundesregierung sind diejenigen Bundesminister beteiligt, die eine besondere Zuständigkeit im Bereich der Zusatz- und Sondersversorgungssysteme der Deutschen Demokratischen Republik haben. Die Zusammensetzung der Kommission soll sich auch in der Besetzung der einzelnen Spruchkörper niederschlagen. Es läßt sich nicht vorhersagen, wie viele Fälle von der Kommission zu entscheiden sein werden. Satz 3 sieht deshalb eine bedarfsabhängige Anpassung der Zahl der Kommissionsmitglieder vor.

Zu Absatz 3

Für eventuelle Abberufungen wird auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen, weil hier eine umfassende Regelung für ein vergleichbares Verfahren getroffen wird.

Zu Absatz 4

Die Unabhängigkeit der Kommission und ihre Bindung an Recht und Gesetz werden in besonderer Weise hervorgehoben.

Zu Absatz 5

Die von der Bundesregierung festzusetzende Entschädigung hat der Bedeutung der Kommission und dem Arbeitsanfall Rechnung zu tragen. Daneben werden die anfallenden notwendigen Auslagen und der Verdienstausschlag ersetzt.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Bei der Bearbeitung eines Versorgungsfalles können sich Anhaltspunkte ergeben, daß eine Kürzung oder Aberkennung in Betracht kommt. Handelt es sich um ausreichend konkrete Anhaltspunkte, ist der Versorgungsträger verpflichtet, den Fall der Kommission vorzulegen. Soweit dies dem Versorgungsträger erforderlich erscheint, wird ihm die Möglichkeit gegeben, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts zusätzliche Auskunft einzuholen. Um den Versorgungs-

träger nicht übermäßig zu belasten, wurde davon abgesehen, eine generelle Ermittlungspflicht vorzuschreiben. Dies war auch nicht erforderlich im Hinblick auf die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit, das Verfahren vor der Kommission einzuleiten.

Nur konkrete Anhaltspunkte rechtfertigen die Aufnahme von Ermittlungen. Diese führt der Versorgungsträger durch, der entsprechend dem Gang des Verfahrens als erster Kenntnis von einem Rentenanspruch erhält und zudem über den für die Ermittlungstätigkeit notwendigen Verwaltungsapparat verfügt. Satz 2 verdeutlicht, daß sich die Ermittlungstätigkeit am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Prinzip der Erforderlichkeit zu orientieren hat. Satz 3 verpflichtet den Versorgungs- oder Rentenversicherungsträger, den Berechtigten frühzeitig über die Einschaltung der Kommission zu informieren, um ein ggf. bestehendes Vertrauen in den Fortbestand seiner Ansprüche frühestmöglich zu zerstören.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht der Kommission ein Tätigwerden aus eigener Initiative. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, daß sie ihr von dritter Seite zugegangene Informationen aufgreift. Auch hier erfolgt die Unterrichtung des Betroffenen unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält einen gesetzlichen Rückforderungsvorbehalt für die dem Überprüfungsverfahren unterworfenen Versorgungsleistungen. Zugleich erhält der Versorgungs- oder Rentenversicherungsträger die Ermächtigung zu einer vorläufigen Kürzung oder Aberkennung. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß auch in eindeutigen Fällen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung weiterhin Leistungen zu gewähren sind.

Zu Absatz 4

Wegen der faktischen Bindungswirkung der Kommissionsentscheidung für den Versorgungsträger und der erheblichen rentenrechtlichen Auswirkungen ist eine fachliche Beratung notwendig.

Zu Absatz 5

Die Kommission enthält ein Auskunfts- und Einsichtsrecht gegenüber allen Stellen, die über relevante Informationen verfügen oder verfügen könnten. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß die Kommission ihre gesetzliche Aufgabe erfüllen kann.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ergänzt das in Absatz 5 vorgesehene Auskunftsrecht der Kommission. Die Vorschrift verpflichtet alle öffentlichen Stellen, der Kommission einschlägige Informationen zu übermitteln. Aufgabe der Kommission ist es dann, über die Einleitung eines Aberkennungs- oder Kürzungsverfahrens zu entscheiden.

Hierdurch erhält diese Möglichkeit der Einleitung eines Verfahrens neben der Vorlage durch den Versorgungsträger größeres Gewicht.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Die entsprechende Anwendung der Verfahrensvorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich daraus, daß es sich um die Kürzung oder Aberkennung sozialversicherungsrechtlicher Leistungen handelt.

Zu Absatz 3

Da die Kommission für alle Versorgungsträger tätig werden soll, auch im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Ansprüche gegen den Rentenversicherungsträger, ist die Einrichtung der Geschäftsstelle beim Bundesversicherungsamt zweckmäßig.

Zu § 7

Entsprechend der Zuständigkeitsabgrenzung in § 3 Abs. 1 Satz 2 ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten für Streitigkeiten wegen solcher Ansprüche und Anwartschaften eröffnet, die in die Rentenversicherung überführt werden.

Zu Artikel 5 — Viertes Buch Sozialgesetzbuch —

Zu Nummer 1 (§ 10)

Durch diese Ergänzung wird geregelt, daß für den Beitragseinzug von auf Antrag pflichtversicherten Deutschen, die im Ausland beschäftigt sind, die am Sitz der antragstellenden Stelle tätige Einzugsstelle zuständig ist.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Die Vorschrift enthält die erforderliche Anpassung der Bezugsgröße an das niedrigere Lohn- und Gehaltsniveau im Beitrittsgebiet. Wenn dieses Niveau angeglichen ist, folgt daraus automatisch eine einheitliche Bezugsgröße.

Der neue Absatz 3 enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Beitrittsgebiet“.

Zu Nummer 3 (§ 28 k)

Die Krankenkassen führen die Abstimmung nach Absatz 2 mittels EDV-Programm durch. Da die meisten Krankenkassen in der von Ihnen konzipierten EDV-Verarbeitung eine unterjährige Änderung des Beitragssatzes (hier 1. April 1991) nicht vorgesehen haben, könnte die Abstimmung im Jahre 1992 für das Jahr 1991 bei diesen Krankenkassen nicht durchgeführt werden. Die Rechtsänderung stellt sicher, daß diese Abstimmung unterbleiben kann. Andererseits kann diese Abstimmung von den Krankenkassen, die eine unterjährige Beitragssatzänderung eingeplant haben, durchgeführt werden.

Zu Artikel 6 – Fünftes Buch Sozialgesetzbuch –**Zu Nummer 1 (§ 5)**

Da mit Artikel 13 Nr. 16 Buchst. b die Vorschrift des § 17 Abs. 1 FRG gestrichen wird, ist als Folgeänderung auch in § 5 Abs. 1 Nr. 12 SGB V die Verweisung auf § 17 Abs. 1 FRG zu streichen. Gleichzeitig wird durch die neu aufgenommene Verweisung auf § 17 a FRG den vertriebenen Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die sich nicht zum deutschen Volkstum bekannt haben, der Zugang zur Krankenversicherung der Rentner eröffnet. Nachdem dieser Personenkreis mit dem Rentenreformgesetz bereits rentenversicherungsrechtlich in den Kreis der nach dem Fremdrentengesetz Begünstigten einbezogen worden ist, erfolgt nunmehr auch krankenversicherungsrechtlich die Gleichstellung dieses Personenkreises mit den anerkannten Vertriebenen.

Zu Nummer 2 (§ 50)**Zu Buchstabe a**

Nach Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages ist vorgesehen, daß Ansprüche von Versicherten, deren Rentenbeginn vor dem 1. Juli 1995 liegt, nach dem am 30. Juni 1990 geltenden Recht des Beitrittsgebiets zu beurteilen sind. Soweit die auf der Grundlage dieses Rechts erbrachten Leistungen den in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Leistungen vergleichbar sind, regelt § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 nunmehr, daß Anspruch auf Krankengeld vom Beginn des Leistungsbezugs an ruht.

Zu Buchstabe b

Soweit eine Leistung nach dem Recht des Beitrittsgebiets den in § 50 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen vergleichbar ist, regelt § 50 Abs. 2 Nr. 5 nunmehr, daß das Krankengeld um den Zahlbetrag einer solchen Leistung gekürzt wird, wenn die Leistung von einem Zeitpunkt nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der stationären Behandlung an zuerkannt wird.

Zu Nummer 3 (§ 309)

§ 311 Abs. 1 Buchst. c SGB V sieht im Interesse der Finanzierbarkeit der gesetzlichen Krankenversicherung im Beitrittsgebiet für dort Versicherte Beschränkungen bei einer Behandlung im bisherigen Bundesgebiet vor. Diese Regelung erweist sich als nachteilig für Studenten und Praktikanten, für die im Beitrittsgebiet eine Familienversicherung besteht, die sich jedoch regelmäßig wegen ihres Studiums oder ihrer berufspraktischen Tätigkeit in dem bisherigen Bundesgebiet aufhalten. Die Neuregelung ermöglicht diesem Personenkreis, Mitglied einer Krankenkasse im bisherigen Bundesgebiet zu werden, indem sie dort einen Antrag auf Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 stellen.

Zu Nummer 4 (§ 312)

Für Arbeitnehmer aus den alten Bundesländern, die eine Beschäftigung im Beitrittsgebiet aufnehmen, können sich aus der Regelung des § 311 Abs. 1 Buchst. c SGB V Probleme ergeben, wenn sie familienversicherte Angehörige haben, die nicht in das Beitrittsgebiet umziehen. Auch für diese Angehörigen gelten die Beschränkungen des § 311 Abs. 1 Buchst. c. Dies führt dazu, daß die Angehörigen, die ärztliche und andere Kassenleistungen im bisherigen Bundesgebiet in Anspruch nehmen, Zuzahlungen zu leisten haben, wenn kein Notfall vorliegt.

Zur Vermeidung dieser Nachteile wird den Arbeitnehmern, die eine Beschäftigung im Beitrittsgebiet aufnehmen, das Recht eingeräumt, bei der Krankenkasse im bisherigen Bundesgebiet Mitglied zu bleiben, bei der sie zuletzt versichert waren. Da in diesem Fall der Arbeitgeber im Beitrittsgebiet Arbeitgeberpflichten gegenüber einer westdeutschen Krankenkasse zu übernehmen hat, wird die Ausübung des Wahlrechts an die Zustimmung des Arbeitgebers gebunden. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Beschäftigung ausgeübt wird, rückwirkend mit Eintritt in die Beschäftigung, ansonsten mit Ablauf des auf die Ausübung des Wahlrechts folgenden übernächsten Monats.

Zu Artikel 7 – Änderung der Reichsversicherungsordnung –**Zu Nummer 1 (§ 539 RVO)**

Vgl. Begründung zur Änderung von § 545 RVO. Da in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung grundsätzlich alle im Unternehmen Mitarbeitenden pflichtversichert sind, soll der in § 545 Nr. 2 angesprochene Personenkreis, der selbständig in einem landwirtschaftlichen Unternehmen tätig ist, auch in die Pflichtversicherung einbezogen werden.

Zu Nummer 2 (§ 545 RVO)

Durch die Ergänzung in Satz 1 wird geschäftsführenden Gesellschaftern von Kapital- und Personenhandelsgesellschaften, die maßgebenden Einfluß auf die Entscheidungen der Gesellschaft haben und ihre Arbeit frei disponieren können, ausdrücklich das Recht eingeräumt, sich freiwillig bei demjenigen Unfallversicherungsträger zu versichern, bei dem die Gesellschaft Mitglied ist. Diese Personen sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts weder als Unternehmer noch als Beschäftigte anzusehen und hatten damit bislang häufig keine Möglichkeit, in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen zu werden.

Da Betriebe im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1991 in Unternehmensformen des Rechts der Bundesrepublik umzuwandeln sind und sich abzeichnet, daß dort in großer Zahl Handelsgesellschaften gegründet werden, ist es zweckmäßig, aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung eines Unfallversicherungsschutzes des bezeichneten Personenkreises die freiwillige Versicherung nach § 545 mit diesem Gesetz zu erweitern, zumal die betreffenden Personen bei ihrer Tätigkeit in den früheren Rechtsformen (Produktionsgenossenschaften) noch bis zum 31. Dezember 1991 versichert sein werden.

Die freiwillig der Versicherung Beitretenden tragen ihre Beiträge selbst (vgl. auch Klarstellung in § 723 RVO).

Zu Nummer 3 (§ 571 RVO)

Die Umstellung von dem Jahr auf die letzten zwölf Kalendermonate vor dem Unfall dient der Vereinfachung und Beschleunigung bei der Feststellung der Jahresarbeitsverdienstberechnung. Damit wird auch dem Anliegen der Datenverarbeitung entsprochen, für den Entgeltnachweis möglichst auf volle Lohnabrechnungszeiträume zurückgreifen zu können, wie es bei der Berechnung anderer Geldleistungen die Regel ist. Nachteile für die Versicherten entstehen daraus nicht. Im Beitrittsgebiet besteht diese Regelung bereits (§ 24 Abs. 1 Buchstabe a Rentenverordnung).

Zu Nummer 4 (§ 574 RVO)

Redaktionelle Änderung (vgl. zu § 571 RVO).

Zu Nummer 5 (§ 575 RVO)

Die Bezugnahme auf die Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) statt auf die durchschnittliche Bruttolohn und -gehaltsumme dient der Verwaltungsvereinfachung und Aktualisierung und entspricht der Regelung in § 575 Abs. 1 RVO. Für das Beitrittsgebiet ist die „maßgebende Bezugsgröße“ der für dieses Gebiet jeweils festgesetzte Betrag. Der bisherige Satz 2 ist entbehrlich, da eine Anhebung auf den Mindest-Jahresarbeitsverdienst nach Absatz 1 ab dem vollendeten 14. bzw. 18. Lebensjahr selbstverständlich ist. § 575

Abs. 3 gilt grundsätzlich nur für Arbeitsunfälle nach dem 31. Dezember 1991. Satz 2 stellt sicher, daß eine Neufeststellung des Jahresarbeitsverdienstes auch für Arbeitsunfälle vor dem 1. Januar 1992 vorzunehmen ist, wenn der Versicherte das 6. bzw. 14. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1991 vollendet.

Zu Nummer 6 (§ 576 RVO)

Redaktionelle Änderung (vgl. zu § 571 RVO).

Zu Nummer 7 (§ 627 RVO)

Die Vorschrift sieht eine Berücksichtigung ausländischer Leistungen vor, soweit dies bereits für entsprechende Sozialleistungen im Inland vorgesehen ist (z. B. im Verhältnis zwischen Schwerverletztenzulage und Rente aus der Rentenversicherung).

Die Vorschrift ist durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erforderlich geworden. Bislang hatte man eine solche Bestimmung für entbehrlich gehalten, weil die einschlägigen Bestimmungen des EG-Rechts für ausreichend erachtet wurden. Allerdings hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in ständiger Rechtsprechung (vgl. insbesondere Urteil vom 21. Oktober 1975, Rechtssache 24/75) die Anwendung der Antikumulierungsregelungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 für unzulässig erklärt, wenn es sich um Ansprüche handelt, die bereits nach nationalem Recht — also ohne Heranziehung des EG-Rechts — begründet waren. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat es jedoch ausdrücklich für zulässig erklärt, wenn im innerstaatlichen Recht Vorschriften über die Anrechnung ausländischer Leistungen vorgesehen werden (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1973, Rechtssache 140/73, Entscheidungsgründe 17/18).

Zu Nummer 8 (§ 632)

Folgeänderung zu Nummern 1 (§ 539 RVO) und 2 (§ 545 RVO).

Zu Nummer 9 (§ 635 RVO)

Folgeänderung zu Nummern 1 (§ 539 RVO) und 2 (§ 545 RVO).

Zu Nummer 10 (Anlage 1 zur RVO — zu § 646 Abs. 1 RVO —)

Der Name der drei Berufsgenossenschaften, deren Zuständigkeit durch den Einigungsvertrag auf das Beitrittsgebiet erstreckt worden ist, soll entsprechend dem neuen Zuständigkeitsbereich angepaßt werden.

Zu Nummer 11 (§ 723 RVO)

Die Klarstellung ist im Hinblick auf die Ergänzung zu § 545 (Nummer 2) erforderlich.

Zu Nummer 12 (§ 789 a RVO)

Folgeänderung zu Nummer 1 (§ 539 RVO)

Zu Nummer 13 (Anlage 2 zur RVO – zu § 790 Abs. 1 RVO –)

Die Anlage zu § 790 Abs. 1 wird um die durch den Einigungsvertrag neu gebildete landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erweitert.

Zum Sitz der Berufsgenossenschaft vgl. auch Nummer 14 § 1160.

Zu § 1148 RVO

Die Übergangsvorschriften zum Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung für das Beitrittsgebiet werden am Schluß des Dritten Buches in einem Fünftel Teil zusammengefaßt.

§ 1148 wiederholt den bereits im Einigungsvertrag enthaltenen Grundsatz, daß das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung auf das Beitrittsgebiet übergeleitet wird. Zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts insgesamt vgl. auch Artikel 23 Nr. 1 des Entwurfs.

Abweichungen von diesen Vorschriften für das Beitrittsgebiet ergeben sich aus dem Einigungsvertrag und aus den Vorschriften der §§ 1149 ff. des Entwurfs.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Bestimmung ergibt sich aus Artikel 26 des Entwurfs bzw. aus dem Einigungsvertrag.

Zu § 1149 RVO

Nach Absatz 1 sollen die übergeleiteten Regelungen des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung über den Kreis der versicherten Personen im Beitrittsgebiet vom 1. Januar 1992 an gelten. Für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1992 gilt das bis dahin geltende Recht des Beitrittsgebiets; es ist insoweit also auch noch nach dem 31. Dezember 1991 anzuwenden.

Nach dem im Beitrittsgebiet am 31. Dezember 1991 geltenden Recht waren selbständig Tätige grundsätzlich in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert, es sei denn, die beitragspflichtigen Einkünfte im Kalenderjahr lagen unterhalb bestimmter Grenzen. Die Überleitung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung würde diesen Personen teilweise – soweit die Reichsversicherungsordnung oder die aufgrund von § 543 RVO erlassenen Satzungen keine Pflichtversicherung vorsehen – den Versicherungs-

schutz nehmen; sie wären dann darauf angewiesen, der Versicherung freiwillig beizutreten (§ 545 RVO). Absatz 2 stellt durch eine gesetzlich fingierte freiwillige Versicherung einen reibungslosen Übergang in das neue Recht sicher und vermeidet damit Versicherungslücken aus Unkenntnis der Betroffenen. Für die kraft Gesetzes weitergeführte Versicherung gilt als Versicherungssumme der Betrag, der durch die Satzung des Trägers der Unfallversicherung aufgrund von § 671 Nr. 9 RVO für freiwillige Versicherungen im Beitrittsgebiet festgelegt bzw. gewählt worden ist.

Zu § 1150 RVO

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß das übergeleitete Recht über den Begriff des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit nur für Unfälle und Krankheiten gilt, die nach dem 1. Januar 1992 eingetreten sind (Versicherungsfallprinzip). Unfälle und Krankheiten, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten und nach dem Recht im Beitrittsgebiet nicht zu entschädigen waren, können also nach dem 31. Dezember 1991 auch dann nicht entschädigt werden, wenn sie nach dem Recht der Reichsversicherungsordnung zu entschädigen gewesen wären.

Absatz 2 gewährleistet die Übernahme aller bereits eingetretenen Unfälle und Krankheiten, die nach dem Sozialversicherungsrecht des Beitrittsgebiets versichert waren, in die gesetzliche Unfallversicherung nach dem Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung, und zwar grundsätzlich auch dann, wenn es sich nach der Reichsversicherungsordnung nicht um einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit gehandelt hätte. Die Regelung gewährleistet den erforderlichen Vertrauensschutz bei im übrigen unverändert bleibenden Berechnungsgrundlagen (vgl. §§ 1152, 1154). Ein Vertrauensschutz im Hinblick auf das bisherige Recht besteht nicht, wenn der Versicherungsfall erst nach dem 31. Dezember 1991 eintritt und nach dem neuen Recht kein Versicherungsschutz besteht. Die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 bewirkt unter anderem, daß Unfallrenten, die nach dem bisherigen Recht wegen des Zusammentreffens mit anderen Renten (§ 50 Rentenverordnung) nicht zu zahlen waren, ab dem 1. Januar 1992 zu zahlen sind (vgl. dazu im übrigen § 1154 Abs. 2); Kürzungen können sich dann aber für die Rente aus der Rentenversicherung ergeben.

Übernommen werden nach Absatz 2 auch solche Versicherungsfälle, die bei einem Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eingetreten sind; auch diese Versicherungsfälle sind nach dem Verteilungsschlüssel des Einigungsvertrages auf die Unfallversicherungsträger übertragen worden.

Ist der Versicherungsfall zwar vor dem 1. Januar 1992 eingetreten, wird er dem Versicherungsträger aber erst später bekannt – z. B. bei Berufskrankheiten –, soll ein Vertrauensschutz nur noch bis zum 31. Dezember 1993 gelten (Absatz 2 Satz 2 Nr. 1).

Die Regelung bestimmt ferner, für welche Versicherungsfälle das Dritte Buch der Reichsversicherungsordnung und für welche Versicherungsfälle das

Fremdrentenrecht anzuwenden ist (Absatz 2 Satz 2 Nr. 2). Unfälle und Krankheiten, die bereits nach dem Fremdrentengesetz anerkannt wurden, werden nicht in die Reichsversicherungsordnung übernommen; sie bleiben Fremdrentenfälle. Dies gilt auch bei noch laufenden Anerkennungsverfahren, die — mit Wirkung für die Zeit vor dem 1. Januar 1992 — nach dem 31. Dezember 1991 zu einem Bescheid führen. Schloß das Fremdrentengesetz eine Anerkennung aus, weil z. B. ein Versicherungsschutz zwar im Beitrittsgebiet, aber nicht nach der Reichsversicherungsordnung bestand, können ab dem 1. Januar 1992 Ansprüche nach der Reichsversicherungsordnung geltend gemacht werden. Nach § 48 SGB X können in diesen Fällen Leistungen frühestens ab der Änderung der rechtlichen Verhältnisse, also ab dem 1. Januar 1992, erbracht werden (vgl. auch § 1156 Abs. 1). Ansprüche nach der Reichsversicherungsordnung — und nicht nach dem Fremdrentengesetz — bestehen im übrigen auch dann, wenn die Fremdrente wegen einer Wohnsitzverlegung in das Beitrittsgebiet ruhte, der Verletzte also am 31. Dezember 1991 seine Entschädigung nach den Rechtsvorschriften im Beitrittsgebiet erhielt.

Absatz 3 enthält eine Klarstellung für die Anwendung des § 555 a; sie ist erforderlich, da das Recht des Beitrittsgebiets eine dem § 555 a entsprechende Regelung nicht kannte und ein Ausschluß einer Entschädigung nach dem Grundsatz des Absatz 1 dann unbillig wäre, wenn das geschädigte Kind erst nach dem 31. Dezember 1991 geboren wird und der Unfall der Mutter nach dem Recht im Beitrittsgebiet versichert war.

Die Leistungsvorschrift des § 3 Berufskrankheiten-Verordnung ist ab dem 1. Januar 1992 anzuwenden. Absatz 4 enthält eine Übergangsvorschrift für die entsprechende Leistung aus dem bisherigen Recht, sofern diese bereits festgestellt wurde; dies ist erforderlich, da das Recht im Beitrittsgebiet eine Abstufung dieser auf zwei Jahre begrenzten — Leistung nach Zeitabschnitten nicht kannte.

Zu § 1151 RVO

Das nach dem Recht im Beitrittsgebiet bisher vorgesehene Pflegegeld beträgt zwischen 20 DM und 240 DM monatlich. Das im übrigen Gebiet der Bundesrepublik gezahlte Pflegegeld (bis zum 30. Juni 1991 zwischen 450 DM und 1 802 DM monatlich) entspricht nicht dem derzeitigen Niveau der Einkommen und der Unfallrenten im Beitrittsgebiet.

Absatz 1 sieht daher für das Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1991 ein Pflegegeld in Höhe von 46 v. H. der nach § 558 Abs. 3 Satz 4 (i. V. m. den jeweiligen Rentenanpassungsgesetzen bzw. -verordnungen aufgrund des § 579 RVO) festgesetzten Beträge vor. Dieser Vomhundertsatz entspricht dem Verhältnis zwischen den verfügbaren Standardrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den beiden Gebieten auf dem Stand vom 1. Januar 1991. Ab 1. Juli 1991 erhöhen sich die Beträge entsprechend der allgemeinen Erhöhung der Unfallrenten im Beitrittsgebiet.

Das laufende Pflegegeld ist ab 1. Januar 1992 jeder Veränderung der Unfallrenten im Beitrittsgebiet aufgrund der nach § 1153 des Entwurfs zu erlassenden Rentenanpassungsverordnungen anzupassen. Ferner werden in dieser Verordnung auch die neuen Mindest- und Höchstbeträge für das erstmals festzustellende Pflegegeld festgesetzt. Diese Regelung entspricht der in den §§ 558, 579 RVO.

Die Anrechnungsregelung nach Absatz 2 ist wegen des rückwirkenden Inkrafttretens (vgl. Artikel 26 Abs. 2 des Entwurfs) erforderlich.

Zu § 1152 RVO

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß die übergeleiteten Regelungen über den Jahresarbeitsverdienst nur für Arbeitsunfälle gelten, die nach dem 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet eingetreten sind (Versicherungsfallprinzip). Der Jahresarbeitsverdienst als Berechnungsgrundlage für Geldleistungen bei Arbeitsunfällen vor dem 1. Januar 1992 richtet sich — vorbehaltlich der in den Absätzen 2 bis 4 enthaltenen Besonderheiten — weiterhin nach dem bisher im Beitrittsgebiet geltenden Recht. Bereits festgestellte Unfallrenten werden aufgrund der Überleitung zum 1. Januar 1992 nicht neu berechnet.

Durch die Regelung in Absatz 2 soll für Arbeitsunfälle vor dem 1. Januar 1992 der durchschnittliche monatliche Bruttoverdienst auf einen Jahresarbeitsverdienst umgestellt werden. Dies ist erforderlich, da z. B. bei zukünftigen Rentenanpassungen und Ansprüchen auf Hinterbliebenenrenten auf den Jahresarbeitsverdienst Bezug genommen wird. Die Vorschrift differenziert entsprechend dem Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 zwischen Rentenansprüchen, die vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind (mit einem einheitlichen monatlichen Bruttoverdienst von 1 140 DM) und den Rentenansprüchen, die nach dem 30. Juni 1990 entstanden sind (mit einem tatsächlichen durchschnittlichen monatlichen Bruttoverdienst). Die Erhöhung der Berechnungsgrundlage für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1991 eingetreten sind, zum 1. Januar 1991 durch § 3 der 1. Rentenanpassungsverordnung vom 14. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2867) bleibt davon unberührt.

Absatz 3 erstreckt § 574 auch auf Arbeitsunfälle vor dem 1. Januar 1992. Dies ermöglicht eine Neufestsetzung des Jahresarbeitsverdienstes, wenn die Wiedererkrankung nach dem 31. Dezember 1991 eintritt.

Absatz 4 modifiziert die Regelung über den Höchst-Jahresarbeitsverdienst im Beitrittsgebiet für Arbeitsunfälle, die nach dem 1. Januar 1992 eintreten. Der Höchst-Jahresarbeitsverdienst hat Bedeutung für die Höhe von Geldleistungen und ist gleichzeitig Beitragsbemessungsgrenze. Die in den Satzungen bzw. Rechtsverordnungen der Träger der Unfallversicherung festgelegten Beträge sind für dieses Gebiet — zunächst noch — zu hoch. Die vorgeschlagene Regelung legt einen für das Beitrittsgebiet angemessenen dynamisierten Betrag fest und ermöglicht es der Selbstverwaltung, einen höheren Betrag zu bestimmen. Für den Mindest-Jahresarbeitsverdienst (§ 575

Abs. 1) ist eine Sonderregelung nicht erforderlich; er richtet sich nach der für das Beitrittsgebiet maßgebenden Bezugsgröße.

Absatz 5 trägt dem unterschiedlichen Verdienstniveau in den alten und neuen Ländern der Bundesrepublik bei der Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung Rechnung.

Absatz 6 legt fest, daß bis zur Festsetzung von einheitlichen Durchschnittsheuern für Seeleute und durchschnittlichen Jahreseinkommen für Küstenschiffer und Küstenfischer nach faktischer Angleichung von Heuern und Einkommen in den alten und neuen Bundesländern der individuelle Jahresarbeitsverdienst, wie er derzeit in den neuen Bundesländern schon für die Leistungsberechnung maßgeblich ist, beibehalten wird. Der Zeitpunkt für die Festsetzung einheitlicher Durchschnittsheuern und -einkommen wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Zu § 1153 RVO

Die Vorschrift berücksichtigt die Notwendigkeit, die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld (vgl. § 1151 des Entwurfs) für das Beitrittsgebiet ggf. zu anderen Terminen und mit anderen Faktoren anpassen zu müssen als im übrigen Gebiet Deutschlands. Die Vorschrift nimmt auf die Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug und entspricht im übrigen der für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet geltenden Regelung in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 (Artikel 6 Nr. 7).

Zu § 1154 RVO

Absatz 1: Die Vorschriften über Renten an Verletzte (§§ 580 bis 587 RVO) sind grundsätzlich vom 1. Januar 1992 an anzuwenden. Für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet eingetreten sind, wird durch die gesetzliche Fiktion eine Gleichstellung mit den genannten Vorschriften erreicht. Die Vorschrift stellt daher sicher, daß bereits festgestellte Renten nicht allein aus Anlaß der Überleitung der Reichsversicherungsordnung von Amts wegen zu überprüfen und neu festzustellen sind. Eine Anwendung des § 48 SGB X scheidet daher aus. Bei erstmaligen oder – wegen Änderung der Unfallfolgen – neuen Feststellungen der Verletztenrente ab 1. Januar 1992 sind die bis dahin im Beitrittsgebiet geltenden Bewertungsmaßstäbe auch für frühere Unfälle nicht mehr anzuwenden. Ohne eine entsprechende Regelung würden unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe für einen nicht absehbaren Zeitraum (z. B. bei verspäteter Unfallmeldung oder längeren Feststellungsverfahren) anzuwenden sein mit der Folge einer unterschiedlichen Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Bestimmung in Absatz 1 Satz 2 enthält insoweit eine Sonderregelung gegenüber den §§ 44, 48 SGB X. Eine Feststellung, ob der ursprüngliche Verwaltungsakt rechtmäßig war (§ 44 SGB X), erübrigt sich daher.

Die Neufeststellungen im Sinne von Satz 2 Nr. 2 sollen mit Wirkung für die Zukunft getroffen werden.

Absatz 2 regelt das Wiederaufleben derjenigen Verletztenrenten, die wegen des Zusammentreffens z. B. mit einer Invalidenrente aus der Rentenversicherung ganz oder teilweise ruhten. Eine Kürzung kommt insoweit nach dem ab dem 1. Januar 1992 geltenden Recht nur noch für die Rente aus der Rentenversicherung in Betracht.

Absatz 3 enthält eine Sondervorschrift für den Rentenbeginn. Das Recht im Beitrittsgebiet enthielt im Gegensatz zur Reichsversicherungsordnung Vorschriften über einen späteren Rentenbeginn (z. B. bei Schülern erst nach Schulabschluß bzw. ab dem 16. Lebensjahr). Diese Regelung findet ab 1. Januar 1992 keine Anwendung mehr. Die Rentenhöhe soll sich in diesen Fällen aber nach den abgestuften Jahresarbeitsverdiensten der Reichsversicherungsordnung (§ 575 Abs. 1 bzw. Abs. 3, § 573) richten.

Absatz 4 sieht vor, daß die nach § 23 Abs. 2 der Rentenverordnung vor dem 1. Januar 1992 gebildeten Gesamrenten nicht neu berechnet werden sollen; sie werden als einheitliche Rente übernommen. Satz 2 enthält eine Klarstellung für den Fall des Hinzutretens eines weiteren Unfalls nach dem 1. Januar 1992. Satz 3 legt den zuständigen Träger in den Fällen fest, in denen während des Jahres 1991 aufgrund eines neuen Arbeitsunfalls eine Gesamrente gebildet werden muß. Da eine solche Regelung in dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht fehlt, muß sie rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft treten (vgl. Artikel 26 Abs. 2).

Absatz 5 enthält eine Regelung über das Auslaufen der Kinderzuschläge nach dem Recht des Beitrittsgebiets, die bis zum 31. Dezember 1991 neben dem Kindergeld geleistet wurden. Die Kinderzuschläge wurden entsprechend der am 31. Dezember 1990 gezahlten Unfallrente eingefroren und haben an den weiteren Rentenanpassungen nicht mehr teilgenommen. Ab 1. Januar 1992 soll die Unfallversicherung den über das Kindergeld hinausgehenden Spitzbetrag zahlen und damit den Besitzstand in Höhe des bisher gezahlten Kinderzuschlags sichern. Die Regelungen über den Wegfall der Kinderzulage z. B. bei einer Ausbildungsvergütung und über den Höchstbetrag von Verletztenrente und Kinderzulage sollen für den Kinderzuschlag entsprechend gelten.

Absatz 6 enthält eine Regelung über das Abschmelzen der nach dem Recht des Beitrittsgebiets noch auslaufenden Ehegattenzuschläge. Diese Zuschläge sind nach der Umstellung der Renten im Jahre 1990 und nach den zwischenzeitlichen Rentenanpassungen nicht mehr erforderlich. Das Abschmelzen dieser Zuschläge bei zukünftigen Rentenerhöhungen soll aber eine Einbuße im Zahlbetrag der Rente zum 1. Januar 1992 verhindern.

Absatz 7 regelt die Erstattung der Aufwendungen der Träger der Unfallversicherung für die Sozialzuschläge durch den Bund. Die Sozialzuschläge (§ 18 des Rentenangleichungsgesetzes) werden nach der bereits im Einigungsvertrag (Artikel 30 Abs. 3) getroffenen Regelung nur noch für die bis zum 31. Dezember 1991 neu zugehenden Unfallrenten und längstens bis zum

30. Juni 1995 gezahlt. Die Erstattung der Aufwendungen der Träger der Unfallversicherung für die Sozialzuschläge durch den Bund ist im Sachgebiet „Unfallversicherung“ in der Anlage I zum Einigungsvertrag geregelt.

Zu § 1155 RVO

Das Recht über die Leistungen im Todesfall nach dem Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung soll uneingeschränkt für alle Todesfälle eines Versicherten ab dem Inkrafttreten (1. Januar 1992) Anwendung finden. Für Arbeitsunfälle ab dem 1. Januar 1992 ergibt sich dies aus der allgemeinen Bestimmung des § 1148, für Arbeitsunfälle vor dem 1. Januar 1992 aus der Bezugnahme auf § 1150 Abs. 2.

Das übergeleitete Recht soll aber — wie in der Rentenversicherung — auch gelten, wenn der Todesfall bereits vor dem 1. Januar 1992 eingetreten ist. In diesen Fällen sollen an die Hinterbliebenen ab dem 1. Januar 1992 Leistungen nach den §§ 590ff. RVO erbracht werden. Das bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltende Recht der Hinterbliebenenrenten weicht von den §§ 590ff. RVO ab: Einerseits kennt es keine Einkommensanrechnung, andererseits enthält es einschränkende Voraussetzungen und Kürzungsvorschriften wegen Zusammentreffens mit weiteren Renten. Die Vorschriften entfallen mit Wirkung vom 1. Januar 1992. Auf den nunmehr unbedingten Witwenrentenanspruch und — bei Todesfällen ab 1986 — Witwerrentenanspruch werden die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes angewendet.

Die Anwendung des übergeleiteten Rechts auf die Altfälle wirkt sich wie folgt aus:

- Wurde eine Hinterbliebenenrente nach dem bisherigen Recht im Beitrittsgebiet voll oder — wegen Zusammentreffens mit anderen Renten — gekürzt gezahlt, muß sie zum 1. Januar 1992 nach dem neuen Recht neu festgestellt werden. Das Einkommen des Berechtigten ist zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Freibeträge ist der Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen; bei dem gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet orientiert sich der Lebenszuschnitt des Berechtigten an den dortigen Verhältnissen (vgl. Absatz 2). Nur wenn der bisherige Zahlbetrag im Einzelfall höher war, wird dieser Betrag aus Vertrauensschutzgründen fortgezahlt (vgl. Absatz 3).
- Wurde eine Hinterbliebenenrente nach dem bisherigen Recht des Beitrittsgebiets nicht gezahlt, weil die in diesem Recht enthaltenen Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren, erhält der Hinterbliebene die Rente erstmalig zum 1. Januar 1992 nach dem neuen Recht. Die Leistung ist von der Antragstellung des Hinterbliebenen abhängig (vgl. Absatz 4).
- Wurde eine Hinterbliebenenrente nach dem bisherigen Recht des Beitrittsgebiets nicht gezahlt, weil sie mit anderen Renten zusammentraf, erhält die Hinterbliebene die Rente erstmalig zum 1. Januar 1992 nach dem neuen Recht; auch insoweit ist

ein Antrag erforderlich. Das Unfallversicherungsrecht der Reichsversicherungsordnung sieht keine Kürzungen wegen Zusammentreffens mit Renten außerhalb der Unfallversicherung vor (vgl. aber § 93 SGB VI für die Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung).

Die besondere Übergangsregelung zur Neuordnung des Hinterbliebenenrechts in § 617 Abs. 2 RVO findet für das Beitrittsgebiet keine Anwendung. Sie hat nur Bedeutung im Hinblick auf den Vertrauensschutz bestimmter Berechtigter in den alten Bundesländern.

Absatz 1 Satz 3: Nach § 592 RVO erhalten frühere Ehegatten von Personen, die nach der Scheidung der Ehe durch einen Arbeitsunfall verstorben sind, eine Hinterbliebenenrente, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes unterhaltspflichtig war oder tatsächlich Unterhalt gezahlt hat. Nach dem bis zum Wirksamwerden des Beitritts im Beitrittsgebiet geltenden Recht entstanden jedoch häufig keine Unterhaltspflichten zugunsten eines Ehegatten. In Ausnahmefällen konnte im Scheidungsurteil eine in aller Regel auf zwei Jahre befristete Unterhaltsverpflichtung ausgesprochen werden. Da nach dem Einigungsvertrag für vor dem 3. Oktober 1990 ausgesprochene Ehescheidungen das frühere DDR-Recht hinsichtlich der Unterhaltsansprüche weiter maßgebend bleibt, können in diesen Fällen keine dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Unterhaltsansprüche bestehen. Daher wird die Anwendung des § 592 RVO auf Ehescheidungen nach dem Beitritt beschränkt.

Die Regelung über die Abfindung bei Wiederheirat (§ 615 RVO) tritt für alle Versicherungsfälle uneingeschränkt am 1. Januar 1992 in Kraft (vgl. § 1148 RVO) und gilt damit für alle Wiederverheiratungsfälle nach diesem Zeitpunkt.

Zu § 1156 RVO

Absatz 1 enthält eine allgemeine Regelung über den Leistungsbeginn. Leistungen sollen rückwirkend nur für Zeiten ab 1. Januar 1992 (Inkrafttreten des Gesetzes) erbracht werden. Für bereits laufende Verwaltungsverfahren soll es bei den allgemeinen Rückwirkungsregelungen verbleiben.

Absatz 2 stellt sicher, daß Unfallrenten, die von der Sozialversicherung der ehemaligen DDR — z. B. aufgrund von Sozialversicherungsabkommen — entschädigt wurden, die aber auf einem Arbeitsunfall außerhalb des Beitrittsgebiets beruhen, nicht ins Ausland exportiert werden. Dies entspricht der Regelung in § 12 des Fremdrentengesetzes. Bei der Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall dem Beitrittsgebiet zuzurechnen ist, sind auch die Grundsätze der Aus- und Einstrahlung zu berücksichtigen.

Absatz 3 enthält eine Regelung über das Wiederaufleben von Entschädigungsansprüchen aufgrund eines Arbeitsunfalls im alten Bundesgebiet, die bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet vor dem 19. Mai 1990 nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Wohnortprinzip) ruhten. Dieses Wiederaufleben soll nur dann gelten, wenn der Unfall nach

dem Recht des Beitrittsgebiets nicht als Arbeitsunfall anerkannt worden ist. Bei Übersiedlungen nach dem 18. Mai 1990 werden derartige Leistungen aufgrund von Artikel 24 § 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 erbracht.

Absatz 4 sieht eine Anrechnung in Fällen vor, in denen z. B. nach über- oder zwischenstaatlichem Recht ein ausländischer Versicherungsträger den Arbeitsunfall zu entschädigen hat.

Zu § 1157 RVO

Die Regelung in Absatz 1 soll es der Selbstverwaltung ermöglichen, bei der Erhebung der Umlage für diese Altlasten von der sonst zwingenden Berücksichtigung des Gefahrtarifs abzusehen und andere solidarische Verteilungsmaßstäbe — etwa die Veranlagung nur nach Lohnsummen — festzulegen.

Da die Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung im Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit als Unfallversicherungsträger ohnehin aus dem Haushalt dieser beiden Körperschaften bzw. aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost finanziert werden und das Dritte Buch der Reichsversicherungsordnung insoweit keine Beitragsregelung vorsieht, soll schon für das Jahr 1991 auf eine Erhebung der Unfallumlage bei den Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit verzichtet werden (Absatz 2); diese Regelung über die Unfallumlage würde insoweit zu einem ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand führen.

Zu § 1158 RVO

Die im Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Abs. 6) vorgesehene Frist für die Berichtigung der Aufnahme eines neuen Mitgliedsunternehmens aus dem Beitrittsgebiet in das Unternehmerverzeichnis eines Trägers der Unfallversicherung hat sich in der Praxis als erheblich zu kurz herausgestellt. Die Frist soll bis zum 31. Dezember 1992 verlängert werden.

Zu § 1159 RVO

Der Einigungsvertrag sieht eine Zuweisung der Altrentenfälle anhand der Anteile gemäß den Leistungsaufwendungen für das Jahr 1989 vor, wobei die Arbeitsunfälle (und Berufskrankheiten) nach Geburtsdaten und innerhalb derer nach Namen verteilt werden. Aufgrund der besonderen verwaltungsmäßigen Situation im Beitrittsgebiet muß davon ausgegangen werden, daß der Bestand an Arbeitsunfällen zwar weitgehend, aber nicht endgültig erfaßt ist. Um eine ständige Neuabgrenzung der internen Zuweisung zu vermeiden, wird daher klarstellend der repräsentative Rentenbestand des Zahlmonats Januar 1991 endgültig

als Zuweisungsschlüssel für später auftretende Altfälle festgesetzt. Da Hinterbliebenenrenten im Altrentenbestand teilweise unter verschiedenen Personenkennzeichen geführt werden, sieht Satz 3 für diese Fälle eine nachgehende zusammenführende Anordnung vor.

Zu § 1160

Der im Einigungsvertrag vorläufig auf Potsdam festgelegte Sitz der für das Beitrittsgebiet neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und landwirtschaftlichen Krankenkasse soll nunmehr endgültig auf Berlin festgelegt werden.

Zu Nummer 15 (§ 1251)

Die Vorschrift regelt die Berücksichtigung von Zeiten des Freiheitsentzuges im Beitrittsgebiet, für die der Versicherte nach den Vorschriften des Rehabilitierungsgesetzes rehabilitiert worden ist. Sie betrifft weitgehend den Personenkreis nach Nummer 5, setzt aber nicht voraus, daß zusätzlich zur Rehabilitierung noch das Anerkennungsverfahren nach dem Häftlingshilfegesetz durchlaufen wird.

Zu Nummer 16 (§ 1383 a)

Folgeänderung aus den Regelungen in Artikel 1 §§ 221, 222.

Zu Nummer 17 (§ 1390 a)

Folgeänderung aus den Regelungen in Artikel 1 §§ 221, 222.

Zu Nummer 18 (§ 1395 d)

Die Vorschrift regelt, daß die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für Rententeile aus der Anrechnung von Ersatzzeiten, die aufgrund einer Rehabilitierung für Zeiten einer Strafhaft im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 erfolgte (§ 1251 Abs. 1 Nr. 5 a), von den Ländern zu erstatten sind.

Zu Artikel 8 – Änderung des Angestelltenversicherungs-gesetzes –*Zu Nummer 1* (§ 28 Abs. 1)

Die Vorschrift regelt die Berücksichtigung von Zeiten des Freiheitsentzuges im Beitrittsgebiet, für die der Versicherte nach den Vorschriften des Rehabilitierungs-gesetzes rehabilitiert worden ist. Sie betrifft weitgehend den Personenkreis nach Nummer 5, setzt aber nicht voraus, daß zusätzlich zur Rehabilitation noch das Anerkennungsverfahren nach dem Häftlingshilfegesetz durchlaufen wird.

Zu Nummer 2 (§ 110 a Abs. 1)

Folgeänderung aus den Regelungen in Artikel 1 §§ 221, 222.

Zu Nummer 3 (§ 117 d)

Die Vorschrift regelt, daß die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für Rententeile aus der Anrechnung von Ersatzzeiten, die aufgrund einer Rehabilitation für Zeiten einer Strafhaft im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 erfolgte (§ 28 Abs. 1 Nr. 5 a), von den Ländern zu erstatten sind.

Zu Artikel 9 – Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes –*Zu Nummer 1* (§ 51 Abs. 1)

Die Vorschrift regelt die Berücksichtigung von Zeiten des Freiheitsentzuges im Beitrittsgebiet, für die der Versicherte nach den Vorschriften des Rehabilitierungs-gesetzes rehabilitiert worden ist. Sie betrifft weitgehend den Personenkreis nach Nummer 5, setzt aber nicht voraus, daß zusätzlich zur Rehabilitation noch das Anerkennungsverfahren nach dem Häftlingshilfegesetz durchlaufen wird.

Zu Nummer 2 (§ 140 c)

Die Vorschrift regelt, daß die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für Rententeile aus der Anrechnung von Ersatzzeiten, die aufgrund einer Rehabilitation für Zeiten einer Strafhaft im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 erfolgte (§ 51 Abs. 1), von den Ländern zu erstatten sind.

Zu Artikel 10 – Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes –*Zu Nummer 1* (§ 9 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1251 der Reichsversicherungsordnung, die ermöglicht, daß die Ersatzzeit wegen Rehabilitation für Zeiten des Freiheitsentzugs im Beitrittsgebiet auch bei bereits eingetretenen Versicherungsfällen berücksichtigt werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 47 b)

Die Vorschrift regelt, daß die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für Rententeile aus der Anrechnung von Ersatzzeiten, die aufgrund einer Rehabilitation für Zeiten einer Strafhaft im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 erfolgte (§ 9 a Abs. 3), von den Ländern zu erstatten sind.

Zu Artikel 11 – Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes –*Zu Nummer 1* (§ 9 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 28 des Angestelltenversicherungsgesetzes, die ermöglicht, daß die Ersatzzeit wegen Rehabilitation für Zeiten des Freiheitsentzugs im Beitrittsgebiet auch bei bereits eingetretenen Versicherungsfällen berücksichtigt werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 45 b)

Die Vorschrift regelt, daß die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für Rententeile aus der Anrechnung von Ersatzzeiten, die aufgrund einer Rehabilitation für Zeiten einer Strafhaft im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 erfolgte (§ 9 a Abs. 3), von den Ländern zu erstatten sind.

Zu Artikel 12 – Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes –*Zu Nummer 1* (§ 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 51 der Reichsknappschaftsgesetzes, die ermöglicht, daß die Ersatzzeit wegen Rehabilitation für Zeiten des Freiheitsentzugs im Beitrittsgebiet auch bei bereits eingetretenen Versicherungsfällen berücksichtigt werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 20 g)

Die Vorschrift regelt, daß die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für Rententeile aus der Anrechnung von Ersatzzeiten, die aufgrund einer Rehabilitierung für Zeiten einer Strafhaft im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 erfolgte (§ 7 Abs. 3), von den Ländern zu erstatten sind.

Zu Artikel 13 – Änderung des Fremdrengengesetzes*Zu Nummer 1 (§ 1)*

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe c

Die politische, rechtliche und tatsächliche Entwicklung in Ost- und Südosteuropa führt auch dazu, daß vermehrt Personen in das Bundesgebiet zuziehen, die im Rahmen der in den Herkunftsgebieten herrschenden Systeme politischer Unterdrückung u. a. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder ihre Stellung in schwerwiegendem Maße zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht haben.

Es ist nicht gerechtfertigt, daß dieser Personenkreis nach einem Zuzug in das Bundesgebiet Leistungen der Solidargemeinschaft erhält. Sofern bereits Leistungen nach dem Fremdrengengesetz bezogen werden, sind diese für die Zukunft zu kürzen oder abzuerkennen. Bei der Frage, ob Leistungen zu kürzen oder abzuerkennen sind und in welchem Umfange eine Kürzung vorzunehmen ist, ist zu berücksichtigen, welche Leistungen dem Betroffenen bei einer Kürzung oder Aberkennung der Rente nach diesem Gesetz verbleiben würden. Ein Vertrauensschutz des Leistungsbeziehers besteht insoweit nicht. Für Ansprüche und Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen im Beitrittsgebiet wurde eine vergleichbare Regelung im Falle dieser Handlungen in den Einigungsvertrag (Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe b Nr. 2) aufgenommen. Diese Bestimmungen des Einigungsvertrages finden Berücksichtigung im Rahmen der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung.

Mit der Aufnahme dieser Bestimmung in das Fremdrengengesetz wird eine weitgehende Gleichbehandlung von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 19. Mai 1990 in der ehemaligen DDR hatten, mit Personen, die vor dem 19. Mai 1990 aus der ehemaligen DDR in das Bundesgebiet nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 gekommen sind sowie Aussiedlern aus den übrigen Herkunftsgebieten, erreicht.

Bei abgeleiteten Ansprüchen ist die Leistung abzuerkennen, wenn entweder in der berechtigten Person oder der Person, von der sich die Berechtigung ablei-

tet, die Voraussetzungen für die Aberkennung erfüllt sind.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Neufassung des bisherigen Textes stellt eine redaktionelle Änderung aufgrund der vertraglichen Anerkennung der polnischen Westgrenze dar.

Der neue Absatz 2 stellt sicher, daß als Bundesrecht in diesem Sinne das für das frühere Bundesgebiet geltende Recht maßgeblich ist, soweit in Vorschriften dieses Gesetzes für die Beurteilung rentenrechtlich bedeutsamer Sachverhalte vor dem 1. Januar 1992 auf früher geltendes Bundesrecht abgestellt wird.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 4 (§ 5)

Die Überleitung des Fremdrengengesetzes auf das Beitrittsgebiet schließt in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 FRG die weitere Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die im Beitrittsgebiet eingetreten sind, auf der Grundlage des Fremdrengengesetzes aus (vgl. dazu Artikel 24 § 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag vom 18. Mai 1990). Die Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ab 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet ist dann ausschließlich in dem ab diesem Zeitpunkt für das ganze Bundesgebiet geltenden Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung geregelt.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Würde für Voraussetzungen, Art, Dauer und Höhe der Leistungen – z. B. für die Frage des Versicherungsschutzes zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls – weiterhin auf den jeweiligen Anmeldeort abgestellt, wäre für Aussiedler, die in das Beitrittsgebiet zuziehen, das dort zum Unfallzeitpunkt geltende Recht – also unter Umständen das frühere DDR-Recht – anzuwenden. Insoweit soll jedoch für alle Aussiedler einheitliches Unfallversicherungsrecht nach der Reichsversicherungsordnung gelten. Um eventuelle Zweifelsfälle bei regionalen Unterschieden (Satzungsrecht) zu vermeiden, stellt die Vorschrift auf das für einen in Bonn eingetretenen Unfall geltende Recht ab.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Da das Eingliederungsprinzip künftig auf der Grundlage des Lohnniveaus strukturschwacher Regionen im alten Bundesgebiet verwirklicht werden soll, kann es für die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes nicht mehr auf den Verdienst eines dem Fremdrengengeborenen vergleichbaren Versicherten an dem Ort ankommen, an dem der Berechtigte seinen Anspruch

anmeldet. Vielmehr muß auch für die Unfallversicherung nunmehr ein durchschnittlicher Entgeltwert als Jahresarbeitsverdienst ermittelt werden. Dies führt im übrigen auch häufig zu einer erheblichen Erleichterung im Verwaltungsverfahren.

Für Personen, die Arbeitsentgelt oder -einkommen vor ihrem Unfall erzielt haben, werden für die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes die Versicherten entsprechend der ausgeübten Tätigkeit einer Qualifikationsgruppe nach Anlage 13 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und einem Bereich nach Anlage 14 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zugeordnet und danach der maßgebliche Verdienst aus den Tabellen der Anlage 14 ermittelt.

Die in Anlage 14 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Verdienste sind um ein Fünftel zu erhöhen, weil die dort aufgeführten Verdienste aus spezifischen rentenversicherungsrechtlichen Gründen um ein Sechstel der tatsächlichen Durchschnittsverdienste gekürzt sind.

Für Zeiten vor 1950 enthält die Anlage 14 keine Werte, da für diese Zeiten keine vollständigen Angaben über die Lohn- und Einkommensstruktur im Beitrittsgebiet vorliegen. Für Unfälle, für die daher keine vollständigen Tabellenwerte vorliegen, wird der Unfallzeitpunkt daher insoweit auf den 1. Januar 1951 fiktiv festgelegt, so daß für diese Unfälle der Durchschnittsverdienst für das Kalenderjahr 1950 zugrunde gelegt werden kann.

Die Tabellen der Anlage 14 enthalten jeweils keine Werte für das laufende und das vergangene Kalenderjahr, weil insofern statistische Daten noch nicht vorliegen. Sofern Werte für diese Jahre benötigt werden, sind sie auf der Grundlage des letzten in den Tabellen ausgewiesenen Wertes und der seither erfolgten Rentenanpassungen hochzurechnen.

Die für die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes erforderliche Zuordnung des Berechtigten zu Qualifikationsgruppen und Bereichen erfolgt nach den für die Rentenversicherung geltenden Grundsätzen. Bei Teilzeitbeschäftigten werden die für Vollzeitbeschäftigte geltenden Durchschnittsverdienste anteilmäßig berücksichtigt.

Für Personen, die ein Arbeitsentgelt oder -einkommen nicht haben, bleibt es bei der bisherigen Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes. Es ist für diese Personen also zu ermitteln, welcher Jahresarbeitsverdienst für eine vergleichbare Person maßgeblich wäre. Hier kommt insbesondere der Mindestjahresarbeitsverdienst in Betracht.

Auch bei anderen Personen, bei denen die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes nicht nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt oder -einkommen erfolgt – z. B. bei Selbständigen, für die in der Satzung besondere Jahresarbeitsverdienste festgelegt sind –, wird die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes weiterhin durch Vergleich mit dem Jahresarbeitsverdienst eines vergleichbaren Versicherten ermittelt.

Für Personen, die sich zum Unfallzeitpunkt in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, wird für die Dauer der Ausbildung generell der Mindestjahresarbeitsverdienst bzw. die in § 575 Abs. 3 der Reichsver-

sicherungsordnung festgelegten Beträge festgesetzt, für die Zeit nach dem voraussichtlichen Ende der Ausbildung wird der Jahresarbeitsverdienst unter Anwendung der Anlagen 13 und 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch festgestellt.

Die Eingliederung von Aussiedlern auf der Grundlage des Lohnniveaus strukturschwacher Regionen im alten Bundesgebiet wird dadurch erreicht, daß der nach den oben beschriebenen Kriterien ermittelte Jahresarbeitsverdienst, der einen Durchschnittswert auf der Grundlage der Löhne oder Gehälter im alten Bundesgebiet darstellt, um 20 v. H. abgesenkt wird. Dies gilt nicht für Aussiedler, die vor dem 1. Januar 1991 in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind. Im übrigen wird auf die Übergangsregelung in Artikel 6 § 2 FANG (Artikel 14 Nr. 1) verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 8 a)

Die Regelung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen in § 22a und im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG). Auf die Begründung zu Nummer 20 (§ 22 a) wird Bezug genommen.

Absatz 1 sieht eine Begrenzung der Leistung vor, in dem als Jahresarbeitsverdienst höchstens ein Betrag in Höhe des Durchschnittsentgelts zugrunde gelegt wird, das für das Jahr des Arbeitsunfalls festgelegt worden ist. Bei Berufskrankheiten gilt im Fremdenrentenrecht als Zeitpunkt des Unfalls der letzte Tag, an dem der Versicherte Arbeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet sind, die Berufskrankheit zu verursachen. Daher kommt es bei dem für die Begrenzung des Jahresarbeitsverdienstes maßgeblichen Durchschnittsentgelt auf das Kalenderjahr an, in dem diese gefährdende Tätigkeit zuletzt ausgeübt wurde. Danach wird der ermittelte Betrag in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 3 mit dem Faktor 0,8 vervielfältigt und so der Höchstjahresarbeitsverdienst festgestellt, der demnach höchstens 80 v. H. des maßgeblichen Durchschnittsentgelts betragen kann.

Nach Absatz 1 Satz 4 gilt die Begrenzung des Jahresarbeitsverdienstes auf das Durchschnittsentgelt nicht hinsichtlich der Zusatzversorgungssysteme, deren Mitglieder keine besondere Staatsnähe aufweisen (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Schriftstellerverband). Bei solchen Personen orientiert sich der Höchstjahresarbeitsverdienst an den jeweiligen Höchstentgelten, die in den auf der Grundlage des AAÜG zu erlassenden Rechtsverordnungen genannt sind.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, daß bei Mitarbeitern von Staatssicherheitsdiensten der Jahresarbeitsverdienst auf 65 v. H. des maßgeblichen Durchschnittsentgelts begrenzt wird. Auch der sich hiernach ergebende Betrag wird mit dem Faktor 0,8 vervielfältigt, um den Höchstjahresarbeitsverdienst zu ermitteln. Satz 2 stellt sicher, daß diese Höchstbegrenzung nicht durch Anwendung der Vorschriften über den Mindestjahresarbeitsverdienst durchbrochen wird.

Absatz 3 entspricht der Regelung in § 22a Abs. 3 (Nr. 20).

Die Vorschrift findet nach ihrem Inkrafttreten auch Anwendung, wenn die Rente dann noch nach § 8 in seiner alten Fassung berechnet werden muß, weil der Berechtigte sich z. B. vor dem 1. Januar 1991 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet aufgehalten hat, aber ein Anspruch auf Zahlung einer Rente erst nach Inkrafttreten des § 8a entsteht.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Die Änderung ersetzt die bisherige Verweisung auf § 7 FRG und ist durch die Änderung des § 7 FRG bedingt.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 10 (§ 11)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 11 (§ 12)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 12 (§ 13)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 13 (§ 14)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 14 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Die Änderung schließt die weitere Anerkennung von Beitragszeiten, die im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, auf der Grundlage dieses Gesetzes aus. Die Anrechnung und Bewertung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet ist ab 1. Januar 1992 ausschließlich in dem ab diesem Zeitpunkt für das ganze Bundesgebiet geltenden Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geregelt.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung, wonach Schul-, Fach- oder Hochschulzeiten nicht als Beitragszeiten gelten, ist entbehrlich, da diese Regelung nur für Zeiten im Beitrittsgebiet Bedeutung hatte.

Zu Nummer 15 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung aufgrund der vertraglichen Anerkennung der polnischen Westgrenze.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift dient in Verbindung mit der in § 3 Absatz 2 aufgenommenen Legaldefinition der Klarstellung, daß Beschäftigungszeiten — wie bisher — nur angerechnet werden, wenn die im Herkunftsgebiet ausgeübte Tätigkeit im Falle der Zurücklegung im bisherigen Bundesgebiet nach den am 1. März 1957 dort geltenden Bestimmungen versicherungspflichtig gewesen wäre.

Zu Nummer 16 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Die mit Wirkung zum 1. Juli 1990 im Rahmen des Rentenreformgesetzes vorgenommene Beschränkung der Anrechenbarkeit von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet auf Vertriebene und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes erfolgte unter der Voraussetzung der Fortgeltung des Fremdrentengesetzes für Zeiten im Beitrittsgebiet bei weiterbestehender Zweistaatlichkeit.

Diese Voraussetzungen sind zwischenzeitlich entfallen. Zeiten im Beitrittsgebiet sind ab 1. Januar 1992 Beitragszeiten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch. Ihre Anrechenbarkeit wird dann — da es sich nicht um Beitragszeiten bei einem fremden Versicherungsträger handelt — nicht mehr von besonderen persönlichen Voraussetzungen abhängen.

Die rückwirkend zum 1. Juli 1990 wirksame Streichung von Absatz 1 Satz 2 schließt eine mögliche „Anrechnungslücke“ von eineinhalb Jahren und vermeidet, daß bei erstmaligem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992 eine Anrechnung nur bei einem weiteren — neuen — Rentenbeginn erfolgt.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 sind zu streichen, weil die Anrechnung von Beitragszeiten bei einem deutschen Rentenversicherungsträger außerhalb des bisherigen Bundesgebiets ab 1. Januar 1992 im SGB VI geregelt ist. Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b ist infolge Zeitablaufs entbehrlich. Es handelt sich hierbei um Beitragszeiten bei einem nichtdeutschen Rentenversicherungsträger, die längstens bis 31. Dezember 1941 zurückgelegt worden sind. Soweit Beiträge an einen polnischen Versicherungsträger entrichtet worden sind, regelt das neue Abkommen über Soziale Sicherheit mit der Republik Polen vom 8. Dezember 1990 auch den Transfer von Leistungen aufgrund solcher Beiträge, wenn der Berechtigte nach dem 31. Dezember 1990 — in Ausnahmefällen nach dem

30. Juni 1991 – in der Bundesrepublik seinen ständigen Aufenthalt begründet.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung aufgrund der vertraglichen Anerkennung der polnischen Westgrenze; im übrigen Änderungen infolge der Herausnahme der Zeiten im Beitrittsgebiet aus dem Anwendungsbereich des Fremdrentengesetzes.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von Absatz 1.

Zu Nummer 17 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Die bisherige ausdrückliche Regelung, nach der Beschäftigungszeiten vor dem 1. Januar 1891 nicht angerechnet werden, ist wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 18 (§ 20)

Die Änderungen dienen der Klarstellung, daß Zeiten in Herkunftsgebieten nur dann der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden, wenn sie im Falle ihrer Zurücklegung im früheren Bundesgebiet dort zur Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung geführt hätten.

Zu Nummer 19 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Das bisherige Eingliederungsprinzip, wonach Renten nach diesem Gesetz auf der Grundlage durchschnittlicher Entgelte im alten Bundesgebiet ermittelt werden, wird durch eine Eingliederung auf der Grundlage des Lohnniveaus strukturschwacher Regionen im alten Bundesgebiet ersetzt. Dies wird durch eine Absenkung der nach bisherigem Recht für Beitrags- und Beschäftigungszeiten zugrunde gelegten Werteinheiten (bzw. ab 1. Januar 1992 der zugrunde liegenden Entgeltpunkte) um 20 v. H. erreicht. Bei bestimmten Zeiten (z. B. Lehrlings-, Wehrdienst- und Kindererziehungszeiten), denen konstante Entgelte zugeordnet werden, erfolgt keine Absenkung. Die Vorschriften über die Rente nach Mindesteinkommen finden hierbei auch dann Anwendung, wenn deren Voraussetzungen erst durch die Absenkung der zugrunde liegenden Entgelte um 20 v. H. erfüllt werden.

Zu Buchstabe b

Die im Rentenreformgesetz ab 1. Januar 1992 in § 22 Abs. 1 vorgesehene Ermittlung von Entgeltpunkten gemäß Anlage 17 des Fremdrentengesetzes wird für die Bewertung von Zeiten nach 1949 abgelöst durch eine Ermittlung von Durchschnittsverdiensten auf der Grundlage der Anlage 14 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die die Lohnstruktur im Beitrittsgebiet wiedergibt. Hierbei werden die Versicherten entsprechend der ausgeübten Beschäftigung zunächst einer der fünf neuen Qualifikationsgruppen nach Anlage 13 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anschließend einem Bereich nach Anlage 14 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zugeordnet. Eine Differenzierung zwischen Männern und Frauen einerseits bzw. zwischen Arbeitern und Angestellten andererseits erfolgt nicht mehr.

Die in Anlage 14 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Verdienste sind, wenn die Beschäftigung nachgewiesen ist, um ein Fünftel zu erhöhen, weil die dort aufgeführten Verdienste glaubhaft gemachten Zeiten zugeordnet werden und daher um ein Sechstel gekürzt sind.

Für Zeiten vor 1950 werden Entgeltpunkte auf der Grundlage der Anlagen 1 bis 16 dieses Gesetzes ermittelt, da für diese Zeiten keine vollständigen Angaben über die Lohnstruktur im Beitrittsgebiet vorliegen. Hierbei werden nicht fünf Sechstel, sondern die vollen Werte der Anlagen 1 bis 16 zugrunde gelegt, da Absatz 1 die Bewertung nachgewiesener Zeiten regelt.

Die Sätze 3 bis 7 enthalten Maßstäbe für die Zuordnung zu den Qualifikations- bzw. Leistungsgruppen und Bereichen, die sich im wesentlichen an die im Rentenreformgesetz vorgesehenen Regelungen anlehnen. Abgestellt wird jedoch nicht mehr auf die Wirtschaftsstruktur im alten Bundesgebiet, sondern auf diejenige im Beitrittsgebiet.

Absatz 2 Satz 1 entspricht Satz 2 der im Rentenreformgesetz 1992 ab 1. Januar 1992 vorgesehenen Fassung des Absatzes 3. Satz 1 des bisherigen Absatzes 3 ist gegenstandslos geworden, da diese Regelung nur für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet Bedeutung hatte und die Anrechnung von dort zurückgelegten Beitragszeiten nunmehr im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geregelt ist. Satz 2 bewirkt, daß Zeiten des Wehrdienstes in den Herkunftsgebieten wie Wehrdienstzeiten im Beitrittsgebiet bewertet werden.

Absatz 3 entspricht der im Rentenreformgesetz ab 1. Januar 1992 vorgesehenen Fassung des Absatzes 4.

Zu Absatz 4 vgl. Begründung zu Buchstabe a.

Im übrigen erstreckt sich die Geltung dieses Gesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet. Daher mußte in Absatz 4 zweiter Halbsatz geregelt werden, daß die Absenkung um 20 v. H. bei denjenigen Berechtigten nicht erfolgt, die Entgeltpunkte (Ost), d. h. Renten auf dem Niveau im Beitrittsgebiet, erhalten (vgl. Artikel 6 § 4 Absätze 7 und 8 Fremdren-

ten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz). Ab 1. Januar 1992 unterliegen die ermittelten Entgeltpunkte der Vervielfältigung, da mit Inkrafttreten des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr Werteinheiten die maßgebliche Berechnungsgrundlage für Renten sind.

Die Regelungen in den Absätzen 2 und 5 in der bisherigen Fassung ab 1. Januar 1992 sind entbehrlich, da ab 1. Januar 1992 Entgeltpunkte in Anwendung von § 256 b Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und nicht mehr auf der Grundlage der Anlage 17 dieses Gesetzes ermittelt werden.

Zu Nummer 20 (§ 22 a)

Absatz 1 bringt für Übersiedler aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie für Aussiedler, die Ansprüche nach dem Fremdrentengesetz haben, eine vergleichbare Regelung, wie sie das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) für Personen im Beitrittsgebiet beinhaltet, für die das Rentenrecht der ehemaligen DDR grundsätzlich Anwendung findet und die einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem angehörten. Es war auch bei Berechtigten nach dem Fremdrentengesetz geboten, eine Begrenzung von Rentenleistungen für den Personenkreis vorzunehmen, der aufgrund seiner Tätigkeit und Stellung in der Gesellschaft eine besondere Staats- und Systemnähe aufwies und daher in hohe und höchste Funktionen aufsteigen konnte.

Soweit Übersiedler aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch diese Regelung betroffen sind, ist bei ihnen Anknüpfungspunkt eine Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem. In den anderen Herkunftsländern gibt es weitgehend keine vergleichbaren Versorgungssysteme. Daher konnten diese bei der Festlegung des betroffenen Personenkreises bei Zeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht herangezogen werden. Es mußte für Aussiedler eine Regelung geschaffen werden, wonach für die Anwendung der Vorschrift maßgebend ist, ob die Tätigkeit im Herkunftsgebiet, wäre sie im Beitrittsgebiet ausgeübt worden, dort zu einer Mitgliedschaft in einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem geführt oder, sofern die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts zu einzelnen Versorgungssystemen bestand, berechtigt hätte. Dies gilt nur für Zeiten bis zur jeweiligen — tatsächlichen — Schließung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet.

Die Begrenzung der Leistung erfolgt nach Satz 1 — gemäß der Verweisung auf die Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch — grundsätzlich auf die Rente eines Durchschnittsverdieners. Dies gilt nach Satz 2 nicht hinsichtlich der Personengruppen, die keine besondere Staatsnähe aufwiesen und bei denen daher jeweils die Höchstentgelte maßgebend sind, die in den auf der Grundlage des AAÜG zu erlassenden Rechtsverordnungen genannt sind. Gemäß Satz 3 erfolgt nach Durchführung der Begrenzung eine Reduzierung der Leistung um 20 v. H. in den nach § 22 Abs. 3 relevanten Fällen, also nicht, soweit Personen

vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im alten Bundesgebiet genommen haben oder nach dem Sozialversicherungsabkommen mit der Volksrepublik Polen aus dem Jahre 1975 anspruchsberechtigt sind. Die Begrenzung auf die in Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aufgeführten Durchschnittsentgelte und eine anschließende Reduzierung um 20 v. H. führt dazu, daß im Ergebnis pro Kalenderjahr höchstens 80 Werteinheiten zu ermitteln sind.

Absatz 2 Satz 1 regelt in Anlehnung an die Bestimmung des § 7 AAÜG, daß bei Mitarbeitern von Staatssicherheitsdiensten bei Berechnung der Rente höchstens 65 v. H. des Durchschnittsentgelts (Anlage 1 des SGB VI) berücksichtigt wird. Satz 2 stellt sicher, daß diese Höchstbegrenzung nicht durch Anwendung der Vorschriften über die Rente nach Mindesteinkommen durchbrochen wird. Ebenso wie bei Personen nach Absatz 1 erfolgt auch hier nach Durchführung der Begrenzung eine Reduzierung der Leistung um 20 v. H. in den nach § 22 Abs. 3 relevanten Fällen.

Nach Absatz 3 Satz 1 erfolgt eine Begrenzung der Leistung grundsätzlich nur bei den Personen, für die am ... (Inkrafttreten der Vorschrift) noch keine Rente festgestellt wurde. Bestandsrenten werden von der Regelung nur erfaßt, soweit dem Rentenversicherungsträger im Einzelfall bekannt wird, daß der Berechtigte zu dem Personenkreis gehört, der der Leistungsbegrenzung unterfallen soll.

Die generelle Einbeziehung des Rentenbestandes würde zu nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand führen.

Satz 2 bestimmt, daß — sofern eine Bestandsrente im Einzelfall von der Leistungsbegrenzung erfaßt wird — der bereits festgestellte Rentenzahlbetrag solange weiterzuzahlen ist, bis der neu festgesetzte Rentenbetrag durch Rentenneufestsetzungen oder Rentenanpassungen den weitergezahlten Rentenbetrag übersteigt.

Zu Nummer 21 (§ 22a)

Zu Buchstabe a

Die Änderung von Werteinheiten in Entgeltpunkte ist notwendig, da gemäß dem Rentenreformgesetz ab dem 1. Januar 1992 nicht mehr Werteinheiten, sondern Entgeltpunkte ermittelt werden. Die Begrenzung des maßgebenden Entgelts nach § 22 a Abs. 1 gilt sowohl bei der Ermittlung von Entgeltpunkten wie auch bei der Ermittlung von Entgeltpunkten (Ost). Im übrigen ist die Absenkung der Entgelte um 20 v. H. ab 1. Januar 1992 in § 22 Abs. 4 geregelt, wobei eine Absenkung nicht erfolgt, soweit Entgeltpunkte (Ost) zu ermitteln sind, die Berechtigten vor dem 1. Januar 1991 in das alte Bundesgebiet zugezogen sind oder die Berechtigten unter das Abkommen von 1975 mit der Volksrepublik Polen fallen.

Zu Buchstabe b

Ab 1. Januar 1992 gelten statt der Vorschriften über die Rente nach Mindesteinkommen die Vorschriften über Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt.

Zu Nummer 22 (§ 23)

Die Neufassung dient der Klarstellung, daß für die Bewertung freiwilliger Beiträge die im früheren Bundesgebiet geltenden Beitragsklassen und Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen maßgebend sind.

Zu Nummer 23 (§ 28 b)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 24 (§ 31)

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 14 – Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes –

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Der bisherige Artikel 6 § 2 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Absatz 1 Satz 1 regelt, daß § 8 Fremdrentengesetz in seiner alten Fassung weiterhin auf Berechtigte Anwendung findet, die bereits vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern genommen haben. Dasselbe soll unabhängig von diesem Stichtag im Hinblick auf Artikel 27 Absätze 2 bis 4 des Abkommens vom 8. Dezember 1990 für Personen gelten, die grundsätzlich vor dem 1. Januar 1991 – in Ausnahmefällen vor dem 1. Juli 1991 – ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet genommen haben und daher noch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund des Deutsch-Polnischen Sozialversicherungsabkommens vom 9. Oktober 1975 haben.

Hinsichtlich Absatz 1 Satz 2 wird auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 4 a) Bezug genommen.

Absatz 2 bestimmt, daß bei denjenigen Berechtigten nach § 1 und § 5 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes, die vor dem ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift) einen Anspruch auf Zahlung einer Rente haben und die nach dem 31. Dezember 1990 in das alte Bundesgebiet gezogen sind, die Rente aufgrund von § 8 Fremdrentengesetz in der neuen Fassung zu berechnen, allerdings noch nicht um 20 v. H. abzusenken ist. Der ohne Absenkung am 1. Juli 1991 zu leistende Rentenzahl-

betrag wird nach Satz 3 in unveränderter Höhe gewährt, bis der um 20 v. H. abgesenkte Rentenbetrag durch Rentenneufestsetzungen oder Rentenanpassungen im alten Bundesgebiet den weitergezahlten Rentenbetrag übersteigt. Dies gilt auch für Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz, für deren Ansprüche bis zum Inkrafttreten des Abkommens vom 8. Dezember 1990 noch die Bestimmungen des Abkommens von 1975 maßgeblich sind (Schlußprotokoll zu Artikel 27 des Abkommens vom 8. Dezember 1990). Sofern beim Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits eine Rente aufgrund des § 8 Fremdrentengesetz alte Fassung festgesetzt worden ist, bleibt es bei dieser Festsetzung. Der sich hiernach am 1. Juli 1991 ergebende Rentenbetrag wird ebenfalls weitergezahlt, bis der aufgrund von § 8 Fremdrentengesetz neue Fassung festzusetzende und um 20 v. H. abzusenkende Rentenzahlbetrag den weitergezahlten Rentenbetrag übersteigt.

Absatz 3 regelt den Leistungsanspruch von Aussiedlern, die nach dem 31. Dezember 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Beitrittsgebiet in das alte Bundesgebiet verlegen. Diese Personen erhalten unabhängig davon, ob sie bereits im Beitrittsgebiet eine Rente bezogen haben, für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in den Herkunftsgebieten keine Rente auf der Grundlage des Fremdrentengesetzes, sondern ausschließlich eine nach den für das Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften berechnete Rente; die Regelungen über die Gewährung eines Sozialzuschlags gelten hierbei nicht. Soweit Personen nach dem Abkommen von 1975 mit der Volksrepublik Polen anspruchsberechtigt sind oder vor dem ... (Inkrafttreten dieser Vorschriften) einen Anspruch auf Zahlung einer Rente nach dem Fremdrentengesetz aufgrund des Absatzes 2 haben, gilt dies nicht. Im Falle des Absatzes 2 wird der ohne Absenkung zu leistende Rentenzahlbetrag weitergewährt, bis die nach den im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften festzusetzende Rente durch Rentenneufestsetzungen oder Rentenanpassungen im Beitrittsgebiet den weitergezahlten Rentenbetrag übersteigt.

Bei Verzug aus den alten in die neuen Bundesländer vor dem 1. Januar 1991 wird die bisherige Unfallrente, soweit sie auf nach dem Fremdrentengesetz zu entschädigenden Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten beruht, nicht gezahlt, weil das Fremdrentengesetz bis zu diesem Zeitpunkt im Beitrittsgebiet noch nicht gilt. Aussiedler, die bis dahin ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet nehmen, erhalten Leistungen auf der Grundlage des noch gültigen DDR-Rechts.

Absatz 4 bestimmt, daß nach Absatz 3 gezahlte Renten sowie Renten an Aussiedler im Beitrittsgebiet nur bis zu dem Zeitpunkt wie Renten im Beitrittsgebiet erhöht werden, bis das Rentenniveau im Beitrittsgebiet 80 v. H. des Rentenniveaus in den alten Bundesländern erreicht hat. Ist dieses Niveau erreicht, erfolgt eine weitere Erhöhung entsprechend den Anpassungssätzen im alten Bundesgebiet. Hierdurch wird erreicht, daß die Absenkung der Leistung konstant bleibt. Sofern ein gewöhnlicher Aufenthalt bereits vor dem 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet genommen

wurde oder soweit bei Aufenthalt im Beitrittsgebiet ein Anspruch nach dem Abkommen von 1975 mit der Volksrepublik Polen bestanden hat, wird die Rente für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die außerhalb des Bundesgebiets eingetreten sind, auch nach dem zuvor genannten Zeitpunkt entsprechend den Anpassungssätzen im Beitrittsgebiet erhöht, bis das westliche Rentenniveau erreicht ist.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 1 regelt, daß Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz, die im Beitrittsgebiet leben und einen Anspruch nach dem dort ab 1. Januar 1992 geltenden Fremdrentengesetz erwerben (Buchstabe a), sowie Berechtigte, die nach dem 31. Dezember 1990 ihren Wohnsitz aus dem Beitrittsgebiet in das alte Bundesgebiet verlegen und dort nach dem 31. Dezember 1991 einen Anspruch nach dem Fremdrentengesetz erwerben (Buchstabe b), Leistungen auf dem Rentenniveau (Ost) erhalten. Gleiches gilt für Berechtigte, die bereits einen Rentenanspruch nach dem Fremdrentengesetz für außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland eingetretene Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im alten Bundesgebiet haben und von dort ihren Wohnsitz in das Beitrittsgebiet verlegen (Satz 2). Nach Satz 3 behalten Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz ihre Leistungen auf dem Rentenniveau (Ost), wenn sie nach dem 31. Dezember 1991 ihren Wohnsitz aus dem Beitrittsgebiet in das alte Bundesgebiet verlegen bzw. zurückverlegen.

Soweit Berechtigte aufgrund der Regelung in der bis 31. Dezember 1991 geltenden Fassung des Absatzes 3 oder aufgrund des Wohnsitzes im Beitrittsgebiet für nach dem Fremdrentengesetz zu entschädigende Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten eine Rente erhalten, die nach den bis 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften berechnet ist, werden diese Renten nach § 1150 Abs. 2 Satz 1 Reichsversicherungsordnung weitergezahlt.

Absatz 4 bestimmt, daß Renten nach Absatz 3 sowie Renten für nach dem Fremdrentengesetz zu entschädigende Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, auf die am 31. Dezember 1991 ein Anspruch nach den für das Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften bestand, nur bis zu dem Zeitpunkt wie Renten im Beitrittsgebiet erhöht werden, bis das Rentenniveau im Beitrittsgebiet 80 v. H. des Rentenniveaus im alten Bundesgebiet erreicht hat. Ist dieses Niveau erreicht, erfolgt eine weitere Erhöhung entsprechend den Anpassungssätzen im alten Bundesgebiet.

Hierdurch wird erreicht, daß die Absenkung der Leistung konstant bleibt.

Sofern ein gewöhnlicher Aufenthalt bereits vor dem 1. Januar 1991 im alten Bundesgebiet oder im Beitrittsgebiet genommen wurde oder soweit Ansprüche nach dem Abkommen mit der Volksrepublik Polen von 1975 bestanden haben, wird die Rente für nach dem Fremdrentengesetz zu entschädigende Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten auch nach dem zuvor genann-

ten Zeitpunkt entsprechend den Anpassungssätzen im Beitrittsgebiet erhöht, bis das westliche Rentenniveau erreicht ist.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 schließt die Vorschrift des Fremdrentengesetzes, der zufolge während eines Auslandsaufenthalts des Berechtigten die nach dem Fremdrentengesetz zu gewährenden Leistungen ruhen, für die Fälle aus, in denen die Leistungen nach dem Fremdrentengesetz für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten erbracht werden, die im Beitrittsgebiet eingetreten sind. Dies bewirkt eine Gleichstellung mit denjenigen Leistungen, die ab 1. Januar 1992 nach der Reichsversicherungsordnung für im Beitrittsgebiet eingetretene Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten erbracht werden und die bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts vom Beitrittsgebiet ins Ausland auch dorthin gezahlt werden. Ein solcher Export ist aber dann ausgeschlossen, wenn er in den weitergeltenden Sozialversicherungsabkommen der früheren DDR mit den osteuropäischen Staaten nicht vorgesehen ist, sondern das Eingliederungsprinzip gilt.

Während der Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland findet die Absenkung der Rente auf das Rentenniveau (Ost) entsprechend der Regelung in Absatz 3 statt. Satz 2 regelt, daß die Renten, die während des Auslandsaufenthalts in abgesenkter Höhe gezahlt werden, zu demselben Zeitpunkt und zu dem Hundertsatz anzupassen sind, wie Renten im Beitrittsgebiet. Die Regelung entspricht der Rechtslage, wie sie sich für die Rentenversicherung aus § 254 d Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a für Zeiten ergibt, die im Beitrittsgebiet zurückgelegt werden.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung der ursprünglichen Regelungsabsicht, im Falle des Eintritts eines weiteren Versicherungsfalles die der bisherigen Rente zugrunde gelegten Tabellenwerte zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt sicher, daß die Besitzschutzregelung in Absatz 3 nur denjenigen Berechtigten zugute kommt, die vor dem 1. Juli 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im alten Bundesgebiet genommen haben. Im übrigen erfolgt mit der Streichung eine redaktionelle Anpassung an die Änderung in Absatz 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

Vgl. Begründung zu Buchstabe a

Zu Buchstabe c

Die Überprüfung von Feststellungsbescheiden nach der Versicherungsunterlagen-Verordnung und dem Fremdrentenrecht wird einheitlich durch Artikel 36 des Rentenüberleitungsgesetzes geregelt. Die Vorschrift kann deshalb gestrichen werden.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt sicher, daß die Begrenzung der Entgeltpunkte nach § 22 des Fremdrentengesetzes auf die Werte nach § 5 auch bei Personen erfolgt, die nach dem 30. Juni 1990 in das Beitrittsgebiet zugezogen sind und vor dem 31. Dezember 1995 einen Rentenanspruch nach dem – ab 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet übergeleiteten Fremdrentengesetz – erwerben. Die Streichung stellt klar, daß auch die Werte nach § 22 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung auf die Werte nach § 5 begrenzt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Vgl. Begründung zu Buchstabe a

Zu Buchstabe e

Absatz 5 regelt, daß die Absenkung des Leistungsanteils, soweit er auf nach dem Fremdrentengesetz anrechenbaren Zeiten beruht, nicht bei Berechtigten stattfindet, die bereits vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern genommen haben. Dasselbe soll unabhängig von diesem Stichtag im Hinblick auf Artikel 27 Absätze 2 bis 4 des Abkommens vom 8. Dezember 1990 für Personen gelten, die grundsätzlich vor dem 1. Januar 1991 – in Ausnahmefällen vor dem 1. Juli 1991 – ihren gewöhnlichen Aufenthalt im alten Bundesgebiet genommen haben und daher noch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund des Deutsch-Polnischen Sozialversicherungsabkommens vom 9. Oktober 1975 haben.

Absatz 6 bestimmt, daß bei denjenigen Berechtigten nach § 1, § 17 Abs. 1 Buchstabe b und § 17a des Fremdrentengesetzes, die vor dem ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift) einen Anspruch auf Zahlung einer Rente besitzen und die nach dem 31. Dezember 1990 in das alte Bundesgebiet zugezogen sind, die Rente grundsätzlich um 20 v. H. abzusenken ist. Der ohne Absenkung zu leistende Rentenzahlbetrag wird jedoch nach Satz 2 in unveränderter Höhe weitergewährt, bis der neu festgesetzte Rentenbetrag durch Rentenneu festsetzungen oder Rentenanpassungen

im alten Bundesgebiet den weitergezahlten Rentenbetrag übersteigt. Dies gilt auch für Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz, für deren Ansprüche bis zum Inkrafttreten des Abkommens vom 8. Dezember 1990 noch die Bestimmungen des Abkommens von 1975 maßgeblich sind (Schlußprotokoll zu Artikel 27 des Abkommens vom 8. Dezember 1990).

Absatz 7 regelt den Leistungsanspruch von Aussiedlern, die nach dem 31. Dezember 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Beitrittsgebiet in das alte Bundesgebiet verlegen. Diese Personen erhalten unabhängig davon, ob sie bereits im Beitrittsgebiet eine Rente bezogen haben, für Zeiten in den Herkunftsgebieten keine Rente auf der Grundlage des Fremdrentengesetzes, sondern ausschließlich eine nach den für das Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften berechnete Rente; die Regelungen über die Gewährung eines Sozialzuschlags gelten hierbei nicht.

Soweit Personen nach dem Abkommen von 1975 mit der Volksrepublik Polen anspruchsberechtigt sind oder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Fremdrentengesetz aufgrund des Absatzes 6 haben, gilt dies nicht. Im Falle des Absatzes 6 wird der ohne Absenkung zu leistende Rentenzahlbetrag weitergewährt, bis die nach den im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften festzusetzende Rente durch Rentenneu festsetzungen oder Rentenanpassungen im Beitrittsgebiet den weitergezahlten Rentenbetrag übersteigt.

Bei Verzug aus den alten in die neuen Bundesländer nach dem 31. Dezember 1990 wird die bisherige Rente, soweit sie auf nach dem Fremdrentengesetz anrechenbaren Zeiten beruht, aufgrund des 1. Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR nicht gezahlt.

Absatz 8 bestimmt, daß nach Absatz 7 gezahlte Renten sowie Renten an Aussiedler im Beitrittsgebiet nur bis zu dem Zeitpunkt wie Renten im Beitrittsgebiet erhöht werden, bis das Rentenniveau im Beitrittsgebiet 80 v. H. des Rentenniveaus im alten Bundesgebiet erreicht hat. Ist dieses Niveau erreicht, erfolgt eine weitere Erhöhung entsprechend den Anpassungssätzen im alten Bundesgebiet. Hierdurch wird erreicht, daß die Absenkung der Leistung konstant bleibt. Sofern ein gewöhnlicher Aufenthalt bereits vor dem 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet genommen wurde oder soweit bei Aufenthalt im Beitrittsgebiet ein Anspruch nach dem Abkommen von 1975 mit der Volksrepublik Polen bestanden hat, wird die Rente für Zeiten außerhalb des Bundesgebiets auch nach dem zuvor genannten Zeitpunkt entsprechend den Anpassungssätzen im Beitrittsgebiet erhöht.

Zu Buchstabe f

Absatz 7 Satz 1 Buchstabe a regelt, daß bei Berechtigten nach dem Fremdrentengesetz, die im Beitrittsgebiet leben und einen Anspruch nach dem dort ab 1. Januar 1992 geltenden Fremdrentengesetz erwerben, Leistungen auf dem Rentenniveau (Ost) erhalten. Gleiches gilt für Berechtigte, die nach dem 31. Dezember 1990 ihren Wohnsitz aus dem Beitrittsgebiet in das

alte Bundesgebiet verlegen und dort nach dem 31. Dezember 1991 einen Anspruch nach dem Fremdrentengesetz erwerben (Buchstabe b) oder für Berechtigte, die im alten Bundesgebiet bereits einen Rentenanspruch nach dem Fremdrentengesetz haben und von dort ihren Wohnsitz in das Beitrittsgebiet verlegen (Buchstabe c). Bei Personen nach Buchstabe c gilt die Absenkung auf das Rentenniveau (Ost) nur für Zeiten nach dem Fremdrentengesetz außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland, da Zeiten im Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1992 im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geregelt sind und eine hiernach festgestellte Rente bei einer Verlegung des Wohnsitzes von West nach Ost nicht abgesenkt wird. Nach Satz 2 behalten Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz ihre Leistungen auf dem Rentenniveau (Ost), wenn sie ihren Wohnsitz aus dem Beitrittsgebiet in das alte Bundesgebiet verlegen bzw. zurückverlegen.

Soweit Berechtigte aufgrund der Regelung in der bis 31. Dezember 1991 geltenden Fassung des Absatzes 7 oder aufgrund des Wohnsitzes im Beitrittsgebiet für Zeiten nach dem Fremdrentengesetz eine Rente erhalten, die nach den bis 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften berechnet ist, richtet sich die Umwertung in Entgeltpunkte (Ost) nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch.

Absatz 8 bestimmt, daß Renten nach Absatz 7 sowie Renten für Zeiten nach dem Fremdrentengesetz, auf die am 31. Dezember 1991 ein Anspruch nach den für das Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften bestand, nur bis zu dem Zeitpunkt wie Renten im Beitrittsgebiet erhöht werden, bis das Rentenniveau im Beitrittsgebiet 80 v. H. des Rentenniveaus im alten Bundesgebiet erreicht hat. Ist dieses Niveau erreicht, erfolgt eine weitere Erhöhung entsprechend den Anpassungssätzen im alten Bundesgebiet.

Hierdurch wird erreicht, daß die Absenkung der Leistung konstant bleibt.

Dies gilt nicht für Zeiten (z. B. Lehrlings-, Wehrdienst- und Kindererziehungszeiten), denen konstante Entgelte zugeordnet werden und bei denen eine Absenkung der Entgeltpunkte nach § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes nicht stattfindet.

Sofern ein gewöhnlicher Aufenthalt bereits vor dem 1. Januar 1991 im alten Bundesgebiet oder im Beitrittsgebiet genommen wurde oder soweit Ansprüche nach dem Abkommen von 1975 mit der Volksrepublik Polen bestanden haben, wird die Rente für alle Zeiten nach dem Fremdrentengesetz auch nach dem zuvor genannten Zeitpunkt entsprechend den Anpassungssätzen im Beitrittsgebiet erhöht.

Zu Nummer 3 (§ 4 a)

Eine Begrenzung der Leistungen nach § 22a des Fremdrentengesetzes bei Anspruchsberechtigten nach dem Sozialversicherungsabkommen mit der Volksrepublik Polen widerspricht den Regelungen dieses Abkommens und wird daher nicht durchgeführt.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich der Nachversicherungsvorschrift auf versicherungsfreie Beschäftigungen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland (z. B. bei Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften in den ehemaligen deutschen Ostgebieten) beschränkt. Für versicherungsfreie Beschäftigte im Beitrittsgebiet kann grundsätzlich, ebenso wie für versicherungsfreie Beschäftigte in den alten Bundesländern, auf eine reale Nachversicherung durch den Rechts- oder Funktionsnachfolger zurückgegriffen werden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt klar, daß eine Nachversicherung nach dieser Vorschrift nur erfolgt, wenn eine etwaige Rente nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu berechnen wäre. Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu berechnende Rente haben auch Personen, die einen solchen Anspruch über die Anwendung des Fremdrentenrechts haben. Bei Renten, die nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets zu berechnen sind, werden die entsprechenden Beschäftigungszeiten auch ohne eine Nachversicherung berücksichtigt.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Vgl. Begründung zu Nummer 4, im übrigen redaktionelle Änderung aufgrund der vertraglichen Anerkennung der polnischen Westgrenze.

Zu Nummer 6 (§ 21)

Vgl. Begründung zu Nummer 4

Zu Nummer 7 (§ 22)

Vgl. Begründung zu Nummer 4

Zu Nummer 8 (§ 23)

Vgl. Begründung zu Nummer 4

Zu Artikel 15 – Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte –

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 3)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Nummer 2 (§ 27 Abs. 4)

Die Vorschrift stellt lediglich klar, daß — wie vom Gesetzgeber gewollt — der Beitragszuschuß auch rückwirkend gezahlt werden muß, wenn die Weiterentrichtungserklärung nach § 27 GAL unter Ausnutzung der dem einzelnen vom Gesetzgeber eingeräumten zweijährigen Überlegungsfrist abgegeben wird. Sie wird deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft gesetzt.

Zu Nummer 3 (§ 32)**Zu Absatz 1**

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Absatz 2 und 3

Absatz 2 der Vorschrift stellt klar, daß, wenn Flächen auch im Beitrittsgebiet bewirtschaftet werden, diese als Teil des Unternehmens gelten, wenn und solange der Betriebssitz im Geltungsbereich des GAL liegt.

Absatz 3 stellt klar, daß für Leistungsberechtigte eine Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit sowie die Erzielung von Einkommen im Beitrittsgebiet einer Flächennutzung, einer beruflichen Tätigkeit und dem Einkommensbezug im Geltungsbereich des GAL gleichsteht. Dies gilt unabhängig davon, ob sich z. B. die Flächennutzung oder Einkommenserzielung auf einen Teil des Unternehmens, dessen Betriebssitz in den alten Bundesländern ist oder auf ein eigenständiges Unternehmen in den neuen Bundesländern bezieht. Hierbei ist von den im Geltungsbereich des GAL maßgebenden Größen, z. B. der Bezugsgröße, auszugehen.

Zu Artikel 16 — Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte —

Nach Absatz 1 der Vorschrift sollen Personen, die nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtig waren und anschließend im Beitrittsgebiet als Landwirt tätig werden, ihre bereits erworbenen Anwartschaften aufrechterhalten oder sogar ausbauen können, indem sie nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) Beiträge weiterentrichten. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits 60 Kalendermonate Beiträge gezahlt sind; es muß aber zumindest für Juni 1990 ein Beitrag entrichtet sein. Die Betroffenen werden im Sozialversicherungsrecht wie die übrigen nach § 27 GAL Weiterversicherten behandelt; so kann auch ihnen ein Beitragszuschuß gezahlt werden. Die Vorschrift wird mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft gesetzt.

Absatz 2 regelt das Verfahren für die Fälle, in denen in der Vergangenheit die landwirtschaftlichen Alterskassen für nach § 27 GAL Weiterentrichtende die

Zahlung eines Beitragszuschusses für Zeiten vor Abgabe der Weiterentrichtungserklärung wegen „verspäteter“ Antragstellung abgelehnt haben.

Zu Artikel 17 — Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit —

Die Vorschrift stellt klar, daß für Leistungsberechtigte nach dem FELEG auch eine Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit sowie die Erzielung von Einkommen im Beitrittsgebiet einer solchen im Geltungsbereich des Gesetzes gleichsteht.

Zu Artikel 18 — Künstlersozialversicherungsgesetz —**Zu Nummer 1 (§ 3)**

Für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet gelten vorläufig unterschiedliche Bezugsgrößen und damit unterschiedliche Versicherungsuntergrenzen. Verlegt ein Künstler oder Publizist während eines Kalenderjahres seinen Tätigkeitsort vom Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet, soll er in diesem Jahr seinen Versicherungsschutz nicht dadurch verlieren, daß nunmehr eine höhere Versicherungsuntergrenze maßgebend ist.

Absatz 4 enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Beitrittsgebiet“.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Nach § 7 KSVG können sich Künstler und Publizisten, die in den letzten drei Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen über der Summe der Jahresarbeitsentgeltgrenzen erzielt haben, von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Für Künstler und Publizisten mit Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet müssen wegen des Beitritts und der Währungsumstellung die Jahresarbeitsentgeltgrenzen hinsichtlich dieser Befreiungsregelung für die Jahre 1989 und 1990 besonders bestimmt werden. Dies geschieht durch den neu eingefügten Absatz 1 a des § 7 KSVG. Die Grenzen entsprechen der im 2. Halbjahr 1990 im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung. Außerdem wird die Berechnung der Entgeltgrenze bei Wechsel des Tätigkeitsortes vom Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt geregelt, da in den Gebieten vorläufig unterschiedliche Entgeltgrenzen gelten. Dabei sind die anteiligen Grenzen auf kalendertäglicher Basis zu berechnen.

Zu Nummer 3 (Überschrift)

Folgeänderung des neu eingefügten § 8a KSVG

Zu Nummer 4 (§ 8)

Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß für die selbständigen Künstler und Publizisten aus dem Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1992 die Versicherungspflicht erstmals von einer eigenen Meldung abhängt. Mit dem rückwirkenden Beginn der Versicherungspflicht innerhalb einer dreimonatigen Übergangsphase sollen Lücken im Versicherungsschutz vermieden werden.

Zu Nummer 5 (§ 8a)

Bei einem Wechsel des Tätigkeitsortes vom Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt sollen die im jeweiligen Zuzugsgebiet geltenden Rechtsvorschriften aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit erst ab dem Monat angewendet werden, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von dem Wechsel Kenntnis erlangt hat. Nur so können verwaltungsaufwendige rückwirkende Änderungen im Versicherungsverhältnis vermieden werden.

Zu Nummer 6 (§ 52a)

Im Beitrittsgebiet können sich selbständige Publizisten seit dem 1. Juli 1990 von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen, wenn ihnen durch einen Vertrag mit einem Versicherungsunternehmen eine gleichwertige Alterssicherung gewährleistet ist. Diese Personengruppe soll wegen möglicher finanzieller Nachteile nicht kraft Gesetzes wieder in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Da das KSVG für die Künstler und Publizisten aus dem Beitrittsgebiet erstmals am 1. Januar 1992 in Kraft tritt, wird den Befreiten allerdings ein zeitlich begrenztes Recht zum Wiedereintritt in die Rentenversicherung eingeräumt. Durch die Stichtagsregelung (3. Oktober 1990) wird die Anwendung auf Publizisten aus dem bisherigen Bundesgebiet ausgeschlossen.

Der bisherige Satz 1 der Vorschrift kann wegen Zeitablaufs der befristeten Regelung entfallen.

Zu Nummer 7 (§ 56a)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 1 erster Halbsatz.

Absatz 2 regelt die Versicherungsfreiheit der selbständigen Künstler und Publizisten aus dem Beitrittsgebiet, die sich von der Krankenversicherungspflicht haben befreien lassen; diesen Personen wird ein zeitlich begrenztes Wiedereintrittsrecht eingeräumt. Dar-

über hinaus werden sie aus Gleichbehandlungsgründen im Hinblick auf das Wiedereintrittsrecht den nach § 6 KSVG von der Krankenversicherungspflicht befreiten Berufsanfängern gleichgestellt. Sie erhalten damit die zusätzliche Möglichkeit, nach Ablauf der fünfjährigen Berufsanfängerfrist wieder in die gesetzliche Krankenversicherung einzutreten. Durch die Stichtagsregelung (3. Oktober 1990) wird die Anwendung auf Künstler und Publizisten aus dem bisherigen Bundesgebiet ausgeschlossen.

Absatz 3 enthält den bisherigen Satz 1 zweiter Halbsatz der Vorschrift und dehnt den Anspruch auf einen Beitragszuschuß auf die von der Versicherungspflicht Befreiten aus dem Beitrittsgebiet aus. Wegen des für diese Personengruppe neuartigen Antragsverfahrens wird der Beitragszuschuß auch für einen vor der Antragstellung liegenden begrenzten Zeitraum gezahlt.

Der bisherige Satz 2 der Vorschrift kann wegen Zeitablaufs der befristeten Regelung entfallen.

*Zu Nummer 8 (§ 57)**Zu Buchstabe a*

Nach § 7a Abs. 2 Satz 2 KSVG wirkt die Befreiung der höherverdienenden Künstler und Publizisten von der Krankenversicherungspflicht erst vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt. Um für solche Künstler und Publizisten aus dem Beitrittsgebiet kurzzeitige Pflichtversicherungszeiträume nach dem KSVG zu vermeiden, erhalten sie aufgrund des neuen Absatzes 1 während einer dreimonatigen Übergangszeit die Möglichkeit, sich bereits vom Inkrafttreten des Gesetzes im Beitrittsgebiet an von der Krankenversicherungspflicht befreien zu lassen. Eine rückwirkende Befreiung ist indessen nicht möglich, wenn schon Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen worden sind, die sonst in einem aufwendigen Verfahren erstattet werden müßten.

Der bisherige Absatz 1 kann wegen Zeitablaufs der befristeten Regelung entfallen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift räumt der Künstlersozialkasse die Möglichkeit ein, bereits 1991 über die am 1. Januar 1992 beginnende Versicherungspflicht nach dem KSVG und über die Höhe der Beiträge und Beitragszuschüsse zu entscheiden und die hierzu notwendigen Bescheide zu erlassen. Nur so kann für die selbständigen Künstler und Publizisten im Beitrittsgebiet ein nahtloser Übergang in den Versicherungsschutz der Künstlersozialversicherung gewährleistet werden.

Der bisherige Absatz 2 kann wegen Zeitablaufs der befristeten Regelung entfallen.

Zu Buchstabe c

Um notwendige Daten für die Festsetzung der Künstlersozialabgabe für das Jahr 1992 von den erstmals abgabepflichtigen Verwertern aus dem Beitrittsgebiet zu erhalten, führt der neue Absatz 2b eine besondere Meldepflicht hinsichtlich der abgabepflichtigen Honorarzahlfungen des ersten Halbjahres 1991 ein.

Zu Buchstabe d

Mit dieser Vorschrift wird der Termin zum Erlaß der Künstlersozialabgabe-Verordnung 1992 um zwei Monate verlängert, um eine möglichst breite Datenbasis aus dem beigetretenen Gebiet für die Berechnungsgrundlagen zu erhalten.

Zu Nummer 9 (§ 60)

Der Einigungsvertrag sieht vor, daß die Stiftung Kulturfonds den selbständigen Künstlern und Publizisten im Beitrittsgebiet ihre für das Jahr 1991 gezahlten Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung bis zur Hälfte erstattet. Die Erstattungszahlungen erfolgen aus Bundesmitteln sowie aus der Künstlersozialabgabe, die bereits im Jahr 1991 im Beitrittsgebiet zu entrichten ist.

Wegen der besonderen Verhältnisse in den neuen Bundesländern können sich die Erfassung der Abgabepflichtigen und die vollständige Erhebung der Abgabe für 1991 über einen längeren, ggf. mehrjährigen Zeitraum erstrecken. Damit die Versicherten nicht unverhältnismäßig lange auf die Beitragserstattung warten müssen, soll die Stiftung Kulturfonds in die Lage versetzt werden, das Erstattungsverfahren bis zur Jahresmitte 1992 abzuschließen. Deshalb wird der Künstlersozialkasse die Möglichkeit eingeräumt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Stiftung Kulturfonds einen Vorschuß auf die Abgabe zu zahlen.

Zu Artikel 19 — Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung —

Zu Nummer 1 (§ 14 Abs. 2 Satz 1)

Für die Ermittlung der Entgeltpunkte wird auf die Anlagen zum Fremdrentengesetz unmittelbar verwiesen, dadurch wird die bisherige Ankoppelung an § 22 Fremdrentengesetz entbehrlich. Dies ist aufgrund der strukturellen Veränderung von § 22 Fremdrentengesetz erforderlich, um die gewollte Anhebung verfolgungsbedingter Minderbewertungen im WGSVG auf das allgemeine Niveau weiterhin zu gewährleisten.

Zu Nummer 2 (§ 15 Satz 2)

vgl. Begründung zu Nummer 1

Zu Nummer 3 (§ 18 Abs. 1 Satz 2)

Durch die Festschreibung des Fremdrentengesetzes nach dem Stand vom 30. Juni 1990 wird erreicht, daß die inhaltlich in bezug genommene Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Fremdrentengesetz, die zukünftig entfällt, auch weiterhin im WGSVG erhalten bleibt.

Zu Artikel 20 — Änderung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung —

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Mantelgesetzes zum Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) an die durch das Rentenreformgesetz 1992 geänderte Fassung des WGSVG. Die Änderung hat lediglich klarstellenden Charakter.

Zu Artikel 21 — Änderung des Rentenreformgesetzes 1992 —

Zu Nummer 1 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Der Text des eingefügten Absatzes 1 Satz 1 entspricht der bereits mit dem Rentenreformgesetz beschlossenen Änderung des § 23 SGB X. Durch den zusätzlich angefügten Satz 2 erfolgt im Verwaltungsverfahrenrecht des SGB eine gesetzliche Definition des Begriffs „Glaubhaftmachung“, der nunmehr in verstärktem Maße im SGB VI verwandt wird.

Zu Nummer 2 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Korrektur im Hinblick auf die Rechtsänderungen durch das KOV-Strukturgesetz 1990.

Zu Nummer 3

Die Inkrafttretens- bzw. Außerkrafttretensregelungen sind erforderlich, weil die zugrunde liegenden Bestimmungen bereits im zweiten Halbjahr 1991 anwendbar sein sollen.

Zu Artikel 22 — Änderung des
Arbeitsförderungsgesetzes —

Zu Nummer 1 (§ 237)

Die Bestimmung des Anpassungssatzes für die Dynamisierung der Lohnersatzleistungen des AFG bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 2 (§ 249 c)

Die Vorschrift dient der Rechtssicherheit. Zukünftig soll der Anpassungssatz für die Dynamisierung der Lohnersatzleistungen des AFG durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bestimmt werden. Bei der Bestimmung des Anpassungssatzes sollen die Berechnungsgrundsätze des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend gelten.

Zu Nummer 3 (§ 249 e)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift eröffnet dem Bezieher von Altersübergangsgeld die Möglichkeit, diese Leistung auch nach Erfüllung der Voraussetzungen für eine Rente wegen Alters weiter zu beziehen, wenn diese Rente niedriger als das Altersübergangsgeld ist.

Die Regelung ist notwendig, weil die Rentenversicherungsträger im Beitrittsgebiet derzeit keine verbindlichen Rentenauskünfte erteilen können. Dem Arbeitslosen, der die Voraussetzungen für das Altersübergangsgeld erfüllt, fehlt deshalb die Grundlage für die Entscheidung, ob der Bezug des Altersübergangsgeldes, der mit der Obliegenheit verbunden ist, zum frühestmöglichen Zeitpunkt Rente wegen Alters in Anspruch zu nehmen, oder ob der Bezug des Arbeitslosengeldes, der keine derartige Obliegenheit kennt, für ihn günstiger ist.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, in der Rechtsverordnung, die die Befristung der Regelung des Altersübergangsgeldes verlängert, auch zu bestimmen, daß der Anspruch auf Altersübergangsgeld ruht, wenn der Berechtigte einer Aufforderung des Arbeitsamtes nicht nachkommt, Rente wegen Alters zu beantragen. Darüber hinaus soll der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Interesse der Rechtssicherheit bestimmen können, daß Ansprüche auf das Altersübergangsgeld,

die vor dem 1. Januar 1992 entstanden sind, nur dann ruhen, wenn der Berechtigte die Voraussetzungen für eine Rente nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes erfüllt. Für diese Berechtigten galt bei Erfüllung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Altersübergangsgeld noch das Rentenrecht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Zu Artikel 23 — Maßgabe zum Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 —

Die Vorschrift bestimmt, daß der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht, wenn dem Arbeitslosen eine Invalidenrente nach den Sonderversorgungssystemen im Sinne der Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages zuerkannt ist. Diese Versorgungsleistung ist dazu bestimmt und geeignet, den Lebensunterhalt des Beziehers voll zu sichern. Die Vorschrift dient damit der Vermeidung von Doppelleistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit. Sie ergänzt die in der Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 502) getroffenen Regelungen.

Zu Artikel 24 — Bundesversorgungsgesetz —

Da es denkbar ist, daß in einigen wenigen Ausnahmefällen mit der Einführung des neuen Rentenrechts im Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1992 die neu zu berechnende Rente geringfügig unter dem Zahlbetrag nach dem bisherigen Rentenrecht liegt, muß sichergestellt werden, daß die Betroffenen nicht — wenn auch nur vorübergehend — weniger ausgezahlt bekommen als vorher.

Die Vorschrift gilt nur für Fälle, in denen nach altem Recht eine Kriegsbeschädigtenrente, eine daraus abgeleitete Hinterbliebenenrente oder eine dieser Leistungen im Zusammenhang mit einer Rentenleistung gezahlt worden ist. In diesen Fällen ist nach Absatz 1 von Amts wegen zu prüfen, ob ein Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz besteht. Besteht ein solcher Versorgungsanspruch, sind die bis zur Feststellung gezahlten Differenzbeträge wie eine Vorschußzahlung auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

Sollte sich im Einzelfall ergeben, daß der nach Absatz 1 ermittelte Differenzbetrag höher ist als die zustehenden Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz, wird nach Absatz 2 der Differenzbetrag solange weitergezahlt, bis die Versorgungsbezüge — in der Regel im Wege der Anpassung — dessen Höhe erreicht haben.

Ergibt die Prüfung, daß kein Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz besteht, ist der nach Absatz 1 ermittelte Unterschiedsbetrag als Ausgleich weiterzuzahlen, jedoch erfolgt nach Absatz 3 in einem solchen Fall die Abschmelzung durch die Anpassung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Sowohl bei der Abschlagszahlung nach Absatz 1 als auch bei der Ausgleichsleistung nach Absatz 3, die vom Träger der Rentenversicherung erbracht werden, handelt es sich um versicherungsfremde Leistungen, die daher nicht zu Lasten der Rentenversicherung gehen dürfen. Es ist daher – wie bereits bisher bei der Kriegsbeschädigtenrente und den daraus abgeleiteten Leistungen nach dem Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 – vorzusehen, daß diese Leistungen dem Träger der Rentenversicherung vom Bund erstattet werden.

Es kann sich für beide Fallkonstellationen nur um einige wenige – völlig atypische – Einzelfälle handeln, die auch in der Höhe geringfügig sein dürften, so daß sich daraus nennenswerte Belastungen für den Bundeshaushalt nicht ergeben.

Zu Artikel 25 – Bundessozialhilfegesetz –

Die Änderung dient der Anpassung an die neue Rentenformel. Die Entwicklung der Grundbeträge bleibt damit weiterhin an die Entwicklung der Renten gekoppelt.

Die für die Höhe der Grundbeträge in den beigetretenen Gebieten geltende Sonderregelung des Einigungsvertrags (Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchst. f und h) bleibt unberührt.

Zu Artikel 26 – Versicherungsschutz von Arbeitnehmern in knappschaftlich versicherten Betrieben –

Aufgrund des Artikels 17 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz sind auch Personen in bestimmten nicht knappschaftlichen Betrieben knappschaftlich zu versichern. Der knappschaftliche Versicherungsschutz soll ab 1. Juli 1991 für diejenigen Personen nicht mehr bestehen, die nach dem 30. Juni 1991 in einem solchen Betrieb eine Beschäftigung aufnehmen (vgl. Art. 25 Nr. 2). Sie sind in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu versichern und sollen dadurch künftig rentenrechtlich so behandelt werden wie alle anderen Arbeitnehmer in nichtknappschaftlichen Betrieben. Gleichzeitig wird dadurch die Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe gegenüber Konkurrenzunternehmen, deren Arbeitnehmer in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten versichert sind, gestärkt.

Der knappschaftliche Versicherungsschutz derjenigen Arbeitnehmer, die am 30. Juni 1991 in einem aufgrund des Artikels 17 EG-RKG knappschaftlich versicherten Betrieb beschäftigt und daher knappschaftlich versichert sind, soll aus Gründen des Vertrauensschutzes solange fortbestehen, wie das Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitgeber eines solchen Betriebs andauert.

Zu Artikel 27 – Bürgerliches Gesetzbuch –

Nach Absatz 6 soll das Familiengericht in einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich, durch die nach § 1587 b Abs. 1, 2 BGB oder nach § 1 Abs. 3 oder § 3 b Abs. 1 Nr. 1 des Härteregelungsgesetzes Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen oder begründet werden, anordnen, daß der der Begründung oder Übertragung von Anwartschaften zugrunde zu legende Betrag nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung in Entgeltpunkte umzurechnen ist. Damit soll – über den Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 des VAÜG hinaus – den Ehegatten verdeutlicht werden, daß ihnen mit dem Versorgungsausgleich kein feststehender DM-Betrag, sondern ein Anrecht in Höhe eines dynamischen Werts gutgeschrieben oder in Abzug gebracht wird.

Zu Artikel 28 – Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs –

Die Vorschrift ist die notwendige Folge der Streichung des § 3 c des Härteregelungsgesetzes durch dieses Gesetz.

Zu Artikel 29 – Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich –

I. Allgemeines

Dieser Artikel enthält Änderungen des Härteregelungsgesetzes, die aufgrund der vorliegenden verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und der rechtspraktischen Erfahrungen im Bereich der Versorgungsträger und der Gerichte angezeigt erscheinen.

Die zunächst bis 1986 befristeten, durch das Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317) in ihrer Geltungsdauer bis 1994 verlängerten Härteregelungen des Härteregelungsgesetzes sind im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1980 (NJW 1980 S. 692, FamRZ 1980 S. 326) konkretisiertes Verfassungsrecht und damit im Kern indisponibel. Sie haben sich in der Praxis grundsätzlich bewährt und sind in ihrer wesentlichen Ausgestaltung als verfassungsrechtlich unangreifbar bestätigt worden (BVerfG vom 5. Juli 1989; NJW 1989 S. 1923, FamRZ 1989 S. 827). Gesicherte Erkenntnisse über die finanziellen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs und der Härteregelungen für die Versorgungsträger werden erst aufgrund einer mehrjährigen Beobachtung sozialer Verhaltensweisen im Beharrungszustand als Entscheidungsgrundlage für gesetzgeberische Maßnahmen zur Verfügung stehen. Hiermit ist im Hinblick auf das weit vor den Altersgrenzen der Versorgungssysteme liegende durchschnittliche Scheidungsalter in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Es erscheint daher angemessen, die Befristung der Härteregelungen nunmehr aufzuheben und damit auch den Betroffenen eine konkrete und verläss-

liche Grundlage für die langfristige Planung ihrer Altersversorgung zu verschaffen.

Ebenso soll § 10 a in Dauerrecht übergeführt werden. Die Vorschrift hat sich als tauglich erwiesen, den Halbteilungsgrundsatz des Versorgungsausgleichs auch unter den Bedingungen einer dynamischen Versorgungslandschaft zu realisieren.

II. Im einzelnen:

1. Nach Nummer 1 soll § 3 c gestrichen werden. Die Beobachtung der forensischen Praxis belegt, daß die Regelung eine qualitativ unangemessene Relevanz in den Rechtsmittelverfahren gewonnen und zu Anwendungsproblemen geführt hat. Der erwartete Vereinfachungseffekt für Gerichte und Versorgungsträger ist nicht eingetreten. Er beschränkt sich auf den Wirkungsbereich der Versorgungsträger nach der Entscheidung über den Versorgungsausgleich und ist im Hinblick auf nach § 10 a zu berücksichtigende Werterhöhungen des Anrechts oftmals nur von vorübergehender Bedeutung. Zumal den Interessen der Versorgungsträger in anderer Weise genügend Rechnung getragen werden kann (vgl. §§ 3 b, 10 b), kann ihnen nicht solches Gewicht beigemessen werden, daß es gerechtfertigt wäre, den sozialen Schutz des Ausgleichsberechtigten durch den Ausschluß von geringfügigen Anrechten zu verkürzen.
2. Mit der Aufhebung des § 13 Abs. 2 wird die vorgeschlagene abschließende Überführung der befristeten Regelungen des Härteregelungsgesetzes in Dauerrecht verwirklicht.

Zu Artikel 30 — Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet —

I. Allgemeines

Der Einigungsvertrag hat das Recht des Versorgungsausgleichs von der zum 3. Oktober 1990 wirksam gewordenen Überleitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in die neuen Bundesländer ausgenommen. Für Ehescheidungen, die nach den Grundsätzen des interlokalen Kollisionsrechts der insoweit für die neuen Bundesländer maßgebenden Teilrechtsordnung unterliegen, gilt der vom Einigungsvertrag eingefügte Artikel 234 § 6 EGBGB: Danach findet der Versorgungsausgleich nur auf Ehen Anwendung, die erst geschieden werden, wenn das Sechste Buch Sozialgesetzbuch in den neuen Bundesländern am 1. Januar 1992 allgemein in Kraft getreten ist. Erfolgt der Scheidungsausspruch vor diesem Zeitpunkt, kommt ein Versorgungsausgleich nicht — auch nicht rückwirkend — in Betracht.

Bei Ehescheidungen, die nach den Grundsätzen des interlokalen Kollisionsrechts schon bisher dem Versorgungsausgleichsrecht unterliegen, ist der Versorgungsausgleich nach Maßgabe der Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 1 zum Einigungsvertrag grundsätzlich auszusetzen. Ein danach

ausgesetzter Versorgungsausgleich ist wiederaufzunehmen, sobald das Sechste Buch Sozialgesetzbuch in den neuen Bundesländern allgemein in Kraft getreten ist.

Dieser Artikel schafft das erforderliche versorgungsausgleichsrechtliche Instrumentarium, um in beiden Fallgruppen den Versorgungsausgleich unter Einbeziehung von Anrechten durchzuführen, die in den neuen Bundesländern erworben worden sind oder erworben werden. Er läßt sich dabei von folgenden Überlegungen leiten:

- a) Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung, die aufgrund von im beigetretenen Teil Deutschlands zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten erworben worden sind oder erworben werden, unterliegen für die nächsten Jahre einer besonderen Wertsteigerung. Diese Wertsteigerung zielt auf eine Angleichung der Leistungen im Rahmen einer Angleichung der allgemeinen Einkommensverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern. Eine entsprechende „Angleichungsdynamik“ zeichnet sich für die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung ab; sie ist auch in anderen Versorgungsbereichen möglich.

Die im Scheidungsfall gebotene Halbteilung des Versorgungsvermögens verlangt, die zu erwartende Angleichungsdynamik auch insoweit wertmäßig zu erfassen und auszugleichen, als sie sich erst nach dem Ende der Ehezeit verwirklicht: Die effektive Teilhabe des einen Ehegatten an den in der Ehezeit von dem anderen Ehegatten erworbenen Versorgungsanrechten kann sich bei Anrechten, die sich in einer Wechselbeziehung zur Entwicklung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verändern, nicht in einer „Momentaufnahme“ des aktuellen Werts dieser Anrechte zum Ehezeitende erschöpfen; sie muß — ehezeitbezogen — auch künftige, dem Anrecht innewohnende wertbestimmende Entwicklungen berücksichtigen. Dies gilt auch und gerade für die Angleichungsdynamik: Die Angleichungsdynamik bewahrt nicht lediglich die im Rahmen eines einheitlichen wirtschaftlich-sozialen Ordnungssystems erworbene Rangstelle (Relativposition) des Versorgungsinhabers in der Versorgungsgemeinschaft; sie bestimmt — unter Beibehaltung der Relativposition — den absoluten Wert eines Anrechts durch den Bezug auf einen anderen, mit der Einkommensangleichung abschließend verwirklichten Ordnungsrahmen neu.

Das System der gesetzlichen Rentenversicherung zeigt dies besonders anschaulich: Der auf der Grundlage des aktuellen Rentenwerts (Ost) ermittelte Nominalbetrag eines in den neuen Bundesländern erworbenen Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung weist lediglich aus, welche Versorgungsleistung der Versicherte bei Eintritt eines Versorgungsfalls zum Ehezeitende erhielte. Wäre die Angleichungsphase zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen, käme diesem Anrecht jedoch der Wert eines vergleichbaren, im früheren Bundesgebiet erworbenen Anrechts zu. Dem auf der Grundlage des aktuellen, unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse

im beigetretenen Gebiet ermittelten Wert des Anrechts wohnt gleichsam ein sich schrittweise realisierender, auf die Verhältnisse des früheren Bundesgebiets bezogener Wert inne. Dieser Wert ist im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen.

b) Eine solche Berücksichtigung muß differenzieren:

- Grundlage für die Ermittlung von Rentenansprüchen der gesetzlichen Rentenversicherung sind vor allem Entgeltpunkte, in denen sich die auf die gesamte „Versicherungsbiographie“ bezogene, an den versicherten Einkommen orientierte durchschnittliche Rangstelle des Versicherten im Einkommensgefüge aller Versicherten ausdrückt. Zur Ermittlung eines Rentenanspruchs werden diese Entgeltpunkte in Abhängigkeit von Rentenart und gegebenenfalls dem Rentenzugangsalter zu einer aktuellen Bemessungsgrundlage (aktueller Rentenwert) in Beziehung gesetzt. Sind lediglich angleichungsdynamische, auf der Grundlage der auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte bewertete Anrechte im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen und auszugleichen, gelangt man zu angemessenen Teilungsergebnissen, indem dem Berechtigten angleichungsdynamische, in Entgeltpunkte umzuwertende Anrechte gutgebracht werden.
- Diese Vorgehensweise scheidet jedoch bereits dann, wenn Entgeltpunkte für im früheren Bundesgebiet zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten und Entgeltpunkte für in den neuen Bundesländern zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten miteinander zu verrechnen wären. Der in den Entgeltpunkten ausgedrückte Relativwert kann nämlich nur im Rahmen eines einheitlichen, für beide Ehegatten maßgebenden Bezugssystems im Versorgungsausgleich Berücksichtigung finden. An dieser Voraussetzung fehlt es hier. Mit dem Inkrafttreten des Leistungsrechts des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch im gesamten Bundesgebiet ist zwar die Angleichung der in den beiden früheren deutschen Staaten erworbenen rentenversicherungsrechtlichen Positionen abgeschlossen; die in den neuen Bundesländern erworbenen Anrechte sind jedoch unter Berücksichtigung der dortigen besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse zu bemessen. Damit werden die Anrechte (grundsätzlich) je nach dem Gebiet, in dem die den Anrechten zugrunde liegenden rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt worden sind, auf bis zur Angleichung der Lebensverhältnisse unterschiedliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen bezogen. Für die Dauer des Angleichungszeitraums gibt es somit zwei „Teil-Rentensysteme“, deren unterschiedliche Dynamik in dem auf eine Nominalwertbetrachtung bezogenen Versorgungsausgleich Rechnung getragen werden muß.
- Erst recht ist naturgemäß ein Versorgungsausgleich auf der Grundlage von Entgeltpunkten unter Berücksichtigung von Anrechten ausge-

schlossen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben worden sind.

- c) Für die Zwecke des Versorgungsausgleichs muß die Angleichungsdynamik deshalb im Nominalwert des angleichungsdynamischen Anrechts ihren Ausdruck finden. Dabei ist zu bedenken, daß die Angleichungsdynamik der in den neuen Bundesländern erworbenen Versorgungsanrechte auf den Zeitpunkt der Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gesamtgebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet ist. Die Dauer dieser Frist ist dabei jedoch ebensowenig verlässlich prognostizierbar wie die einzelnen, auf dem Weg zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse zu erwartenden Steigerungsraten. Eine gesetzliche Regelung kann diese Unsicherheit auf unterschiedliche Weise auffangen: Sie kann bei der Bewertung von Versorgungsanrechten auf den Nominalwert abstellen, den das Anrecht zum Ehezeitende hätte, wenn die Angleichungsphase zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen wäre. Für die gesetzliche Rentenversicherung ist dies der unter Zugrundelegung des zum Ehezeitende in den bisherigen Bundesländern maßgebenden aktuellen Rentenwerts ermittelte Nominalbetrag. Eine solche Vorgehensweise zeitigt Ergebnisse, die nach Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse richtig sind, im Fall vorzeitigen Leistungseintritts jedoch korrigiert werden müssen. Sie führt allerdings gegenwärtig zu einer Teilung fiktiver, weil auf den Abschluß der Angleichungsphase bezogener Werte und dürfte mit ihren derzeit zwangsläufig überhöhten Boni und Mali den Betroffenen vielfach kaum vermittelbar sein.

Die gegenteilige Verfahrensweise stellt auf den zum Ehezeitende maßgebenden aktuellen Wert (in der gesetzlichen Rentenversicherung: auf den aktuellen Rentenwert [Ost]) des im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrechts ab. Der auf dieser Basis ermittelte Ausgleichsbetrag muß spätestens im Leistungsfall korrigiert werden, um die zwischen dem Ehezeitende und dem Leistungsfall eingetretene Dynamik eines in den neuen Bundesländern erworbenen Anrechts, soweit sie die als Vergleichsmaßstab heranzuziehende allgemeine Dynamik der gesetzlichen Rentenversicherung im früheren Bundesgebiet übersteigt (= Angleichungsdynamik), „einzufangen“. Der Nachteil dieser Methode besteht jedenfalls in den Fällen der Verrechnung angleichungsdynamischer Anrechte mit anderen Anrechten darin, daß bis zum Abschluß der Angleichungsphase Abänderungsentscheidungen aufeinanderfolgen, die jeweils mit jeder neuen angleichungsdynamischen Anpassung unrichtig werden.

Der Entwurf geht deshalb einen vermittelnden Weg:

- Er eröffnet die Durchführung des Versorgungsausgleichs in Fällen, in denen ein In-sich-Ausgleich angleichungsdynamischer Anrechte möglich ist; das ist nur dann der Fall, wenn eine — systemwidrige — gegenläufige Angleichung von angleichungsdynamischen und an-

deren Anrechten nicht erforderlich ist. Als Ergebnis eines solchen In-sich-Ausgleichs angleichungsdynamischer Anrechte werden für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ebenfalls angleichungsdynamische Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung — in der Sprache des SGB VI also: Entgeltpunkte (Ost) — gutgebracht und damit dauerhaft richtige Ergebnisse erzielt.

- Liegen die Voraussetzungen eines solchen In-sich-Ausgleichs angleichungsdynamischer Anrechte nicht vor, wird der Versorgungsausgleich ausgesetzt und grundsätzlich erst nach Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse in dem gesamten Bundesgebiet wieder aufgenommen. Dem wiederaufgenommenen Versorgungsausgleich werden diejenigen Werte zugrunde gelegt, welche die angleichungsdynamischen Anrechte zum Ehezeitende aufgewiesen hätten, wenn die Angleichungsphase bereits zum Ehezeitende abgeschlossen gewesen wäre; maßgebend sind insoweit die Werte entsprechender Anrechte, die im früheren Bundesgebiet erworben worden sind — in der gesetzlichen Rentenversicherung also die unter Berücksichtigung des in den bisherigen Bundesländern zum Ehezeitende maßgebenden aktuellen Rentenwerts ermittelten Nominalbeträge.
- Soweit vor Abschluß der Angleichungsphase ein Leistungsfall eintritt, auf den der Versorgungsausgleich Einfluß nehmen würde, ist der Versorgungsausgleich vorzeitig durchzuführen. In diesem Falle sind die zum Ehezeitende maßgebenden tatsächlichen Rentenwerte — in der gesetzlichen Rentenversicherung also die unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts (Ost) ermittelten Nominalbeträge — zugrunde zu legen; diese sind jedoch um die seit dem Ehezeitende eingetretene Angleichungsdynamik, soweit sie die allgemeine Anpassungsdynamik der gesetzlichen Rentenversicherung in den übrigen Bundesländern übersteigt, „nach oben“ zu bereinigen. Diese Wertermittlung ist während der Angleichungsphase — nach Maßgabe des § 10 a Härteregelungsgesetz — u. U. mehrfach zu korrigieren, um die jeweils weitere Angleichungsdynamik zu erfassen.

II. Im einzelnen:

Zu § 1 — Grundsatz, Begriff

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich der nachfolgenden beitriffsbedingten Vorschriften über den Versorgungsausgleich. Er bestimmt zugleich die in diesen Vorschriften verwandten Begriffe.

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich der nachfolgenden besonderen versorgungsausgleichsrechtlichen Regelungen, die neben den allgemeinen Vorschriften des Versorgungsausgleichsrechts anwendbar sind: Bis zur Herstellung einheitlicher Einkom-

mensverhältnisse in den neuen und den alten Bundesländern werden die im Beitrittsgebiet erworbenen Anrechte vielfach Besonderheiten aufweisen, die in den wirtschaftlichen Verhältnissen im Beitrittsgebiet begründet sind und sich in der Bemessungsgrundlage und Dynamik dieser Anrechte auswirken. Im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ist für die Erfassung und Bewertung von Versorgungsanrechten grundsätzlich von den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen zum Ende der Ehezeit (§ 1587 Abs. 2 BGB) — Bewertungsstichtag — auszugehen. Endet die Ehezeit vor dem in Absatz 4 bezeichneten Zeitpunkt der Einkommensangleichung, so müssen die von den Ehegatten im Beitrittsgebiet während der Ehe erworbenen Anrechte ausgleichsrechtlich in einer Weise erfaßt werden, die den — bis zur Einkommensangleichung bestehenden — Besonderheiten dieser Anrechte Rechnung trägt. Die nachstehenden Regelungen schaffen, wie Absatz 1 klarstellt, das hierzu erforderliche zusätzliche Instrumentarium. Sie gelten sowohl für das Erstverfahren als auch für das Abänderungsverfahren; sie schließen auch Fälle ein, in denen ein Versorgungsausgleich bislang aufgrund der Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 1 zum Einigungsvertrag ausgesetzt oder ein vorläufiger schuldrechtlicher Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.

Absatz 2 enthält die Definition angleichungsdynamischer Anrechte. Seine Nummer 1 verdeutlicht die Leitbildfunktion der gesetzlichen Rentenversicherung: Angleichungsdynamische Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung, zu denen auch dynamische Anrechte aufgrund übergeführter Sonder- und Zusatzversicherungen zählen, zeichnen sich durch zwei Besonderheiten aus: Sie sind im Beitrittsgebiet vor oder nach dem Beitritt bis zur Einkommensangleichung nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht erworben worden und unterliegen einer höheren Dynamik als ein im früheren Bundesgebiet erworbenes Vergleichsanrecht. Ebenfalls angleichungsdynamisch sind Anrechte, die nicht auf im Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten beruhen, aber wie die dort erworbenen Anrechte bewertet werden. Hierbei handelt es sich beispielsweise um beitragsfreie Zeiten, denen im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung anteilig Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet werden (§ 263 a SGB VI) oder — soweit nicht bereits vor dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 eine Bindung an das frühere Bundesgebiet bestand — um reichsversicherungsrechtliche Beitrags- und Erziehungszeiten in den früheren deutschen Ost-Gebieten (§ 254 d SGB VI). Andererseits sind Anrechte, die zwar aufgrund von im Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten erworben worden sind, jedoch mit Entgeltpunkten für im früheren Bundesgebiet zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten zu bewerten sind, nicht angleichungsdynamisch. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Zeiten, die bislang nach dem Fremdentrentenrecht zu honorieren waren und nunmehr nach § 254 a Abs. 2 in Verbindung mit § 259 a SGB VI wie ein im früheren Bundesgebiet erworbenes Anrecht zu bewerten sind.

Statische Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet im Sinne von § 1587 Abs. 1 BGB, etwa nach der Verordnung über freiwillige Ver-

sicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 154), sind unter Berücksichtigung von § 1587 a Abs. 3 BGB nach dem sachlichsten Bewertungsschema des § 1587 a Abs. 2 Nr. 4 BGB zu bewerten und gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich auszugleichen.

Absatz 2 Nr. 2 betrifft sonstige Anwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung, deren Wert — wie der Wert der Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung — in einem unmittelbaren Bezug zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen steht und deren Veränderungen in die Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den neuen Bundesländern eingebunden sind. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, soll anhand des Vergleichsmaßstabs der dynamischen Rentenversicherung beurteilt werden. Dabei darf jedoch keine vollständige Identität der zu erwartenden Versorgungsentwicklung mit dem Angleichungsmechanismus und dem Einkommensfortschritt der gesetzlichen Rentenversicherung erwartet werden, da sich eine gewisse Spannbreite schon aus der in der Gleichstellung der Dynamik der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung liegenden gesetzgeberischen Wertung ergibt und qualitativ nicht erheblich ins Gewicht fallende Abweichungen vom „rentenversicherungsrechtlichen Muster“ im Versorgungsausgleich aus Typisierungsgründen hingenommen werden müssen. Die Vergleichbarkeit bedeutet vor allem eine auf die angleichungsspezifische Typik des Anrechts bezogene Nähe zu Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wobei im Hinblick auf die auch in den neuen Bundesländern zu erwartenden vielfältigen Versorgungstypen mit unterschiedlichen Sicherungszielen und Finanzierungsverfahren kein zu enger Maßstab angelegt werden darf. In den Eigentümlichkeiten des Versorgungstyps begründete Abweichungen vom rentenversicherungsrechtlichen Vorbild, z. B. ein spezifischer Anpassungsrhythmus, stehen der Annahme der Angleichungsdynamik nicht entgegen. Entscheidend ist, daß das Anrecht in der ihm eigenen Form ohne weiteren Vermögenseinsatz seines Inhabers an der Angleichung der Lebensverhältnisse in den beiden früheren deutschen Staaten teilhat.

Hauptanwendungsgebiet der Vorschrift ist der Bereich der Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen. Bei der Wertermittlung dieser Anrechte sind die Regelungen der Zweiten Besoldungs-ÜbergangsVO (2. BesÜV) v. . . . 19 . . . (BGBl. I S. . . .) und der Beamtenversorgungs-ÜbergangsVO (BeamtVÜV) vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 630) zu beachten. Die Regelungen sehen die Bemessung der Versorgung nach den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen des Beitrittsgebiets vor, wenn der Beamte, Richter oder Soldat von seiner erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet worden ist (§ 2 Nr. 1 der BeamtvÜV in Verbindung mit den §§ 2 und 3 der 2. BesÜV). Dies gilt auch dann, wenn die im Beitrittsgebiet erstmals ernannten Beamten, Richter oder Soldaten einen Zuschuß erhalten, der ihre Bezüge den für das frühere Bundesgebiet geltenden Bezügen aus der Besoldungsgruppe des übertragenen Amtes gleichstellt, da dieser Zuschuß nicht ruhegehaltfähig ist (§ 4 der 2. BesÜV). Beamte, Richter

und Soldaten, die zur dauernden Verwendung in das Beitrittsgebiet überwechseln, bleiben — wie auch im Beitrittsgebiet nach der Unterbrechung einer im früheren Bundesgebiet ausgeübten Beschäftigung wiederernannte Angehörige des öffentlichen Dienstes — dem Besoldungs- und Versorgungsniveau des früheren Bundesgebiets verbunden, und zwar auch im Falle einer Beförderung im Beitrittsgebiet. Ihr Anrecht ist, obgleich es im Beitrittsgebiet erworben worden ist, nicht angleichungsdynamisch. Andererseits ist zu beachten, daß der vorübergehend im früheren Bundesgebiet tätige Beamte, Richter oder Soldat aus dem Beitrittsgebiet während dieser Verwendung versorgungsrechtlich dem Beitrittsgebiet verbunden bleibt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und § 6 der 2. BesÜV).

Absatz 3 enthält eine Begriffsbestimmung angleichungsdynamischer Anrechte minderer Art. Hierbei handelt es sich um Anrechte, deren Anpassungsrate — gegebenenfalls nur während der Anwartschaftsphase oder nur während der Leistungsphase — höher ist als die Anpassungsrate eines statischen, teildynamischen oder voll dynamischen Vergleichsanrechts im früheren Bundesgebiet, jedoch nicht der Entwicklung der in Absatz 2 genannten Anrechte folgt.

Absatz 4 bestimmt den Zeitpunkt der Einkommensangleichung. Er knüpft an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung an, das die Ermittlung von Rentenansprüchen aufgrund in den neuen Bundesländern zurückgelegter rentenrechtlicher Zeiten bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse anhand eines aktuellen Rentenwerts (Ost) (§ 255 a SGB VI) vorsieht. In dem aktuellen Rentenwert (Ost) drücken sich in Relation zum aktuellen Rentenwert für im früheren Bundesgebiet zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten (§ 68 SGB VI) die besonderen Einkommensverhältnisse in den neuen Bundesländern und in seiner — von den Einkommen abhängigen — Entwicklung der Verlauf des Angleichungsprozesses aus.

Der mit Absatz 4 bestimmte Zeitpunkt der Einkommensangleichung ist aus Gründen der Typisierung und der Praktikabilität für sämtliche im Versorgungsausgleich zu berücksichtigende Anrechte maßgebend; er korrespondiert notwendigerweise mit den für die Ermittlung angleichungsbedingter Wertveränderungen maßgebenden Bewertungsvorschriften für Anrechte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Satz 3, § 5 Nr. 2 Satz 2). Da die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts (Ost) zudem von der durchschnittlichen Einkommensentwicklung abhängig ist, werden individuelle Einkommensentwicklungen noch angemessen wiedergegeben.

Zu § 2 — Durchführung, Aussetzung und Wiederaufnahme des Versorgungsausgleichs

§ 2 hat Wegweiserfunktion für die Handhabung der Fälle, in denen während der Ehezeit angleichungsdynamische Anrechte oder angleichungsdynamische Anrechte minderer Art erworben worden sind.

Die durchschnittlich niedrigeren Erwerbseinkommen (und die deswegen auch niedrigeren Erwerbsersatz-einkommen) sowie eine spezifische Einkommensdynamik prägen die wirtschaftlichen Verhältnisse in den neuen Bundesländern lediglich für eine Übergangszeit. Der Versorgungsausgleich hinsichtlich der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Anrechte soll daher ausgesetzt, nach der Einkommensangleichung wieder aufgenommen und unter Berücksichtigung angleichungsbedingter Wertveränderungen entschieden werden (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3).

Mit Rücksicht auf das Planungs- und Informationsbedürfnis der Ehegatten sowie auf deren etwaiges Gestaltungsbedürfnis hinsichtlich einer alle Scheidungsfolgen umfassenden Vereinbarung ist er jedoch bereits während der Angleichungsphase durchzuführen, soweit dies ohne besondere Belastungen für Gerichte und Versorgungsträger durch Übertragung oder Begründung angleichungsdynamischer Anrechte möglich ist (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1). Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn nur angleichungsdynamische Anrechte zu berücksichtigen sind oder wenn sich angleichungsdynamische und sonstige (dynamische oder dynamisierte) Anrechte jeweils gesondert, aber in einer Richtung ausgleichen lassen. Der Versorgungsausgleich ist ferner mit Rücksicht auf die Belange der Ehegatten, ihrer Hinterbliebenen und der betroffenen Versorgungsträger durchzuführen, wenn der Versorgungsausgleich, würde über ihn entschieden werden, Einfluß auf das Versorgungsverhältnis nähme (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2).

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a sieht die Durchführung des Versorgungsausgleichs vor, soweit während der Ehezeit — auf seiten eines oder, wenn Anrechte zu saldieren sind, beider Ehegatten — nur angleichungsdynamische Anrechte erworben worden sind. Durch die Gutschrift angleichungsdynamischer Anrechte nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 VAÜG i. V. m. § 264 a Abs. 1, § 265 a Abs. 2 SGB VI ist sichergestellt, daß der Ausgleichsberechtigte an der angleichungsbedingten weiteren Wertentwicklung teilhat. Gutschrift, Lastschrift und ausgeglichenes Anrecht entwickeln sich gleichgewichtig.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b steht in Wechselwirkung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4. Das Zusammenwirken beider Vorschriften ermöglicht unter Beibehaltung des Grundsatzes des Einmalausgleichs einen isolierten Versorgungsausgleich hinsichtlich angleichungsdynamischer und anderer, nicht § 1 Abs. 3 unterfallender Anrechte. Die Regelungen haben das Ziel, in diesen Fällen sachlich nicht erforderliche Saldierungen verschiedendynamischer Anrechte zu vermeiden, da mit jeder angleichungsbedingten Wertveränderung der auf der Grundlage der Saldierung ermittelte Ausgleich verfälscht wird. Der „In-sich-Ausgleich“ von angleichungsdynamischen und sonstigen Anrechten ermöglicht durch die Übertragung oder Begründung jeweils den auszugleichenden Anrechten entsprechender Anrechte (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 VAÜG, § 76 Abs. 1, § 264 a Abs. 1 und § 265 a Abs. 2 SGB VI) eine gleichgewichtige Entwicklung der vom Versorgungsausgleich berührten Anrechte auf seiten beider Ehegatten. Die Regelungen über die Rangfolge der Ausgleichsmechanismen bleiben unberührt; die Aus-

gleichsformen sind jedoch jeweils innerhalb der Gruppe unterschiedlich dynamischer Anrechte anzuwenden.

Beispiel: Der Verpflichtete hat Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung (West) in Höhe von 100,— DM monatlich und Anrechte aus der Beamtenversorgung (Ost) in Höhe von 80,— DM monatlich erworben. Der Berechtigte hat Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost) in Höhe von 50,— DM monatlich erworben. Der Ausgleichsanspruch beträgt 65,— DM.

Nach allgemeinen Regeln wären gemäß § 1587 b Abs. 1 BGB zunächst die Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung miteinander zu saldieren und 25,— DM zugunsten des Berechtigten zu übertragen; in einem weiteren Schritt wären gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB 40,— DM zugunsten des Berechtigten zu begründen. Das Ausgleichsergebnis wäre nach der nächsten Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) verfälscht. Im Rahmen von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 sind dem Anrecht des Verpflichteten über 100,— DM Anrechte des Berechtigten nicht gegenzurechnen; dem Berechtigten werden gemäß § 1587 b Abs. 1 BGB 50,— DM übertragen. Der „In-sich-Ausgleich“ bewirkt in einem zweiten Schritt die Saldierung angleichungsdynamischer Anrechte im Rahmen von § 1587 b Abs. 2 BGB und führt zur Begründung einer Rentenanwartschaft in Höhe von 15,— DM.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 nicht vor, so sieht Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die Durchführung des Versorgungsausgleichs während der Angleichungsphase — auch hinsichtlich angleichungsdynamischer Anrechte minderer Art — vor, wenn aus einem im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrecht aufgrund des öffentlich-rechtlichen oder (verlängerten) schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs laufende oder einmalige Leistungen, einschließlich eines Unterhaltsbeitrags nach § 22 Abs. 2 BeamtVG, zu erbringen oder zu kürzen wären. Damit ist sichergestellt, daß ein Versorgungsausgleich immer dann, aber auch nur dann stattfindet, wenn er Einfluß auf berechnete wirtschaftliche Interessen der Ehegatten, ihrer Hinterbliebenen oder eines betroffenen Versorgungsträgers nimmt. Damit scheidet in diesen Fällen ein Versorgungsausgleich während der Angleichungsphase aus, wenn der Ausgleichsverpflichtete keine Kürzung seiner Versorgung infolge des Versorgungsausgleichs hinnehmen müßte; hierbei ist an Fälle zu denken, in denen der Versorgungsausgleich keine Auswirkungen auf die Leistungen hat (z. B. bei einer Leistung zur Rehabilitation) oder in denen die Leistungen aus Besitzschutzgründen zunächst nicht zu kürzen sind (z. B. nach § 101 Abs. 3 SGB VI). Er kann jedoch durchgeführt werden, um dem Versorgungsträger die nach dem für ihn maßgebenden Recht zulässige Kürzung der Versorgung des Ausgleichsverpflichteten zu ermöglichen. Tritt beim Ausgleichsberechtigten ein versichertes Risiko ein oder liegen die sonstigen Voraussetzungen für einen (verlängerten) schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vor, findet der Versorgungsausgleich statt, soweit er sich auf den Anspruch dem Grunde und/oder der Höhe nach auswirkt. Er unter-

bleibt damit, wenn der volle Anspruch auch ohne den Versorgungsausgleich bestünde oder wenn auch nach Durchführung des Versorgungsausgleichs die Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt wären.

Absatz 2 sieht vor, den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesetzten Versorgungsausgleich während der Angleichungsphase unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 wieder aufzunehmen, um den Interessen der von den Auswirkungen des Versorgungsausgleichs Betroffenen Rechnung zu tragen. Dem Versorgungsträger steht das Antragsrecht zu, um die bei einer Globalbetrachtung zum Risikoausgleich notwendige Kürzung der Versorgung des Verpflichteten vornehmen zu können.

Absatz 3 regelt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Zeitpunkt der Einkommensangleichung (§ 1 Abs. 4). Er ist auf Antrag wieder aufzunehmen, soll jedoch von Amts wegen innerhalb von fünf Jahren nach der Einkommensangleichung wieder aufgenommen werden.

Zu § 3 — Durchführung des Versorgungsausgleichs vor der Einkommensangleichung

§ 3 enthält für die Zeit bis zur Einkommensangleichung besondere Regelungen über die Bewertung und den Ausgleich angleichungsdynamischer Anrechte und angleichungsdynamischer Anrechte minderer Art.

Absatz 1 betrifft die Fälle, in denen angleichungsdynamische Anrechte durch die Begründung gleichartiger — also ebenfalls angleichungsdynamischer — Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen werden können, ohne daß dabei ein gegenläufiger Ausgleich von angleichungsdynamischen Anrechten einerseits und sonstigen Anrechten andererseits erforderlich würde. Absatz 1 schreibt für diese Fälle einen gesonderten („In-sich-“)Ausgleich angleichungsdynamischer Anrechte vor. Damit werden zwei Ziele erreicht: Eine komplizierte, weil auf die angleichungsdynamischen Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung im übrigen Bundesgebiet bezogene Umwertung der angleichungsdynamischen Anrechte wird entbehrlich. Außerdem werden Abänderungen, welche die nahehelichen Wertsteigerungen der angleichungsdynamischen Anrechte berücksichtigen, entbehrlich; denn diese Wertsteigerung findet in dem für den Berechtigten begründeten gleichartigen Anrecht ihre Entsprechung.

Nummer 1 stellt klar, daß die Bewertung dynamischer Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die in den neuen Bundesländern erworben worden sind, nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 BGB auf der Grundlage von Entgeltpunkten (Ost) zu erfolgen hat (Buchstabe a); der Ausgleich der Anrechte erfolgt gemäß § 1587 b Abs. 1 BGB. Das ist folgerichtig: Nach § 254 b SGB VI sind Ansprüche auf der Grundlage von Entgeltpunkten (Ost) anhand des aktuellen Rentenwerts (Ost) (§ 255 a SGB VI) zu ermitteln. Auch im Versorgungsausgleich soll deshalb der für das Ende der Ehe-

zeit bestimmte aktuelle Rentenwert (Ost) maßgebend sein (Buchstabe b).

Nummer 2 tritt an die Stelle des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 BGB und korrespondiert mit Nummer 6. Sie enthält eine Sonderregelung für dynamische Renten der gesetzlichen Rentenversicherung i.S. von § 1587 Abs. 1 BGB, die aufgrund eines Versicherungsfalls vor dem 1. Januar 1992 in Anwendung des bis dahin im Beitrittsgebiet geltenden Rechts berechnet worden sind. Die Regelung gilt nicht für Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund übergeführter Anrechte aus einer früheren Sonder- oder Zusatzversorgung im Beitrittsgebiet (Artikel 3); diese Ansprüche werden in Anwendung der allgemeinen Regelungen des SGB VI ermittelt (§ 307 b Abs. 1 SGB VI) und können damit nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 7 oder nach Abs. 2 Nr. 1 bewertet werden. Unberührt bleibt die von der Rechtsprechung entwickelte Regel, daß die tatsächlich gezahlte Rente mit ihren Wertverhältnissen anstelle des fiktiven Versorgungsanrechts wegen Alters zu berücksichtigen ist, wenn die Rente höher ist als das fiktive Versorgungsanrecht und nicht mehr entfallen kann.

Die Vorschrift trägt den rentenversicherungsrechtlich vorgegebenen Besonderheiten der Bestandsrenten Rechnung. Das frühere Rentenversicherungsrecht im Beitrittsgebiet enthielt Mindestsicherungselemente, wie sie dem leistungsbezogenen Recht der gesetzlichen Rentenversicherung im früheren Bundesgebiet nicht oder jedenfalls nicht in diesem Maße bekannt sind. Die von diesen Besonderheiten geprägten Bestandsrenten sollen unter Wahrung des am 31. Dezember 1991 zustehenden Zahlbetrags in einem pauschalen Verfahren auf das neue System des SGB VI umgestellt werden.

Nach § 307 a SGB VI werden aus den der bisherigen Rente zugrundeliegenden individuellen Versicherungsdaten (Versicherungsdauer und durchschnittliches — versichertes — Einkommen während des Bemessungszeitraums) Entgeltpunkte (Ost) ermittelt. Dies geschieht, indem die aus der Relation des versicherten individuellen Durchschnittseinkommens zum Gesamtdurchschnittseinkommen während des Bemessungszeitraums gewonnenen durchschnittlichen Entgeltpunkte (Ost) mit der Zahl der der Rente zugrunde liegenden Arbeitsjahre für Pflichtbeiträge und Zurechnungsjahre bei Erwerbsminderung bis zum 55. Lebensjahr vervielfältigt werden. Die Grundsätze über Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt werden auf die Bestandsrente übertragen. Unterschreitet die so ermittelte anpassungsfähige — angleichungsdynamische — Rente den bisherigen Zahlbetrag, wird die Differenz zwischen dieser Rente und dem bisherigen Zahlbetrag als Auffüllbetrag gezahlt, [der mit künftigen Rentenanpassungen abgebaut wird (§ 315 a SGB VI).]

Nummer 2 Satz 1 regelt die Ermittlung des im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden anpassungsfähigen Anrechts; ein Auffüllbetrag nach § 315 a SGB VI unterliegt nach Nummer 6 dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Die Regelung sieht vor, die Ermittlung des im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Werts einer Bestandsrente vorrangig auf der Grundlage der indi-

viduellen Verhältnisse vorzunehmen. Sie knüpft an den Umstellungsmechanismus des SGB VI an: § 307 a SGB VI bewirkt im Ergebnis eine gleichmäßige Verteilung der als Durchschnittswert je Arbeitsjahr ermittelten Entgeltpunkte (Ost) auf alle für die Umstellung maßgebenden rentenrechtlichen Zeiten. Dies gilt auch hinsichtlich der sich aus der Anwendung der Grundsätze über Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt ergebenden Aufstockung an Entgeltpunkten (Ost), so daß eine § 262 Abs. 2 SGB VI entsprechende Verteilungsregelung entbehrlich ist. Die Entgeltpunkte sind anhand der Arbeitsjahre i. S. von § 307 a Abs. 3 SGB VI der Ehezeit zuzuordnen.

Stehen Unterlagen für eine verlässliche Nachzeichnung der Versicherungsbiographie und damit für eine konkrete Verteilung der Entgeltpunkte (Ost) nicht vollständig zur Verfügung, so wird nach Satz 2 hinsichtlich der nach Anwendung von Satz 1 verbleibenden, nicht präzise zuordnungsfähigen Arbeitsjahre ein pauschaler Verteilungsschlüssel angewandt, der auf den Sonderstatus der knappschaftlichen Rentenversicherung Rücksicht nimmt: Nachdem die zeitlich zuordnungsfähigen Arbeitsjahre verteilt worden sind, sind die verbleibenden Arbeitsjahre der Ehezeit nach dem Verhältnis zuzuordnen, in dem die Lücken in der Ehezeit zu den Lücken in der belegungsfähigen Gesamtzeit, die die Versicherungsmöglichkeit einrahmt, stehen.

Der leistungsrechtliche Sonderstatus in der knappschaftlichen Rentenversicherung erworbener Anrechte macht eine eigene Zuordnung der im Bergbau zurückgelegten Arbeitsjahre erforderlich. Satz 5 sieht vor, den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Teil der nach Satz 2 bis 4 insgesamt der Ehezeit zugeordneten Arbeitsjahre zu ermitteln, indem die nach Anwendung von Satz 1 verbleibenden, nicht konkret zuordnungsfähigen Arbeitsjahre im Bergbau mit dem nach Satz 2 bis 4 maßgebenden Verhältniswert multipliziert werden.

Zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) für einen Leistungszuschlag (§ 307 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI) werden auf die Zeit der Untertagetätigkeit zu gleichen Teilen verteilt (entsprechend § 85 Abs. 2 SGB VI). Diese Entgeltpunkte sind den nach Satz 5 der Ehezeit zugeordneten Arbeitsjahren im Bergbau in dem Verhältnis zuzuordnen, in dem die Zeit der knappschaftlich versicherten Untertagetätigkeit zu der insgesamt der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnenden Zeit steht.

Nach § 18 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) i. V. m. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe a des Einigungsvertrages werden Sozialzuschläge für Rentenzugänge im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1991 bewilligt. Satz 6 stellt klar, daß ein zu einer Bestandsrente gezahlter Sozialzuschlag nicht dem Versorgungsausgleich unterliegt, da er seiner Natur nach kein Anrecht i. S. von § 1587 Abs. 1 BGB sondern eine pauschalierte Sozialhilfe darstellt.

Nummer 3 enthält eine Sonderregelung für Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne von § 1587 Abs. 1 BGB, die im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 erworben und auf

der Grundlage des am 30. Juni 1990 geltenden Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet berechnet worden sind (Vergleichsrenten).

Nach Artikel 30 Abs. 5 Satz 2 des Einigungsvertrags wird zugunsten derjenigen, die rentenrechtliche Zeiten in der Sozialpflichtversicherung oder freiwilligen Zusatzrentenversicherung im Beitrittsgebiet zurückgelegt oder eine sonstige Anwartschaft auf eine Leistung aus der Rentenversicherung im Beitrittsgebiet hatten und bis zum 30. Juni 1995 einen Rentenanspruch erwerben, der rentenversicherungsrechtliche Status nach den Verhältnissen am 30. Juni 1990 dem Grunde und der Höhe nach gewährt. Die Voraussetzungen und die Höhe der sich daraus ergebenden Ansprüche sind in Artikel 2 geregelt. Diese Renten sind zwar formal nicht angleichungsdynamisch, sondern statisch, enthalten in der Sache aber meist einen verdeckt angleichungsdynamischen Rententeil. Denn sie werden nur gezahlt, wenn und solange sie höher sind als die entsprechenden, nach den Vorschriften des SGB VI berechneten Renten. Die Ansprüche auf die letztgenannten angleichungsdynamischen Renten ruhen in diesen Fällen lediglich (vgl. Artikel 2 § 44). Ein solches Ruhen ist hier — wie auch sonst im Rahmen der versorgungsausgleichsrechtlichen Bewertungsvorschriften — grundsätzlich unbeachtlich. Daher ist der angleichungsdynamische Teil des Anrechts in diesen Fällen im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich so auszugleichen, als ob ein vorrangiger Anspruch auf eine Vergleichsrente nicht bestünde; das Bewertungsverfahren entspricht § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 BGB. Der diesen Teil übersteigende Betrag der Vergleichsrente ist nach Maßgabe von Nr. 6 schuldrechtlich auszugleichen.

Nummer 4 sieht vor, angleichungsdynamische Anrechte und andere Anrechte, die — nach den Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 — nicht angleichungsdynamische Anrechte minderer Art sein können, gesondert auszugleichen. Das Prinzip des Einmalausgleichs wird durch den angeordneten „In-sich-Ausgleich“ nicht durchbrochen: Gegenseitige öffentlich-rechtliche Ausgleichsansprüche der Ehegatten werden — ebenfalls durch die Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 — ausgeschlossen. Die Regelung schränkt den Anwendungsbereich der komplizierten Bewertungsregeln des Absatzes 2 ein.

Nummer 5 regelt den — nach Nummer 4: gesonderten — Ausgleich angleichungsdynamischer Anrechte; die Regelung korrespondiert mit dem neuen § 1587 b Abs. 6 BGB. Das Familiengericht hat anzuordnen, daß der Monatsbetrag der zu übertragenden oder zu begründenden Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) umzurechnen ist (§ 264 a Abs. 1, § 265 a Abs. 2 SGB VI). Die Regelung bewirkt die gleichgewichtige Entwicklung von Lastschrift, Gutschrift und auszugleichendem Anrecht; sie macht die Abänderung aufgrund angleichungsbedingter Wertveränderungen entbehrlich. Zugleich wird damit den Ehegatten die Einbindung der Gut- und Lastschrift in das dynamische Leistungssystem verdeutlicht; außerdem wird deren besondere, auf die Verhältnisse des beigetretenen Gebiets bezogene Dynamik klargestellt.

Nummer 6 sieht vor, den nicht angleichungsdynamischen Teil der nach Nummer 2 oder 3 bewerteten Bestands- oder Vergleichsrente — abweichend von § 1 Abs. 3 des Härteregelungsgesetzes — gesondert schuldrechtlich auszugleichen. Es handelt sich dabei um aus Gründen des Vertrauensschutzes gewährte, mit künftigen Rentenanpassungen abzubauen — degressive — Ausgleichsbeträge, welche die versorgungsrechtliche Systemumstellung im Beitrittsgebiet flankieren sollen.

Auch degressive Ausgleichsbeträge unterliegen — sofern die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen — dem Versorgungsausgleich. Sie sollen ihrer atypischen Entwicklung wegen jedoch nicht durch Übertragung oder Begründung von Anrechten ausgeglichen werden, sondern im flexiblen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich Berücksichtigung finden (Satz 1). Diese Beträge sollen nach Satz 3 zudem ihrer besonderen Natur wegen gesondert ausgeglichen werden, d. h. sie werden in die ansonsten erforderliche Gesamtsaldierung zur Feststellung des Ausgleichsverpflichteten und des -berechtigten, bei der Feststellung der Höhe des Ausgleichsanspruchs und bei der Abfolge der Ausgleichsschritte nicht einbezogen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß sich diese Anrechte der für eine Saldierung erforderlichen Umwertung in ein dynamisches Anrecht entziehen; gegenzurechnen sind im gesonderten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ausschließlich etwaige degressive Anrechte des anderen Ehegatten. Der Abschmelzungseffekt des Ausgleichsbetrags wird ebenso wie der vorgesehene gesonderte Ausgleich dazu führen, daß das Familiengericht davon absieht, hinsichtlich dieses Betrags einen Ausgleich nach § 3 b Abs. 1 Nr. 1 des Härteregelungsgesetzes anzuordnen (vgl. im übrigen § 4 Abs. 1 Nr. 2). Der vorgesehene gesonderte schuldrechtliche Versorgungsausgleich kann — wie auch sonst im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich — zur Folge haben, daß ein Ehegatte sowohl Berechtigter als auch Verpflichteter ist.

Verstirbt der Verpflichtete, steht dem Berechtigten nach Maßgabe des § 3 a des Härteregelungsgesetzes eine verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente zu. Nicht ausdrücklich geregelt ist dabei die Frage, ob die auf das Witwen- oder Witwerrentenrecht des auszugleichenden Anrechts abstellenden Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichsrente nach dem allgemeinen Recht des SGB VI oder nach dem für Fälle mit Bezug zum Beitrittsgebiet geltenden besonderen Recht des Artikels 2 zu beurteilen sind.

Der Leistungsträger wird nur dann über das Recht des SGB VI hinausgehende, um einen Auffüllbetrag erhöhte Leistungen an Hinterbliebene des Empfängers einer Versichertenrente mit Auffüllbetrag zu erbringen haben, wenn der berechtigte Hinterbliebene selbst die Voraussetzungen für die Zahlung einer Leistung nach Artikel 2 erfüllt. Die Anknüpfung der verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichsrente an das für den Versorgungsträger maßgebende Hinterbliebenenversorgungsrecht soll finanzielle Mehrbelastungen vermeiden. Es entspricht dieser Funktion, eine verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente in

den Fällen der Nummer 6 nur dann zu zahlen, wenn der Berechtigte die Hinterbliebenenrentenvoraussetzungen des Artikels 2 erfüllt. Im übrigen ist bei Anwendung von § 3 a Abs. 2 Nr. 2 des Härteregelungsgesetzes zu prüfen, ob ein Anspruch auf Unterhaltsrente nach Artikel 2 § 14 dem verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich entgegensteht.

Satz 2 definiert den nicht angleichungsdynamischen Teil der Rente. Buchstabe a bestimmt diesen als den zu einer Versichertenrente gezahlten Auffüllbetrag im Sinne von § 315 a SGB VI; sofern dem Auffüllbetrag ein Ehegattenzuschlag zugrunde liegt, ist dieser Betrag im Hinblick auf § 1587 a Abs. 8 BGB abzuziehen. Buchstabe b bestimmt als nicht angleichungsdynamischen Teil der Vergleichsrente, der die nach §§ 254 b ff. in Verbindung mit §§ 63 ff. SGB VI berechnete Rente aus Entgeltpunkten (Ost) und — bei Bezug zum früheren Bundesgebiet — Entgeltpunkten übersteigt.

Satz 3 regelt die Ermittlung des Ehezeitanteils des gesondert schuldrechtlich auszugleichenden Anrechts. Die Regelung sieht eine pauschale Verteilung ohne Rücksicht auf die Strukturelemente des früheren Rechts im Beitrittsgebiet vor. Es ist als Konsequenz aus der Umstellung des Rentenversicherungssystems und in den Bestandsrentenfällen vielfach in Ermangelung aussagefähigen Datenmaterials für eine anderweitige Wertermittlung auch praktisch unvermeidbar, das Anrecht im Ergebnis wie einen — abzubauen — Zuschlag zu den Entgeltpunkten (Ost) zu behandeln.

Nummer 7 greift die Lösung der Nummer 6 auf und sieht den gesonderten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich in bezug auf Besitzschutzbeträge nach § 307 b Abs. 3 SGB VI vor, die nach dem Wechsel des Versorgungssystems zu zahlen sind und in ähnlicher Weise wie die in Nummer 6 genannten Ausgleichsbeträge schrittweise abgebaut werden.

Absatz 2 regelt, wie angleichungsdynamische Anrechte, die nicht nach Absatz 1 gesondert ausgeglichen werden können, sowie angleichungsdynamische Anrechte minderer Art während der Angleichungsphase zu bewerten und auszugleichen sind.

Nummer 1 enthält Regelungen über die Ermittlung der angleichungsbedingten Wertveränderungen. Buchstabe a gilt dabei für angleichungsdynamische Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Buchstabe b für sonstige angleichungsdynamische Anrechte; die Grundsätze des Buchstaben b gelten nach Buchstabe c auch für angleichungsdynamische Anrechte minderer Art. Sämtliche Regelungen betreffen allerdings nur die Bewertung von Anrechten im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs; im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs können angleichungsbedingte Wertveränderungen von Anrechten gemäß § 1587 g Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BGB berücksichtigt werden.

Die Regelung der Nummer 1 behält den Grundsatz bei, den Wert eines Anrechts und die zu berücksichtigenden Wertveränderungen auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit zu beziehen. Das auf der Grundlage der in diesem Zeitpunkt geltenden

Bemessungsgrundlage ermittelte Anrecht wird jedoch mit Hilfe eines Angleichungsfaktors, der die angleichungsbedingte Dynamik in der Zeit zwischen dem Ehezeitende und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich erhöht. Als angleichungsbedingt ist die Dynamik des im beigetretenen Teil Deutschlands erworbenen Anrechts zu verstehen, die über die Dynamik eines entsprechenden Anrechts im früheren Bundesgebiet hinausgeht. Der Erhöhungsbetrag zeigt, inwieweit sich ein angleichungsdynamisches Anrecht im Beitrittsgebiet einem vergleichbaren Anrecht im früheren Bundesgebiet (Vergleichsanrecht), soweit sie sich zwischen dem Ehezeitende und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich verwirklicht hat, angenähert hat. Der Angleichungszeitpunkt ist erreicht, wenn das Ergebnis aus der Vervielfältigung des auf der Grundlage des aktuellen Rentenwerts (Ost) ermittelten Anrechts mit dem Angleichungsfaktor dem Wert des Vergleichsanrechts im Zeitpunkt des Ehezeitendes entspricht. Das Anrecht ist damit anderen Anrechten mit ihrem dynamischen oder dynamisierten, auf das Ende der Ehezeit bezogenen Wert vergleichbar und saldierungsfähig. Der Angleichungsfaktor wird vom Familiengericht anzuwenden sein, da im Zeitpunkt der Einholung der Versorgungsauskünfte nach § 53b FGG und § 11 Abs. 2 des Härteregelungsgesetzes oftmals noch nicht überschaubar ist, ob ein Versorgungsausgleich nach Absatz 1 oder – unter Berücksichtigung mit Hilfe eines Angleichungsfaktors ausgedrückter Wertveränderungen – nach Absatz 2 durchzuführen ist. Dem auskunfterteilenden Versorgungsträger ist zudem der für die Ermittlung des Angleichungsfaktors maßgebende Stichtag nicht bekannt; denn das Familiengericht wird einen im Zeitpunkt seiner Entscheidung möglichst aktuellen Angleichungsfaktor anzuwenden haben, um zu dem Halbteilungsgrundsatz entsprechenden Ergebnissen zu gelangen.

Soweit die nach dem für die Entscheidung über den Versorgungsausgleich maßgebenden Zeitpunkt fortwirkende Angleichsdynamik zu Veränderungen des in der Versorgungsausgleichsentscheidung ermittelten Werts angleichungsdynamischer Anrechte oder angleichungsdynamischer Anrechte minderer Art führt, kann diese Wertveränderung im Rahmen des § 10a des Härteregelungsgesetzes berücksichtigt werden. Auch für die Bewertung im Abänderungsverfahren gilt die Regelung des Absatzes 2; bei dessen Anwendung ist allerdings nunmehr auf den für die Abänderungsentscheidung maßgebenden Zeitpunkt abzustellen.

Buchstabe a betrifft dynamische Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1. Das Anrecht soll anhand des aktuellen Rentenwerts (Ost) – § 255a SGB VI – im Zeitpunkt des Ehezeitendes ermittelt und um einen auf der Angleichungsdynamik beruhenden Betrag erhöht werden.

Die auf der Angleichung beruhende Wertveränderung des Anrechts findet ihren Ausdruck in der die Vergleichsdynamik übersteigenden Dynamik eines im beigetretenen Teil Deutschlands erworbenen Anrechts und wird im Versorgungsausgleich mit Hilfe des Angleichungsfaktors berücksichtigt. Der aktuelle

Rentenwert/aktuelle Rentenwert (Ost) (§§ 68, 255a SGB VI) ordnet das Renteneinkommen in das allgemeine Einkommensgefüge im früheren Bundesgebiet/in den neuen Bundesländern und drückt die Dynamik von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Der Angleichungsfaktor wird daher in Abhängigkeit vom aktuellen Rentenwert/aktuellen Rentenwert (Ost) bestimmt. Die Ermittlung des Angleichungsfaktors erfolgt, indem das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts (Ost) in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zu dem im Zeitpunkt des Ehezeitendes durch das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts (vgl. § 68 SGB VI) in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zu dem im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit dividiert wird. Das Produkt der somit erforderlichen Multiplikation des (die Rentendynamik im beigetretenen Teil Deutschlands ausdrückenden) Dividenden mit dem Kehrwert des (die „gegenzurechnende“ Dynamik des Vergleichsanrechts ausdrückenden) Divisors ergibt die auf der Angleichung der Lebensverhältnisse beruhende Wertveränderung.

Der Angleichungsfaktor wird gemäß § 281b Satz 1 Nr. 2 SGB VI vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung bekanntgegeben.

Buchstabe b regelt die Berücksichtigung angleichungsbedingter Wertveränderungen nach den Grundsätzen des Buchstaben a.

Ausgangswert ist das auf der Grundlage der im Zeitpunkt des Ehezeitendes geltenden Bemessungsgrundlage bewertete Anrecht. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus dem Verhältnis der Wertentwicklung des im Beitrittsgebiet erworbenen Anrechts zu der Wertentwicklung eines im früheren Bundesgebiet erworbenen Vergleichsanrechts. Dessen Ermittlung soll aus praktischen Gründen in entsprechender Anwendung des nach Buchstabe a bestimmten Angleichungsfaktors erfolgen können. Das Familiengericht muß hiervon allerdings absehen und eine abweichende Wertermittlung vornehmen, wenn die für das Anrecht maßgebende Regelung eine den Besonderheiten der Versorgung, dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs sowie der Berücksichtigung angleichungsbedingter Wertveränderungen angemessene anderweitige Wertermittlung vorsieht. Erweist sich der in der Versorgungsregelung vorgesehene Angleichungsfaktor als unangemessen, wird eine Bewertung in entsprechender Anwendung des Buchstaben a vorzunehmen sein, es sei denn, dies wäre unbillig. Dies gilt ebenso, wenn die nach Buchstabe a vorgesehene Wertermittlung im Hinblick auf die von Eigentümlichkeiten der gesetzlichen Rentenversicherung abweichenden Besonderheiten des zu teilenden Anrechts zu unbilligen Ergebnissen führte.

Da die früheren Sonder- und Zusatzversorgungen der DDR bis zum 1. Januar 1992 in die gesetzliche Rentenversicherung übergeführt sein werden, ist Hauptanwendungsgebiet die Versorgung der nach dem 2. Oktober 1990 ernannten und im beigetretenen Teil Deutschlands verwendeten Beamten, Richter und Soldaten nach dem Beamtenversorgungsgesetz (vgl. hierzu Artikel I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III

Nr. 9 des Einigungsvertrags und die BeamtVÜV), die sich bis zur wirtschaftlichen Angleichung grundsätzlich auf der Grundlage der nach den Besoldungs-Übergangsverordnungen bestimmten, den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßten Dienstbezügen ermittelt. Da das Ämter- und Besoldungsgruppen-Gerüst der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes im wesentlichen ohne strukturelle Abweichungen im beigetretenen Teil Deutschlands in Kraft getreten ist, ist es unproblematisch, die Wertentwicklung des unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse im beigetretenen Teil Deutschlands ermittelten Anrechts in Verhältnis zu derjenigen eines Vergleichsanrechts nach dem Schema des Buchstaben a zu setzen. Die entsprechende Anwendung des rentenversicherungsrechtlichen Wertmaßstabs des Buchstaben a dürfte sich als unbillig im Sinne von Satz 3 Halbsatz 2 erweisen.

Hinsichtlich der Ermittlung der angleichungsbedingten Dynamik sonstiger Anrechte ist auf die jeweilige Bemessungsgrundlage und deren Dynamik abzustellen. Der Angleichungsfaktor wird dann unproblematisch ermittelt werden können, wenn die Bemessungsgrundlage an einen Wert anknüpft, der zwar unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse im beigetretenen Teil Deutschlands ermittelt worden ist, im früheren Bundesgebiet jedoch seine Entsprechung findet. Solche Fallgestaltungen sind etwa im Bereich der berufsständischen Altersversorgung denkbar, wenn die Bemessungsgrundlage in Abhängigkeit vom Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beitragsbemessungsgrenze oder einer beamtenrechtlichen Besoldungsgruppe oder einer Vergütungsgruppe des Bundesangestellten-Tarifvertrags bestimmt wird.

Buchstabe c überträgt die Bewertungsgrundsätze des Buchstaben b auf angleichungsdynamische Anrechte minderer Art, ohne allerdings die vereinfachende Anwendung des Angleichungsfaktors der gesetzlichen Rentenversicherung vorzusehen, da dieser die spezifische Angleichungsdynamik der Anrechte im Sinne von § 1 Abs. 3 nicht auszudrücken vermag.

Nummer 2 regelt mit §§ 264 a, 265 a SGB VI die rentenrechtliche Umsetzung des bei Eintritt eines Leistungsfalls durchzuführenden Versorgungsausgleichs, wenn Anrechte mit unterschiedlicher Dynamik miteinander zu verrechnen sind. In diesen Fällen ist infolge der dynamikbedingten ungleichgewichtigen Wertentwicklung der Anrechte eine stetige Nachzeichnung dieser Veränderungen und eine wiederholte, der Angleichungsdynamik Rechnung tragende Aktualisierung des Ausgleichsanspruchs im Abänderungsverfahren nach § 10 a des Härteregelungsgesetzes erforderlich. Anders als in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 stellt das Leistungsrecht in diesen Fällen einen automatischen Anpassungsmechanismus nicht zur Verfügung. Die Regelung gilt ebenfalls, wenn zwar Anrechte mit unterschiedlicher Dynamik nicht miteinander zu verrechnen sind, der ausgleichsverpflichtete Ehegatte jedoch (werthöhere) angleichungsdynamische Anrechte minderer Art erworben hat. Wird dem ausgleichsberechtigten Ehegatten hinsichtlich dieser Anrechte ein regeldynamisches oder ein anglei-

chungsdynamisches Anrecht der gesetzlichen Rentenversicherung gutgebracht, kann den weiteren angleichungsbedingten Wertveränderungen zur Vermeidung von Rechtsnachteilen oder ungerechtfertigten Bevorzugungen ebenfalls nur im Rahmen eines Abänderungsverfahrens Rechnung getragen werden. Die leistungsrechtliche Zuordnung von Gutschrift und/oder Lastschrift als regeldynamisch (in Form von Entgeltpunkten, §§ 76, 86 SGB VI) oder angleichungsdynamisch (in Form von Entgeltpunkten [Ost], §§ 264 a, 265 a SGB VI) ist damit jeweils vorübergehend und darauf gerichtet, für diese Zeit die Umsetzung des Versorgungsausgleichs im System der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen.

Nummer 2 Buchstabe a sieht vor, daß die Gutschrift und/oder Lastschrift auf Anordnung des Familiengerichts in Entgeltpunkten (Ost) vorzunehmen ist (§§ 264 a Abs. 2, 265 a Abs. 2 SGB VI), wenn der ausgleichsverpflichtete Ehegatte während der Ehe werthöhere angleichungsdynamische Anrechte als der andere Ehegatte erworben hat. Dies gilt auch, wenn der Ausgleichsverpflichtete auch werthöhere andere Anrechte erworben hat und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegen. Liegen die Voraussetzungen des Buchstaben a nicht vor, ist die Umrechnung der Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte vorzunehmen.

Nummer 2 Buchstabe b korrespondiert mit § 264 a Abs. 2 Satz 2, § 265 a Abs. 2 SGB VI. Die Regelungen sehen vor, daß bei der Ermittlung von Entgeltpunkten (Ost) aus der als Nominalbetrag ausgedrückten Gutschrift und Lastschrift im Versorgungsausgleich hinsichtlich eines angleichungsdynamischen Anrechts, das mit Hilfe eines Angleichungsfaktors bewertet worden ist, zur Vermeidung verfälschter leistungsrechtlicher Ergebnisse der Angleichungsfaktor zu berücksichtigen ist.

Absatz 3 erklärt die Regelungen des Absatzes 2, die für Leistungsfälle vor dem Scheidungszeitpunkt gelten, für entsprechend anwendbar, wenn ein Versorgungsausgleich nach Abtrennung und Aussetzung während der Einkommensangleichung aufgrund eines Leistungsfalls wieder aufzunehmen ist.

Zu § 4 – Anwendung der §§ 3 b und 10 a des Härteregelungsgesetzes vor der Einkommensangleichung

§ 4 enthält Maßgaben zur Anwendung der §§ 3 b und 10 a des Härteregelungsgesetzes für Fälle, in denen nach § 3 bereits vor der Einkommensangleichung ein Versorgungsausgleich unter Berücksichtigung angleichungsdynamischer Anrechte oder angleichungsdynamischer Anrechte minderer Art durchzuführen ist.

Absatz 1 betrifft § 3 b des Härteregelungsgesetzes.

Nummer 1 Satz 1 sieht vor, zum Ausgleich eines ansonsten dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verbleibenden angleichungsdynamischen Anrechts oder angleichungsdynamischen Anrechts minderer Art nur ein in der Dynamik vergleichbares Anrecht heranzuziehen. Satz 2 stellt klar, daß im Hinblick auf

das bis zur Einkommensangleichung niedrigere Niveau der Erwerbs- und Erwerbseinkommen im Beitragsgebiet auf die Bezugsgröße (Ost) im Sinne von § 18 Abs. 2 SGB IV abzustellen ist. Allerdings ist nicht von dem zum Ehezeitende maßgebenden Wert auszugehen: Um den angleichungsbedingten Wertveränderungen angemessen Rechnung tragen zu können, muß auch der Grenzwert der Angleichungsdynamik folgen. Aus Vereinfachungsgründen wird jedoch nicht die zum Ehezeitende geltende Bezugsgröße (Ost) mit dem Angleichungsfaktor multipliziert, sondern auf die zum Entscheidungszeitpunkt maßgebende Bezugsgröße (Ost) abgestellt. Dieser Überlegung folgend ist in den Fällen des § 5 die am Ehezeitende maßgebende Bezugsgröße (für das frühere Bundesgebiet) zu berücksichtigen.

Nummer 2 steht im Zusammenhang mit § 281 a SGB VI. Die Vorschriften bestimmen, abweichend von den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, den Rahmen, in dem Beitragszahlungen im Hinblick auf im Beitrittsgebiet erworbene Anrechte und aufgrund der für das Beitrittsgebiet geltenden besonderen (niedrigeren) Beitragsbemessungsgrundlagen entrichtet werden können.

Die Anordnung einer Beitragszahlung eigener Art zum Ausgleich nicht angleichungsdynamischer Anrechte aus dem Beitrittsgebiet würde sich vor Abschluß der Angleichungsphase als problematisch erweisen: Die sachlich gebotene Beitragszahlung auf der Grundlage allgemeiner Rechengrößen ist den Betroffenen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Beitrittsgebiet wirtschaftlich regelmäßig nicht zumutbar. Die Zahlung von Beiträgen auf der Grundlage für das Beitrittsgebiet geltender Beitragsbemessungsgrundlagen würde für die Angleichungsphase leistungsfähig entweder zu einer unzureichenden Befriedigung des Ausgleichsanspruchs oder zu einem zwar gegenwärtig gleichmäßigen, jedoch mit der nächsten Veränderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) fehlerhaften und im Wege einer Abänderung zu korrigierenden Ausgleichsergebnis führen. Die Alternative, die Beiträge nach den Verhältnissen des Beitrittsgebiets, die Leistungen aber nach den Verhältnissen im früheren Bundesgebiet zu bemessen, ist verfassungsrechtlich nicht vertretbar. Die Beitragsanordnung ist daher auf den Ausgleich angleichungsdynamischer Anrechte durch Beiträge auf der Grundlage spezifischer Bemessungsgrundlagen für das Beitrittsgebiet konzentriert worden.

Damit wird den Belangen der Ehegatten Rechnung getragen und eine gleichmäßige Entwicklung von ausgleichendem und dem durch Beitragszahlung begründeten Anrecht sichergestellt, die angleichungsbedingte Abänderungen vermeidet.

Die Regelungen schließen die Vereinbarung einer Zahlung von Beiträgen eigener Art zum Ausgleich eines im Beitrittsgebiet erworbenen Anrechts unabhängig von der Dynamik dieses Anrechts aus. Damit wird weitgehend an das Sozialversicherungsrecht angeknüpft (vgl. § 254 d Abs. 1 Nr. 4, § 256 a Abs. 2 und § 279 b SGB VI), das die fakultative Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage für das Beitrittsgebiet geltender, besonderer Rechengrößen aus Gründen der Miß-

brauchsabwehr nur unter sehr engen Voraussetzungen zuläßt. Eine unter Renditegesichtspunkten vereinbarte Beitragsentrichtung soll auch im Rahmen des Versorgungsausgleichs ausgeschlossen sein. Unberührt bleibt die Möglichkeit, den Ausgleichsanspruch vereinbarungsgemäß im Wege einer regulären laufenden Beitragszahlung oder einer Beitragsnachzahlung, etwa nach den Regelungen der §§ 204 ff. SGB VI, auf der Grundlage der allgemeinen, an den Verhältnissen im früheren Bundesgebiet orientierten Rechengrößen zu erfüllen, da insoweit die Belange der Versichertengemeinschaft angemessen gewahrt sind.

Die Verweisung in Satz 2 korrespondiert mit § 281 a Abs. 2 SGB VI. Durch die Verweisung wird klargestellt, daß das Familiengericht mit seiner Beitragsanordnung dem Rentenversicherungsträger aufzuerlegen hat, beitragspezifische Beiträge zum Ausgleich eines beitragspezifischen Anrechts anzunehmen.

Absatz 2 enthält Maßgaben zur Anwendung des § 10 a Abs. 2 des Härteregelungsgesetzes. Nummer 1 ermöglicht es, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 angleichungsbedingte Wertveränderungen auch dann – abweichend von § 10 a Abs. 2 Nr. 3 des Härteregelungsgesetzes – im Rahmen eines Abänderungsverfahrens zu berücksichtigen, wenn sich die Abänderung nicht zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirkt. Die Ausnahmeregelung soll dem sich gleichsam automatisch vollziehenden, auf einen prognostizierbaren Schlußzustand hin entwickelnden Angleichungsprozeß Rechnung tragen, auf den sich die Ehegatten einstellen können und sollen. Die Regelung ermöglicht den Versorgungsträgern, die Bemessung der Versorgung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse vorzusehen. Nummer 2 erklärt bis zur Einkommensangleichung anstelle der Bezugsgröße die Bezugsgröße (Ost) im Sinne von § 18 Abs. 2 SGB IV mit ihrem zum Ende der Ehezeit maßgebenden Wert für anwendbar; die Regelung erweitert die Abänderung im Hinblick auf angleichungsbedingte Wertveränderungen.

Zu § 5 – Durchführung des Versorgungsausgleichs nach der Einkommensangleichung

§ 5 regelt die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach dem Zeitpunkt der Einkommensangleichung in Fällen, in denen die Ehe vor diesem Zeitpunkt endet. Die Regelungen gelten nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, da die leistungsrechtliche Einbindung der nach dieser Vorschrift im Versorgungsausgleich berücksichtigten Anrechte (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 und §§ 264 a, 265 a SGB VI) die Auswirkungen der Angleichungsdynamik bei beiden Ehegatten, ihren Hinterbliebenen und den betroffenen Versorgungsträgern berücksichtigt. Sie finden in den in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Fällen und auch bei Durchführung eines Versorgungsausgleichs im Scheidungsverband Anwendung, wenn die Ehezeit vor dem Zeitpunkt der Einkommensangleichung endet, über den Versorgungsausgleich jedoch nach diesem Zeitpunkt entschieden wird. In diesen Fällen muß die Ermittlung des Werts angleichungsdynamischer Anrechte oder angleichungsdynamischer Anrechte milderer Art die bis zur Einkommensangleichung im Ver-

hältnis zu einem vergleichbaren Anrecht aus dem früheren Bundesgebiet gesteigerte Dynamik dieser Anrechte berücksichtigen.

Die Vorschrift betrifft die Bewertung von Anrechten, die nach Abschluß der Angleichungsphase in ihrer Dynamik vergleichbaren Anrechten, die im früheren Bundesgebiet erworben worden sind, entsprechen. In diesen Fällen soll für die Bewertung im Versorgungsausgleich nicht von dem zum Ende der Ehezeit maßgebenden spezifischen Bemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets, sondern von den Bemessungsgrundlagen eines Vergleichsanrechts im früheren Bundesgebiet, bezogen auf das Ende der Ehezeit, ausgegangen werden. Auf der Grundlage dieses Werts wird das mit dem Abschluß der Angleichungsphase erreichte, im Versorgungsausgleich zu berücksichtigende Angleichungsziel ausgedrückt. Die Bewertungsvorschriften folgen dem System des § 3 Abs. 2; sie vollziehen die angleichungsbedingten Wertveränderungen allerdings nicht schrittweise nach, sondern drücken das abschließende Ergebnis des Angleichungsprozesses — allgemeinen Grundsätzen des Versorgungsausgleichs entsprechend — nach den Verhältnissen zum Ende der Ehezeit aus.

Nach dem Zeitpunkt der Einkommensangleichung werden dynamische Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung anhand der persönlichen Entgeltpunkte allgemein auf der Grundlage des aktuellen Rentenwerts (§ 68 SGB VI) ermittelt. Nummer 1 sieht vor, § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 BGB mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Ermittlung des Nominalwerts des Anrechts aus den auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkten von dem zum Ehezeitende maßgebenden aktuellen Rentenwert (für im früheren Bundesgebiet zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten) auszugehen ist, um die angleichungsbedingte Wertveränderung auszudrücken.

Nummer 2 betrifft (inländische) angleichungsdynamische Anrechte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben worden sind. Die Berücksichtigung der während der Angleichungsphase eingetretenen dynamikbedingten Wertveränderungen erfolgt nach den Grundsätzen der Nummer 1. Die für das Anrecht nach den Verhältnissen zum Ehezeitende maßgebende Bemessungsgrundlage des Beitrittsgebiets ist durch die Bemessungsgrundlage eines allgemein entsprechenden Anrechts aus dem früheren Bundesgebiet zu ersetzen. Als Bemessungsgrundlage ist die nach den für das Anrecht geltenden Regelungen maßgebende, für eine Vielzahl vergleichbarer Fälle vorgesehene allgemeine Rechengröße anzusehen, die in der Funktion dem aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht und in Kombination mit individuellen Faktoren eine Leistung der Höhe nach bestimmt.

Um die notwendige Identität der — schrittweise bis zum Angleichungszeitpunkt — nach § 3 Abs. 2 ermittelten angleichungsbedingten Wertveränderungen einerseits und der auf den Abschlußzeitpunkt bezogenen, nach Nummer 2 im Rahmen eines einmaligen Bewertungsvorgangs ermittelten angleichungsbedingten Wertveränderungen andererseits herzustellen, sollen auch im Rahmen von Nummer 2 Praktika-

bilitätsgründe eine vereinfachte Erfassung der Wertveränderungen ermöglichen:

Es ist von der im Beitrittsgebiet zum Ehezeitende maßgebenden Bemessungsgrundlage auszugehen; diese „tatsächliche“ Bemessungsgrundlage ist jedoch grundsätzlich um die zwischenzeitliche Wertentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet nach oben zu „bereinigen“. Die angleichungsbedingte Wertveränderung drückt sich in dem Verhältnis des aktuellen Rentenwerts zu dem aktuellen Rentenwert (Ost), jeweils im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit, aus.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 soll die Berücksichtigung der am System der gesetzlichen Rentenversicherung orientierten Angleichungsdynamik im Sinne von Satz 2 nicht erfolgen, wenn die für das Anrecht maßgebende Regelung eine angemessene andere Ermittlung der auf der Angleichungsdynamik beruhenden Wertsteigerung des Anrechts vorsieht oder die Berücksichtigung der Angleichungsdynamik der gesetzlichen Rentenversicherung zu unbilligen Ergebnissen führen würde. Bei der Billigkeitsprüfung wird im Hinblick auf Satz 1 kein zu enger Maßstab angelegt werden dürfen.

Nummer 3 überträgt die Grundsätze der Ermittlung angleichungsbedingter Wertveränderungen nach Nummer 2 Satz 1 auf angleichungsdynamische Anrechte minderer Art im Sinne von § 1 Abs. 3.

Nummer 4 überträgt die Regelungen für die Wertermittlung und den Ausgleich einer Bestands- oder einer Vergleichsrente auf den Zeitraum nach der Einkommensangleichung.

Zu Artikel 31 — Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes —

Die Regelung ist erforderlich, um auch im Beitrittsgebiet einen zuverlässigen Sterbedatenabgleich sicherzustellen. Der Rentendienst der Deutschen Bundespost ist nach dem Wegfall der früheren, jährlich einzuholenden Lebensbescheinigungen durch die Einrichtung des Sterbedatenabgleichs zwischen den Meldebehörden und den Trägern der Rentenversicherung über den Rentendienst der Deutschen Bundespost auf eine unverzügliche und vor allem zuverlässige Übermittlung aller Sterbedaten durch die Meldebehörden angewiesen. Dies ist durch § 4 Abs. 1 der 2. BMeldDÜV gewährleistet. Die Übermittlung der Sterbedaten erfolgt in der Praxis fast ausschließlich im Wege der automatischen Datenverarbeitung.

Ein vergleichbares Verfahren wurde und wird auch im Beitrittsgebiet praktiziert. Das zentrale Einwohnerregister der ehemaligen DDR, nunmehr der Länder des Beitrittsgebiets, leitet die Sterbedaten an die Träger der Sozialversicherung weiter. Dieses zentrale Register soll nach den Regelungen des Einigungsvertrages jedoch baldmöglichst, spätestens bis zum 31. Dezember 1992, aufgelöst werden. Die örtlichen Melderegister sollen dazu unverzüglich in der Weise umgestellt werden, daß eine Inanspruchnahme des zentralen Einwohnerregisters entbehrlich wird.

Da sich die örtlichen Melderegister im Beitrittsgebiet aber noch im Aufbau befinden und zudem unterschiedliche Vorstellungen über das Verfahren bei der Übermittlung von Sterbedaten haben, ist ein nahtloser Übergang von dem bisherigen System auf das neue System in der Aufbauphase der örtlichen Melderegister nicht gewährleistet. Die Rechtzeitigkeit und vor allem die Zuverlässigkeit des Sterbedatenabgleichs wäre damit in Frage gestellt. Dies könnte, vor allem bei größeren Lücken in den Sterbedatenmitteilungen, die Forderung nach einer zumindest einmaligen Lebensbescheinigung für Rentner im Beitrittsgebiet nach sich ziehen. Um dies im Beitrittsgebiet zu verhindern, soll das bisherige System der Sterbedatenmeldungen und des Sterbedatenabgleichs solange im Beitrittsgebiet aufrechterhalten bleiben, bis die Aufbauphase für die örtlichen Melderegister im Beitrittsgebiet abgeschlossen ist, so daß ein nahtloser Übergang der Meldungen an das zentrale Einwohnerregister auf den Rentendienst der Deutschen Bundespost erfolgen kann.

Die Regelungen des Einigungsvertrags lassen es zu, von dem Verfahren der 2. BMeldDÜV bis zum 31. Dezember 1992 im Wege der Vereinbarung zwischen den Beteiligten abzuweichen. Dieser Weg erscheint im vorliegenden Fall angesichts der Vielzahl der örtlichen Meldebehörden jedoch nicht gangbar, so daß eine befristete Abweichung von der einschlägigen Verfahrensregelung für das Beitrittsgebiet in der Verordnung selbst erfolgen muß.

Zu Artikel 32 — RV-Beitragseinzugs-
Vergütungsverordnung —

Mit dem zum 1. April 1991 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Bundesanstalt für Arbeit ist der Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um einen Prozentpunkt abgesenkt worden. Diese Änderung hat auch Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung, die die Krankenkassen für den Einzug der Beiträge zur Rentenversicherung erhalten. Um diese Wirkung zu vermeiden —, sind wie bei früheren Änderungen des Beitragssatzes — die Vomhundertanteile der Beiträge, die die Krankenkassen als Einzugsvergütung erhalten, im gleichen relativen Umfang wie der Beitragssatz anzupassen. Es ist erforderlich, daß die Regelung rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung des Beitragssatzes in Kraft tritt.

Zu Artikel 33 — Änderung der
Aufwendungserstattungs-
Verordnung —

Die Änderungen sind eine Folge der Übernahme der Vorschriften des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter (SVBG) in das Sechste Buch Sozialgesetzbuch; sie sind redaktioneller Natur. Die bei Einführung des SVBG erforderliche Übergangsregelung

(§ 5) ist nach 15 Jahren Verwaltungspraxis entbehrlich.

Zu Artikel 34 — Geltung sozialversicherungs-
rechtlicher Vorschriften im
Beitrittsgebiet —

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (RVO)

Die in Nummer 1 aufgeführten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung werden — abweichend von der Regelung im Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe f) — bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1991 übergeleitet (vgl. auch Artikel 40 Abs. 4).

Zu Nummer 2 (WGSVG)

Durch die Einführung eines einheitlichen Rentenrechts im gesamten Bundesgebiet ist nunmehr auch die Geltung des WGSVG, das Teil des Rentenrechts ist, in den neuen Bundesländern möglich. Dementsprechend findet das WGSVG ab 1. Januar 1992 auch im Beitrittsgebiet Anwendung.

Zu Nummern 3 und 4 (FRG/FANG)

Mit der Einführung eines einheitlichen Rentenrechts im gesamten Bundesgebiet gelten nunmehr auch das FRG/FANG ab 1. Januar 1992 in den neuen Bundesländern.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift korrespondiert zu Artikel 22 des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag vom 18. Mai 1990, der unbegrenzt in Kraft bleibt.

Zu Artikel 35 — Anrechnung von Exportleistungen
auf Renten im Beitrittsgebiet —

Zu Nummer 1

Die Bestimmung ermöglicht, daß ausländische Exportleistungen bei Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes an Aussiedler, die ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet nehmen und die Anspruch auf Zahlung einer Rente vor dem 1. Januar 1992 haben, auf das Rentenniveau im Beitrittsgebiet aufgestockt werden können. Es handelt sich dabei um Personen, die unter das neue deutsch-polnische Sozialabkommen, das deutsch-österreichische Sozialabkommen, das deutsch-jugoslawische Sozialabkommen und das Abkommen der früheren DDR mit Bulgarien fallen. Der Einigungsvertrag schließt eine Anrechnung von Zeiten im Rahmen der Rentenverordnung aus, die von einem ausländischen Versicherungsträger zu berücksichtigen sind. Berechtigten im Beitritts-

gebiet, die unter die genannten Verträge fallen, könnten damit ihre in den Herkunftsgebieten zurückgelegten Versicherungszeiten nach der Rentenverordnung nicht berücksichtigt werden. Dies würde zu einer Schlechterstellung gegenüber den Berechtigten im alten Bundesgebiet führen, denen diese Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz anerkannt werden können.

Zu Nummer 2

Die Bestimmung enthält für die Unfallversicherung einen der in Nummer 1 genannten rentenversicherungsrechtlichen Regelung entsprechenden Ausschluß von Rentenzahlungen im Rahmen der Rentenverordnung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die von einem ausländischen Versicherungsträger zu entschädigen sind. Satz 2 enthält die auch in der Rentenversicherung vorgesehene Ausnahme. Die Anrechnungsvorschrift, wie sie für die Rentenversicherung in Nummer 1 Satz 2 vorgesehen ist, findet sich für die Unfallversicherung in § 1156 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung.

Zu Artikel 36 — Überprüfung von Feststellungsbescheiden nach der Versicherungsunterlagen-Verordnung und dem Fremdrentenrecht —

Die Vorschrift entspricht § 11 a der Versicherungsunterlagen-Verordnung und Artikel 6 § 4 Abs. 3 a des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes, die durch Artikel 3 und 4 des Renten Anpassungsgesetzes 1990 eingeführt worden sind.

Das Renten-Überleitungsgesetz enthält zahlreiche Änderungen, die eine Überprüfung derjenigen Bescheide erfordert, mit denen in der Vergangenheit Feststellungsbescheide über die Berücksichtigung von Zeiten nach der Versicherungsunterlagen-Verordnung bzw. dem Fremdrentenrecht überprüft werden müssen, ob sie mit der geänderten Rechtslage übereinstimmen. Durch die Änderung wird bestimmt, daß die Ersetzung der ergangenen Feststellungsbescheide durch neue Feststellungsbescheide erst mit Wirkung vom Rentenbeginn an erfolgen muß, damit nur das letztlich maßgebende Recht anzuwenden ist. Hierdurch wird zugleich sichergestellt, daß die für die Umsetzung der Rentenreform 1992 und dieses Renten-Überleitungsgesetzes erforderlichen Kapazitäten nicht vorher durch die Überprüfung gebunden werden.

Zu Artikel 37 — Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang —

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile von Verordnungen zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung und Aufhebung durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 38 — Gesetz zur Zahlung eines Sozialzuschlages zu Renten im Beitrittsgebiet —

Zu § 1 — Anspruch

Die Vorschrift regelt den Anspruch auf Weiterzahlung des Sozialzuschlages von Rentenbeziehern im Beitrittsgebiet. Der Sozialzuschlag wird an Rentenbezieher gezahlt, deren Rente zum 1. Juli 1990 oder zu einem späteren Zugangszeitpunkt unter dem Betrag von 495 DM lag. Entsprechend den Regelungen des Einigungsvertrages wird er nur für Rentenzugänge bis 31. Dezember 1991 bewilligt. Der Sozialzuschlag stellt eine pauschalierte Sozialhilfeleistung dar, die deswegen eingeführt wurde, weil es bis zum 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet ein funktionsfähiges Sozialhilfesystem nach bundesdeutschem Muster nicht gab. Ausschlaggebend dafür, ob ein Sozialzuschlag gezahlt wird, ist ausschließlich die Höhe der Rentenleistung, d. h. es erfolgt keine weitere Bedarfsprüfung. Auch Einkommen anderer Haushaltsangehöriger sowie anderes Einkommen des Rentenbeziehers bleiben bisher außer Betracht.

Ab dem 1. Januar 1991 gilt auch in den neuen Bundesländern das Bundessozialhilfegesetz. Da allerdings die Verwaltungsstrukturen noch nicht soweit ausgebildet sind, daß ein flächendeckendes Funktionieren wie in den westlichen Ländern gewährleistet wäre, ist bereits die Rentenerhöhung zum 1. Januar 1991 auf den Sozialzuschlag nicht angerechnet worden. Dementsprechend soll der Sozialzuschlag zwar grundsätzlich über 1991 hinaus bis Ende 1994 weitergezahlt und ab 1. Januar 1995 in voller Höhe in die Sozialhilfe übergeleitet werden.

Zu § 2 — Verfahren zur Überleitung des Sozialzuschlages in die Sozialhilfe

Die Vorschrift bestimmt, daß der Sozialzuschlag ab 1. Juli 1992 konkreter an den Bedarf eines verheirateten Rentenbeziehers angepaßt wird, indem sein Anspruch auf Zahlung des Sozialzuschlages dann nicht fortbesteht, wenn das Einkommen des Ehegatten den Betrag in Höhe von zwei Siebtel der Bezugsgröße (Ost) übersteigt. Ein nach § 2 erloschener Anspruch auf Zahlung eines Sozialzuschlages kann nicht neu erworben werden.

Zu § 3 — Finanzierung

Die Vorschrift regelt in Absatz 1, daß die Aufwendungen für den Sozialzuschlag den Trägern der Rentenversicherung vom Bund erstattet werden. Zwar stellt der Sozialzuschlag eine pauschalierte Sozialhilfeleistung dar, weshalb eigentlich die Erstattung der Aufwendungen den Ländern obliegen würde; da jedoch aufgrund der besonderen Sachlage bereits im Einigungsvertrag die Erstattung durch den Bund vorgesehen ist, wird diese Regelung fortgeschrieben.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung.

Zu Artikel 39 – Aufhebung von Vorschriften –*Zu Nummer 1*

Die inhaltlichen Regelungen der Versicherungsunterlagen-Verordnung werden in das Sechste Buch Sozialgesetzbuch übernommen. Die Verordnung kann deshalb außer Kraft treten.

Zu Nummer 2

Die inhaltlichen Regelungen der Artikel 17 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz werden durch Artikel 17 ersetzt.

Zu Nummern 3 bis 5

Die Regelungen des Rentenangleichungsgesetzes, der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung und der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung werden durch die Bestimmungen des Renten-Überleitungsgesetzes abgelöst.

Zu Artikel 40 – Inkrafttreten*Zu Absatz 1*

Absatz 1 regelt den Grundsatz, wonach das Renten-Überleitungsgesetz zum 1. Januar 1992 in Kraft tritt, es sei denn, die folgenden Absätze regeln etwas Abweichendes.

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, daß die Zuschußgewährung für Weiterertrichtende schon ab 1. Januar 1986 gilt.

Zu Absatz 3

Die rückwirkende Streichung einer Bestimmung des FRG schließt eine Anrechnungslücke, im übrigen vergleiche Begründung zu den einzelnen Vorschriften.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 aufgeführten Vorschriften sollen rückwirkend schon zum 1. Januar 1991 in Kraft treten. Im einzelnen:

- Das höhere Pflegegeld nach § 1151 RVO soll schon für 1991 die entsprechenden Regelungen der Rentenverordnung verdrängen.
- § 1154 Abs. 4 Satz 3 RVO enthält die für das Jahr 1991 erforderliche Zuständigkeitsregelung für Renten nach Gesamtkörperschaden.

– Die Ermächtigung für eine abweichende Verteilung der Aufwendungen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Verzicht auf eine Unfallumlage im Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit (§ 1157 RVO) sollen schon für das Beitragsjahr 1991 gelten.

– Die Klarstellung über die Verteilung der Altfälle (§ 1159 RVO) muß bereits für das Jahr 1991 gelten.

– Der Sitz der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der landwirtschaftlichen Krankenkasse (§ 1160 RVO) wird für den Zeitpunkt ihrer Errichtung auf Berlin festgelegt.

– Durch das vorzeitige Inkraftsetzen von Artikel 34 Abs. 1 Nr. 1 wird klargestellt, daß bei einem Dienstunfall eines Beamten das Beamtenversorgungsrecht (Unfallfürsorge) gegenüber dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung vorrangig ist; entsprechendes gilt bei einer lebenslangen Versorgung für Angehörige von Ordensgemeinschaften (§ 541 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 RVO).

Es wird ferner klargestellt, daß die Vorschriften über die freiwillige Haftpflichtversicherung und Auslandsunfallversicherung (§§ 762 bis 764 RVO) schon zum 1. Januar 1991 gelten; einige Berufsgenossenschaften, die sich zum 1. Januar 1991 auf das Beitrittsgebiet erstreckt haben, haben damit auch ihre Satzungsbestimmungen über diese Versicherungen auf das Beitrittsgebiet erstreckt.

Ein früheres Inkrafttreten (zum 1. Januar 1991) ist im Einigungsvertrag hinsichtlich des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung zum Beispiel für die Regelungen über die Unfallverhütung und über die medizinische und berufliche Rehabilitation bestimmt worden.

Die Bestimmung des Artikels 35 Nr. 1 über die Aufstockung ausländischer Exportleistungen an im Beitrittsgebiet wohnende Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes auf das dortige Rentenniveau ist bereits ab 1. Januar 1991 anzuwenden.

Zu Absatz 5

Die Änderung des RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung tritt wie die Änderung des Beitragssatzes bereits zum 1. April 1991 in Kraft.

Zu Absatz 6

Die Regelung gewährleistet, daß die Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, die den Anpassungssatz für die Dynamisierung der Lohnersatzleistungen des Arbeitsförderungs-gesetzes bestimmt, am 1. Juli 1991 in Kraft treten kann.

Zu Absatz 7

Durch das Inkrafttreten der Vorschriften zum 1. Juli 1991 wird gewährleistet, daß Arbeitnehmer, die nach dem 30. Juni 1991 in einem Artikel 17-EG-RKG-Betrieb eine Beschäftigung aufnehmen, nicht mehr knappschäftlich zu versichern sind.

Zu Absatz 8

Die Aufführung der Änderungen zu Artikel 1 und 3 stellen sicher, daß die hier geregelten Verordnungsermächtigungen bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Die Aufführung der Änderungen zu Artikel 7 bis 12 setzen die Vorschriften über die Anrechnung der Zeiten des Freiheitsentzugs von Rehabilitierten im Beitrittsgebiet vorzeitig in Kraft, so daß die Einbeziehung des Rentenbestandes im bisherigen Bundesgebiet bei der Anwendung der erweiterten Ersatzzeitenregelung sichergestellt ist.

Durch das vorgezogene Inkrafttreten von Bestimmungen des FRG wird insbesondere die frühzeitige Absenkung von Leistungen nach diesem Gesetz ermöglicht.

Die Vorschriften (§ 57 Abs. 2, 2b, 3 KSVG) sollen bereits vor dem 1. Januar 1992 in Kraft treten, um eine möglichst nahtlose Eingliederung der Künstler und Publizisten im Beitrittsgebiet in die Künstlersozialversicherung zu gewährleisten und die Bestimmungen über den Erlaß der Künstlersozialabgabeverordnung den besonderen Verhältnissen im Jahr 1991 anzupassen.

Der Ausschluß von Rentenzahlungen im Rahmen der Rentenverordnung für Arbeitsunfälle und Berufs-

krankheiten, die bereits von einem ausländischen Versicherungsträger entschädigt werden, soll bereits vor dem 1. Januar 1992 wirksam werden.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift soll im Beitrittsgebiet zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. In den alten Bundesländern tritt die Vorschrift zum 1. Januar 1992 in Kraft.

Zu Absatz 10

Die Bestimmungen des Artikels 35 Nr. 1 und Nr. 2 sollen, soweit sie sich auf das Abkommen vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit beziehen, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

Zu Absatz 11

Die Vorschrift des § 181 Abs. 3 Satz 2 SGB VI soll aus haushaltsrechtlichen Gründen erst am 1. Januar 1993 in Kraft treten.

Zu Absatz 12

Die Regelung stellt klar, daß die Altershilfe für Landwirte und die Vorschriften des FELEG noch nicht auf das Beitrittsgebiet erstreckt werden.

C. Finanzieller Teil

I. Die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung

A. Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (ArV/AnV)

1. Die Finanzentwicklung unter Berücksichtigung der Senkung des Beitragssatzes auf 17,7 v. H. zum 1. April 1991

Die Finanzen der ArV/AnV haben sich 1990 deutlich besser entwickelt als im Rentenanpassungsbericht 1990 (BT-Drucksache 11/8504, BR-Drucksache 860/90) angenommen wurde. Während für die ArV/AnV (West) eine Schwankungsreserve von 33,3 Mrd. DM entsprechend 2,5 Monatsausgaben vorausgerechnet wurde, beläuft sie sich nach den ersten vorläufigen Rechnungsergebnissen auf 34,8 Mrd. DM entsprechend 2,6 Monatsausgaben. Auch im Bereich der Rentenversicherung (Ost), der 1990 noch nicht in die beiden Teile ArV/AnV einerseits und knapp-schaftliche Rentenversicherung (KnRV) andererseits gegliedert war, wurde 1990 ein besserer Jahresabschluß erreicht als im Rentenanpassungsbericht angenommen worden war. Während damals noch mit einem Defizit von 2 Mrd. DM gerechnet wurde, ist nach dem vorläufigen Rechnungsabschluß nur noch mit einem Defizit von 1,3 Mrd. DM zu rechnen. Im 3. Nachtragshaushalt waren hierfür 2,1 Mrd. DM eingeplant worden.

Die weitere Entwicklung der Rentenfinanzen wird maßgeblich von der Wirtschafts-, insbesondere der Lohn- und Beschäftigungsentwicklung, bestimmt. Diese Entwicklung ist für das Beitrittsgebiet noch schwieriger für mehrere Jahre abzuschätzen als für das übrige Bundesgebiet und mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die den folgenden Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen, in denen die Auswirkungen der jüngsten Tarifabschlüsse für West- und Ostdeutschland berücksichtigt sind, sind der Übersicht 1 zu entnehmen.

Die getroffenen Lohnannahmen führen im Ergebnis dazu, daß die Bruttolöhne in Ostdeutschland im Jahre 1994 rund $\frac{7}{10}$ der westdeutschen Bruttolöhne betragen.

Die vorausgerechnete Finanzentwicklung für die ArV/AnV (West) und ArV/AnV (Ost) unter Berücksichtigung der Senkung des Beitragssatzes von 18,7 v. H. auf 17,7 v. H. ab 1. April 1991 ist der Übersicht 2 zu entnehmen. Die ArV/AnV (Ost) hat – eine Rentenanpassung um 15 v. H. zum 1. Juli 1991 unterstellt – danach im Jahre 1991 einen ausgeglichenen Finanzierungssaldo. Dabei wird angenommen, daß die Ausgaben für Rehabilitationsleistungen erst allmählich einsetzen und das gesetzlich mögliche Ausgabenvolumen nicht erreicht wird. Weiterhin wird – wie auch in den weiteren Berechnungen – angenommen, daß die im Januar 1991 mit 0,9 Mrd. DM im Vergleich zu einem normalen Beitragsmonat um etwa 1 Mrd. DM zu niedrigen Beitragseinnahmen auf die Umstellung des Beitragseinzugs von den Finanzämtern auf die Krankenkassen zurückzuführen sind und

im weiteren Jahresverlauf noch eingehen werden. Trifft letzteres nicht zu oder treten weitere, derzeit nicht absehbare Risiken auf der Seite der Beitragseinnahmen oder der Rentenausgaben auf, dann wird ein dadurch verursachtes Defizit der ArV/AnV (Ost) im Jahre 1991 vom Bund getragen.

2. Die Finanzentwicklung unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Gesetzentwurfs

Die Berechnungen erstrecken sich auf den mittelfristigen Zeitraum bis 1994. Folgende finanzwirksame Maßnahmen des Gesetzentwurfs sind in den Berechnungen berücksichtigt:

- a) Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet mit den finanzwirksamen Maßnahmen
 - Übertragung der westdeutschen Altersgrenzen auf das Beitrittsgebiet,
 - Übertragung der Regelungen für Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten,
 - Übertragung des westdeutschen Hinterbliebenenrechts,
 - Neuberechnung der Bestandsrenten im Beitrittsgebiet. Sollte für eine Person die im Dezember 1991 gezahlte Rente höher sein als der sich zum gleichen Zeitpunkt nach der Neuberechnung ergebende Betrag, wird die Differenz als Auffüllbetrag gewährt.
 - KLG-Leistungen im Beitrittsgebiet,
 - Wiederaufleben verfallener Beiträge im Beitrittsgebiet wegen Beitragserstattung,
 - Ausdehnung der Wanderversicherung zwischen KnRV und ArV/AnV auf das Beitrittsgebiet.
- b) Wanderungsausgleich zwischen der ArV/AnV und KnRV zum Ausgleich der Beitragsausfälle als Folge der Abwanderung von Beitragszahlern der KnRV zur ArV/AnV ab 1. Januar 1991.
- c) Finanzverbund zwischen der ArV/AnV (West) und ArV/AnV (Ost) ab 1. Januar 1992.

In der Übersicht 3 wird die finanzielle Entwicklung der ArV/AnV bei Verwirklichung dieser Maßnahmen dargestellt.

Rechnung 1 stellt die Finanzentwicklung beim Finanzverbund zwischen der ArV/AnV (West) mit der ArV/AnV (Ost) ab 1. Januar 1992 bei einem Beitragssatz von durchgehend 17,7 v. H. ab 1. April 1991 dar, wie er auch den Berechnungen zur finanziellen Entwicklung der ArV/AnV (West) einerseits und der ArV/AnV (Ost) andererseits in der Übersicht 2 zugrunde gelegen hat. Die Schwankungsreserve der Gesamt-ArV/AnV ist nach Herstellung des Finanzverbundes Ende 1991 niedriger als die Schwankungsreserve der ArV/AnV (West) Ende 1991. Das ergibt sich dadurch, daß die Ende 1991 für Januar 1992 gezahlten Versicherungsleistungen der ArV/AnV (Ost) im Rahmen des Finanzverbundes von der Gesamt-ArV/AnV zu finanzieren sind.

In *Rechnung 2* wird mit dem Beitragssatz gerechnet, der erforderlich ist, um bei Verwirklichung der Maßnahmen des Gesetzentwurfs (*Rechnung 4*) auch 1994 eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende liquide Schwankungsreserve von 1 Monatsausgabe zu haben (§ 158 SGB VI), berücksichtigt diese Maßnahmen auf der Ausgabenseite jedoch noch nicht. Zur Zeit sind rd. 0,2 Monatsausgaben, 1994 noch rd. 0,1 Monatsausgaben der Schwankungsreserve illiquide. *Rechnung 3* stellt bei gleichem Beitragssatz wie *Rechnung 2* die Finanzentwicklung bei Berücksichtigung der Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet dar.

In *Rechnung 4* wird dann zusätzlich zur Überleitung des SGB VI der Wanderungsausgleich mit der KnRV berücksichtigt.

Die Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet führt auf der *Wertbasis 1. Januar 1991* – also unter Berücksichtigung der Rentenanpassung um 15 v. H. zum 1. Januar 1991 zu den folgenden Mehraufwendungen in der Rentenversicherung. Sie enthalten die Aufwendungen für die KVdR. Mehreinnahmen durch einen höheren Bundeszuschuß insbesondere infolge seiner Fortschreibung für das Beitrittsgebiet auf der Grundlage eines Prozentsatzes von den Rentenausgaben im Altbundesgebiet sind nicht abgesetzt.

Bei den Berechnungen der finanziellen Auswirkungen ist davon ausgegangen worden, daß nicht nur eine rein maschinelle Umstellung des Rentenbestandes stattfindet.¹⁾

a) Hinterbliebenenrecht

Die knapp 900 000 Witwen, die eine Witwenrente oder Versichertenrente als 2. Leistung erhalten, erhalten die volle Witwen- und Versichertenrente (mit Einkommensanrechnung). Etwa 150 000 erwerbsfähige Witwen erhalten erstmals eine Witwenrente (mit Einkommensanrechnung). Rentennehrausgaben (einschließlich KVdR): etwa 4 Mrd. DM/Jahr.

b) Neuberechnung der Bestandsrenten

Aus den Einzeldaten für die Bestandsrenten werden jeweils Entgeltpunkte ermittelt, die der künftigen Rentenanpassung zugrunde zu legen sind.

Durch die Umstellung ergeben sich Einsparungen dadurch, daß u. a. nach SGB VI nicht berücksichtigungsfähige Zurechnungszeiten, Mindestrenten und Mindestbeträge wegfallen. Die potentiellen Einsparungen zu Werten vom 1. Januar 1991 liegen bei 3,5 Mrd. DM/Jahr. Wegen des Auffüllbetrages in Höhe von über 3,5 Mrd. DM (zu Werten von 1992: zwischen 5 und 5,5 Mrd. DM) werden diese Einsparungen in 1992 nicht wirksam. Bis Ende 1995 werden auf den Auffüllbetrag Rentenanpassungen nicht angerechnet. Die

¹⁾ Die derzeit für die Rentenversicherung-Ost in der Datenverarbeitung geführten Einzeldatensätze sind vielfach unvollständig und bedürfen daher der Korrektur anhand der Versichertenakten, wenn die Feststellung zu niedriger umgestellter Renten vermieden werden soll.

verbleibende Differenz von 2,5 bis 3 Mrd. DM (zu Werten von 1992 knapp 4 Mrd. DM) wird als Auffüllbetrag gezahlt [wobei künftige Rentenanpassungen zunächst darauf nicht angerechnet werden].

c) Altersgrenzen

Mehrausgaben treten dadurch ein, daß Männer vor dem 65. Lebensjahr ein Altersruhegeld beziehen können. Pro Jahrgang wird mit etwa 50 000 zusätzlichen Renten gerechnet. Bis zu vier zusätzliche Jahrgänge dürften 1992 erstmals einen Rentenantrag wegen vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegelds stellen.

Rentennehrausgaben (einschließlich KVdR) und Beitragsausfälle: 2 bis 2,5 Mrd. DM/Jahr.

d) Invalidenrenten

Es wird angenommen, daß sich im Jahr 1992 der Bestand an Invalidenrenten – etwa entsprechend der Invalidisierungshäufigkeit in den alten Bundesländern – um bis zu 50 v. H. erhöht.

Rentennehrausgaben (einschließlich KVdR) und Beitragsausfälle: 1 bis 1,5 Mrd. DM/Jahr.

e) Kindererziehung (KLG-Leistung)

Vor 1927 geborene Frauen erhalten Leistungen nach dem KLG, soweit sie nicht bereits eine eigene Rente beziehen. Dies führt zu Mehrausgaben von 30 Mio. DM.

f) Wiederaufleben von Beiträgen wegen Beiträgerstattung

Das Wiederaufleben verfallener Beiträge wegen Beiträgerstattung führt zu Mehrausgaben, die in den nächsten 10 bis 20 Jahren auf bis zu 200 Mio. DM/Jahr (Basis 1991) anwachsen können.

g) Wanderversicherung zwischen ArV/AnV und KnRV im Beitrittsgebiet

Ab 1992 werden wie im bisherigen Bundesgebiet von der ArV/ AnV an die KnRV und umgekehrt Rententeile erstattet, die auf Zeiten im jeweils anderen Versicherungszweig beruhen. Finanzielle Auswirkungen: 0,8 Mrd. DM/Jahr (ArV/AnV zahlt an KnRV)

h) Erstattung durch die Träger der Versorgungslast im Beitrittsgebiet

Wie bei den Renten in den alten Bundesländern soll auch bei den Renten in den neuen Bundesländern für Zeiten, die in den alten Bundesländern der fiktiven

Nachversicherung nach § 72 G 131, § 99 AKG unterliegen, eine Erstattung erfolgen.

Einnahmen der ArV/AnV: 0,3 Mrd. DM/Jahr

Durch Vergleich der Schwankungsreserven in der Rechnung 3 mit der in Rechnung 2 ergeben sich die Kosten der Überleitung des SGB VI unter Berücksichtigung der Rückwirkungen auf Zinsen und Bundeszuschuß für die ArV/AnV. Im Jahre 1992 vermindert die Überleitung des SGB VI die Schwankungsreserve um 11,1 Mrd. DM. Bis 1994 führt die Überleitung des SGB VI ohne Anrechnung der Rentenanpassung auf die Auffüllbeträge zu Mehrkosten von 35,7 Mrd. DM.

Die Übersicht 3 macht auch die Rückwirkungen der Maßnahmen auf den Bundeszuschuß deutlich.

Im Vergleich zum geltenden Recht bei einem Beitragssatz von 17,7 v. H. ab 1. April 1991 (Rechnung 1) ist der Bundeszuschuß beim Gesamtpaket (Rechnung 4) in den Jahren 1992 bzw. 1993 um 1,9 Mrd. DM bzw. 5,5 Mrd. DM höher. Dies ist auf die höheren Rentenausgaben als Folge der Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet (Rechnung 3 im Vergleich zu Rechnung 2) sowie die höheren Beitragssätze zurückzuführen (Rechnung 2 im Vergleich zu Rechnung 1).

B. Knappschaftliche Rentenversicherung

Die für die KnRV einzubeziehenden finanzwirksamen Maßnahmen sind die gleichen, wie bereits unter A. 2. a) bis c) für die ArV/AnV beschrieben. Außerdem ist noch der Rückgang der Anzahl der Beitragszahler, die in Betrieben nach Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum RKG beschäftigt sind, zu berücksichtigen, sowie die (neu geschaffene) Möglichkeit, Knappschaftsausgleichsleistungen zu erhalten.

1. Der Wanderungsausgleich zwischen der ArV/AnV und der KnRV führt zu Einnahmen der KnRV, deren Höhe auf 1992: 0,34 Mrd. DM, 1993: 0,49 Mrd. DM und 1994: 0,63 Mrd. DM geschätzt wird.
2. Durch die Einführung des Wanderversicherungsausgleichs auch in der KnRV-Ost ergeben sich weitere Mehreinnahmen. Sie betragen etwa ein Drittel der Ausgaben der KnRV-Ost für Renten und KVdR. Ihre Höhe beträgt voraussichtlich 1992: 1,12 Mrd. DM, 1993: 1,30 Mrd. DM und 1994: 1,47 Mrd. DM.
3. Die finanziellen Auswirkungen der Übertragung der Altersgrenzen, der Regelungen für Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente und des westdeutschen Hinterbliebenenrentenrechts sowie der Neuberechnung der Bestandsrenten im Beitrittsgebiet konnten nicht versicherungszweigspezifisch, sondern nur für die Rentenversicherung insgesamt berechnet werden. Die auf die KnRV entfallenden Beträge sind entsprechend dem Verhältnis der Rentenausgaben zu Lasten der einzelnen Versicherungszweige geschätzt worden. Per Saldo ergeben sich — einschließlich der Beitragszuschüsse in der Krankenversicherung der Rentner und eines vorsichtigen Ansatzes für Knappschaftsausgleichs-

leistungen — Mehrausgaben von im Jahr 1992: rd. 0,54 Mrd. DM, 1993: rd. 0,67 Mrd. DM und 1994: rd. 0,78 Mrd. DM.

4. Durch den Wegfall von Versicherten, die als Beschäftigte in Betrieben nach Artikel 17 Errichtungsgesetz zum Reichsknappschaftsgesetz dort ausscheiden oder erst nach dem 1. Juli 1991 dort eingestellt werden, ergibt sich ein Beitragsausfall; dieser wird jedoch zu etwa Dreiviertel im Wege von Wanderungsausgleichszahlungen wieder ausgeglichen. Der dadurch per Saldo entstehende Einnahmeausfall bei der KnRV ist gering; er wird selbst im Jahr 1994 noch unter 10 Mio. DM liegen.
5. Betrachtet man alle Maßnahmen zusammen, so ergibt sich durch den Gesetzentwurf eine Entlastung der KnRV (West und Ost) — und damit des Bundes — in Höhe von 1992: 0,92 Mrd. DM, 1993: 1,12 Mrd. DM, 1994: 1,33 Mrd. DM (West und Ost zusammen).

II. Fremdrentenrecht

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Artikel 13 und 14 grundsätzlich nicht belastet, da die Senkung der nach dem Fremdrentengesetz an Aussiedler zu erbringenden Leistungen um 20 v. H. diese regelmäßig nicht sozialhilfebedürftig macht. Dies gilt auch für Aussiedler aus niedrigen Einkommensschichten, da bei längerem Arbeitsleben die Rente nach Mindesteinkommen (75 v. H. der allgemeinen Bemessungsgrundlage) zu berechnen ist.

Für die Versicherungsträger ergeben sich aus der Absenkung finanzielle Einsparungen, die, soweit die Bundesknappschaft Leistungsträger ist, zu einer Minderung des Bundeszuschusses an die knappschaftliche Rentenversicherung führen. Die Höhe der Einsparungen ist von dem Umfang der künftigen Zuwanderung deutschstämmiger Aussiedler abhängig und daher nicht verlässlich quantifizierbar. Aussiedler, die am 31. Dezember 1990 in der Bundesrepublik wohnten, werden aus Gründen des Vertrauensschutzes von der Absenkung der Leistung nicht betroffen. Soweit sie nach diesem Zeitpunkt gekommen sind und vor dem Inkrafttreten der Neuregelung Rentner geworden sind, wird der bisherige Rentenzahlbetrag geschützt, so daß sich in diesen Fällen auch nur geringfügige Einsparungen ergeben.

III. Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in die Rentenversicherung

Durch die Begrenzung der Gesamtversorgung auf 600/1 500 DM/Monat ab 1. Juli 1991 werden die Aufwendungen im 2. Halbjahr 1991 bei den Zusatzversorgungssystemen um rd. 25 Mio. DM und bei den Sonderversorgungssystemen in etwa gleicher Höhe reduziert.

Im Jahr 1991 werden sich die Aufwendungen für die Zusatzversorgungssysteme auf rd. 0,7 Mrd. DM und

für die Sonderversorgungssysteme auf rd. 0,6 bis 0,7 Mrd. DM belaufen.

Die finanziellen Wirkungen der Überleitung von Sonder- und Zusatzversorgungssystemen ab 1992 hängen entscheidend von der Ausgestaltung der den Personenkreis und die Entgeltbegrenzung regelnden Verordnungen ab.

Die durch die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme entstehenden Mehraufwendungen der Rentenversicherung werden erstattet.

IV. Altershilfe für Landwirte

Aufgrund der Möglichkeit, nach vorhergegangener landwirtschaftlicher Unternehmertätigkeit in den alten Bundesländern, auch bei Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in den neuen Bundesländern Beiträge zur Altershilfe für Landwirte weiterzuentrichten und hierfür einen Beitragszuschuß in Anspruch zu nehmen, entstehen unbedeutende Mehrkosten für den Bund, da nur eine geringe Zahl von Fällen betroffen ist.

V. Gesetzliche Unfallversicherung

Für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen in der gesetzlichen Unfallversicherung stehen noch keine genügenden Daten zur Verfügung. Insbesondere ist noch nicht bekannt, wieviele Verletzten- und Hinterbliebenenrenten wegen des Zusammentreffens mit gleichartigen Renten aus der Rentenversicherung

zur Zeit vollständig ruhen, aber ab dem 1. Januar 1992 zu zahlen sind.

Aus der Regelung, nach der bisher teilweise gezahlte Verletzten- und Hinterbliebenenrenten ab dem 1. Januar 1992 in voller Höhe zu zahlen sind, ergeben sich Mehrausgaben von rd. 240 Mio. DM; davon entfallen auf den Bund rd. 14 Mio. DM. Aus der Regelung, nach der die Pflegegelder angehoben werden, ergeben sich Mehrausgaben von rd. 16 Mio. DM; davon entfallen auf den Bund rd. 1 Mio. DM.

VI. Sozialzuschlag

Die Aufwendungen für den Sozialzuschlag werden vom Bund erstattet. Im ersten Halbjahr 1992 werden die Sozialzuschläge unvermindert weitergezahlt. Im zweiten Halbjahr 1992 vermindert sich der Aufwand von rd. 350 Mio. DM durch die Berücksichtigung von Einkommen des Ehegatten auf grob geschätzt 200 Mio. DM. In 1993 und 1994 verbleibt ein Betrag von jeweils rd. 400 Mio. DM, der 1995 wegfällt.

VII. Auswirkungen auf die Preise

Durch die Übertragung des westdeutschen Hinterbliebenenrentenrechts wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Übersicht 1

Wirtschaftsannahmen

	1991	1992	1993	1994
1. ArV/AnV – West				
erwerbstätige Beitragszahler (v. H.)	2,8	1,5	1,5	1,5
Arbeitslose (in 1 000)	1 671	1 524	1 401	1 278
Entgelte (brutto) (v. H.)	6,0	4,4	4,4	4,4
2. ArV/AnV – Ost				
erwerbstätige Beitragszahler (v. H.)	-20,9	-11,9	+2,2	+2,0
Arbeitslose (einschließlich Fortbildungs- und Umschulungsfälle) (in 1 000)	1 140	1 136	972	858
Kurzarbeiter (in 1 000)	1 780	1 053	464	156
Entgelte (brutto) (v. H.)		38,6	17,6	14,3

**Die finanzielle Entwicklung der ArV/AnV bei einem Beitragssatz
von 18,7 v. H. bis 3/91, 17,7 v. H. ab 4/91 (ab 1992 entsprechend SGB VI,
nicht jedoch unter 17,7 v. H.)**

– Grundrechnung –

	1991	1992	1993	1994
1. nur ArV/AnV-West				
Einnahmen	223,7	231,9	245,1	258,4
darunter Beiträge	182,7	189,4	200,1	211,5
Ausgaben	214,9	228,9	240,2	254,3
darunter Renten	186,5	199,1	209,5	222,2
Einnahmen / Ausgaben	8,8	3,0	4,9	4,1
Schwankungsreserve				
– Mrd. DM	43,1	44,9	48,7	51,6
– Monatsausgaben	3,1	2,9	3,0	2,9
Schwankungsreservesoll (Mrd. DM)	14,0	15,7	16,5	17,5
notwendiger Beitragssatz	17,7	17,7	17,7	17,7
Bundeszuschuß (Mrd. DM)	37,5 ¹⁾	38,7	41,0	42,9
	1991	1992	1993	1994
2. nur ArV/AnV-Ost				
Einnahmen	32,1	38,5	44,8	51,1
darunter Beiträge	26,3	30,8	35,8	41,0
Ausgaben	32,1	45,4	52,9	60,2
darunter Renten	29,1	39,9	46,5	52,8
Einnahmen / Ausgaben	0,0	-7,0	-8,1	-9,1
Bundeszuschuß	5,8	7,6	9,0	10,1
nachrichtlich:				
Bundeszuschuß zusammen:	43,3 ¹⁾	46,4	50,0	52,9

¹⁾ einschließlich der Erstattungen für Kindererziehungsleistungen nach HEZG und KLG

Übersicht 3

**Die Entwicklung von Schwankungsreserve und Bundeszuschuß in der ArV/AnV (West und Ost)
bei Verwirklichung der Maßnahmen des Gesetzentwurfs**

Jahr	Finanzverbund ArV/AnV (West) mit ArV/AnV (Ost) ab 1. Januar 1992																			
	Beitragssatz																			
	1991: 18,7 bis 31. März 17,7 ab 1. April 1991				1991: 18,7 bis 31. März 17,7 ab 1. April 1991				1992: 17,7				1993: 18,9				1994: 18,8			
	Weitere Maßnahmen																			
	Rechnung 1 keine				Rechnung 2 keine				Rechnung 3 Überleitung SGB VI ohne Wanderungs- ausgleich				Rechnung 4 Wanderungsausgleich und Überleitung SGB VI							
	Schwan- kungs- reserve		Bundes- zuschuß ¹⁾		Schwan- kungs- reserve		Bundes- zuschuß ¹⁾		Schwan- kungs- reserve		Bundes- zuschuß ¹⁾		Schwan- kungs- reserve		Bundes- zuschuß ¹⁾					
Mrd. DM	Mo- nats- aus- ga- ben	Mrd. DM	v. H. der Ren- ten- aus- ga- ben	Mrd. DM	Mo- nats- aus- ga- ben	Mrd. DM	v. H. der Ren- ten- aus- ga- ben	Mrd. DM	Mo- nats- aus- ga- ben	Mrd. DM	v. H. der Ren- ten- aus- ga- ben	Mrd. DM	Mo- nats- aus- ga- ben	Mrd. DM	v. H. der Ren- ten- aus- ga- ben					
1991	41,1	2,9	43,3	19,8	41,1	2,9	43,3	19,8	41,1	2,9	43,3	19,8	41,1	2,9	43,3	19,8				
1992	35,0	1,8	46,4	19,2	35,0	1,8	46,4	19,2	23,9	1,2	48,3	19,2	23,5	1,2	48,3	19,2				
1993	29,4	1,5	50,0	19,3	48,5	2,4	53,3	20,6	25,8	1,3	55,5	20,6	24,9	1,2	55,5	20,6				
1994	21,4	1,0	52,9	19,1	62,5	2,9	56,2	20,3	26,8	1,2	58,4	20,3	25,1	1,1	58,4	20,3				

¹⁾ 1991 einschließlich der Erstattungen für Kindererziehungsleistungen nach HEZG und KLG